

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Regierungsblatt

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

ng -
t
be
n
D

OE
20
1950
BW

OZ 1950 L.S.
B 81

XII 132

Op²⁰

1949 Nr. 344
1950 Nr. 406, 335, 496

02
B 81, 1950 LS

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG

WÜRTTEMBERG-BADEN

JAHRGANG

1950

NR. 1 BIS EINSCHL. NR. 24



ÜBERSICHT

der im Regierungsblatt vom Jahre 1950 enthaltenen Gesetze,
Verordnungen und Bekanntmachungen

A. NACH DER ZEITFOLGE

1949

Oktober

24. Landesregierung. Verordnung Nr. 1068. Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 2.

November

12. Innenministerium. Verordnung Nr. 384 zur Durchführung des Gesetzes über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung. 11.

Dezember

13. Landesregierung. Verordnung Nr. 382 zur Änderung der Verordnung über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben. 2.
20. Gesetz Nr. 273. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts. 1.
20. Gesetz Nr. 379. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 1.
20. Gesetz Nr. 547 über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes. 2.
23. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 628 zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd. 13.

1950

Januar

3. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 629 zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren. 18.
4. Wirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 630 über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtgüterhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen im Landesteil Württemberg. 18.

9. Landesregierung. Verordnung Nr. 86 über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Heilbronn auf den Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Sontheim. 9.

10. Ministerium für politische Befreiung. Verordnung Nr. 1076 zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldepflicht. 18.

10. Staatsministerium. Bekanntmachung Nr. 1075 über Richtlinien für die Verwahrung und Verwendung von Postwertzeichen des freien Verkehrs bei den staatlichen Dienststellen. 22.

13. Justizministerium. Bekanntmachung Nr. 274 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und Neufassung der Verordnung Nr. 166. 3.

16. Gesetz Nr. 385 über die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, und dessen Eingliederung in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim. 12.

19. Wirtschaftsministerium und Innenministerium. Verordnung Nr. 631 über die Aufhebung des Verbots des Ausschanks und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags. 27.

23. Gesetz Nr. 376 über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte. 9.

26. Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof. Bekanntmachung einer Entscheidung über die Gültigkeit einer Vorschrift der Verordnung Nr. 349 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung. 32.

Februar

7. Einstellung des Erscheinens des Amtlichen Mitteilungsblattes des Büros des USA-Landeskommissariats für Württemberg-Baden. 26.

Badische
Landesbibliothek

286

13. Gesetz Nr. 548 über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1949. 20.
13. Landesregierung. Verordnung Nr. 1077 zur Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes. 22.
17. Ministerium für politische Befreiung. Verordnung Nr. 1084. Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen. 47.
23. Innenministerium. Verordnung Nr. 392 über die Kosten-erstattung aus Anlaß der Wahl zum ersten Bundestag. 19.

März

1. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 633 über die Erzeugung von Kücken in Brütereien. 28.
9. Gesetz Nr. 549 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1949. 27.
11. Wirtschaftsministerium. Bekanntmachung Nr. 634 über die Genehmigung des wirtschaftlichen Vereins „Gottlieb Wilhelm Hoffmann-Werk“ Korntal. 43.
20. Gesetz Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1950. 27.
20. Landesregierung. Verordnung Nr. 1081 über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit. 39.
27. Gesetz Nr. 391. Drittes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 29.
28. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 635 zur Bekämpfung der Maikäfer. 28.

April

3. Gesetz Nr. 632 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd. 30.
3. Gesetz Nr. 743 zur Änderung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 30.
3. Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung. 30.
3. Gesetz Nr. 742 zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit. 43.
12. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1085 zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe in der Privatwirtschaft. 32.
17. Landesregierung. Verordnung Nr. 1083 über die in der Straßenverkehrsverwaltung zuständigen Behörden. 44.
25. Landesregierung. Verordnung Nr. 1082 zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung. 47.

25. Landesregierung. Verordnung Nr. 1086 über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz. 52.

Mai

8. Landesregierung. Verordnung Nr. 1079 über die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz. 33.
8. Gesetz Nr. 551 über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1949. 46.
9. Gesetz Nr. 390 über die Wiederherstellung der Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen, Kreis Göppingen. 45.
11. Gesetz Nr. 553 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. 52.
15. Gesetz Nr. 387 zur Änderung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 49.
15. Landesregierung. Verordnung Nr. 1089 über die Entschädigung der Gemeinden für die Stellung von Kanzleiräumen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 56.
22. Innenministerium. Verordnung Nr. 393 über die Gebäudebrand- und die Sturmschadenumlage für 1950. 50.
22. Gesetz Nr. 552 über Gewährleistungen und Bürgschaften des Landes im Rechnungsjahr 1950. 51.
25. Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof. Bekanntmachung einer Entscheidung über die Gültigkeit von Vorschriften der Verordnung Nr. 928 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 56.
30. Gesetz Nr. 365 über die Rechtsverhältnisse der Minister. 53.
31. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 395 zur Neufassung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 50.

Juni

5. Gesetz Nr. 555 zur Verlängerung des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1950. 52.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 1090. Zweite Verordnung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 60.
12. Gesetz Nr. 275 über das Miteigentum nach Wohnheiten. 57.
12. Gesetz Nr. 1087 zur Volksbefragung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. 59.
13. Gesetz Nr. 537 über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmatsangehörige und ihre Hinterbliebenen. 57.

22. Justizministerium und Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 278 zur Abänderung der Verordnung Nr. 235 über die Durchführung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 65.

Juli

24. Gesetz Nr. 554 zur Änderung des Gesetzes über die Sportwette. 63.
 24. Gesetz Nr. 557 über eine Bürgschaft des Landes für die Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft. 63.
 25. Innenministerium. Verordnung Nr. 396 zur Durchführung der Meldeordnung im Landesbezirk Württemberg. 65.

August

3. Gesetz Nr. 559 zur weiteren Verlängerung des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1950. 61.
 3. Landwirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 636 über die Schadensfeststellung bei Schwarzwildschäden. 65.
 3. Gesetz Nr. 558 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für 1950. 71.
 8. Innenministerium. Verordnung Nr. 397 über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen. 88.
 14. Gesetz Nr. 394 über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar. 120.
 15. Landesregierung. Verordnung Nr. 744. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 66.
 15. Landesregierung. Verordnung Nr. 1092 zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1950. 70.
 18. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 745 zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit. 88.

September

18. Landesregierung. Verordnung Nr. 1093 zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. 89.
 27. Württ.-Bad. Staatsgerichtshof. Bekanntmachung des Urteils zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 89.

Oktober

2. Gesetz Nr. 279 über die Aufhebung der Kürzung der Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Inventurbehörde und der Nachlaßrichter. 117.
 3. Innenministerium. Verordnung Nr. 3000 über die Viehseuchenumlage für 1951. 100.
 5. Gesetz Nr. 372 über die Landtagswahlen. 91.

5. Gesetz Nr. 399 zur Ergänzung des Beamtengesetzes. 99.
 16. Gesetz Nr. 386 zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. 117.
 17. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 563 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden. 99.
 17. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1094 über die Bestimmung der Obersten Landesbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes über den Kapitalverkehr. 100.
 23. Gesetz Nr. 398 über die Gemeindewahlen. 111.
 24. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 747. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten. 123.
 25. Innenministerium. Verordnung Nr. 3003 zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes. 101.
 30. Gesetz Nr. 560 über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. 121.
 30. Landesregierung. Verordnung Nr. 3002 über die Abänderung der K. Verordnung betr. die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung. 123.
 30. Gesetz Nr. 561 über die Errichtung eines Landesschuldbuchs für Württemberg-Baden. 141.
 30. Gesetz Nr. 280 über die Ermächtigung zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften. 143.
 30. Gesetz Nr. 564 über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer für den sozialen Wohnungsbau. 143.
 30. Gesetz Nr. 627 zur Änderung des Württ. Wassergesetzes. 146.
 30. Gesetz Nr. 1091 zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten. 146.
 31. Innenministerium. Verordnung Nr. 3004 über die Kostenersatzung anlässlich der Landtagswahl 1950. 124.

November

7. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 568. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. 123.
 7. Gesetz Nr. 562 über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1950. 142.
 7. Finanzministerium. Verordnung Nr. 566 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches. 144.

7. Finanzministerium. Verordnung Nr.567 über die Erhebung von Gebühren für Eintragungen im Landeschuldbuch. 144.
17. Innenministerium. Verordnung Nr.3005 über das Verfahren bei Gemeindewahlen. 125.
21. Gesetz Nr.569 über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte. 147.
22. Kultministerium. Bekanntmachung Nr.406 über die Genehmigung der Stiftung „Institut Français de Stuttgart“. 147.

Dezember

1. Finanzministerium. Verordnung Nr.570 zur Durch-

führung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. 145.

11. Württ.-Bad. Staatsgerichtshof. Bekanntmachung des Urteils zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Gesetzes über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung. 148.
16. Innenministerium und Arbeitsministerium. Verordnung Nr.3006 zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. 147.

B. NACH DER NUMMERNFOLGE

- Nr. 86. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Heilbronn auf den Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Sontheim. 9.
- Nr. 166. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. 3.
- Nr. 273. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts. 1.
- Nr. 274. Bekanntmachung des Justizministeriums zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 3.
- Nr. 275. Gesetz über das Miteigentum nach Wohneinheiten. 57.
- Nr. 278. Verordnung des Justiz- und des Landwirtschaftsministeriums zur Abänderung der Verordnung Nr. 235, betr. die Durchführung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 65.
- Nr. 279. Gesetz über die Aufhebung der Kürzung der Tagelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Inventurbehörde und der Nachlaßrichter. 117.
- Nr. 280. Gesetz über die Ermächtigung zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften. 143.
- Nr. 300. Gesetz über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 50.
- Nr. 365. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Minister. 53.
- Nr. 372. Gesetz über die Landtagswahlen. 91.
- Nr. 376. Gesetz über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte. 9.
- Nr. 379. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 1.
- Nr. 382. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben. 2.
- Nr. 385. Gesetz über die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, und dessen Eingliederung in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim. 12.
- Nr. 386. Gesetz zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. 117.
- Nr. 387. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 49.
- Nr. 390. Gesetz über die Wiederherstellung der Gemeinden Reichenbach u. Rechberg und Winzingen, Kreis Göppingen. 45.
- Nr. 391. Drittes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung. 29.
- Nr. 392. Verordnung des Innenministeriums über die Kostenerstattung aus Anlaß der Wahl zum ersten Bundestag. 19.
- Nr. 393. Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Sturmschadenumlage für 1950. 50.
- Nr. 394. Gesetz über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar. 120.
- Nr. 395. Bekanntmachung des Innenministeriums zur Neufassung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 50.
- Nr. 396. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Meldeordnung im Landesbezirk Württemberg. 65.
- Nr. 397. Verordnung des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen. 88.
- Nr. 389. Gesetz über die Gemeindewahlen. 111.
- Nr. 399. Gesetz zur Ergänzung des Beamtengesetzes. 99.
- Nr. 406. Bekanntmachung des Kultministeriums über die Genehmigung der Stiftung „Institut Français de Stuttgart“. 147.
- Nr. 537. Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmattsangehörige und ihre Hinterbliebenen. 57.
- Nr. 547. Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes. 2.
- Nr. 548. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1949. 20.
- Nr. 549. Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1949. 27.
- Nr. 550. Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1950. 27.

- Nr. 551. Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1949. 46.
- Nr. 552. Gesetz über Gewährleistungen und Bürgschaften des Landes im Rechnungsjahr 1950. 51.
- Nr. 553. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. 52.
- Nr. 554. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sportwette. 63.
- Nr. 555. Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1950. 52.
- Nr. 557. Gesetz über eine Bürgschaft des Landes für die Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft. 63.
- Nr. 558. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für 1950. 71.
- Nr. 559. Gesetz zur weiteren Verlängerung des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für 1950. 61.
- Nr. 560. Gesetz über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. 121.
- Nr. 561. Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches. 141.
- Nr. 562. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für 1950. 142.
- Nr. 563. Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 99.
- Nr. 564. Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer für den sozialen Wohnungsbau. 143.
- Nr. 566. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches. 144.
- Nr. 567. Verordnung des Finanzministeriums über die Erhebung von Gebühren für Eintragungen im Landesschuldbuch. 144.
- Nr. 568. Zweite Verordnung des Innen- und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. 123.
- Nr. 569. Gesetz über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte. 147.
- Nr. 570. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. 145.
- Nr. 627. Gesetz zur Änderung des Württembergischen Wassergesetzes. 146.
- Nr. 628. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd. 13.
- Nr. 629. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren. 18.
- Nr. 630. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen im Landesteil Württemberg. 18.
- Nr. 631. Verordnung des Wirtschafts- und des Innenministeriums über die Aufhebung des Verbots des Ausschanks und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags. 27.
- Nr. 632. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd. 30.
- Nr. 633. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Klücken in Brütereien. 28.
- Nr. 634. Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über die Genehmigung des wirtschaftlichen Vereins „Gottlieb Wilhelm Hoffmann-Werk“ Korntal. 43.
- Nr. 635. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums zur Bekämpfung der Maikäfer. 28.
- Nr. 636. Verordnung des Landwirtschaftsministeriums über die Schadensfeststellung bei Schwarzwildschäden. 65.
- Nr. 742. Gesetz zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit. 43.
- Nr. 743. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 30.
- Nr. 744. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 66.
- Nr. 745. Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit. 88.
- Nr. 747. Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Verfolgten-Schutz-Gesetzes. 123.
- Nr. 1068. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 2.

- Nr. 1071. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungsgesetz Nr. 52. 8.
- Nr. 1075. Bekanntmachung des Staatsministeriums über Richtlinien für die Verwahrung und Verwendung von Postwertzeichen des freien Verkehrs bei den staatlichen Dienststellen. 22.
- Nr. 1076. Verordnung des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldepflicht. 18.
- Nr. 1077. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Flüchtlingsiedlungsgesetzes. 22.
- Nr. 1078. Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung. 30.
- Nr. 1079. Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz. 33.
- Nr. 1081. Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit. 39.
- Nr. 1082. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung. 47.
- Nr. 1083. Verordnung der Landesregierung über die in der Straßenverkehrsverwaltung zuständigen Behörden. 44.
- Nr. 1084. Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung des Ministeriums für politische Befreiung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen. 47.
- Nr. 1085. Bekanntmachung der Landesregierung zum Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe in der Privatwirtschaft. 32.
- Nr. 1086. Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz. 52.
- Nr. 1087. Gesetz zur Volksbefragung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. 59.
- Nr. 1089. Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für die Stellung von Kanzleiräumen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 56.
- Nr. 1090. Zweite Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 60.
- Nr. 1091. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten. 146.
- Nr. 1092. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes für 1950. 70.
- Nr. 1093. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. 89.
- Nr. 1094. Bekanntmachung der Landesregierung über die Bestimmung der Obersten Landesbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes über den Kapitalverkehr. 100.
- Nr. 3000. Verordnung des Innenministeriums, betreffend die Viehseuchenumlage für 1951. 100.
- Nr. 3002. Verordnung der Landesregierung über die Abänderung der K. Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung. 123.
- Nr. 3003. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes. 101.
- Nr. 3004. Verordnung des Innenministeriums über die Kostenerstattung anlässlich der Landtagswahl 1950. 124.
- Nr. 3005. Verordnung des Innenministeriums über das Verfahren bei Gemeindewahlen. 125.
- Nr. 3006. Verordnung des Innen- und des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen. 147.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, 28. Januar 1950

Nr. 1

Inhalt:

Gesetz Nr. 273 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 20. Dezember 1949. S. 1. – Gesetz Nr. 379 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 20. Dezember 1949. S. 1. – Verordnung Nr. 382 der Landesregierung zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben vom 13. Dezember 1949. S. 2. – Gesetz Nr. 547 über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes vom 20. Dezember 1949. S. 2. – Verordnung Nr. 1068 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 24. Oktober 1949. S. 2. – Bekanntmachung Nr. 274 des Justizministeriums zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 13. Januar 1950. S. 3. – Verordnung Nr. 1071 der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungsgesetz Nr. 52 vom 13. Dezember 1949. S. 8.

Gesetz Nr. 273

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts

Vom 20. Dezember 1949

Der Landtag hat am 14. Dezember 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in Verbindung mit dem Änderungsgesetz Nr. 247 vom 15. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) wird bis 31. Dezember 1952 verlängert, und zwar Abs. 1 in folgender Fassung:

„(1) Soweit in Vorschriften des früheren Reichsrechts, die als Landesrecht weitergelten, die Reichsregierung, ein Reichsminister oder eine sonstige nicht mehr vorhandene Behörde zur Erlassung von Rechtsverordnungen ermächtigt ist, wird diese Befugnis durch die Landesregierung ausgeübt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1949 in Kraft.
Stuttgart, den 20. Dezember 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 379

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Finanzierung der Trümmerbeseitigung

Vom 20. Dezember 1949

Der Landtag hat am 14. Dezember 1949 folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes Nr. 332 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 25. November 1948

(Reg. Bl. S. 173) wird hinter „Gebäude“ eingefügt: „(§ 32 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 329 – Aufbaugesetz – vom 18. August 1948 – Reg. Bl. S. 127 –).“

(2) Dem § 1 des Gesetzes Nr. 332 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Abgabe ruht als öffentliche Last auf dem Gebäudegrundstück.“

Art. 2

Dem § 2 des Gesetzes wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die örtliche Durchführung dieses Gesetzes ist Aufgabe der Gemeinden und Kreisverbände nach Weisung der Versicherungsanstalten und gegen anteilmäßige Entschädigung.“

Art. 3

(1) § 3 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Verteilung der Mittel entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Beim Innenministerium wird ein beratender Ausschuß gebildet, der sich aus sechs von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Mitgliedern zusammensetzt.“

(2) Dem § 3 des Gesetzes werden nachstehende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Gemeinden tragen 15 vom Hundert der Kosten der Trümmerbeseitigung. Der Staat leistet den Gemeinden zu den mindestens bis 31. März 1955 zu verteilenden notwendigen Aufwendungen, die durch die Aufräumungsabgabe nicht gedeckt werden, den weiteren Ausgleich.“

(4) Eine Anrechnung der Ersatzleistungen nach diesem Gesetz auf Ansprüche aus dem Kriegsschädenausgleichsgesetz bleibt vorbehalten.“

Art. 4

(1) Der § 4 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufräumungsabgabe wird erstmals für das Kalenderjahr 1949 erhoben.“

(2) Dem § 4 des Gesetzes wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Besondere Härten, die sich aus dem Vollzug des Gesetzes ergeben, werden im Rahmen der Durchführungsvorschriften berücksichtigt.“

(3) In § 6 des Gesetzes wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:

„es gilt, soweit es sich um die Erhebung der Aufräumungsabgabe handelt, nur bis zum 31. März 1955.“

Art. 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 20. Dezember 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 382

der Landesregierung zur Änderung der Verordnung des
Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von
Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben

Vom 13. Dezember 1949

Auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des Siebenten Teils Kapitel VI der Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) und des § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Versteigerergewerbe in der Fassung vom 12. Februar 1938 (RGBl. I S. 202) wird für den Landesbezirk Württemberg verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben vom 4. Juli 1929 (Reg. Bl. S. 260) erhält folgende Fassung:

„2. Öffentliche Feldmesser, die die Feldmesserprüfung nach der Prüfungsordnung vom 21. Oktober 1895 (Reg. Bl. S. 301) bestanden haben, sowie

Ingenieure für Vermessungstechnik, die die Abschlußprüfung an der Vermessungsabteilung der Staatsbauschule Stuttgart bestanden und das 25. Lebensjahr vollendet haben

für die Ausführung von Lagemessungen und Höhenmessungen mit Einschluß von Baumessungen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 13. Dezember 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß

Gesetz Nr. 547

über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen
Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes

Vom 20. Dezember 1949

Der Landtag hat am 14. Dezember 1949 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Ehefrau eines Beamten des öffentlichen Dienstes, der sich am 1. Dezember 1949 noch in Kriegsgefangenschaft befand, erhält von diesem Zeitpunkt an von dem Dienstherrn des Beamten die Hälfte der Dienstbezüge, die der Beamte erhalten würde, wenn er unter den am 30. Juni 1945 für ihn maßgebenden Besoldungsverhältnissen noch im Dienst des Landes, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts in Württemberg-Baden stünde. Die bestimmungsgemäß zahlbaren Kinderzuschläge sind in voller Höhe zu gewähren. Der Höchstbetrag der Bezüge wird auf monatlich 200 DM ausschließlich Kinderzuschlägen festgesetzt.

(2) Abs. 1 findet auch auf die Ehefrauen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Bürgermeister, die nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 102) aus ihrem Amt ausgeschieden sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterhaltsbeihilfe von der Gemeinde zu gewähren ist.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Ehefrauen von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.

§ 2

Zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen werden das Innenministerium und das Finanzministerium gemeinsam ermächtigt.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich und tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1068

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Abänderung der
Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des
Kontrollratsgesetzes Nr. 45

Vom 24. Oktober 1949

Art. 1

Die Verordnung Nr. 166 der Landesregierung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 63) in der Fassung der Verordnung Nr. 174 der Landesregierung vom 14. Juli 1948 (Reg. Bl. S. 94) wird mit Zustimmung der Besatzungsmacht, wie folgt, geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Personen abgeschlossen ist, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, ist die Genehmigung auch im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 zu erteilen. Es kann aber die Auflage gemacht werden, daß das Grundstück an eine

Person verpachtet wird, die die Landwirtschaft im Hauptberuf oder in erheblichem Maß im Nebenberuf selbst oder unter Heranziehung ihrer Familienmitglieder ausübt.“

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für die Belastung von Grundstücken, die nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb des Schuldners gehören,
2. bei Grundstücken, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Schuldners gehören,
 - a) für eine Belastung bis zu 7/10 des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswerts des Betriebs, soweit die jährliche Zinsleistung oder bei Vereinbarung der Tilgung der Hauptschuld in regelmäßigen Teilbeträgen die gesamte jährliche Zins- und Tilgungsleistung 6 vom Hundert von 7/10 des Einheitswerts des Betriebs nicht übersteigt,
 - b) für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens,
 - c) für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Erwerber.“
3. In § 13 Abs. 3 ist statt „Abs. 2 Nr. 1“ zu setzen: „Abs. 2 Nr. 2a)“.
4. Nach § 22 wird eingesetzt:

„§ 22a

Landwirtschaftliche Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie zum Ersatz der verursachten Kosten verurteilt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig, über die das Oberlandesgericht ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Beisitzern entscheidet.“

5. Nach § 33 wird eingesetzt:

„§ 33a

(1) Die Genehmigung nach Art. IV und VI des Gesetzes kann der Vorsitzende des Bauerngerichts ohne Zuziehung von Beisitzern erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäft Grundstücke in der Größe von über 1 Hektar und bis zu 3 Hektar übertragen werden sollen, wenn weder das Landwirtschaftsamt noch ein Beteiligter Einwendungen gegen die Genehmigung erhoben haben und wenn er selbst die Genehmigung ohne Auflagen oder Bedingungen erteilen will.

(2) Ebenso kann der Vorsitzende ohne Zuziehung von Beisitzern bei Grundstücken bis zu 3 Hektar nach § 10 darüber entscheiden, ob die Genehmigung erforderlich ist.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist eine Begründung des Beschlusses und eine Rechtsmittelbelehrung nicht notwendig.“

Art. II

Das Justizministerium wird ermächtigt, die Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestim-

mungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 63) in der jetzt geltenden Fassung im Regierungsblatt bekanntzumachen.

Art. III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Oktober 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

Bekanntmachung Nr. 274 des Justizministeriums zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45

Vom 13. Januar 1950

Auf Grund des Art. II der Verordnung Nr. 1068 – Zweite Verordnung der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 24. Oktober 1949 (Reg.Bl. 1550 S. 2) wird die Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 63) in der nunmehr geltenden Fassung in der Anlage bekanntgegeben.

Stuttgart, den 13. Januar 1950

Beyerle

Anlage

Verordnung Nr. 166

der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 10. Februar 1947 – im folgenden „Gesetz“ genannt – wird mit Zustimmung des Zonenbefehlshabers nach Art. XI des Gesetzes Folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Erbfolge

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 24. April 1947 treten für Württemberg das Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 5), die Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts vom 25. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 12) und die Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht vom 25. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 13), je in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 240 des Justizministeriums zu dem Gesetz über das Anerbenrecht vom 30. Juli 1948 (Reg.Bl. S. 165), wieder in Kraft.

(2) Für Baden treten das württembergische Gesetz über das Anerbenrecht in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 240 und die in Abs. 1 genannten Verordnungen mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.

(3) Die Eintragung eines früheren Erbhofes in die Höferolle, die in dem durch § 1 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung wiedereingeführten Gesetz vorgesehen ist, darf nicht automatisch erfolgen. Eine derartige Eintragung von Grundeigentum, einschließlich früherer Erbhöfe, in die Höferolle darf nur auf Antrag des Eigentümers geschehen, wie dies in § 2 des Gesetzes über das Anerbenrecht in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 240 vorgesehen ist.

§ 2

(1) Die Ansprüche der Abkömmlinge und Eltern eines früheren Erbhofbauern auf Versorgung und Heimatzuflucht aus § 30 Reichserbhofgesetzes und des überlebenden Ehegatten eines früheren Erbhofbauern auf Altenteil aus § 31 Reichserbhofgesetzes oder sonstiger Personen aus den §§ 10, 14, 26 der Erbhoffortbildungsverordnung bleiben bestehen. Sie sind auf Antrag des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch sicherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Ablösung dieser Ansprüche verlangen, wenn er durch sie in unbilliger Weise belastet oder in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit erheblich gehindert wird.

(3) Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht (§ 19) nach billigem Ermessen über Art und Höhe der Ablösung.

§ 3

(1) Wird ein bisheriger Erbhof auf Grund des Rechts zur Verwaltung und Nutznießung (§ 26 Reichserbhofgesetzes, § 11 Erbhofrechtsverordnung) oder von einem bürgerlichen Nutzverwalter (§§ 4, 7, 9, 13 Erbhoffortbildungsverordnung) oder auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages (§ 11 Erbhoffortbildungsverordnung) bewirtschaftet, so behält der Verwalter seine bisherige Rechtsstellung für die nach den Vorschriften des Erbhofrechts vorgesehene Dauer.

(2) Auf Antrag des Eigentümers oder des Landwirtschaftsaministeriums kann das Bauerngericht aus wichtigem Grunde die vorzeitige Aufhebung oder Einschränkung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts anordnen.

§ 4

Ist der jetzige Eigentümer eines bisherigen Erbhofs mit der Bestimmung Anerbe geworden, daß zur weiteren Anerbenfolge der Anerbe des früheren Bauern berufen ist (§§ 12, 24 Erbhoffortbildungsverordnung), so hat er vom Inkrafttreten des Gesetzes an die rechtliche Stellung eines Vorerben im Sinne des BGB.

§ 5

(1) Hat der am 24. April 1947 den Hof innehabende Eigentümer einen bisherigen Erbhof auf Grund des § 25 Abs. 5 des Reichserbhofgesetzes durch Bestimmung des Reichsbauernführers erhalten, so hat er die Hälfte des Werts, den der Erbhof zur Zeit der Zuweisung nach dem Ertragswert hatte, den Abkömmlingen des ihm im Erbhofbesitz vorangegangenen Bauern zu erstatten. Auf den Betrag werden übernommene Verpflichtungen und Leistungen angerechnet, die der Eigentümer den weichenden Erben bereits auf Grund der Bestimmungen des Erbhofrechts gewährt hat. Die Zahlung des geschuldeten Betrages kann nur in jährlichen Teilbeträgen, die ein Zehntel des Betrages nicht übersteigen, verlangt werden. Der noch nicht bezahlte Betrag ist zu verzinsen. Der zulässige Zinssatz wird durch das Landwirtschaftsministerium bestimmt.

(2) Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht.

§ 6

(1) Wird ein bisheriger Erbhof von dem am 24. April 1947 berechtigten Eigentümer freihändig an einen Dritten veräußert, der nach Erbhofrecht nicht zu den gesetzlichen Ankerben gehörte und auch nicht als Anerbe hätte bestimmt werden können, so ist den gesetzlichen Erben des Bauern, von dem der Eigentümer den Hof im Erbgang oder durch Übergabevertrag erhalten hat, ein Ausgleich zu leisten, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Anzustreben ist, daß der Eigentümer den gesetzlichen Erben den Teil des Erlöses ausbezahlt, um den sich bei einer Erbteilung nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts die Beträge erhöht hätten, die die Erben als Versorgung, Ausstattung oder sonst als weichende Erben erhalten haben. Ist der Erbe auf den Pflichtteil gesetzt, so ist eine Erhöhung bis zum Pflichtteilsbetrag anzustreben.

(2) Von dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sind die vom Eigentümer zur Verbesserung des Erbhofs gemachten Aufwendungen insoweit abzuziehen, als der Wert des Erbhofes zur Zeit der Veräußerung gegenüber der Zeit des Anfalls oder einer in der Zwischenzeit ohne Schuld des Bauern eingetretenen Wertminderung erhöht ist.

(3) Wenn Teile des Erbhofs, auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert werden, das im ganzen höher ist als ein Viertel des Einheitswerts, so sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht.

§ 7

(1) Familienfideikommissionen und sonstiger bisher der Fideikommissionengesetzgebung unterliegender Grundbesitz sind beschleunigt abzuwickeln. Das Nähere bestimmt das Justizministerium durch Verordnung. Dabei kann von den Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommissionen und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden.

(2) Weitere Durchführungsbestimmungen zu Art. III Abs. 2 des Gesetzes bleiben vorbehalten; sie werden vom Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassen.

II. Abschnitt

Auflassung, Verpachtung, Belastung

§ 8

(1) Die Genehmigung nach Art. IV bis VI des Gesetzes kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Der Genehmigung nach Art. VI des Gesetzes bedarf jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes zum Gegenstand hat, einschließlich der Verpachtung von Schafweiden.

§ 9

(1) Die Genehmigung nach Art. IV und VI des Gesetzes ist nicht erforderlich

1. bei Rechtsgeschäften der Länder,
2. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verwandtschaftlich oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstückes handelt,

3. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens auf Grund des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) und des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) dienen,

4. bei Rechtsgeschäften, die mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,

5. wenn das Rechtsgeschäft mit Genehmigung der Fideikommißbehörde vorgenommen oder von dieser genehmigt oder bestätigt ist.

(2) Das Landwirtschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Justizministerium eine Mindestgröße der Grundstücke festsetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren.

§ 10

(1) Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifel die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 11

(1) Die Genehmigung nach Art. IV und VI des Gesetzes darf außer in den Fällen des Art. IV Abs. 4a und b nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere auch der Fall sein, wenn

1. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemand überlassen wird, der die Landwirtschaft weder im Hauptberuf noch in erheblichem Maß im Nebenberuf selbst oder unter Heranziehung seiner Familienmitglieder ausübt,

2. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt, oder

3. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.

(2) Wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Personen abgeschlossen ist, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, ist die Genehmigung auch im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 zu erteilen. Es kann aber die Auflage gemacht werden, daß das Grundstück an eine Person verpachtet wird, die die Landwirtschaft im Hauptberuf oder in erheblichem Maß im Nebenberuf selbst oder unter Heranziehung ihrer Familienmitglieder ausübt.

(3) Der Ausführung eines Rechtsgeschäfts über Schafweiden kann insbesondere dann ein erhebliches öffentliches Interesse entgegenstehen, wenn

1. die Weide an jemand überlassen werden soll, der nicht als Schäfer im Hauptberuf anzusehen ist oder nicht neben einem landwirtschaftlichen Betrieb die Schafzucht im großen betreibt,

2. der Pächter durch das Rechtsgeschäft in den Besitz einer größeren Weidefläche kommt, als er sie für seine Herde benötigt,

3. der Pächter seine Ablieferungspflicht in Wolle und Fleisch in den letzten Jahren schuldhaft nicht erfüllt hat,

4. der Pächter nicht mindestens 60 v. H. eigene Schafe auf die Weide bringt.

(4) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung sind die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich Berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäftes eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde, falls nach deren Ermessen die Genehmigung erforderlich war, einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 13

(1) Die Genehmigung nach Art. V des Gesetzes soll nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine Gefahr besteht, daß durch die Belastung die Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Schuldners gefährdet wird.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für die Belastung von Grundstücken, die nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb des Schuldners gehören,

2. bei Grundstücken, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Schuldners gehören,

a) für eine Belastung bis zu $\frac{7}{10}$ des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswerts des Betriebs, soweit die jährliche Zinsleistung oder bei Vereinbarung der Tilgung der Hauptschuld in regelmäßigen Teilbeträgen die gesamte jährliche Zins- und Tilgungsleistung 6 vom Hundert von $\frac{7}{10}$ des Einheitswerts des Betriebs nicht übersteigt,

b) für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens,

c) für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Erwerber.

(3) Das Landwirtschaftsministerium kann die Belastungsgrenze nach Abs. 2 Nr. 2a anderweit festsetzen.

§ 14

(1) Das Bauerngericht kann auf Antrag des Landwirtschaftsamtes dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet würde.

(2) Die Vorschrift gilt nicht bei Maßnahmen im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 15

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer

- a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder
 - b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,
- den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,

2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,

3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 14 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

III. Abschnitt

Landbewirtschaftung

§ 16

(1) Die Bewirtschaftung entspricht nicht den Erfordernissen des Art. VII Abs. 1 des Gesetzes, wenn der Nutzungsberechtigte

1. nicht so wirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach den allgemeinen wirtschaftlichen und den besonderen betrieblichen Verhältnissen möglich ist, oder schuldhaft seinen Anbau- oder Ablieferungspflichten nicht nachkommt oder

2. wegen groben Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften wiederholt bestraft worden ist.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftsweise nach Abs. 1 ist ein Betrieb als Wirtschaftseinheit zu betrachten, insbesondere ist seine Gesamtleistung in der Erzeugung und Ablieferung sowie in der Erfüllung der Anbaupflichten zu berücksichtigen.

(3) Das Nähere bestimmt die Landbewirtschaftungsordnung (Bekanntmachung Nr. 181 vom 1. Oktober 1947, Reg.-Bl. S. 105).

(4) Treuhandverwaltungen, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung am 14. März 1947 bestanden haben, werden bis zum 31. Dezember 1947 weitergeführt, wenn das Bauerngericht sie nicht früher aufhebt.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

(1) Das Landwirtschaftsamt entscheidet über die Genehmigung nach Art. IV und VI des Gesetzes bei Auflassung und Verpachtung von Grundstücken in der Größe bis zu einem Hektar.

(2) Bei Schafweiden entscheidet ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke, auf die sich die Berechtigung bezieht, das Landwirtschaftsamt, in dessen Bezirk die Grundstücke oder der größere Teil derselben gelegen sind.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen; sie ist zu begründen, wenn die Genehmigung versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt wird.

(4) Gegen die Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach der Zustellung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 18

(1) Über die sonstigen Genehmigungen nach Art. IV bis VI des Gesetzes entscheidet das Amtsgericht unter Zuziehung von landwirtschaftlichen Beisitzern (Bauerngericht). Dieses entscheidet auch, wenn Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, und in den sonst in dieser Verordnung bestimmten Fällen.

(2) Das Bauerngericht trifft auf Antrag des Landwirtschaftsamtes auch die nach Art. VII des Gesetzes erforderlichen Entscheidungen. In den Fällen des Art. VII Abs. 3 Satz 2 ordnet es die Zwangsverpachtung an.

(3) Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium einem Bauerngericht die Geschäfte mehrerer Amtsgerichtsbezirke übertragen.

§ 19

(1) Das Amtsgericht als Bauerngericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern. Gegen seine Entscheidungen ist sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. In den Fällen des § 17 entscheidet das Bauerngericht endgültig.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

§ 20

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer bestellt der Oberlandesgerichtspräsident auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums auf die Dauer von drei Jahren.

(2) Das Nähere über die Bestellung der Beisitzer wird durch Verordnung der Landesregierung oder der durch die bestimmten Stelle geregelt.

(3) Die Berufung der Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 21

(1) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfang und mit demselben Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(2) Die Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Jeder landwirtschaftliche Beisitzer wird bei einer ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Richteramts vereidigt.

§ 22

Die Vorschriften der §§ 41–48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten für die landwirtschaftlichen Beisitzer entsprechend.

§ 22a

Landwirtschaftliche Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, werden vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie zum Ersatz der verursachten Kosten verurteilt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen. Gegen den eine Bestrafung aussprechenden Beschluß ist Beschwerde zulässig, über die das Oberlandesgericht ohne Zuziehung von landwirtschaftlichen Beisitzern entscheidet.

§ 23

Die landwirtschaftlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach näherer Bestimmung durch die Landesregierung.

§ 24

Für das Verfahren vor dem Bauerngericht ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Es gelten die besonderen Vorschriften der §§ 25 bis 36 dieser Verordnung.

§ 25

(1) Örtlich zuständig ist das Bauerngericht, in dessen Bezirk die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das Oberlandesgericht bestimmt.

§ 26

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung soll nur ergehen, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Wer als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Das Landwirtschaftsamt ist in allen Fällen zu hören.

(3) Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 27

(1) Die Beteiligten können sich vor dem Bauerngericht durch Bevollmächtigte vertreten und durch Beistände unterstützen lassen. Das Gericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Zur Vertretung vor dem Bauerngericht ist jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

(3) Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, kann die weitere Vertretung untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten mündlichen oder schriftlichen Vortrag mangelt.

§ 28

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts. Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Das Landwirtschaftsamt und die Beteiligten sind zur mündlichen Verhandlung zu laden.

§ 29

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(2) Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 30

Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird.

§ 31

(1) Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(2) Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die landwirtschaftlichen Beisitzer auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 32

Das Bauerngericht kann andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen.

§ 33

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch Verlesung der Beschlußformel zu verkünden. Es können auch die Entscheidungsgründe durch Verlesung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten und dem Landwirtschaftsamt von Amts wegen zuzustellen. Dabei sind die Beteiligten über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

§ 33a

(1) Die Genehmigung nach Art. IV und VI des Gesetzes kann der Vorsitzende des Bauerngerichts ohne Zuziehung von Beisitzern erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäft Grundstücke in der Größe von über einem Hektar und bis zu drei Hektar übertragen werden sollen, wenn weder das Landwirtschaftsamt, noch ein Beteiligter Einwendungen gegen die Genehmigung erhoben haben und wenn er selbst die Genehmigung ohne Auflagen oder Bedingungen erteilen will.

(2) Ebenso kann der Vorsitzende ohne Zuziehung von Beisitzern bei Grundstücken bis zu drei Hektar nach § 10 darüber entscheiden, ob die Genehmigung erforderlich ist.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist eine Begründung des Beschlusses und eine Rechtsmittelbelehrung nicht notwendig.

§ 34

(1) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 24 bis 33 entsprechend anzuwenden.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Beteiligten und das Landwirtschaftsamt.

§ 35

(1) Das Beschwerdegericht kann die schriftliche Vorberingung der Sache anordnen.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt, und kann einem armen Beteiligten in entsprechender Anwendung des § 116 der Zivilprozeßordnung einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder einen Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beordnen.

(3) Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den beamteten Richtern zu unterzeichnen.

(4) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 36

Bestimmungen über die Tragung, Festsetzung und Höhe der Kosten sowie über die Beschwerde gegen Kostenentscheidungen werden durch Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Finanzministerium erlassen.

V. Abschnitt

Zwangsvollstreckung

§ 37

Soweit nach dem Inhalt der Entscheidung des Bauerngerichts eine Zwangsvollstreckung in Frage kommt, finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 38

(1) Außer den nach § 811 der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Sachen sind bei Personen, welche die Landwirtschaft betreiben, die folgenden Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

Totes und lebendes Inventar, Vorräte, Dünger und landwirtschaftliche Erzeugnisse, gleichgültig, ob sie vom Boden getrennt sind, soweit diese Gegenstände erforderlich sind, um den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte zu sichern.

(2) Wegen einer Geldforderung kann in Forderungen aus einem vom Erzeuger vorgenommenen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur vollstreckt werden, soweit die Einkünfte nicht zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung notwendig sind.

VI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 39

In erster Instanz anhängige Grundstücksverkehrssachen gehen in den Fällen des § 17 auf die Landwirtschaftsämter über. Im übrigen gehen Grundstücksverkehrssachen, Landbewirtschaftungssachen und die bei den Anerbengerichten

anhängigen Sachen auf die Bauerngerichte, die in einer Beschwerdeinstanz anhängigen Sachen auf das Oberlandesgericht über.

§ 40

(1) Die Besteuerung des Übergangs land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Erbgang oder Übergabevertrag wird durch Verordnung des Landwirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und Justizministerium geregelt.

(2) Weitere Durchführungsbestimmungen kann das Landwirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium treffen.

§ 41

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 in Kraft.

Verordnung Nr. 1071

der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungsgesetz Nr. 52

Vom 13. Dezember 1949

Auf Grund von Art. 13 des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) und Art. 92 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 – Rückerstattungsgesetz – (Reg. Bl. der Mil. Reg. 1948 S. 1) wird zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 (geänderte Fassung) zu Mil. Reg. Ges. Nr. 52 die zugleich die Allgemeine Genehmigung Nr. 2 (geänderte Fassung) zu Mil. Reg. Gesetz Nr. 53 bildet (Reg. Bl. der Mil. Reg. 1949 S. 154), bestimmt:

Art. 1

§ 2 der Verordnung Nr. 1022 der Landesregierung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungsgesetz Nr. 52 vom 23. September 1948 (Reg. Bl. S. 145), erhält folgende Fassung:

„Soweit die Übertragung eines Vermögenswertes durch eine Anordnung der Militärregierung gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 (geänderte Fassung) zu Mil. Reg. Ges. Nr. 52 unwirksam geworden ist, kann der zur Herausgabe verpflichtete Besitzer Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen für Verbesserungen und auf Feststellung des Bestehenbleibens von Belastungen im Rahmen der Bestimmungen des Buchstabens f der genannten Allgemeinen Genehmigung geltend machen, und zwar

- a) im Verfahren nach dem Mil. Reg. Ges. Nr. 59 bei Vermögenswerten, die der Rückerstattung nach diesem Gesetz unterliegen,
- b) in den übrigen Fällen im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten.“

Art. 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Juli 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 1949

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, 25. Februar 1950

Nr. 2

Inhalt:

Verordnung Nr. 86 der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Heilbronn auf den Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Sontheim vom 9. Januar 1950. S. 9. – Gesetz Nr. 376 über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte vom 23. Januar 1950. S. 9. – Verordnung Nr. 384 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 347 über die Vorlegung des Ortsteils Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, und dessen Eingliederung in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinheim vom 16. Januar 1950. S. 12. – Verordnung Nr. 628 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 23. Dezember 1949. S. 13. – Verordnung Nr. 629 des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren vom 3. Januar 1950. S. 18. – Verordnung Nr. 630 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen im Landesteil Württemberg vom 4. Januar 1950. S. 18. – Verordnung Nr. 1076 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldepflicht vom 10. Januar 1950. S. 18.

Verordnung Nr. 86

der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Neckarstaustufe Heilbronn auf den Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Sontheim
Vom 9. Januar 1950

Auf Grund von Art. 2 und 38 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) sowie auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum und über die Beitragsleistung bei der Kanalisierung des Neckars von Mannheim bis Plochingen und des Mains von Aschaffenburg bis Bamberg sowie Ausbau der Donau von Passau bis Kelheim vom 3. August 1920 (RGBl. S. 1613) wird verordnet:

Für die Kanalisierung des Neckars wird in den Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Sontheim die Enteignung für zulässig erklärt.

Die Bundeswasserstraßenverwaltung wird ermächtigt, für die Verbesserung der Hochwasserabflußverhältnisse des Neckars von km 112,863 bis km 115,300 die nach den genehmigten Plänen vom 30. Juni/1. September 1949 auf den Gemarkungen Heilbronn, Böckingen und Sontheim erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Das Unternehmen umfaßt auf den genannten Gemarkungen

- 1.) die Herstellung des etwa 1,6 km langen oberen Teils des Neckardurchstichs für die Abführung der größten Hochwassermengen,
- 2.) ein bewegliches Wehr mit einer Straßenbrücke und einer Doppelschleuße bei km 113,508 samt den beiderseitigen Rampen und Straßenverlegungen,
- 3.) eine Straßenbrücke samt Zubehör bei km 114,108,

- 4.) ein Hochwasserabschlußbauwerk im alten Neckar unterhalb der Abzweigung des neuen Neckardurchstichs,
- 5.) eine Eisenbahnbrücke über den Neckardurchstich, die Reichsstraße Nr. 293 Heilbronn-Eppingen und die Straße zum Güterbahnhof sowie zum Hafengebiet.

Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Bundeswasserstraßenverwaltung durch das Wasser- und Schiffsamt Heilbronn vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird mit Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums die Wasser- und Schiffsdirektion Stuttgart bestellt.

Stuttgart, den 9. Januar 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit

Gesetz Nr. 376

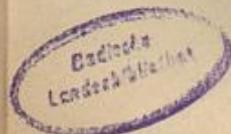
über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die unmittelbaren Kreisstädte

Vom 23. Januar 1950

Der Landtag hat am 11. Januar 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Den unmittelbaren Kreisstädten werden für ihr Gebiet die bisher von den Landratsämtern besorgten Aufgaben der



Staatsverwaltung als Auftragsangelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung übertragen, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landkreise erledigen als untere Verwaltungsbehörden für das Gebiet der unmittelbaren Kreisstädte weiterhin:

1. die Aufgaben des Versicherungsamts,
2. die Aufgaben des Ernährungsamts und der Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft,
3. die Aufgaben des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen,
4. die Aufgaben des Amts für Soforthilfe,
5. die Durchführung von Kreisstatistiken,
6. die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) und des Württ. Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz) vom 23. November 1927 (Reg. Bl. S. 329) sowie der Verordnung Nr. 310 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche vom 14. September 1946 (Reg. Bl. S. 270) in der Fassung des Gesetzes Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche vom 14. Juli 1948 (Reg. Bl. S. 95),
7. die Durchführung des Gesetzes Nr. 1034 über Unterhaltsbeihilfen für Ang.hörige von Kriegsgefangenen vom 22. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 6),
8. die Durchführung des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263),
9. die Durchführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) und des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. April 1946 (Reg. Bl. S. 166),
10. die Durchführung des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93),
11. die Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519),
12. die Durchführung der Verordnung über die Überwachung des Schafverkehrs vom 13. Juni 1925 (Reg. Bl. S. 102),
13. die Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181),
14. die Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821),
15. die Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1320), des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) in der Fassung des Übergangsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) und der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215),
16. die Durchführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583),
17. die Durchführung des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg. Bl. S. 921),
18. die Durchführung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831),
19. die Entscheidungen nach Art. 105 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (Reg. Bl. S. 333), wenn es sich um Bauten handelt, die von den unmittelbaren Kreisstädten selbst durchgeführt und gegen die Einwendungen erhoben werden, sowie bei Bauten, gegen welche die unmittelbaren Kreisstädte als Beteiligte Einwendungen erhoben haben.

§ 2

(1) Die unmittelbaren Kreisstädte stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen und tragen die entstehenden Kosten, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Sie beziehen die anfallenden Gebühren und anderen Einnahmen.

(2) Ist bei der Erledigung von Auftragsangelegenheiten bei den Landkreisen die Mitwirkung des Kreisrats vorgesehen, so tritt an seine Stelle der Gemeinderat.

(3) Über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der unmittelbaren Kreisstädte als untere Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1) entscheiden die für die kreisfreien Städte zuständigen Rechtsmittelbehörden nach den für die kreisfreien Städte geltenden Vorschriften.

§ 3

(1) Das Recht der Landkreise zur Erhebung der Kreisumlage von den unmittelbaren Kreisstädten bleibt unberührt.

(2) Aus der Übertragung der Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 auf die unmittelbaren Kreisstädte kann ein Recht auf Minderung der Kreisumlage nicht abgeleitet werden.

§ 4

Die Erklärung weiterer kreisangehöriger Gemeinden zu unmittelbaren Kreisstädten erfolgt im Wege des Gesetzes.

§ 5

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

§ 6

(1) Das Gesetz tritt 2 Wochen nach Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 26. Mai 1944 (RGBl. I S. 124) ist vom Inkrafttreten des Gesetzes an nicht mehr anzuwenden.

Stuttgart, den 23. Januar 1950

Die Regierung des Landes Württemberg - Baden

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoob Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 384
des Innenministeriums zur Durchführung des
Gesetzes Nr. 347 über die Vorlegung eines
Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung
vom 14. März 1949**

Vom 12. November 1949

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 347 über die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses vor der Eheschließung vom 14. März 1949 (Reg. Bl. S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

§ 1

(1) Das Gesundheitszeugnis ist nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Muster auszustellen.

(2) Zuständig für die Ausstellung eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses oder die Bestätigung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Württemberg-Baden, so ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll. In diesem Fall soll sich das Gesundheitsamt vor Ausstellung oder Bestätigung des Gesundheitszeugnisses mit dem für den Wohnsitz des Verlobten zuständigen Gesundheitsamt ins Benehmen setzen.

§ 2

(1) Das Gesundheitsamt stellt das amtsärztliche Gesundheitszeugnis auf Grund des Ergebnisses seiner ärztlichen Untersuchung und aller sonst ihm zugänglichen oder bekannten Tatsachen aus.

(2) Ein ärztliches Gesundheitszeugnis ist vom Gesundheitsamt nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Muster zu bestätigen, wenn es in der vorgeschriebenen Form ausgestellt ist und seinem Inhalt widersprechende Tatsachen nicht bekannt sind. Hat der Amtsarzt entgegen dem Inhalt des ärztlichen Gesundheitszeugnisses Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung, ist dies auf dem Gesundheitszeugnis zu vermerken.

§ 3

Bestehen gesundheitliche Bedenken gegen die Eheschließung, so hat der Amtsarzt die Verlobten und gegebenenfalls die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes sonst noch in Betracht kommenden Personen mündlich zu unterrichten und eindringlich auf die zu erwartenden Folgen einer entgegen den Bedenken geschlossenen Ehe hinzuweisen. Dies soll tunlichst bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes außerdem genannten Personen geschehen. Die Belehrung ist von dem Amtsarzt auf dem Gesundheitszeugnis zu vermerken.

§ 4

(1) Das Gesundheitszeugnis soll dem Standesbeamten schon bei der Beantragung des Aufgebots vorgelegt werden. Falls

gesundheitliche Bedenken gegen die Eheschließung bestehen und die Verlobten trotz der Belehrung durch den Amtsarzt auf der Eheschließung beharren, hat der Standesbeamte, der das Aufgebot erläßt oder die Eheschließung vornimmt, eine Niederschrift hierüber aufzunehmen. Der nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu hörende gesetzliche Vertreter oder Sorgeberechtigte kann die Erklärung auch schriftlich abgeben. Zeugen sind nicht beizuziehen. Bei der Eheschließung dürfen die Bedenken nicht erörtert werden.

§ 5

(1) Für die Ausstellung des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses einschl. der erforderlichen Untersuchungen wird eine Gebühr von 5 DM, für die Bestätigung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses eine solche von 2 DM erhoben. Die Aushändigung des Gesundheitszeugnisses kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(2) Bei amtsbekannter oder von der zuständigen Fürsorgebehörde bestätigter Hilfsbedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.

§ 6

Das Gesundheitszeugnis verliert sechs Monate nach der Ausstellung seine Wirkung.

§ 7

Eheunbedenklichkeitsbescheinigungen sind nicht mehr auszustellen oder zu verlangen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft
Stuttgart, den 12. November 1949

Ulrich

Anlage

Muster

....., den
(Ort) (Datum)

Gesundheitszeugnis zur Vorlegung vor der Eheschließung*)

Der - Die geb. am

in, wohnhaft in

wurde am untersucht. Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Geschlechtskrankheiten:

Sind Anzeichen für eine Lues oder Ulcus molle vorhanden?

a) klinisch: ja - nein

b) anamnestisch: ja - nein

Serologische Reaktionen: (grundsätzlich anzugeben)

Besteht Ausfluß? ja - nein

Wenn ja, Ergebnis der Abstrichuntersuchung.

2. Tuberkulose:

Besteht der Verdacht auf eine Tbc?

a) klinisch: ja - nein

b) anamnestisch: ja - nein

Wenn ja, Ergebnis der Röntgenuntersuchung der Lunge und gegebenenfalls der Auswurfuntersuchung.

3. Leidet der Untersuchte an sonstigen ansteckenden Krankheiten? ja - nein. Gegebenenfalls an welchen?

4. Geisteskrankheiten und Geistesschwäche:

Leidet der Untersuchte an

a) einer Geisteskrankheit? ja - nein

b) Geistesschwäche? ja - nein

5. Leidet der Untersuchte an einer vererblichen Krankheit? ja - nein. Gegebenenfalls an welcher?

Auf Grund der Untersuchung werden keine - folgende ärztliche Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben:

(Stempel)

....., den
(Unterschrift des Arztes - Amtsarztes)**Amtsärztliche Bestätigung**

(Nur auszufüllen, wenn das Gesundheitszeugnis nicht vom Amtsarzt ausgestellt worden ist)

Es wird amtsärztlich bestätigt, daß vorstehendes Gesundheitszeugnis formgerecht ausgestellt worden ist und daß dem Gesundheitsamt keine Tatsachen bekannt sind, die seinem Inhalt widersprechen.

- Seitens des Gesundheitsamts werden folgende Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung erhoben: -

Staatliches (Städtisches) Gesundheitsamt

....., den
(Ort) (Datum)

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Amtsarztes)**Vermerk**

Die Verlobten, nämlich

- sowie der gesetzliche Vertreter - Sorgeberechtigte de -
sind heute - gemeinsam - vom Amtsarzt auf die gegen die

beabsichtigte Eheschließung erhobenen ärztlichen Bedenken hingewiesen worden.

....., den
(Ort) (Datum)

(Stempel)

.....
(Unterschrift des Amtsarztes)Gebühr $\frac{5 \text{ DM}}{2 \text{ DM}}$

*) Dieses Gesundheitszeugnis ist dem Standesbeamten möglichst schon bei der Beantragung des Aufgebots vorzulegen. Es verliert sechs Monate nach der Ausstellung seine Wirkung.

Gesetz Nr. 385**über die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, und dessen Eingliederung in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim**

Vom 16. Januar 1950

Der Landtag hat am 11. Januar 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Ortsteil Zimmerhof der Gemeinde Heinsheim, Landkreis Mosbach, der das Gebiet der früheren selbständigen Gemeinde Zimmerhof umschließt, wird mit Wirkung vom 1. April 1950 aus der Gemeinde Heinsheim ausgegliedert und in die Gemeinde Bad Rappenau, Landkreis Sinsheim eingegliedert.

(2) In dem eingegliederten Ortsteil gilt vom 1. Juli 1950 an das Ortsrecht der Gemeinde Bad Rappenau.

§ 2

(1) Die Liegenschaften und Fahrnisse der früheren Gemeinde Zimmerhof, die am 1. April 1935 mit der Eingliederung der Gemeinde Zimmerhof an die Gemeinde Heinsheim übergegangen waren, gehen, soweit sie noch vorhanden und Eigentum der Gemeinde Heinsheim sind, am 1. April 1950 in das Eigentum der Gemeinde Bad Rappenau über.

(2) Soweit über Liegenschaften und Fahrnisse, die nach Abs. 1 übergehen, bürgerlichrechtliche Verträge bestehen, tritt die Gemeinde Bad Rappenau an Stelle der Gemeinde Heinsheim in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

§ 3

Eine weitere Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Heinsheim und Bad Rappenau findet nicht statt.

§ 4

Mit der Eingliederung haben die Einwohner des eingegliederten Gebiets die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner von Bad Rappenau (unbeschadet des § 1 Abs. 2).

§ 5

In den in der Gemeinde Bad Rappenau bestehenden Ausschüssen soll der Ortsteil Zimmerhof entsprechend seiner Bevölkerungszahl, mindestens aber mit je einem Vertreter, beteiligt werden.

§ 6

Die Gemeinde Bad Rappenau ist – vorbehaltlich einer späteren Änderung auf Grund des § 7 des Gesetzes – verpflichtet, im Ortsteil Zimmerhof folgende Einrichtungen und Vergünstigungen aufrechtzuerhalten oder neu zu schaffen:

- a) Bestellung eines besonderen Gemeindedieners als Gehilfe der Gemeindeverwaltung,
- b) Bestellung eines besonderen Feldhüters – Wegwartes,
- c) Aufrechterhaltung der Farrenhaltung im bisherigen Umfang,
- d) eigener Friedhof,
- e) besondere Wegegeldvergütung an die Gemeindehebamme bei ihrer Inanspruchnahme durch Angehörige des Gemeindeteils Zimmerhof,
- f) Wiedereinführung einer eigenen freiwilligen Feuerwehr,
- g) Ausgabestelle für Lebensmittelkarten.

§ 7

Eine Änderung der der Gemeinde Bad Rappenau durch die §§ 5 und 6 auferlegten Verpflichtungen ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8

Die Gemeinden Bad Rappenau und Heinsheim können bei Bedarf weitere Vereinbarungen über Fragen treffen, die sich durch die Ausgliederung des Ortsteils Zimmerhof und dessen Eingliederung nach Bad Rappenau ergeben. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abteilung Innere Verwaltung –.

§ 9

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnungen erläßt das Innenministerium. Im übrigen wird der Präsident des Landesbezirks Baden – Abteilung Innere Verwaltung – mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.

(2) Soweit erforderlich, können auch andere Abteilungen des Präsidenten des Landesbezirks Baden, nötigenfalls im Benehmen mit der Abteilung Innere Verwaltung, jeweils für

ihren Geschäftsbereich die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege erlassen.

§ 10

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Th. Bäuerle

Dr. Kaufmann Dr. Veit

Verordnung Nr. 628

des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd

Vom 23. Dezember 1949

Auf Grund des § 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) wird mit Zustimmung des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Inhalt des Jagdrechts (§ 1 d. G.)

(1) Wer an Orten, an denen er zur Jagdausübung nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an Wild oder sonstigen Gegenständen des Jagdrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes erlangt, hat diese Sachen unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, dem Jagdausübungsberechtigten oder dem nächsten Bürgermeisteramt abzuliefern oder anzuzeigen. Das Bürgermeisteramt hat abgeliefertes Wild unverzüglich dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht festzustellen, so ist das Wild wohl-tätigen Zwecken zuzuführen.

(2) Die Ablieferungs- und Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch für Führer von Fahrzeugen beim Überfahren von Wild.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für befriedete Bezirke.

§ 2

Jagdbezirke (§ 5 d. G.)

(1) Wenn der Eigentümer oder Nutznießer eines unpachteten Eigenjagdbezirks die Jagd nicht ausübt, so hat er der unteren Verwaltungsbehörde den Inhaber einer Jahresjagdkarte als Jagdausübungsberechtigten zu benennen.

(2) Auf einem Eigenjagdbezirk sind bis zu einer Fläche von 250 ha höchstens drei Personen, für je weitere volle 125 ha eine weitere Person als Jagdausübungsberechtigte zugelassen. Auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bis zu einer Fläche von 500 ha kann die Gemeinde die selbständige Ausübung der Jagd höchstens drei Personen, für je weitere volle 125 ha einer weiteren Person überlassen oder übertragen.

§ 3

Bildung der Jagdbezirke (§ 6 d. G.)

(1) Bei der Abrundung der Jagdbezirke soll deren Gesamtgröße möglichst wenig verändert werden. Die Abrundung soll in erster Linie im Wege der freien Vereinbarung unter den Beteiligten geschehen. Als Beteiligte gelten die Eigenjagdbesitzer und die Gemeinden, nach der Genehmigung von Pachtverträgen außerdem die Pächter. Die Angliederungs- oder Tauschverträge sind schriftlich abzuschließen und bedürfen der gleichen Genehmigung wie die Pachtverträge.

(2) Findet keine Einigung statt, so entscheidet über die Abrundung auf Antrag eines Beteiligten die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde. Wird dem Antrag auf Abrundung entsprochen, so ist in der Entscheidung der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abrundung festzulegen. Die Abrundung der Jagdbezirke wird durch Kreisgrenzen nicht gehindert; in diesem Falle entscheidet die gemeinschaftliche Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde.

(3) Gegen den Willen eines Beteiligten sollen in der Regel nur solche Flächen anderen Jagdbezirken angegliedert werden, die nicht die Größe eines Jagdbezirks haben und zu mehr als 75 v. H. von fremden Waldbezirken umschlossen sind.

(4) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften, Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen, die nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht zulassen, sind gemäß Abs. 2 benachbarten Jagdbezirken anzugliedern, auch wenn sie die Größe eines selbständigen Jagdbezirks besitzen. Eine Entschädigung für die Angliederung ist nur zu zahlen, wenn die Ausübung der Jagd auf ihnen nicht durch einschränkende Bestimmungen wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(5) Ländereien, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 m breit, aber mehr als 400 m lang sind, stellen den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen Grundstücksteilen nicht her; sie werden auch bei der Berechnung der Größe eines Jagdbezirks nicht mitgerechnet.

(6) Die Jagdbezirke, die vor der Abrundung die vorgeschriebene Mindestgröße besitzen, verlieren ihre Eigenschaft als selbständige Jagdbezirke nur dann, wenn sie nach der Abrundung um mehr als ein Fünftel unter die vorgeschriebene Mindestgröße herabsinken. Dieser Fall soll, soweit möglich, vermieden werden.

(7) Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 4

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (§ 7 d. G.)

(1) Die Befriedung von öffentlichen Anlagen und Grundstücken gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes geschieht durch die

untere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjagdamt.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen darf dort Raubwild, wilde Kaninchen und Drosseln jederzeit fangen, töten und für sich behalten. Eines Jagdscheines bedarf es nicht.

§ 5

Eigenjagdbezirke (§ 8 d. G.)

Anordnungen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes trifft die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde. § 3 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gemeinschaftliche Jagdbezirke.

Zusammensetzung (§ 9 d. G.)

(1) Bei der Berechnung der Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden auch solche Flächen mitgezählt, auf denen die Jagd ruht.

(2) Über die Zulässigkeit der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde.

(3) Die Gemeindeaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der ihr entsprechenden Jagdbehörde zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Markungen, wenn diese für sich die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht besitzen, zu einem selbständigen Jagdbezirk zusammenlegen oder den Nachbarjagdbezirken angliedern. Kreisgrenzen sind dabei kein Hindernis; in diesem Falle entscheidet die gemeinschaftliche Gemeindeaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Jagdbehörde.

§ 7

Jagdrecht (§ 12 d. G.)

(1) Ein laufendes Pachtverhältnis kann auch auf kürzere Zeit als auf sechs Jahre verlängert werden. Der Ablauf des verlängerten Pachtvertrages muß auf den Schluß eines Jagdjahres abgestellt werden.

(2) Ist ein Jagdpachtvertrag nach Aufhebung des Gesetzes Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 18. August 1947 (Reg. Bl. S. 83) und vor Verkündung des Gesetzes Nr. 614 durch das zuständige Kreisjagdamt genehmigt worden, so ersetzt diese Genehmigung die gemäß § 12 des Gesetzes erforderliche Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 8

Mitpacht, Weiterverpachtung, Unterverpachtung (§ 13 d. G.)

Für die Zahl der Personen, die als Jagdpächter auf Grund Pacht-, Mitpacht-, Weiterpacht- oder Unterpachtvertrages

zuzulassen sind, gilt die Beschränkung des § 2 Abs. 2. Inhaber entgeltlicher Jagderlaubnisscheine zählen hierbei wie Pächter.

§ 9

Jagderlaubnis (§ 14 d. G.)

(1) Auch angestellte Jäger und Jagdaufseher müssen zur Jagdausübung ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten einen Jagderlaubnisschein bei sich führen.

(2) Das Kreisjagdamt kann die vorübergehende Überlassung der Jagdausübung gegen Entgelt ohne Rücksicht auf die Größe des Jagdbezirks zum Abschluß einzelner Stücke zulassen.

(3) Gegen eine Verfügung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes ist die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 10

Nichtigkeit der Jagdverträge (§ 15 d. G.)

Gegen eine Verfügung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes ist die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 11

Erlöschen des Pachtvertrages (§ 19 d. G.)

Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächter nicht innerhalb dreier Monate nach Beginn des ersten und jedes folgenden Jagdjahres die Ausstellung einer Jahresjagdkarte beantragt. Diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12

Jagdkarte (§ 22 d. G.)

Allgemeines

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung der Jagdkarte ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(2) Die Jahresjagdkarte gilt bis zum Schluß des Jagdjahres (31. März), in dem sie ausgestellt ist; unabhängig vom Zeitpunkt der Lösung ist die volle Gebühr hierfür zu entrichten. Die Tagesjagdkarte gilt für fünf aufeinanderfolgende Tage.

(3) Das Gesuch um Ausstellung einer Jahresjagdkarte ist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) die letzte gelöste Jahresjagdkarte oder Angabe ihrer Nummer und des Ausstellungstages sowie der ausstellenden Behörde,

b) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung über mindestens 15 000 DM Sachschaden und 150 000 DM Personenschaden,

c) ein Paßbild 4 × 5 cm.

(4) Die Ausstellungsbehörde hat monatlich eine Aufstel-

lung der im Laufe des letzten Monats ausgestellten Jagdkarten dem zuständigen Kreisjagdamt zu übergeben.

§ 13

Jagdkartengebühren (§ 25 d. G.)

(1) Die Jagdkartengebühr beträgt für die
 Jahresjagdkarte 50 DM und für die
 Tagesjagdkarte 6 DM.

Solange die Führung von Feuerwaffen verboten ist, beträgt die Gebühr für die Jahresjagdkarte 30 DM und für die Tagesjagdkarte 5 DM.

(2) Für die Ausstellung eines Jagdkartendoppelstücks ist eine Gebühr von 1 DM zu entrichten.

(3) Gebührenfreie Jagdkarten erhalten:

a) die Staatsforstbeamten, die Forstbeamten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Privatforstbeamte und -Angestellte, welche die vorgeschriebene Ausbildung genossen haben und in ihrem Beruf tätig sind, sowie Personen, die sich in der hierfür vorgesehenen Ausbildung befinden,

b) Berufsjäger und Jagdaufseher, die ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend mit den Einkünften aus dieser Tätigkeit bestreiten.

(4) Die von den Landratsämtern angesetzten Jagdkartengebühren fließen in die Staatskasse. Die von den kreisfreien Städten angesetzten Jagdkartengebühren verbleiben den kreisfreien Städten.

§ 14

Wildfütterung (§ 31 d. G.)

Gegen eine Verfügung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 31 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 15

Abschußregelung (§ 35 d. G.)

Jeder Anfall eines Stückes Wild ist in eine nach dem Jagdjahr zu führende fortlaufende Abschlußliste einzutragen. Die Abschlußliste ist dem Kreisjagdamt am Schluß des Jagdjahres vorzulegen.

§ 16

Jagd- und Schonzeiten (§ 36 d. G.)

(1) Es gelten bis auf weiteres folgende Jagdzeiten:

Rotwild	keine
Damwild	keine
Rehwild:	
Böcke	1. Juni bis 31. Oktober
Geißen und Kitze	16. September bis 31. Dezember
Hasen	1. Oktober bis 15. Januar
Marder	1. Dezember bis 31. Januar
Auer-, Birk- und Rackelhähne	1. April bis 15. Mai
Haselhähne	1. September bis 30. November
Rebhühner	1. September bis 30. November
Wachteln	keine

Fasanen	keine
Wildtauben (ohne Turteltauben)	1. Juli bis 15. April
Schnepfen	1. September bis 15. April
Brachvögel	1. August bis Ende Februar
Wildgänse	1. August bis 31. März
Wildschwäne	keine
Wildenten	1. August bis 31. Januar
Bussarde, Möwen und Säger	1. August bis 31. März

(2) Keine Schonzeit genießen:

Wildschweine, Kaninchen, Füchse, Dachse, Iltisse, Schwarzdrosseln (Amseln), Bläßhühner, Rohrweihen, Sperber, Hühnerhabichte, Fischreiher und Haubentaucher.

(3) Der Postenschuß auf Schwarzwild ist bis auf weiteres zugelassen.

(4) Die Jagd- und Schonzeiten gelten auch für das Fangen und Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten, Wildparken und Gatterrevieren.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann die vorstehenden Bestimmungen im Wege der Verordnung ändern.

§ 17

Verminderung übermäßigen Wildstandes (§ 40 d. G.)

(1) Ordnet das Kreisjagdamt eine Verminderung des Wildstandes durch einzelne Personen oder durch Drück- und Treibjagden gemäß § 40 Abs. 2 des Gesetzes an, so kann es einzelnen Personen zur Erlegung von Schwarzwild, wilden Kaninchen und Raubwild einen schriftlichen Ausweis erteilen, der an die Stelle der Jagdkarte tritt. Der Ausweis ist zeitlich und örtlich zu begrenzen und kann jederzeit widerrufen werden. Für den Ausweis wird eine Gebühr nicht erhoben, jedoch muß der Inhaber gegen Jagdhaftpflicht versichert sein.

(2) Der Ausweis berechtigt zur Jagdausübung nur in Begleitung des Jagdausübungsberechtigten oder eines vom Kreisjagdamt auf dem Ausweis benannten Jagdkarteneinhabers.

(3) Gegen eine Anordnung des Kreisjagdamtes auf Grund des § 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben.

§ 18

Schadensersatzpflicht (§ 42 d. G.)

(1) Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht ersetzt. Dagegen begründet die allgemeine Jagdbehinderung infolge der Besetzung des Landes keinen Ausschluß der Schadensersatzpflicht.

(2) Der Wildschadensersatz kann auf andere Wildarten als auf Schalenwild oder wilde Kaninchen durch Vereinbarung zwischen dem Verpächter und dem Pächter der Jagd ausgedehnt werden.

§ 19

Umfang der Ersatzpflicht (§ 44 d. G.)

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen weiterer Beschädigungen im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn im Rahmen der üblichen Wirtschaft eine Neubestellung vorgenommen wurde.

§ 20

Anmeldung des Schadens (§ 47 d. G.)

(1) Wild- und Jagdschaden ist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde, zu deren Gemeindebezirk das geschädigte Grundstück gehört, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

(2) Bei verspäteter Anmeldung ist der Anspruch vom Bürgermeisteramt zurückzuweisen.

§ 21

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 48 d. G.)

I. Schadensschätzer

(1) Zur Abschätzung des Wild- und Jagdschadens ernennt die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Kreisjagdamt und der berufsständischen Organisation der Landwirtschaft im Kreise Schadensschätzer, und zwar in der Regel für jede Gemeinde, ausnahmsweise auch für einen Jagdbezirk, einen Schätzer und einen Stellvertreter. Die Bestellung geschieht für drei Jahre, sie kann jederzeit widerrufen werden. Die untere Verwaltungsbehörde verpflichtet die Schätzer durch Handschlag, ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschaden, der an Forstpflanzen entsteht, ist von der unteren Verwaltungsbehörde als Schadensschätzer ein Forstsachverständiger zu bestellen.

II. Verwaltungsvorverfahren

(3) Nach rechtzeitiger Anmeldung hat das Bürgermeisteramt zur Ermittlung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen, zu der die Beteiligten unter dem Hinweis zu laden sind, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werde.

(4) Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dieser Verhandlung zu beantragen, daß der Schaden erst in einer zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Verhandlung festgestellt werden solle. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Die Anordnung der zweiten Verhandlung geschieht durch das Bürgermeisteramt von Amts wegen.

(5) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist eine von sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, wie und zu welchem Zeitpunkt der vereinbarte Schaden zu ersetzen ist und wie die Kosten des Verfahrens zu erstatten sind.

(6) Kommt keine gütliche Einigung zustande, so hat das Bürgermeisteramt unter ausdrücklichem Hinweis der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich eine neue Verhandlung anzusetzen, zu der neben den Beteiligten auch der amtlich bestellte Schätzer zu laden ist.

(7) In der Verhandlung ist der entstandene Schaden von dem amtlich bestellten Schätzer zu schätzen. Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die folgende Angaben enthalten soll:

die Bezeichnung des geschädigten Grundstücks,
Kulturart, Schadensursache (Wildart), Umfang des Schadens nach Flächengröße und Schadensprozenten der geschädigten Grundstücke, Schadensbetrag.

(8) Auf Grund der Schätzung setzt das Bürgermeisteramt den Schaden durch einen Vorbescheid fest. Der Vorbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er hat die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen festzusetzen und über die Verteilung der Kosten zu bestimmen. Im Vorbescheid ist ferner zu beurkunden, daß der Schaden rechtzeitig angemeldet worden ist. Der Vorbescheid ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

(9) Als Kosten des Verfahrens können nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers, Botenlöhne und Portokosten in Betracht kommen. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(10) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche:

- a) aus der Niederschrift über die gütliche Einigung nach Ablauf einer Woche nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen,
- b) aus dem rechtskräftigen Vorbescheid.

Zur Ausführung der Vollstreckung ist der Bürgermeister zuständig, vor dem die gütliche Einigung zustande kam oder der den Vorbescheid erlassen hat, und für den Fall, daß die Vollstreckung sich gegen die Gemeinde richten muß, die übergeordnete Verwaltungsbehörde.

(11) Bei Schwarzwildschäden ist während der Geltung des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadenausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 16. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 39) keine Güteverhandlung anzusetzen, sondern sofort gemäß Abs. 7 ff. zu verfahren.

III. Gerichtliche Nachverfahren.

(12) Gegen den Vorbescheid und gegen den ablehnenden Bescheid bei verspäteter Anmeldung auf Grund des § 20 Abs. 2 steht den Beteiligten das Recht der Klage zu. Die

Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Vorbescheides oder des ablehnenden Bescheides bei dem Amtsgericht zu erheben.

(13) Die Klage ist zu richten:

- a) vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzverpflichteten auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
- b) vom Ersatzverpflichteten gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheides.

Das Gericht hat die Zulässigkeit der Klage von Amts wegen zu prüfen. Vor der sachlichen Entscheidung über Umfang und Ursache des Wildschadens soll das Kreisjagdamt gehört werden. Im Schlußurteil ist zugleich über die dem Bürgermeisteramt zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach billigem Ermessen zu erkennen.

(14) Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckbarkeit des Vorbescheides finden die Vorschriften der §§ 717 bis 719 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Verfahren in Jagdangelegenheiten (§ 52 d. G.)

(1) Vor jeder Entscheidung oder Anordnung in Jagdangelegenheiten sind die Beteiligten zu hören. Jede Entscheidung ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

(2) Wenn gegen eine Verfügung auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung die Beschwerde an das Landesbezirksjagdamt gegeben ist, so ist diese binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Kreisjagdamt oder beim Landesbezirksjagdamt einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch seine Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält. Das Landesbezirksjagdamt kann über die Vollziehung oder ihre Einstellung vor der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig entscheiden.

§ 23

Einziehung (§ 55 d. G.)

Sichergestelltes Wild und Wildteile, bei denen die Möglichkeit der Einziehung besteht, können verwertet werden, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann. In diesem Falle tritt der Erlös an die Stelle des Wildes und der Wildteile.

§ 24

Inkrafttreten (§ 60 d. G.)

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gleichzeitig mit dem Gesetz Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd außer Kraft.

(2) Wild- und Jagdschaden, der in der Zeit von der Aufhebung des Reichsjagdgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ermittelt worden ist, gilt als vorschriftsmäßig festgestellt, wenn er in einem Verfahren ermittelt worden ist, das den Grundsätzen dieser Verordnung im allgemeinen entspricht.

Stuttgart, den 23. Dezember 1949

Stoß

Verordnung Nr. 629

des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur
Abänderung der Verordnung über die Regelung der
künstlichen Besamung bei Haustieren

Vom 3. Januar 1950

Einziges Artikel:

Die Verordnung Nr. 625 des Landwirtschaftsministeriums über die Regelung der künstlichen Besamung bei Haustieren vom 16. September 1949 (Reg. Bl. S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung erfolgt im Landesbezirk Württemberg durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium und im Landesbezirk Baden durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft und Ernährung.“

Stuttgart, den 3. Januar 1950

Stoß

Verordnung Nr. 630

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über den
Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und
der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide,
Wolle, Baumwolle oder Leinen im Landesteil Württemberg

Vom 4. Januar 1950

Auf Grund des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Die Anordnung des Wirtschaftsministers über den Geschäftsbetrieb der Gebrauchtwarenhändler (Trödler) und der Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 25. November 1939 (Reg. Bl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Ziffer 2 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „2 Abs. 3a“).

Ihr wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Eintragung der Verkäufe kann unterbleiben, wenn die Gegenstände in einer öffentlichen Versteigerung erworben worden sind.“

2. Hinter die neue Ziffer 2 Abs. 3a wird eine Ziffer 2 Abs. 3b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3b) Auf Antrag können die zuständigen Behörden Gebrauchtwarenhändler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen widerruflich von der Verpflichtung zur Eintragung solcher Verkäufe befreien, die nach Ablauf von zwei Wochen seit Ankauf der Ware abgeschlossen werden. Die Befreiung soll nur erteilt werden, wenn die Persönlichkeit und die bisherige Geschäftsführung des Gewerbetreibenden die Gewähr für einen ordnungsmäßigen Vertrieb bieten.“

§ 2

Die Verordnung gilt nur für den Landesteil Württemberg.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Januar 1950

In Vertretung
Krauß

Verordnung Nr. 1076

des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der
Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung
von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldepflicht

Vom 10. Januar 1950

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die §§ 4 und 5 der durch Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums vom 6. Juni 1946 (Reg. Bl. S. 189) verkündeten Verordnung Nr. 121 – Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus – über die Meldepflicht vom 4. April 1946 (Reg. Bl. S. 190) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Stuttgart, den 10. Januar 1950

M. d. F. d. G. b.
Ströle

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 25. März 1950

Nr. 3

Inhalt:

Verordnung Nr. 392 des Innenministeriums über die Kostenerstattung aus Anlaß der Wahl zum ersten Bundestag vom 23. Februar 1950. S. 19. – Gesetz Nr. 548 über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949 vom 13. Februar 1950. S. 20 – Bekanntmachung Nr. 1075 des Staatsministeriums über Richtlinien für die Verwahrung und Verwendung von Postwertzeichen des freien Verkehrs bei den staatlichen Dienststellen vom 10. Januar 1950. S. 22. – Verordnung Nr. 1077 der Landesregierung zur Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 13. Februar 1950. S. 22. – Einstellung des Erscheinens des Amtlichen Mitteilungsblatts des Büros des USA-Landeskommissariats für Württemberg-Baden vom 7. Februar 1950. S. 26. – Berichtigung. S. 26.

Verordnung Nr. 392

des Innenministeriums über die Kostenerstattung aus Anlaß der Wahl zum ersten Bundestag

Vom 23. Februar 1950

Auf Grund des § 87 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1054 der Landesregierung zur Durchführung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 1949 (Reg. Bl. S. 106) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Den Gemeinden werden die nach § 87 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1054 erstattungsfähigen notwendigen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses durch Pauschalentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ersetzt.

(2) Pauschsätze:

Gruppe	Gemeindegröße	Pauschsätze für je einen Wahlberechtigten	
		nach Abs. (3) Dpf	nach Abs. (4) Dpf
1	2	3 a	3 b
I	bis 1000 Wahlberechtigte	2,0	0,5
II	mehr als 1000 bis 2000 Wahlberechtigte	2,5	0,5
III	2000 „ 5000 „	3,5	0,6
IV	5000 „ 10000 „	4,0	0,8
V	10000 „ 25000 „	4,5	1,0
VI	25000 „ 50000 „	4,8	1,0
VII	50000 „ 100000 „	5,0	1,0
VIII	100000 „ 250000 „	5,2	1,0
IX	250000 Wahlberechtigte	5,5	1,0

(3) Die Gemeinden erhalten für jeden Wahlberechtigten den in Abs. 2 Spalte 3 a genannten Pauschsatz ihrer Größen-Gruppe.

(4) Die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, die Wahlberechtigte über ihre Eintragung in die Wählerliste schriftlich benachrichtigt haben, erhalten außerdem für jeden benachrichtigten Wahlberechtigten den in Abs. 2 Spalte 3 b genannten Betrag. Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern erhalten diese Entschädigung nur insoweit, als die schriftliche Benachrichtigung einzelner Wahlberechtigter der besonderen Verhältnisse wegen notwendig war.

(5) Als Wahlberechtigte im Sinne dieser Verordnung gelten die in die Wählerliste für die Bundestagswahl eingetragenen Wahlberechtigten einschließlich der wahlberechtigten Einwohner, denen Wahlscheine ausgestellt wurden.

§ 2

Den Gemeinden werden außerdem die aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiswahlleiters entstandenen notwendigen Kosten, soweit diese nach § 87 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1054 erstattungsfähig sind, auf Nachweis ersetzt.

§ 3

Den Landkreisen werden die notwendigen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses, soweit diese nach § 87 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1054 erstattungsfähig sind, auf Nachweis ersetzt.

Stuttgart, den 23. Februar 1950

Ulrich

Gesetz Nr. 548
über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz
für Württemberg-Baden
für das Rechnungsjahr 1949

Vom 13. Februar 1950.

Der Landtag hat am 8. Februar 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan für 1949 treten hinzu oder fallen weg:

	Württemberg			Baden			Württemberg-Baden insgesamt		
	Roh- Ein- nahmen	Roh- Ausgaben	Rein- Ausgaben	Roh- Ein- nahmen	Roh- Ausgaben	Rein- Ausgaben	Roh- Einnahmen	Roh- Ausgaben	Rein- Ausgaben
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Im Einzelplan	A. Ordentlicher Haushalt								
II-Justizverw. – bei Kap. 3 bei Kap. 2 – Baden	–	470 000	470 000	–	250 000	250 000	–	720 000	720 000
III-Innenverw. – bei Kap. 8, 11, 21, 21a, 21b bei Kap. 26, 27 – Würt- temberg	200	6 204 300	6 204 100	50	4 161 700	4 161 650	250	10 366 000	10 365 750
IV-Kultverwaltung – bei Kap. 46 bei Kap. 21, 23 – Würt- temberg	–	532 750	532 750	164 200	373 700	209 500	164 200	906 450	742 250
V-Finanzverwaltung – bei Kap. 4, 7 bei Kap. 1 – Württemberg bei Kap. 6 – Baden	– 350 000	650 000	1 000 000	–	700 000	700 000	– 350 000	1 350 000	1 700 000
VII-Landwirtschaftsverw. – bei Kap. 1, 5 bei Kap. 4 – Württemberg bei Kap. 2 – Baden	–	1 820 000	1 820 000	–	748 750	748 750	–	2 568 750	2 568 750
IX-Arbeitsverwaltung – bei Kap. 5	–	–	–	–	–	–	–	–	–
XI-Min. f. pol. Befr. usw. – in Abwicklung – bei Kap. 1	1 195 300	1 696 500	501 200	–	–	–	1 195 300	1 696 500	501 200
XIII-Allg. Finanzverw. – bei Kap. 1, 4, 6, 7, 11, 12a, 14 bei Kap. 2 – Württemberg bei Kap. 10, 12 – Baden	33 900 500	23 372 450	– 10 528 050	16 274 900	10 205 000	– 6 069 900	50 175 400	33 577 450	– 16 597 950
zus. A. Ordentlicher Haushalt	34 746 000	34 746 000	Ausgleichung	16 439 150	16 439 150	Ausgleichung	51 185 150	51 185 150	Ausgleichung
	B. Außerordentlicher Haushalt								
Im Einzelplan XV – Ao. Haus- halt – bei Kap. 1, 2, 3, 4, 5	9 730 000	9 730 000	Ausgleichung	6 570 000	6 570 000	Ausgleichung	16 300 000	16 300 000	Ausgleichung

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Gesamtplan wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Fortdauernde Einnahmen	924 870 800 DM	620 605 500 DM	1 545 476 300 DM
einmalige Einnahmen	151 634 250 DM	72 482 150 DM	224 116 400 DM
zus. Einnahmen	1 076 505 050 DM	693 087 650 DM	1 769 592 700 DM
Fortdauernde Ausgaben	990 459 850 DM	675 766 900 DM	1 666 226 750 DM
einmalige Ausgaben	54 145 200 DM	49 220 750 DM	103 365 950 DM
zus. Ausgaben	1 044 605 050 DM	724 987 650 DM	1 769 592 700 DM
Überschuß	31 900 000 DM	Fehlbetrag 31 900 000 DM	Ausgleichung

B. Außerordentlicher Haushalt

	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Einnahmen	9 730 000 DM	6 570 000 DM	16 300 000 DM
Ausgaben	9 730 000 DM	6 570 000 DM	16 300 000 DM
	Ausgleichung	Ausgleichung	Ausgleichung

§ 2

In § 10 des Staatshaushaltsgesetzes für 1949 (Reg.Bl. S. 89) ist zu setzen an Stelle von
14 DM 64 Dpf = 15 DM 56 Dpf.

§ 3

In § 11 des Staatshaushaltsgesetzes für 1949 (Reg.Bl. S. 89) ist zu setzen an Stelle von
6 866 350 DM = 6 923 000 DM.

§ 4

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Ausgaben Mittel bis zum
Höchstbetrag von 16 300 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Februar 1950.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier

J. Beyerle

Th. Bäuerle

Dr. Kaufmann

Otto Steinmayer

Bekanntmachung Nr. 1075
des Staatsministeriums über Richtlinien für die
Verwahrung und Verwendung von Postwertzeichen
des freien Verkehrs bei den staatlichen Dienststellen

Vom 10. Januar 1950

Die Richtlinien, die der Ministerrat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1950 genehmigt hat, werden wie folgt bekanntgegeben:

- I. Die Verwaltung von Postwertzeichen darf nur vertrauenswürdigen und erprobten Bediensteten übertragen werden. Die Dienststellenleiter sind hierfür verantwortlich. Bei Behörden mit einer Kasse oder Zahlstelle soll der Kassier, Hilfskassier oder Verwalter der Zahlstelle den Hauptbestand an Postwertzeichen verwalten.
- II. a) Der Hauptbestand an Postwertzeichen ist im Kassenschrank aufzubewahren, wenn ein solcher bei der Behörde vorhanden ist; andernfalls muß der Bestand sonst unter sicheren Verschuß genommen werden. Es soll den Bedarf für einen Monat nicht überschreiten.
- b) Für den Nachweis des Hauptbestandes an Postwertzeichen ist ein Verzeichnis gem. § 114 Abs. 5 DO. (Reg. Bl. 1928 S. 241) zu führen, in dem die Postwertzeichen nach Sorten anzuschreiben sind und zwar auf der linken Seite die Eingänge und auf der rechten Seite die Ausgänge. Der Empfang der ausgefolgten Mengen ist in einer besonderen Spalte zu bescheinigen. Das Verzeichnis ist monatlich abzuschließen und der Bestand festzustellen.
- c) Zum Schluß jeden Rechnungsjahres hat der Verwalter des Hauptbestands das Verzeichnis abzuschließen und zusammen mit dem mit der Freimachung der Postsendungen Beauftragten eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Verwendung der Postwertzeichen abzugeben, aus der der gesamte Wertbetrag der im Rechnungsjahr abgegebenen Postwertzeichen ersichtlich ist. Diese Bescheinigung ist der Kasse zum Anschluß an den letzten Auszahlungsbeleg zu übergeben.
- III. Vom Hauptbestand an Postwertzeichen dürfen an den mit der Freimachung der Postsendungen Beauftragten nur die dem wöchentlichen Bedarf entsprechenden Mengen, höchstens jedoch im Werte von 100 DM abgegeben werden. Diese Postwertzeichen sind ebenfalls unter Verschuß aufzubewahren.
 Zum Nachweis der Verwendung hat der mit der Freimachung der Postsendungen Beauftragte ein Verzeichnis zu führen, in dem die Zahl der abgehenden Postsendungen und der hierfür entstandene Gebührenaufwand spätestens bei ihrem Abgang einzutragen sind.
- IV. Ein Weiterverkauf von Postwertzeichen, die aus Landesmitteln beschafft sind, ist nicht zulässig.
- V. Der Dienststellenleiter bestimmt, wer die Überwachung nach § 114 Abs. 6 und 7 DO. vorzunehmen hat. Ist ein

Kassenaufsichtsbeamter bestellt, so ist tunlichst dieser damit zu beauftragen.

Der Überwachungsbeamte prüft monatlich wenigstens einmal die ordnungsmäßige Führung des Postwertzeichenverzeichnisses (Ziff. II b) und hat dabei den Sollbestand genau festzustellen und mit dem vorhandenen Bestand zu vergleichen. Abweichungen sind aufzuklären.

Der Überwachungsbeamte hat sich ferner des öfteren vor Auflieferung der Postsendungen von der ordnungsmäßigen Verwendung der abgegebenen Postwertzeichen an Hand der hierüber zu führenden Anschreibungen (Ziff. III) zu überzeugen. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß keine außerdienstlichen Postsendungen mit dienstlich beschafften Postwertzeichen freigemacht werden.

Der Vollzug der Prüfung ist in den Postwertzeichenverzeichnissen (Ziff. II b und III) unter Angabe des Tags der Prüfung unterschriftlich zu bestätigen.

- VI. Die unvermuteten Kassenprüfungen sollen sich auch auf die Prüfung der Postwertzeichenverwaltung erstrecken. Etwaige Anstände sind dem Amtsvorstand und schwere Verstöße auch der Aufsichtsbehörde alsbald anzuzeigen.

Stuttgart, den 10. Januar 1950

Dr. Reinhold Maier

Verordnung Nr. 1077
der Landesregierung zur Durchführung des
Flüchtlingssiedlungsgesetzes

Vom 13. Februar 1950

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) – im folgenden „FlüSG.“ genannt – ergeht folgende Durchführungsverordnung:

I. Organisation

§ 1

(Durchführung des Gesetzes)

Die Durchführung des FlüSG. wird dem Landwirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

(Siedlungsbehörde)

Die Siedlungsbehörde im Sinne des FlüSG. und der Richtlinien des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. September 1949 (Amtsbl. d. VELF Nr. 34) – RFlüSG. genannt – ist das beim Landwirtschaftsministerium gebildete Landessiedlungsamt. In den Fällen der §§ 4–6 FlüSG. mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 FlüSG., für den § 20 maßgebend ist, und in den Fällen des § 9 FlüSG. ist das Landessiedlungsamt auch die Bewilligungsbehörde für die Finanzierungshilfe. Als Bewilligungs-

behörde trifft es seine Entscheidungen im Benehmen mit dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

§ 3

(Erweiterter Kreissiedlungsausschuß)

(1) Bei der Wahrnehmung der der Siedlungsbehörde in den Kreisen und kreisfreien Städten obliegenden Aufgaben hat der Kreisausschuß für Siedlung und Bodenreform – Kreissiedlungsausschuß genannt – die Siedlungsbehörde zu unterstützen und zu beraten. Er hat sich darüber zu äußern, welche Betriebe und Grundstücke (§§ 4–6 FlüSG.) zur Verpachtung und Veräußerung nach dem FlüSG. geeignet sind und hat zu den Anträgen auf Gewährung einer Finanzierungshilfe Stellung zu nehmen.

(2) Der Kreissiedlungsausschuß wird zu diesem Zwecke erweitert durch Hinzuziehung:

- eines Vertreters des Landwirtschaftsamtes,
- eines Vertreters des Amtes für Soforthilfe,
- des Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen,
- eines Vertreters des zuständigen Bürgermeisteramtes,
- je eines Vertreters der Flüchtlingsorganisationen,
- eines Vertreters des Bauernverbandes,
- eines Vertreters der Gewerkschaften,
- je eines Vertreters der Kirchen oder ihrer caritativen Verbände,
- eines Vertreters der Arbeiterwohlfahrt.

(3) Der erweiterte Kreissiedlungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist ehrenamtlich.

II. Die Finanzierungshilfe

§ 4

(Allgemeines)

Die Finanzierungshilfe wird Heimatvertriebenen, die aus der Landwirtschaft stammen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

1. Der Bewerber muß Heimatvertriebener nach den Vorschriften des § 31 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) sein. Er muß die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der zu übernehmenden Stelle erforderliche Eignung besitzen und auch sonst in jeder Hinsicht eine ausreichende Gewähr dafür bieten, daß er die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen erfüllen wird. Die Anerkennung der Siedlungsberechtigung erfolgt durch die Siedlungsbehörde.
2. Es dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, deren ordnungsmäßige Durchführung sichergestellt ist und die für den Heimatvertriebenen eine ausreichende Lebensgrundlage im landwirtschaftlichen Beruf erwarten läßt.
3. Die Finanzierungshilfe dient zur Durchführung von Vorhaben, in denen nach dem 24. August 1949 Heimatvertriebene zur Ansetzung gekommen sind oder kommen.

§ 5

(Arten der Finanzierungshilfe)

(1) Die Finanzierungshilfe gliedert sich nach ihrem Verwendungszweck in

- a) Beihilfen,
- b) Darlehen,
- c) Übernahme einer Bürgschaft,
- d) Pachtentschädigung.

(2) Die Beihilfe nach § 3 FlüSG. schließt eine weitere Finanzierungshilfe aus.

(3) Neben dem Baudarlehen ist die Gewährung eines Darlehens nach § 9 FlüSG. zulässig.

§ 6

(Beihilfen nach § 3 FlüSG.)

Die Beihilfen nach § 3 FlüSG. dienen dazu, die Ansetzung von Heimatvertriebenen in einem Siedlungsverfahren zu ermöglichen. Die Beihilfe wird bis zum Höchstbetrage von 5000 DM je Heimatvertriebenen gewährt. Sie muß ihm unmittelbar zugute kommen.

§ 7

(Zinslose Darlehen nach §§ 4 und 6 FlüSG.)

(1) Die zinslosen Darlehen nach §§ 4 und 6 FlüSG. können bis zu einem Betrage von 5000 DM für die Finanzierung der Beschaffung von Ersatzwohnraum in den Fällen beantragt werden, in denen

- a) ein auslaufender Hof nach § 4 FlüSG. oder
- b) landwirtschaftliche Grundstücke nach § 6 FlüSG.

unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an einen Heimatvertriebenen veräußert oder auf mindestens zwölf Jahre verpachtet werden.

(2) Der Begriff des Ersatzwohnraumes ist nicht eng auszulegen. Er umfaßt alle notwendigen baulichen Aufwendungen. Die Beschaffung von Ersatzwohnraum muß dazu dienen, die Bewirtschaftung des Grundstücks durch einen Heimatvertriebenen zu ermöglichen. Das Darlehen kann entweder dem Heimatvertriebenen selbst oder dem Grundstückseigentümer oder auch einem Dritten gewährt werden, sofern die Unterbringung des Heimatvertriebenen auf dem Grundstück dadurch gewährleistet ist.

(3) Das Bauvorhaben muß baurechtlich genehmigt und seine bauwirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein.

§ 8

(Zinslose Darlehen nach § 5 Abs. 4 FlüSG.)

(1) Für bauliche Aufwendungen bei der Übernahme eines wüsten Hofes durch Heimatvertriebene können nach § 5 Abs. 4 FlüSG. Darlehen bis zu 5000 DM unter der Voraussetzung gewährt werden, daß

- a) der wüste Hof unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an einen Heimatvertriebenen veräußert oder auf mindestens zwölf Jahre verpachtet wird,
- b) die baulichen Aufwendungen zur Erreichung oder Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des wüsten Hofes notwendig sind.

(2) Die baulichen Aufwendungen müssen dazu dienen, die Bewirtschaftung des Grundstücks durch einen Heimatvertriebenen zu ermöglichen. Das Darlehen kann entweder dem Heimatvertriebenen selbst oder dem Grundstückseigentümer oder auch einem Dritten gewährt werden, sofern die Unterbringung des Heimatvertriebenen auf dem Grundstück dadurch gewährleistet ist.

(3) Das Bauvorhaben muß baurechtlich genehmigt und seine bauwirtschaftliche Versorgung sichergestellt sein.

(4) Ist ein Darlehen nach § 5 Abs. 4 FlüSG. gewährt worden, so stellt die Siedlungsbehörde im dritten Jahre nach Übergabe des Betriebs vor Beginn der Tilgungsperiode fest, ob das Darlehen ganz oder teilweise in eine Beihilfe umgewandelt werden soll.

§ 9

(Darlehen nach § 9 FlüSG.)

Zum Erwerb und zur Einrichtung von landwirtschaftlichen Betrieben können zinslose Darlehen nach § 9 FlüSG. bis zur Höhe von 500 DM je ha übernommene Fläche, jedoch nicht mehr als 5000 DM gewährt werden an Heimatvertriebene, die

- a) einen auslaufenden Hof nach § 4 FlüSG. oder
- b) einen wüsten Hof nach § 5 FlüSG. oder
- c) landwirtschaftliche Grundstücke nach § 6 FlüSG.

unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde erwerben oder auf mindestens zwölf Jahre pachten.

§ 10

(Anträge nach § 7 FlüSG.)

(1) Soweit aus Gründen der Raumplanung oder der Schaffung größerer Betriebseinheiten oder aus siedlungspolitischen Gründen kein unmittelbarer Vertragsabschluß zwischen dem Eigentümer und dem Heimatvertriebenen zweckmäßig ist, sondern die Veräußerung zunächst an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen erfolgt, sollen dem Landabgeber die gleichen Vergünstigungen (§ 4 Ziff. 1, 4 und 5 FlüSG.) zugute kommen, wie wenn er unmittelbar an den Heimatvertriebenen veräußert hätte. Freiwillige Veräußerungen des Landabgebers zur Erfüllung der Landabgabepflicht nach dem Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) zählen hierzu nicht.

(2) Erfolgt die Verwertung von Grundstücken aus den in Abs. 1 genannten Gründen im Rahmen eines Siedlungsverfahrens, so kann für die Ansetzung von Heimatvertriebenen eine Beihilfe nach § 3 FlüSG. bis zu 5000 DM je Einzelfall gewährt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 3 FlüSG. vorliegen. Die Gewährung von Darlehen ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(3) Tritt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen lediglich als Vermittler auf, so liegt kein Fall des § 7 FlüSG. vor. Vielmehr ist dann ein Anwendungsfall nach §§ 4-6 FlüSG. gegeben, in dem neben einem Baudarlehen auch ein Darlehen nach § 9 FlüSG. gewährt werden kann.

§ 11

(Anträge nach § 10 FlüSG.)

(1) Soweit Heimatvertriebene bereits vor Inkrafttreten des FlüSG.

a) einen auslaufenden Hof im Sinne des § 4 FlüSG.,

b) einen wüsten Hof im Sinne des § 5 FlüSG.,

c) landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 6 FlüSG. erworben oder auf mindestens zwölf Jahre gepachtet haben, können auf Antrag der Siedlungsbehörde die Vergünstigungen nach § 4 Ziff. 1, 4 und 5 FlüSG. für den Landabgeber gewährt werden.

(2) Beihilfen und Darlehen können für diese Fälle vorerst nicht gewährt werden (vgl. § 4 Ziff. 3).

§ 12

(Darlehensbedingungen)

(1) Für die Darlehen sind Zinsen nicht zu entrichten. Während der ersten drei Jahre nach Übernahme des Grundstücks sind die Darlehen tilgungsfrei. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Darlehen jährlich mit mindestens 4 v. H. des Darlehensbetrages zu tilgen.

(2) Schuldner des Darlehens ist der, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen wird und der in der Schuldurkunde, die nach § 16 aufzustellen ist, genannt ist.

Als Darlehensnehmer kommen in Betracht

- a) bei Darlehen nach § 9 FlüSG.: der Heimatvertriebene,
- b) bei Darlehen nach §§ 4-6 FlüSG.: der Heimatvertriebene, oder der Grundstückseigentümer oder ein Dritter, sofern die Unterbringung des Heimatvertriebenen dadurch gewährleistet ist.

(3) Das Darlehen kann unter den in der Schuldurkunde (§ 16) genannten Voraussetzungen sofort zurückgefordert werden.

(4) Ist ein Darlehen nach § 9 FlüSG. gewährt worden, so können auf Antrag der Siedlungsbehörde durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erleichterungen für die Rückzahlung des Darlehens bewilligt werden, wenn bei unverschuldeter Notlage die Rückzahlung des vollen Darlehens eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 13

(Verfahren bei der Gewährung von Beihilfen nach § 3 FlüSG.)

(1) Anträge nach § 3 FlüSG. sind auf dem von der Siedlungsbehörde bestimmten Vordruck von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen mit dem Finanzierungsnachweis über das Landratsamt, bei kreisfreien Städten über das Bürgermeisterei (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) mit dessen Stellungnahme der Siedlungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Siedlungsbehörde leitet sodann den Antrag mit

- a) dem vervollständigten Finanzierungsnachweis,
- b) der Bescheinigung, daß es sich um die Ansetzung eines Heimatvertriebenen handelt,
- c) der Erklärung, daß im Falle der Bereitstellung der Beihilfe des Vereinigten Wirtschaftsgebiets die Ansetzung des Heimatvertriebenen gesichert ist,

an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Entscheidung weiter. Dieses setzt die Siedlungsbehörde und die Deutsche Landesrentenbank von seiner Entscheidung in Kenntnis.

(3) Die Siedlungsbehörde benachrichtigt den Antragsteller über den Landrat, bei kreisfreien Städten über das Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) von der Entscheidung. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17.

§ 14

(Verfahren bei der Gewährung von Darlehen nach §§ 4, 5, 6 und 9 FlüSG.)

(1) Die Stellung der Anträge auf Gewährung von Darlehen erfolgt beim Landratsamt, bei kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) auf dem von der Siedlungsbehörde bestimmten Vordruck.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Anerkennung des Antragstellers als Siedlerbewerber im Sinn des § 4 Ziff. 1,
- b) im Fall der Pachtung der Pachtvertrag, im Fall des Kaufs der Kaufvertrag,
- c) eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über den Einheitswert des Pacht- bzw. Kaufgegenstands,
- d) ein Grundbuchauszug über das zu pachtende oder zu erwerbende Grundstück,
- e) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramts, daß der Käufer oder Pächter Flüchtling im Sinne des § 31 Ziff. 1 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 ist und den Flüchtlingsausweis besitzt. Die Nummer des Ausweises ist anzugeben.

(3) Das Landratsamt, bei kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) hat sofort die etwa notwendigen Ermittlungen anzustellen und das zuständige Landwirtschaftsamt zu veranlassen, ein Gutachten über den Antrag abzugeben.

(4) Der Antrag samt den angefallenen Unterlagen muß dem erweiterten Kreissiedlungsausschuß innerhalb von zehn Tagen seit Eingang zur Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 1 vorgelegt werden. Über die Beratung und Beschlußfassung des erweiterten Kreissiedlungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Die Stellungnahme des erweiterten Kreissiedlungsausschusses ist mit einem bestimmten Vorschlag und den angefallenen Unterlagen der Siedlungsbehörde vorzulegen.

§ 15

(Entscheidung der Siedlungsbehörde über Anträge auf Gewährung von Darlehen nach §§ 4, 5, 6 und 9 FlüSG.)

(1) Die Siedlungsbehörde entscheidet durch Bewilligungsbescheid gemäß § 2 über den Antrag auf Gewährung von Darlehen.

(2) Die Siedlungsbehörde setzt den Antragsteller über das Landratsamt, bei kreisfreien Städten über das Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) von der Entscheidung in Kenntnis.

§ 16

(Schuldurkunde, Auszahlung der Darlehen)

(1) Vor Auszahlung der Darlehensbeträge ist von der Siedlungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle eine Schuld-

urkunde nach dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Muster aufzunehmen.

(2) Die Auszahlung eines Darlehens darf erst erfolgen, wenn der der Förderung zu Grunde liegende Pacht- bzw. Kaufvertrag nach den Vorschriften über den Grundstücksverkehr genehmigt und in den Fällen der §§ 7 und 8 die baurechtliche Genehmigung erteilt ist.

(3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt auf Antrag der Siedlungsbehörde durch die Deutsche Landesrentenbank auf ein für den Antragsteller neu zu errichtendes Konto bei der Württ. Landwirtschaftsbank in Stuttgart, Johannesstraße 86, bzw. der Bad. Landwirtschaftsbank, Karlsruhe, Lauterbergstraße 3. Das Konto ist mit einem Sperrvermerk zu Gunsten des zuständigen Landratsamtes, bei kreisfreien Städten zu Gunsten des zuständigen Bürgermeisteramts zu versehen.

(4) Die Landwirtschaftsbank verständigt umgehend den Antragsteller von der erfolgten Überweisung und der Auszahlungsweise.

§ 17

(Verwendungsnachweis)

Das Landratsamt, bei kreisfreien Städten das Bürgermeisteramt hat im Benehmen mit dem Landwirtschaftsamt die bestimmungsgemäße Verwendung der Beihilfen und Darlehen zu überwachen und die Verwendung jeweils durch eine der Siedlungsbehörde vorzulegende Verwendungsbcheinigung nachzuweisen.

§ 18

(Überwachung der Zahlungsverpflichtungen)

Über das bei der Einziehung der Tilgungsraten anzuwendende Verfahren ergehen noch besondere Bestimmungen in Anpassung an das bisher übliche Einziehungsverfahren.

§ 19

(Übernahme einer Bürgschaft nach § 4 Ziff. 2 FlüSG.)

(1) Voraussetzung für die Übernahme einer Bürgschaft des Landes Württemberg-Baden nach § 4 Ziff. 2 FlüSG. ist, daß

- a) es sich um einen von dem bisherigen Eigentümer eines auslaufenden Hofes geltend gemachten Anspruch auf ortsübliche und angemessene Versorgung handelt,
- b) die beanspruchte Versorgung sich in einem der Betriebsgröße des auslaufenden Hofes angemessenen Rahmen hält, der sich den ortsüblichen Bedingungen anpaßt,
- c) die Übernahme der Versorgung als für den Heimatvertriebenen tragbar angesehen werden kann.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Vorlage des Kauf- oder Pachtvertrages an das Landratsamt, bei kreisfreien Städten an das Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) zu richten. Der erweiterte Kreissiedlungsausschuß hat sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die Siedlungsbehörde weiterzuleiten.

§ 20

(Pachtentschädigung nach § 5 Abs. 3 FlüSG.)

(1) Wenn zum Zwecke der Übergabe eines wüsten Hofes an einen Heimatvertriebenen ein bestehendes Pacht- oder

sonstiges Nutzungsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, so kann auf Antrag der Siedlungsbehörde von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Entschädigung aus den für die Zwecke des FlüSG. bereitgestellten Mitteln geleistet werden. Voraussetzung ist, daß

entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die zu zahlende Entschädigung erzielt wird oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist.

(2) Die Entscheidung der Siedlungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) ergeht nach Anhörung des Vorsitzenden der bauerlichen berufsständischen Vertretung.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind unter Vorlage der getroffenen Vereinbarung oder der rechtskräftigen Entscheidung über die Entschädigung an das Landratsamt, bei kreisfreien Städten an das Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) zu richten. Der erweiterte Kreissiedlungsausschuß hat sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die Siedlungsbehörde weiterzuleiten. Im übrigen regelt sich das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des § 13.

III. Schlußbestimmungen

§ 21

(Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühr)

(1) Aus Mitteln des FlüSG. können zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung auf Antrag der Siedlungsbehörde durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereitgestellt werden:

- a) Vermittlungsgebühren bis zu 2 v. H. der bewilligten Darlehen, falls der Vertragsabschluß durch Vermittlung eines Dritten, (jedoch nicht einer Behörde oder eines Angehörigen einer Behörde) zustandegekommen ist,
- b) Bearbeitungsgebühren bis zu 4 v. H. der für Bauzwecke bewilligten Darlehen.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Vorlage des Nachweises der den Anspruch begründenden Tatsachen an das Landratsamt, bei kreisfreien Städten an das Bürgermeisteramt (erweiterter Kreissiedlungsausschuß) zu richten. Im übrigen regelt sich das Verfahren entsprechend den Bestimmungen des § 13.

§ 22

(Bescheinigung nach § 4 Ziff. 1, 4 und 5 FlüSG.)

Zur Herbeiführung der Gewährung der Vergünstigungen nach § 4 Ziff. 1, 4 und 5 FlüSG. stellt die Siedlungsbehörde nach Abschluß des Bewilligungsverfahrens auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, daß die Voraussetzungen für die Vergünstigungen nach dem FlüSG. vorliegen.

§ 23

(Rechtshilfe)

Alle Behörden des Staates, die Gerichte, die Gemeinden und die Selbst- und Sonderverwaltungen haben der Sied-

lungsbehörde oder der von ihr mit dem Vollzug des FlüSG. bestimmten Stelle Rechtshilfe zu leisten. Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden den ersuchten Stellen nicht erstattet.

§ 24

(Richtlinien)

Das Landwirtschaftsministerium erläßt die zur Ergänzung erforderlichen Richtlinien.

Stuttgart, den 13. Februar 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

Einstellung des Erscheinens des Amtlichen Mitteilungsblatts des Büros des USA-Landeskommissariats für Württemberg-Baden

OFFICE OF THE UNITED STATES HIGH
COMMISSIONER FOR GERMANY OFFICE
OF LAND COMMISSIONER FOR
WUERTTEMBERG-BADEN

Stuttgart, 7. Februar 1950

Landesregierung von Württemberg-Baden

z. Hd. von Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier, Stuttgart

Sehr geehrter Herr!

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1 der Alliierten Hohen Kommission in seiner geänderten Fassung sind alle gesetzgeberischen Anordnungen, die die Ausgabe amtlicher Gesetzblätter (Official Gazette) der Ämter der Landeskommissare erlaubt haben, aufgehoben worden. Während dieses Gesetz in seiner geänderten Fassung den Gebrauch solcher Gesetzblätter für gewisse spezielle Arten von gesetzgeberischen Anordnungen zuläßt, ist es nicht vorgesehen, daß diese Dienststelle eine Veröffentlichung auf diese Weise vornimmt. Die Herausgabe des amtlichen Gesetzblattes (Official Gazette) dieser Dienststelle wird daher von diesem Augenblick an eingestellt werden.

Ihr sehr ergebener

C. P. GROSS
COMMISSIONER FOR
WUERTTEMBERG-BADEN

Berichtigung

In § 60 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg. Bl. S. 171) muß es in Zeile 4 statt „(Reg. Bl. S. 15)“ richtig „(Reg. Bl. S. 50)“ heißen.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 31. März 1950

Nr. 4

Inhalt:

Gesetz Nr. 549 über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949 vom 9. März 1950. S. 27. – Gesetz Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 20. März 1950. S. 27. – Verordnung Nr. 631 des Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums über die Aufhebung des Verbots des Ausschanks und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags vom 19. Januar 1950. S. 27. – Verordnung Nr. 633 des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung von Küken in Brütereien vom 1. März 1950. S. 28. – Verordnung Nr. 635 des Landwirtschaftsministeriums zur Bekämpfung der Maikäfer vom 28. März 1950. S. 28.

Gesetz Nr. 549

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949

Vom 9. März 1950

Der Landtag hat am 9. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Staatshaushaltsplan für 1949 treten bei Epl. V Kap. 4 A und B des Landesbezirks Württemberg und bei Epl. V Kap. 4 des Landesbezirks Baden die in der Anlage *) enthaltenen Planstellen hinzu.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 9. März 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

*) Nicht abgedruckt.

Gesetz Nr. 550

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950

Vom 20. März 1950

Der Landtag hat am 15. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird *):

§ 1

(1) Im Rechnungsjahr 1950 dürfen bis zur Feststellung des Staatshaushaltsplans für 1950, spätestens bis 30. Juni 1950, die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung der rechtlichen Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben bei Beobachtung größter Sparsamkeit geleistet werden.

(2) Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Haushaltsplan 1949 nach Abzug von 20 v. H. anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahres

1950 entfallen. Bei den persönlichen Verwaltungsausgaben kann beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses von dem angeordneten Abzug von 20 v. H. abgesehen werden.

(3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums und des Finanzausschusses des Landtags geleistet werden.

(4) Bei der Berechnung der Rahmenbeträge nach Abs. 2 bleiben die im Staatshaushaltsplan für 1949 ausgebrachten Mittel für Aufgaben, die im Rechnungsjahr 1950 in den Bundeshaushaltsplan übernommen werden, unberücksichtigt.

(5) Unberücksichtigt bleiben ferner die Mittel für Dienststellen, die durch den Abbau der Zwangswirtschaft und durch Maßnahmen im Zuge der Verwaltungsreform aufgelöst wurden oder werden.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 20. März 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

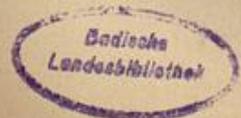
*) Mit Rücksicht auf das Besatzungsstatut ist das endgültige Inkrafttreten des Gesetzes noch davon abhängig, daß die Besatzungsbehörden es bis 12. April 1950 nicht vorläufig oder endgültig ablehnen. Eine Ablehnung würde im Regierungsblatt veröffentlicht werden.

Verordnung Nr. 631

des Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums über die Aufhebung des Verbots des Ausschanks und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags

Vom 19. Januar 1950

Auf Grund des § 15 Satz 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I. S. 146) wird verordnet:



§ 1

Die Verordnung des Württembergischen Wirtschaftsministers vom 2. März 1940 (Reg. Bl. S. 42) über das Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags sowie die Verordnung des Badischen Ministers des Innern vom 11. Oktober 1939 (GVBl. S. 197) über das Verbot des Ausschanks von Branntwein in den Stunden vor 9 Uhr vormittags werden aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 19. Januar 1950

Dr. Veit

Ulrich

**Verordnung Nr. 633
des Landwirtschaftsministeriums über die Erzeugung
von Küken in Brütereien**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer eine Brüterei mit einem Fassungsvermögen von mehr als 200 Hühnereiern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung betreibt oder nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb nimmt, verlegt, erweitert oder wieder in Betrieb nimmt, ist verpflichtet, dies dem Landwirtschaftsministerium binnen zwei Wochen nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses auf vorgeschriebenem Formblatt zu melden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch das Landwirtschaftsministerium genehmigten Brutanlagen gelten als vorschriftsmäßig gemeldet.

§ 2

Die Bruträume und die Brutapparate müssen so beschaffen sein, daß ein normaler Brutablauf und die Erzeugung von gesunden Küken gewährleistet sind.

§ 3

Zur Erzeugung von Küken für den Verkauf dürfen nur Bruteier verwendet werden, die aus vom Landwirtschaftsministerium anerkannten Geflügelzuchtbetrieben stammen und vom Erzeuger vorschriftsmäßig als Bruteier gekennzeichnet sind.

§ 4

(1) Lohnbrut darf nur getrennt von der übrigen Brut durchgeführt werden. Lohnbruteier sind vor der Einlage in den Apparat als solche zu kennzeichnen.

(2) In Lohnbrut erbrütete Küken dürfen zur Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten und Seuchen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Über sämtliche Einlagen, sowie über die Schier- und Schlupfergebnisse sind zeitlich geordnete Brutlisten zu führen. Aus diesen müssen die Herkunft der Eier, die Stückzahl der Einlage, der Schlupftag, das Schier- und das Schlupfergebnis und der Empfänger der Küken hervorgehen.

§ 6

Den Beauftragten des Landwirtschaftsministeriums ist auf

Verlangen jederzeit Zutritt zu allen im Zusammenhang mit der Brut benutzten Räumen zu gewähren. Ihnen ist Einblick in die Brutapparate, in die Brutlisten und sonstigen Aufzeichnungen zu geben und mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 des Tierzuchtgesetzes mit Geldstrafe bestraft.

Stuttgart, den 1. März 1950

Stoß

Verordnung Nr. 635

des Landwirtschaftsministeriums zur Bekämpfung der Maikäfer
Vom 28. März 1950

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) wird mit Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Die Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und Obststräuchern sind verpflichtet, diese bei erheblichem Maikäferbefall nach den Richtlinien des Pflanzenschutzamtes mit von der Biologischen Zentralanstalt anerkannten Mitteln auf ihre Kosten zu behandeln oder behandeln zu lassen.

§ 2

(1) Bei gemeinschaftlichen Maßnahmen im Bekämpfungsgebiet einer Gemeinde haben alle Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemeinde Hilfsdienste zu leisten. Das Bekämpfungsgebiet der Gemeinde, sowie Zeitpunkt, Umfang und Art und Weise der gemeinschaftlichen Bekämpfung werden vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit dem Pflanzenschutzdienst, erforderlichenfalls vom Pflanzenschutzdienst unmittelbar festgelegt.

(2) Betriebe und Personen, die infolge der Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, können von der Gemeinde zur Deckung der hierdurch entstandenen Unkosten herangezogen werden. Die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte setzen die Höhe der Unkosten fest und verteilen sie anteilmäßig auf die Betroffenen, soweit die hierfür bereitgestellten öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

§ 3

Die Nutzungsberechtigten der von Maikäfern befallenen Bäume und Sträucher haben den an der Bekämpfung beteiligten Personen das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Württ. Wirtschaftsministers zur Bekämpfung der Maikäfer vom 9. Dezember 1940 (Reg. Bl. S. 82) außer Kraft.

Stuttgart, den 28. März 1950

Stoß

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 8. Mai 1950

Nr. 5

Inhalt:

Gesetz Nr. 391 Drittes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 27. März 1950. S. 29. — Gesetz Nr. 632 zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Jagd vom 3. April 1950. S. 30. — Gesetz Nr. 743 zur Änderung des Gesetzes über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 3. April 1950. S. 30. — Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950. S. 30. — Bekanntmachung Nr. 1085 der Landesregierung zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe in der Privatwirtschaft vom 12. April 1950. S. 32. — Bekanntmachung einer Entscheidung des Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofs — Stuttgarter Senat — über die Gültigkeit einer Vorschrift der Verordnung Nr. 349 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung vom 26. August 1948 (Reg.Bl. S. 119) vom 26. Januar 1950. S. 32.

Gesetz Nr. 391

Drittes Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung

Vom 27. März 1950

Der Landtag hat am 23. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Förderung des Wohnungsbaus stellt das Land Württemberg-Baden Mittel zur Verfügung, deren Höhe durch den Haushaltsplan 1950 bestimmt wird.

(2) Die Verwaltung und Bewilligung der zur Verfügung gestellten Mittel obliegt den Landeskreditanstalten in Stuttgart und Karlsruhe.

(3) Soweit die Vorbereitung des Wohnungsbauprogramms für das Baujahr 1950 es erfordert, können die nach Abs. 1 bereitzustellenden Mittel schon vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplans 1950 nach Abzug einer Landesreserve für die Förderung besonderer Bauvorhaben in Rahmenbeträgen auf die Kreise aufgeteilt werden. Auch darf zum gleichen Zweck über sie durch Darlehensbewilligung der Landeskreditanstalten verfügt werden. Zu Auszahlungen auf solche Darlehensbewilligungen dürfen an die Landeskreditanstalten vor dem Inkrafttreten des Haushaltsplans 1950 höchstens 25 Millionen DM überwiesen werden.

§ 2

(1) Aus den bereitgestellten Mitteln wird der Wiederaufbau sowie der Neubau, Ausbau und die Instandsetzung von Wohnungen durch private Einzelbauherren, durch Wohnungsunternehmen und durch öffentlich-rechtliche Bauherren gefördert, wenn die Wohnungen nach Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert) für die breiten Schichten der Bevölkerung tragbar sind.

(2) Soweit die Schaffung von Wohnraum durch Aufbau und Ausbau zerstörter Häuser, Instandsetzung beschädigter Häuser, Aus- und Einbau in bestehende Gebäude wirtschaftlicher ist als der Neubau von Wohnungen, sind diese Bauvorhaben bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Aus den durch dieses Gesetz bereitgestellten sowie aus den sonstigen den Landeskreditanstalten zur Verfügung stehenden Mitteln werden für Bauvorhaben im Sinne des § 2 öffentliche nachstellige Baudarlehen gewährt, soweit der Finanzierungsaufwand nicht durch Fremdgelder oder Eigenmittel (Eigenleistungen) gedeckt werden kann.

(2) Die Förderung erfolgt

a) durch verzinsliche Tilgungsdarlehen nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen der Landeskreditanstalten (Württ. Wohnungsbürgschaftsgesetz vom 30. Mai 1919 und Bad. Gesetz über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31. Mai 1935),

b) durch vorläufig unverzinsliche oder wiederverzinsliche Tilgungsdarlehen.

(3) Sofern nach Abs. 2 sowohl ein verzinsliches als ein unverzinsliches Darlehen in Frage kommt, können die Landeskreditanstalten ein einheitliches Darlehen gewähren, dessen Verzinsung so festzusetzen ist, daß die Zinsbelastung einer Finanzierung nach Abs. 2 entspricht. Die Ausfallhaftung der Gemeinden nach dem Württ. Wohnungsbürgschaftsgesetz vom 30. Mai 1919 (Reg.Bl. S. 91) und dem Bad. Gesetz über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung vom 31. Mai 1935 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131) erstreckt sich in diesem Falle nur auf denjenigen Teil des Darlehens, welcher innerhalb der durch diese Gesetze vorgeschriebenen Beleihungsgrenzen sichergestellt ist.

(4) Für provisorische Bauvorhaben werden keine Darlehen gewährt.

§ 4

Die bei den Landeskreditanstalten anfallenden Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) aus den Mitteln, die durch dieses Gesetz sowie durch das Erste und Zweite Gesetz über finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus und zur Wohnraumbeschaffung vom 8. Oktober 1947 bzw. 10. März 1949 (Reg.Bl. 1947 S. 98 und 1949 S. 44) bereitgestellt wurden, sind wieder zur Förderung des Wohnungsbaus nach den jeweils geltenden Landesbestimmungen zu verwenden.

Badische
Landesbibliothek

§ 5

Das Innenministerium wird ermächtigt, von den Bestimmungen der Bauordnungen und des Aufbaugesetzes, die der raschen Durchführung des Wohnungsbaus im Wege stehen, im Haushaltsjahr 1950 Befreiung zu erteilen.

§ 6

Rechtsansprüche einzelner werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet.

§ 7

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

Stuttgart, den 27. März 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Stoß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 632**zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige
Regelung der Jagd**

Vom 3. April 1950

Der Landtag hat am 30. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 60 Satz 2 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 171) wird wie folgt gefaßt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. März 1951 außer Kraft.“

Art. 2

§ 58 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes Nr. 614 erhält folgende Fassung:

„Vereinbarungen, in denen der Jagdpächter nach dem 7. Oktober 1947 die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auch für die Zeit der Verhinderung der Jagdausübung ganz oder teilweise übernommen hat oder übernimmt, sind zulässig.“

Art. 3

Das Gesetz tritt am 31. März 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 3. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß

Gesetz Nr. 743**zur Änderung des Gesetzes über den Mindesturlaub
in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst**

Vom 3. April 1950

Der Landtag hat am 29. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. Au-

gust 1947 (Reg.Bl. S. 78) in der Fassung des Gesetzes Nr. 735 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. April 1949 (Reg.Bl. S. 57) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens fünfzigprozentige Erwerbsbeschränkung) und alle Blinden, sowie politisch Verfolgte, die nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.“

§ 3 wird gestrichen.

§ 4 wird § 3; § 5 wird § 4.

§ 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Urlaubsregelung.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 31. März 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 3. April 1950.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß

Gesetz Nr. 1078**zum Abschluß der politischen Befreiung**

Vom 3. April 1950

Um die politische Befreiung zu einem raschen Abschluß zu bringen und die Notwendigkeit von Gnadenweisen im Einzelfall auf ein Mindestmaß zu beschränken, hat der Landtag am 29. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß ein Betroffener Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen. Ist die Klage bereits erhoben, so ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(2) Über die Einstellung des Verfahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.

§ 2

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht sind und über deren endgültige Einreihung im Nachverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

(2) Über die Einreihung wird den Betroffenen vom öffentlichen Kläger eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Verfahrenskosten, die im Nachverfahren auferlegt worden sind, sind erlassen. Bereits bezahlte Verfahrenskosten werden nicht zurückerstattet.

§ 3

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten eingereiht sind oder die eine Einstellungsbescheinigung nach § 1 (2) oder die Einreihungsbe-

scheinigung nach § 2 (2) erhalten haben, unterliegen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr. Sie sind wahlberechtigt, wählbar und fähig, öffentliche Ämter zu bekleiden. Geldsühnen und Kosten sind erlassen, soweit sie auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung den Betrag von insgesamt 300 DM nicht übersteigen. Bereits bezahlte Geldsühnen und Kosten werden nicht zurückerstattet.

(2) Art. 64 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Befreiungsgesetz) - Reg.Bl. S. 71 - bleibt unberührt.

(3) Bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, bei der Berufung in ein öffentliches Amt und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf kann die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des Ermessens in Betracht gezogen werden, soweit dies sachlich geboten ist.

(4) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach die frühere Verbindung mit dem Nationalsozialismus dem Wiedergutmachungsanspruch entgegensteht, bleiben unberührt.

§ 4

(1) Gegenüber Belasteten kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes folgende Maßnahmen in Fortfall:

- a) Sonderarbeit,
- b) Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen,
- c) das Verbot der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Vereinigung,
- d) das Verbot, in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit tätig zu sein,
- e) das Verbot, einen Kraftwagen zu halten.

(2) Mit dem 8. Mai 1952 erhalten sie zurück:

- a) das Wahlrecht,
- b) das Recht, sich politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören,
- c) das Recht, in einem freien Beruf, ausgenommen Notariat und Anwaltschaft, oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben,
- d) das Recht, als Lehrer oder Prediger tätig zu sein.

(3) Mit dem 8. Mai 1957 erhalten sie zurück:

- a) die Fähigkeit, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden,
- b) die Wählbarkeit,
- c) das Recht, als Redakteur, Rundfunkkommentator oder Schriftsteller tätig zu sein.

(4) Approbationen, Konzessionen und sonstige Berechtigungen, die nach Art. 16 Ziff. 10 des Befreiungsgesetzes erloschen sind, können ihnen ab 8. Mai 1952 wieder verliehen werden.

(5) Endet eine Maßnahme nach dem Spruch früher als nach Abs. 2 oder 3, so behält es hierbei sein Bewenden.

§ 5

(1) Belasteten und ihren Hinterbliebenen, deren Rentenansprüche aus der Sozialversicherung erloschen sind, kann

vom 8. Mai 1952 an durch den Sozialversicherungsträger eine Teilrente zugebilligt werden.

(2) Die Teilrente darf nur in Fällen wirtschaftlicher Not gewährt werden. Sie beträgt höchstens zwei Drittel der weggefallenen Rente und insgesamt höchstens 300 DM monatlich. Die Zubilligung bedarf der Zustimmung des öffentlichen Klägers. Die Maßstäbe des Art. 53 des Befreiungsgesetzes sind zu beachten.

(3) Die Zubilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist unverzüglich zu erklären, wenn der Empfänger Bestrebungen unterstützt, die sich gegen die demokratische Staatsordnung richten oder wenn er die demokratischen Einrichtungen oder Symbole beschimpft oder verächtlich macht.

§ 6

(1) Belasteten, die im öffentlichen Dienst standen, und ihren Hinterbliebenen kann vom 8. Mai 1952 an durch die oberste Dienstbehörde eine Unterhaltsbeihilfe zugebilligt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Belastete vor Eintritt der Versorgungsberechtigung ausgeschieden war.

(2) Die Zubilligung an den Belasteten setzt voraus, daß er dienstunfähig ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen findet § 5 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

§ 7

(1) Gegenüber Hauptschuldigen kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a bis c und e in Fortfall.

(2) Mit dem 8. Mai 1952 erhalten sie das Recht zurück, in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit tätig zu sein.

(3) Mit dem 8. Mai 1957 erhalten sie die Rechte nach § 4 Abs. 2 zurück. Die Berechtigungen nach § 4 Abs. 4 können ihnen von diesem Zeitpunkt an wieder verliehen werden.

(4) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

In anhängigen Verfahren gegen Belastete und Hauptschuldige wird schon im Spruch selbst nach den Grundsätzen der §§ 4 bis 7 verfahren. In den Fällen der §§ 5 und 6 ist auszusprechen, daß der Belastete seine Ansprüche vorbehaltlich der Regelung der §§ 5, 6 dieses Gesetzes verliert.

§ 9

(1) Die Aufhebung eines Spruches durch die für die politische Befreiung zuständige oberste Landesbehörde ist nicht mehr zulässig, wenn nicht innerhalb zweier Monate seit dem Eintritt der Rechtskraft des Spruches entweder ein Gesuch um Überprüfung eingebracht worden ist oder die Behörde die Nachprüfung angeordnet hat.

(2) Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Spruch zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

§ 10

(1) Die Nachprüfung von Entscheidungen nach Art. 53 des Befreiungsgesetzes findet nur noch statt, wenn die in Rechtskraft erwachsene Sachentscheidung vor dem 1. April 1948 ergangen war.

(2) Im Wege der Nachprüfung kann nur angeordnet werden, daß eine der in den §§ 4 und 7 bezeichneten Maßnahmen kürzer befristet, sachlich eingeschränkt oder aufgehoben wird oder daß eine Zubilligung nach den §§ 5 oder 6 dieses Gesetzes schon vor dem 8. Mai 1952 zulässig ist.

(3) Der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, daß ein Nachprüfungsantrag förmlich beschieden wird.

§ 11

Soweit Hauptschuldige oder ihre Hinterbliebenen Ansprüche im Sinne der §§ 5 oder 6 dieses Gesetzes verloren haben, können sie durch Gnadenerweis höchstens in die Rechtslage versetzt werden, die den Belasteten und ihren Hinterbliebenen durch die §§ 5, 6 dieses Gesetzes eingeräumt ist. Der Träger der Versorgungslast ist zu hören. Ist der Träger das Land, so ist auch die oberste Wiedergutmachungsbehörde zu hören.

§ 12

Soweit gegen einen Betroffenen im Hinblick auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus rechtsgültige Anordnungen zugunsten eines Dritten ergangen sind, wird ihre Bereinigung, soweit erforderlich, durch besondere Gesetze geregelt.

§ 13

(1) Maßnahmen zur Sicherung und Wiedergutmachung, die in einem anderen Lande der Bundesrepublik auf Grund der dort geltenden Vorschriften gegen einen Betroffenen angeordnet sind oder angeordnet werden, werden anerkannt.

(2) Die Anhängigkeit eines Verfahrens in einem anderen Lande der Bundesrepublik steht der Durchführung eines Verfahrens im Lande Württemberg-Baden entgegen.

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die für die politische Befreiung zuständige Landesbehörde. Vorschriften zur Durchführung der §§ 5 und 6 erläßt sie gemeinsam mit dem Finanzministerium und Arbeitsministerium, soweit deren Geschäftsbereich berührt ist.

§ 15

Art. 23 Satz 1 des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 erhält folgende Fassung:

„Der Ministerpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerrat ein Mitglied der Regierung, das die in diesem Gesetz dem Minister für politische Befreiung übertragenen Aufgaben zu erfüllen hat.“

§ 16

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß

Bekanntmachung Nr. 1085

der Landesregierung zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe in der Privatwirtschaft

Vom 12. April 1950

Der Amerikanische Hohe Kommissar für Deutschland hat durch Schreiben vom 7. April 1950 die §§ 20, 21, 22, 23, 24 und 29 des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe in der Privatwirtschaft vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 136) für anwendbar erklärt.

Die Bekanntmachung Nr. 1024 der Landesregierung vom 7. Oktober 1948 (Reg. Bl. S. 148) ist damit gegenstandslos geworden.

Stuttgart, den 12. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stoß
Otto Steinmayer

Bekanntmachung

einer Entscheidung des Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofs – Stuttgarter Senat – über die Gültigkeit einer Vorschrift der Verordnung Nr. 349 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung vom 26. August 1948 (Reg. Bl. S. 119)

Vom 26. Januar 1950

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) in Verbindung mit Nr. 6 Abs. 5 der Verordnung Nr. 147, Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 2) wird nachstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. Januar 1950 – V 7/1949 – öffentlich bekanntgemacht:

§ 3 der „Verordnung Nr. 349 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung“ vom 26. August 1948 (Reg. Bl. S. 119) ist gültig, sein Absatz 4 im Landesteil Baden jedoch nur mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift keine Anwendung findet, wenn ein Hund zwar erst nach Beginn des Steuerjahres 1948 (1. Juni), aber vor Ablauf des 20. Juni 1948 gehalten oder 3 Monate alt wurde.

Stuttgart, den 26. Januar 1950

Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshof

In Vertretung: Dr. Schoen

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 12. Mai 1950

Nr. 6

Inhalt:

Verordnung Nr. 1079 der Landesregierung über die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 8. Mai 1950. S. 33. – Verordnung Nr. 1081 der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit vom 20. März 1950. S. 39.

Verordnung Nr. 1079 der Landesregierung über die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz

Vom 8. Mai 1950

Auf Grund der §§ 42 bis 44 und 47 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) wird verordnet:

Abschnitt I

Ansprüche gegen das Land und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 1

Ansprüche gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden wie Ansprüche gegen das Land behandelt, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt ist:

§ 2

Das Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. die Anmeldung;
2. die Verhandlung mit der zur Vertretung des Landes oder der Körperschaft zuständigen Behörde;
3. falls diese Verhandlung nicht zu einer Einigung führt: das gerichtliche Verfahren.

§ 3

(1) Der Anspruch ist bis zum 31. März 1950 bei der allgemeinen Anmeldebehörde anzumelden*). Allgemeine Anmeldebehörden sind die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe.

(2) Im Verhältnis der beiden Landesbezirksstellen bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit zunächst nach dem Landesbezirk, in dem der Antragsteller zur Zeit der Anmeldung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Hilfsweise ist maßgebend:

- a) der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten am 1. Januar 1947,
- b) der Ort, dem der Geschädigte als Flüchtling zugewiesen wurde,
- c) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes: der letzte inländische Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten,

*) Anmerkung der Redaktion:

Die Frist beruht auf dem Gesetz. Die allgemeine Anmeldebehörde ist durch Erlaß des Justizministeriums vom 13. September 1949 vorläufig bestimmt worden.

d) in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes:

der Ort, an welchem der Geschädigte am 1. April 1949 in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Württemberg-Baden eingegliedert war oder sich bis 31. März 1950 eingegliedert hat; ist der Geschädigte ausgewandert, so ist der Ort maßgebend, von dem aus der Geschädigte nach dem 31. Dezember 1946 ausgewandert ist, oder ausgewandert, wobei der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer außer Betracht bleibt.

(4) Für Schäden an Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit stets nach dem Ort, an welchem das Grundstück gelegen ist. Werden daneben auch Ansprüche für Schäden an beweglichen Sachen geltend gemacht, die sich auf dem Grundstück befunden haben, so gilt hierfür dieselbe Zuständigkeit.

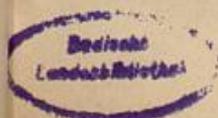
(5) Stehen mehrere Ansprüche in einem solchen Zusammenhang, daß ihre Behandlung durch dieselbe Behörde zweckmäßig erscheint, so können sie jederzeit zu gemeinsamer Bearbeitung und Entscheidung miteinander verbunden werden. Für die Zuständigkeit ist maßgebend, welchem Anspruch die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

§ 4

(1) Der Anspruch gilt auch dann als rechtzeitig angemeldet, wenn die Anmeldung bei der örtlich unzuständigen Landesbezirksstelle oder bei einer zugelassenen Anmeldebehörde der Länder Bayern, Hessen oder Bremen eingereicht wurde.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Anspruch bei der nach §§ 6, 7 oder 8 zuständigen Behörde angemeldet wurde. Diese übersendet der Landesbezirksstelle zwei Ausfertigungen der Anmeldung und teilt ihr das Datum des Eingangs der Anmeldung mit. Die Landesbezirksstelle versieht beide Ausfertigungen gemäß § 5 mit ihrer Registernummer (E-Nr.). Sie behält eine Ausfertigung bei ihren Akten und sendet die andere an die Behörde zurück.

(3) Die Anmeldung gilt ferner als rechtzeitig bewirkt, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1949, oder im Falle des Art. 70 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 vor dem 1. Juli 1949, beim Zentralanmeldeamt Bad Nauheim irrtümlich als Rückerstattungsanspruch angemeldet war. Die nach dem Gesetz Nr. 59 zu Wiedergutmachungsbehörden bestellten Schlichter für Wiedergutmachungssachen teilen innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Landesbezirksstelle diejenigen Fälle mit, die sie zurückgestellt haben, weil der Anspruch nicht unter das Gesetz Nr. 59, sondern unter das Entschädigungsgesetz fällt.



Verzichtet der Antragsteller auf die Weiterbehandlung seines Antrags nach dem Gesetz Nr. 59 oder ist er mit der Aussetzung des Rückerstattungsverfahrens einverstanden, so übersendet der Schlichter die Akten an die zuständige Landesbezirksstelle. Diese hat dem Schlichter von der Erledigung des Verfahrens Mitteilung zu machen.

(4) Die Anmeldung gilt außerdem als rechtzeitig bewirkt, wenn ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 19, 20 des Gesetzes mit einem nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung ordnungsmäßig angemeldeten Rückerstattungsanspruch in nahem Zusammenhang steht, weil das für den Rückerstattungsgegenstand gewährte, nicht in die freie Verfügung des Berechtigten gelangte Entgelt zur Bezahlung einer Forderung nach den §§ 19, 20 des Gesetzes in Anspruch genommen worden ist. Doch gilt die Frist nur als gewährt, wenn der Anspruch bis spätestens 31. Dezember 1952 bei der zuständigen allgemeinen Anmeldebehörde geltend gemacht wird.

(5) Die bei der Erfassungsstelle für Forderungen gegen das frühere Reich beim Finanzministerium Württemberg-Baden angemeldeten Ansprüche auf Wiedergutmachung gelten ebenfalls als rechtzeitig angemeldet, wenn die Anmeldung bis spätestens 31. März 1950 bewirkt worden ist. Soweit bei dieser Stelle Anmeldungen auf Wiedergutmachung vorliegen, die unter das Gesetz fallen, werden die Anmeldungen den zuständigen Landesbezirksstellen Stuttgart oder Karlsruhe zugeleitet.

§ 5

Die zuständige Landesbezirksstelle als allgemeine Anmeldebehörde versieht jede Entschädigungssache mit einer Registernummer (E-Nr.), die im weiteren Verfahren auf allen Entscheidungen, Ladungen und Schreiben anzuführen ist.

§ 6

(1) Die nach § 3 örtlich zuständige Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung ist zugleich die zur Vertretung des Landes zuständige Behörde, soweit nicht im folgenden Absatz die zuständige Behörde besonders bestimmt ist. Die Landesbezirksstelle unterliegt den Weisungen des Justizministeriums.

(2) Besonders bestimmt werden als zuständige Behörde, soweit sich der Anspruch gegen das Land Württemberg-Baden richtet – vorbehaltlich der Bestimmung des § 8:

- a) Bei Ansprüchen eines entlassenen oder vorzeitig in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang und Gehalt versetzten Beamten oder seiner Hinterbliebenen (§§ 22–27 des Gesetzes), soweit es sich um den Anspruch auf Wiedereinstellung nach § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, oder den Anspruch auf Ruhegehalt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 bzw. nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes oder den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes handelt:

Dasjenige Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die von dem Beamten zuletzt vor der Rechtsminderung ausgeübte dienstliche Tätigkeit am 1. April 1949 gehört hätte. Gibt es ein solches Ministerium in Württemberg-Baden nicht, so ist das Finanzministerium zuständig. Ist ein Ministerium, welches am 1. April 1949 bestanden hat, später aufgehoben worden, so geht die Zuständigkeit auf dasjenige Ministerium über, welches die entsprechenden Aufgaben dieses Ministeriums übernimmt.

- b) Bei Ansprüchen von Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die durch Entlassung oder vorzeitiges Ausscheiden geschädigt worden sind (§§ 28 bis 30 des Gesetzes), soweit es sich um den Anspruch auf Wiedereinstellung nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes oder den Anspruch auf Überführung in das Beamtenverhältnis nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes handelt:

wie zu a).

- c) Bei Ansprüchen der übrigen Angestellten und Arbeiter, die ihre frühere Berufsstellung durch Entlassung oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung eingebüßt haben (§ 31 des Gesetzes):

Die Landesbezirksstelle, die jedoch nach Lage des Einzelfalles im Benehmen mit dem Arbeitsministerium handelt.

- d) Bei Ansprüchen einer freiberuflich tätig gewesenen Person, die aus ihrer Tätigkeit verdrängt wurde (§ 32 des Gesetzes), soweit es sich um die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und das Absehen von Prüfungen und um die Beseitigung beruflicher Beschränkungen handelt:

Dasjenige Ministerium, das für solche Genehmigungen usw. allgemein zuständig ist.

- e) Bei Ansprüchen einer Person, die aus einer land- oder forstwirtschaftlichen oder einer gewerblichen Tätigkeit verdrängt wurde (§ 33 des Gesetzes):

wie zu d)

- f) Bei Ansprüchen wegen Entziehung einer Versorgungsrente (§ 35 des Gesetzes):

wie zu a) (für den ganzen Versorgungsanspruch) und c).

- g) Bei Ansprüchen aus Schädigungen in einem privaten Versicherungsverhältnis (§ 37 des Gesetzes):

Das Finanzministerium Abt. Geldwesen und Privatversicherung.

(3) Für Ansprüche aus dem Landesbezirk Baden ist statt des Ministeriums die entsprechende Dienststelle in Karlsruhe zuständig. Dies gilt nicht für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums.

(4) Die zuständige Behörde ist befugt, ihre Zuständigkeit auf eine ihr unterstellte Mittelbehörde zu übertragen. Es darf aber im Landesbezirk Württemberg nur eine Behörde in Stuttgart, im Landesbezirk Baden nur eine solche in Karlsruhe bestellt werden.

(5) Durch eine Verordnung des Justizministeriums, welche, falls ein anderes Ministerium beteiligt ist, mit dessen Einverständnis ergeht, kann in besonderen Fällen die zuständige Behörde abweichend von den vorstehenden Vorschriften bestimmt werden.

§ 7

(1) Die Vertretung einer im Land bestehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den für ihre gesetzliche Vertretung sonst geltenden Vorschriften. Die Körperschaft kann sich durch die staatliche Aufsichtsbehörde vertreten lassen.

(2) Die Deutsche Bundespost wird im Landesbezirk Württemberg durch die Oberpostdirektion Stuttgart, im Landesbezirk Baden durch die Oberpostdirektion Karlsruhe, die Deutsche Bundesbahn wird durch die Eisenbahndirektion

Stuttgart, die Wasserstraßenverwaltung durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (Wasserstraßendirektionen) Stuttgart und Eltville (je für ihren Bezirk) vertreten. An die Stelle dieser Behörden tritt gegebenenfalls die nach den Dienstvorschriften des zuständigen Bundesministeriums für Fälle der betreffenden Art zuständige andere Behörde.

(3) Die Bestimmungen des § 8 werden vorbehalten.

§ 8

(1) Ist ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, der nach § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 des Gesetzes den Anspruch auf Wiedereinstellung hat, von einer Behörde des Landes Württemberg-Baden oder von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Lande Württemberg-Baden, bei der er früher nicht beschäftigt war, unter solchen Bedingungen eingestellt worden, daß damit dem gesetzlichen Wiedereinstellungsanspruch im wesentlichen genügt ist, so ist diese Stelle auch dafür zuständig, dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter die Vorteile der §§ 22 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend dem Gesetz zu gewähren.

(2) Würde durch Gewährung dieser Vorteile der Haushalt der betreffenden Stelle unangemessen belastet werden, so ist die Bestimmung des § 23 Abs. 9 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 9

Anträge, für deren Weiterbehandlung nach §§ 6, 7 und 8 eine andere Behörde als die Landesbezirksstelle zuständig ist, werden von dieser der zuständigen Behörde zugeleitet. Die Landesbezirksstelle benachrichtigt hiervon den Antragsteller.

§ 10

(1) Hält sich die Behörde, welcher der Antrag gemäß § 9 zugeleitet wurde, für unzuständig, so darf sie aus diesem Grunde nicht die Weiterbearbeitung der Sache verweigern. Sie kann die Sache an eine zur Übernahme bereite andere Behörde abgeben, oder an die beteiligten Ministerien berichten. Diese haben gegebenenfalls eine Einigung über die Zuständigkeit herbeizuführen. Die Landesbezirksstelle ist zu benachrichtigen, wenn eine Sache aus Gründen der Zuständigkeit an eine andere Behörde abgegeben wird.

(2) Das Recht des Antragstellers, gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit der Anmeldung Klage zu erheben, wird durch einen Zuständigkeitsstreit nicht berührt. In diesem Falle ist es dem Antragsteller unschädlich, wenn er in der Klage die beklagte Partei oder die sie vertretende Behörde falsch bezeichnet hat.

§ 11

(1) Die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung und die nach §§ 6 Abs. 2, 7 und 8 bestimmten Fachbehörden unterstützen sich gegenseitig.

(2) Die Landesbezirksstelle gibt gutachtliche Auskunft darüber, welche Entschädigungsansprüche dem Antragsteller nach den von ihr gehandhabten Grundsätzen zustehen. Sie trifft auf Ersuchen diejenigen Ermittlungen, die ihrer Art nach besser von ihr als von der Fachbehörde getroffen werden können.

(3) Die nach § 6 Abs. 2 zuständige Fachbehörde gibt der Landesbezirksstelle in den Fällen der §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 2 Satz 2, 25 Abs. 2, 28 Abs. 3, 29 des Gesetzes

Auskunft über Besoldungsfragen und andere Fragen dienstrechtlicher Art.

(4) Die Fachbehörde holt bei der Landesbezirksstelle Auskunft darüber ein, ob der Gesuchsteller nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 169 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 9. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 74) Leistungen empfangen hat, die auf die von der Fachbehörde zu gewährenden Leistungen anzurechnen sind.

(5) Erhebt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter gleichzeitig Ansprüche, die teils von der Fachbehörde und teils von der Landesbezirksstelle zu behandeln sind, so soll, wenn keine Notlage geltend gemacht wird, die Bearbeitung durch die Fachbehörde den Vorzug haben. Bei Geltendmachung einer Notlage hat die Bearbeitung durch die Landesbezirksstelle den Vorzug, wenn die Landesbezirksstelle auf Grund des § 53 Abs. 2 des Gesetzes oder auf Grund des § 18 Abs. 4 dieser Verordnung vorläufige Geldleistungen bewilligen kann.

§ 12

(1) Schon die Anmeldung soll den Antrag auf eine bestimmte Leistung, welche nach dem Gesetz zu gewähren ist, enthalten und zum Ausdruck bringen, von wem (z. B. Land Württemberg-Baden, Gemeinde X) die Wiedergutmachung verlangt wird.

(2) Die zuständige Behörde hat gegebenenfalls darauf hinzuwirken, daß ein sachgemäßer Antrag gestellt wird.

§ 13

(1) Der Antragsteller hat anzugeben und auch während des Verfahrens die zuständige Behörde darüber auf dem laufenden zu halten, ob er eine vorläufige Leistung gemäß dem Sonderfondsgesetz (Gesetz Nr. 169 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 9. Juli 1947 – Reg. Bl. S. 74) oder irgendeine andere Leistung auf seinen Wiedergutmachungsanspruch in einem deutschen Land beantragt oder erhalten hat, ob er andere Wiedergutmachungsanträge oder einen Soforthilfeantrag gestellt hat, und ob er von dem persönlich Wiedergutmachungspflichtigen (§ 5 des Entschädigungsgesetzes) eine Wiedergutmachungsleistung verlangt oder erhalten hat.

(2) Erhebt der Antragsteller Ansprüche wegen Schäden an Eigentum oder Vermögen (§§ 17, 18 des Gesetzes), oder macht ein Geschädigter, welcher in einem freien Berufe, in der Land- oder Forstwirtschaft, oder gewerblich tätig gewesen war, einen Geldentschädigungsanspruch nach § 32 Abs. 4 bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 des Gesetzes geltend, so hat er auch anzugeben, ob er in derselben Sache einen Rückerstattungsanspruch nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung geltend gemacht hat und mit welchem Erfolg.

(3) Die Behörde soll den Antragsteller auf die ihm nach Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen in geeigneter Weise hinweisen.

§ 14

(1) Die zuständige Behörde ermittelt nach ihrem Ermessen den Sachverhalt und prüft, ob der Anspruch für eine außergerichtliche Anerkennung genügend nachgewiesen ist.

(2) Sie kann von dem Antragsteller Urkundenbeweise oder eidesstattliche Versicherungen unbeteiligter glaubwürdiger Personen verlangen. Sie kann Auskünfte und Gutachten von

anderen Behörden und Privaten einholen, Akten von Behörden beiziehen, eidliche oder uneidliche Vernehmungen von Zeugen, in besonderen Fällen auch von Antragstellern, bei den Amtsgerichten beantragen. Sind eingehende Nachforschungen nötig, insbesondere weil der Verdacht einer an dem Verfolgten oder von dem Antragsteller begangenen strafbaren Handlung besteht, so kann die Behörde die Staatsanwaltschaft Stuttgart, Abt. IV, um diese Nachforschungen ersuchen. In besonderen Fällen kann die Behörde von dem Antragsteller die Abgabe von Fingerabdrücken verlangen.

§ 15

Wird die Erstattung einer Sonderabgabe beantragt (§ 19 des Gesetzes), so hat die Landesbezirksstelle mit Rücksicht auf § 19 Abs. 2 des Gesetzes das für den Anspruchsteller zuständige Finanzamt zu hören.

§ 16

Werden Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Körper und Gesundheit verlangt (§ 14 Entschädigungsgesetz), so hat die Landesbezirksstelle mit Rücksicht auf § 34 des Gesetzes zu prüfen, ob der Antragsteller auch einen Anspruch für Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 21–33 des Gesetzes) gestellt hat.

§ 17

Wird ein Entschädigungsanspruch von einer Nachfolgeorganisation geltend gemacht, so gilt § 10 und § 17 Abs. 3 des Gesetzes. Für die Anerkennung einer Nachfolgeorganisation sollen die Richtlinien eingehalten werden, die nach der jeweiligen Fassung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung im Rückerstattungsverfahren gelten. Das Justizministerium teilt diese Richtlinien allen beteiligten Stellen mit.

§ 18

(1) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab richtet sich das Verfahren über alle Ansprüche, die in § 38 Abs. 1 Klasse I des Gesetzes bezeichnet sind, nach diesem Gesetz, auch wenn diese Ansprüche bisher auf das Sonderfondsgesetz gegründet waren.

(2) Werden Ansprüche, die nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes in Klasse II und III gehören, wegen Notlage (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes) schon jetzt geltend gemacht, so richtet sich das Verfahren auch insoweit nach dem Entschädigungsgesetz und nach dieser Verordnung.

(3) Werden Anträge auf einmalige oder laufende Zahlungen sowohl auf Klasse I des Gesetzes wie auch auf Klasse II und III in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Gesetzes gegründet, so hat die Behandlung nach § 38 Abs. 1 Klasse I den Vorzug. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung nach § 53 Abs. 2 erfolgen, wenn diese Entscheidung sofort, die Entscheidung über den Anspruch nach Klasse I erst nach umfangreichen Nachforschungen getroffen werden kann.

(4) Ist insbesondere in den Fällen des Abs. 1 der Wiedergutmachungsanspruch glaubhaft gemacht, so ist die Behörde ermächtigt, vorläufige, auf den Wiedergutmachungsanspruch anzurechnende Leistungen zu bewilligen, um den Antragsteller während der Dauer des Verfahrens vor einer dringenden wirtschaftlichen Notlage zu bewahren. Diese Leistungen dürfen keinesfalls die Leistungen übersteigen, die nach dem Gesetz Nr. 169 (s. oben § 13) zu bewilligen waren.

§ 19

(1) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Berufung nach § 5 Abs. 2 des Sonderfondsgesetzes beim Justizministerium anhängig, so erledigt das Justizministerium diese Berufung als Dienstaufsichtsbeschwerde.

(2) Ist beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht bzw. beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, so ist dieses Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) War ein Verfahren nach dem Sonderfondsgesetz zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig erledigt, so behält es hierbei sein Bewenden. Soweit eine solche Entscheidung nicht schon nach allgemeinen Grundsätzen abänderbar ist, kann sie, sofern sie Leistungen betrifft, die nach dem 31. August 1949 fällig werden, auf jeden Fall abgeändert werden, wenn sich neue Tatsachen herausstellen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen, oder wenn ein Anspruch nach dem Entschädigungsgesetz anders zu beurteilen ist als nach dem Sonderfondsgesetz. § 22 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Entscheidungen, welche die Landesbezirksstelle auf Grund des Beschlusses des württ.-bad. Landtages vom 21. Juli 1949 getroffen hat, gelten als Entscheidungen auf Grund des Entschädigungsgesetzes.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist dies solchen Antragstellern, deren Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, durch einen formularmäßigen Bescheid, der eine Belehrung nach § 21 Abs. 2 dieser Verordnung enthält, mitzuteilen.

§ 21

(1) Die zuständige Behörde erteilt dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen Bescheid. Kann eine Geldleistung aus irgendwelchen Gründen (z. B. mit Rücksicht auf die Devisengesetzgebung) nicht ausbezahlt werden, so kann die Behörde einen Feststellungsbescheid erteilen, in welchem sie die Leistungspflicht unter Vorbehalt der Auszahlung anerkennt. Ein solcher Bescheid verpflichtet die Behörde, nach Wegfall des Hindernisses zu bezahlen.

(2) Dem Bescheid ist im Fall der Ablehnung eines Anspruchs die Belehrung beizufügen, daß der Antragsteller innerhalb eines Monats, und wenn er seinen Wohnsitz im Ausland, innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit der Zustellung des Bescheides seinen Anspruch durch Klage bei der zuständigen (in der Belehrung näher zu bezeichnenden) Wiedergutmachungskammer geltend machen könne, und daß die Einlegung einer Beschwerde bei einem Ministerium den Ablauf dieser Frist nicht hindere. Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein ganz oder teilweise ablehnender Bescheid ergangen, so ist die Belehrung durch einen formularmäßigen Ergänzungsbescheid nachzuholen.

(3) Die zuständige Behörde übersendet von jedem Bescheid drei Abdrucke an die zuständige Landesbezirksstelle als allgemeine Anmeldebehörde. Diese hat einen Abdruck in die bei ihr vorhandenen Akten des Antragstellers einzufügen. Waren solche Akten vorher nicht vorhanden, so sind sie anzulegen.

§ 22

(1) Die Behörde kann, soweit der Anspruch noch nicht erfüllt ist, ihren Bescheid nachträglich abändern, wenn sich

neue Tatsachen herausstellen, die eine andere Entscheidung rechtfertigen, oder wenn der Fall des § 48 des Gesetzes vorliegt. In den Bescheid ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Die Behörde kann ihren Bescheid zu Gunsten des Antragstellers ändern, wenn sie in einem für den Fall maßgebenden Punkt ihre rechtliche Beurteilung ändert.

(2) Zur Abänderung ist ein mit Gründen versehener Abänderungsbescheid notwendig. § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Entscheidungen, welche die Landesbezirksstelle auf Grund des Beschlusses des württ.-bad. Landtags vom 21. Juli 1949 getroffen hat, können jederzeit abgeändert werden, sofern nicht ein Bescheid nach § 20 Abs. 2 dieser Verordnung ergangen ist.

(4) Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von der Behörde zu berichtigen, die den Bescheid erteilt hat. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken. Der Berichtigungsbescheid ist an sich nicht anfechtbar. Wird jedoch die Rechtslage eines Antragstellers durch einen Berichtigungsbescheid verschlechtert, so kann der Antragsteller insoweit binnen eines Monats nach Zustellung des Berichtigungsbescheides Klage bei der Wiedergutmachungskammer erheben, auch wenn die Monatsfrist gegenüber dem ursprünglichen Bescheid schon abgelaufen war. § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

(1) Die haushaltsmäßige Verbuchung der Entschädigungsleistungen wird, soweit sich die Ansprüche gegen das Land Württemberg-Baden richten, wie unten Abs. 2-7 geregelt.

(2) Alle Leistungen, für die keine besondere Regelung getroffen wird, sind bei Einzelplan II Kap. 2 Tit. 214 des Staatshaushalts zu verbuchen.

(3) Die Dienstbezüge wiederingestellter Beamter, Angestellter und Arbeiter sind von der Wiedereinstellung ab bei demjenigen Haushalt zu verbuchen, in dessen Geschäftsreich die Beamten usw. tätig werden. Dasselbe gilt für die Dienstbezüge früherer Arbeiter und Angestellter, die nach § 28 Abs. 2 in das Beamtenverhältnis überführt werden.

(4) Ist ein im Zuge der Verfolgung entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter nach § 23 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1945 an in den Ruhestand zu versetzen oder unter Neufestsetzung des Ruhegehalts in dem Ruhestand zu belassen, so sind die Bezüge dieses Beamten ab 1. Juni 1945 bei demjenigen Haushalt zu verbuchen, zu dem die Versorgungsbezüge des entsprechenden Beamten gehören.

(5) Ist ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter nach § 24 des Gesetzes in den Ruhestand zu versetzen, oder unter Neufestsetzung des Ruhegehalts im Ruhestand zu belassen, so sind die Bezüge dieses Beamten von dem in § 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkt ab bei demjenigen Haushalt zu verbuchen, zu dem die Versorgungsbezüge des entsprechenden Beamten gehören.

(6) Ist der entlassene oder vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte vor der Wiedereinstellung oder vor der Versetzung in den Ruhestand oder Belassung im Ruhestand unter Neufestsetzung der Versorgungsbezüge (§§ 23, 24 des

Gesetzes), gestorben, so sind die nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge bei dem Haushalt zu verbuchen, auf dem der Ruhegehalt des Beamten zu verbuchen gewesen wäre.

(7) Ist eine einem Verfolgten oder seinen Hinterbliebenen zustehende Versorgungsrente entzogen worden (§ 35 des Gesetzes), so erfolgt die Verbuchung bei dem Haushalt des nach § 6 Abs. 2 f. dieser Verordnung zuständigen Ministeriums.

(8) Richtet sich der Anspruch nicht gegen das Land Württemberg-Baden, so wird die haushaltsmäßige Verbuchung durch besondere Anordnung der zuständigen Behörde geregelt.

(9) Ist ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter von einer anderen Dienststelle als der nach den §§ 6 und 7 dieser Verordnung verpflichteten eingestellt worden, und muß diese Dienststelle auf Grund des § 8 Abs. 1 dieser Verordnung ihm die Vorteile der §§ 22 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Gesetzes gewähren, so kann diese Dienststelle, wenn deren Haushalt dadurch unangemessen belastet wird, einen angemessenen Ausgleich von der Dienststelle fordern, die nach den §§ 6, 7 dieser Verordnung verpflichtet wäre. Einigen sich diese Dienststellen nicht über den Ausgleich, so haben die höchsten vorgesetzten Dienststellen eine Vereinbarung zu treffen. Kann eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, so entscheidet die Landesregierung auf Bericht des Justizministeriums.

§ 24

Die nach §§ 6, 7 oder 8 zuständige Behörde ist auch zuständig für die Genehmigung einer Übertragung, Verpfändung oder Pfändung des Wiedergutmachungsanspruches (§ 11 des Gesetzes). Wird eine solche Genehmigung erteilt oder abgelehnt, so kann hierwegen eine Klage bei der Wiedergutmachungskammer nicht erhoben werden.

§ 25

(1) Hat die zuständige Behörde einen Anspruch abgelehnt oder hat sie binnen sechs Monaten nach der Anmeldung keine Entscheidung darüber getroffen, so kann der Antragsteller Klage bei der Wiedergutmachungskammer erheben. Bei Ansprüchen, die am 1. September 1949 schon angemeldet waren, läuft die Frist von sechs Monaten am 1. März 1950 ab.

(2) War eine Behörde des Landesbezirks Württemberg mit dem Anspruch befaßt, ist die Klage bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Stuttgart zu erheben. War eine Behörde des Landesbezirks Baden mit dem Anspruch befaßt, ist die Klage bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Karlsruhe zu erheben.

(3) Wird die Klage erhoben, weil die Behörde den Anspruch abgelehnt hat, so ist sie binnen eines Monats, und wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nach Zustellung des mit einer Belehrung gemäß § 21 Abs. 2 versehenen Bescheides einzureichen. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß der Bescheid später zugegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Klage rechtzeitig bei derjenigen Behörde eingereicht wird, die den Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt hat. Werden die kriegsbedingten Vorschriften über die Vereinfachung der Zustellung im gerichtlichen und im

Verwaltungsverfahren aufgehoben, so kann durch eine Verordnung des Justizministeriums die Anordnung über die vereinfachte Zustellung aufgehoben und förmliche Zustellung nach einem der geltenden Gesetze vorgeschrieben werden.

(4) Wird die Klage erhoben, weil die Behörde binnen sechs Monaten keine Entscheidung getroffen hat, so ist die Erhebung der Klage an keine Frist gebunden.

§ 26

Die Klage soll als Klage bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Der ablehnende Bescheid der Behörde und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.

§ 27

(1) Im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer vertritt die nach §§ 6, 8 zuständige Behörde oder die ihr vorgeetzte Behörde das Land. Ein allgemeiner Vertreter des Landesinteresses wird nicht bestellt.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Bundespost, die Bundesbahn und die Wasserstraßenverwaltung werden durch die in §§ 7, 8 bezeichneten Stellen vertreten.

§ 28

(1) Das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer und vor dem Wiedergutmachungssenat bestimmt sich nach den §§ 43–46 des Gesetzes und nach den Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Das Gericht soll in der Regel, ehe es entscheidet, eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumen. Von einer mündlichen Verhandlung kann aber besonders dann abgesehen werden, wenn es einer Partei nicht zuzumuten ist, in der Verhandlung zu erscheinen, oder einen Vertreter für die Verhandlung zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts kann ein Mitglied des Gerichts mit der Vorbereitung der Verhandlungen, mit der Anordnung und Durchführung von Beweisaufnahmen und mit Vergleichsverhandlungen beauftragen. Ein Vergleich kann vor diesem Richter zu Protokoll gegeben werden.

§ 29

(1) Ist in den Fällen des Abschnitts I dieser Verordnung der Wiedergutmachungsanspruch glaubhaft gemacht, so kann das Gericht durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß vorläufige, auf den Wiedergutmachungsanspruch anzurechnende Leistungen zu machen sind, um den Antragsteller während der Dauer des Verfahrens vor einer dringenden wirtschaftlichen Notlage zu bewahren. Diese Leistungen dürfen keinesfalls die Leistungen übersteigen, die nach dem Ges. Nr. 169 (s. oben § 13) zu bewilligen waren.

(2) Gegen Entscheidungen, die die Wiedergutmachungskammer nach Abs. 1 trifft, findet kein Rechtsmittel statt. Die Wiedergutmachungskammer ist jedoch befugt, ihre Entscheidung abzuändern.

§ 30

(1) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen ist. Die Vollstreckung geschieht nach den Vorschriften der ZPO. Der Beschluß ist ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 ZPO.

(2) In den Fällen des Abschnitts I dieser Verordnung kann die Wiedergutmachungskammer im Rahmen des § 29 Abs. 1 anordnen, daß ihr Beschluß vorläufig vollstreckbar sein soll. Für diese vorläufige Vollstreckbarkeit gelten die §§ 717 Abs. 1 und 3, 718, 719 Abs. 1 und 3 ZPO entsprechend.

§ 31

(1) Gegen den Beschluß der Wiedergutmachungskammer findet innerhalb einer Frist von einem Monat, und wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Über die Beschwerde entscheidet der in Abs. 2 bezeichnete Wiedergutmachungssenat. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechend Anwendung.

(2) Gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer Stuttgart ist die sofortige Beschwerde an den Wiedergutmachungssenat beim Oberlandesgericht Stuttgart, gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer Karlsruhe an den Wiedergutmachungssenat beim Oberlandesgericht in Karlsruhe zu richten. Die sofortige Beschwerde kann bei der Wiedergutmachungskammer oder beim Wiedergutmachungssenat eingereicht werden.

§ 32

(1) Der Beschluß eines Gerichts kann abgeändert werden, wenn, nachdem die Wiedergutmachungskammer ihren Beschluß gefaßt hat, neue Tatsachen eingetreten sind, die eine andere Entscheidung notwendig machen oder wenn der Fall des § 48 des Gesetzes vorliegt.

(2) Die Abänderungsklage ist bei der Wiedergutmachungskammer einzureichen, die im vorhergehenden Verfahren in erster Instanz entschieden hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage nach § 579 ZPO oder der Restitutionsklage nach § 580 ZPO vor, so sind die Vorschriften der ZPO über die Nichtigkeits- bzw. Restitutionsklage entsprechend anzuwenden.

§ 33

(1) Für die Erhebung und Erstattung von Kosten, Gebühren und Auslagen im gerichtlichen Verfahren gilt die Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren vom 15. Dezember 1948 Reg. Bl. 1949 S. 4 entsprechend.

(2) Ein Gerichtskostenvorschuß kann im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer nur im Fall des § 46 Abs. 3 des Gesetzes erhoben werden.

(3) Gebührenfreiheit besteht nach § 10 Kostenordnung.

§ 34

(1) Die Wiedergutmachungskammer teilt Abdrucke ihrer Entscheidungen bzw. derjenigen Schriftstücke, durch die ein Verfahren erledigt wird, wie folgt mit:

1. an die zuständige Landesbezirksstelle als allgemeine Anmeldebehörde zwei Abdrucke. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend;

2. an das Justizministerium Abteilung VI in Stuttgart zwei Abdrucke;
3. die Wiedergutmachungskammer Karlsruhe an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe, Abteilung Wiedergutmachung, einen Abdruck.
4. Bei Entschädigungsansprüchen öffentlicher Bediensteter an das Innenministerium Württemberg-Baden in Stuttgart zwei Abdrucke (sofern nicht das Innenministerium selbst das Land Württemberg-Baden vertritt oder sofern eine andere Körperschaft als das Land in Anspruch genommen wird.).

(2) Der Wiedergutmachungssenat teilt in entsprechender Weise Abdrucke mit:

1. an die zuständige Landesbezirksstelle als allgemeine Anmeldebehörde zwei Abdrucke. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend;
2. an das Justizministerium Abt. VI in Stuttgart zwei Abdrucke;
3. an das Justizministerium, Nebenstelle Karlsruhe in Karlsruhe einen Abdruck;
4. an den anderen Wiedergutmachungssenat einen Abdruck;
5. an die Vorinstanz einen Abdruck entsprechend der allgemeinen Aktenordnung.
6. Bei Entschädigungsansprüchen öffentlicher Bediensteter an das Innenministerium Württemberg-Baden in Stuttgart zwei Abdrucke (sofern nicht das Innenministerium selbst das Land Württemberg-Baden vertritt oder sofern eine andere Körperschaft als das Land in Anspruch genommen wird).

§ 35

(1) Die in § 21 Abs. 3 und in § 34 dieser Verordnung enthaltenen Verwaltungsanordnungen können durch Erlass des Justizministeriums Abt. VI geändert werden.

(2) Andere Verwaltungsanordnungen können durch Verwaltungsverordnung der Landesregierung geändert werden.

Abschnitt II

Ansprüche gegen Privatpersonen

§ 36

(1) Ansprüche gegen den privaten Arbeitgeber wegen Entlassung oder wegen Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung (§ 31 des Gesetzes), oder Ansprüche wegen Entziehung einer privatrechtlichen Versorgungsrente (§ 35 des Gesetzes) sind, wenn sie bis dahin nicht befriedigt oder unter Verzicht auf alle Einwendungen anerkannt sind, zur Vermeidung des Verlustes bis spätestens 31. März 1950 durch Klage bei der Wiedergutmachungskammer anzumelden.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 3 entsprechend.

(3) Will der Antragsteller, statt Klage zu erheben, nach § 40 Abs. 2c des Gesetzes die Gütebehörde anrufen, so hat er sich gleichfalls an die Wiedergutmachungskammer zu wenden. Die Kammer beauftragt in diesem Fall eines ihrer Mitglieder mit der Verhandlung. Der Antragsteller kann jeder-

zeit zum Streitverfahren übergehen. Der zur Wiedergutmachungsbehörde nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 59 bestellte Schlichter für Wiedergutmachungssachen ist nicht Gütebehörde im Sinne des Entschädigungsgesetzes; jedoch gilt der Anspruch auch dann als rechtzeitig angemeldet, wenn die Anmeldung bis zum 31. März 1950 beim Schlichter eingereicht ist.

§ 37

Für die Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen, die einem Geschädigten gegen eine Privatperson zustanden und die gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes auf das Land übergegangen sind, ist diejenige Behörde zuständig, die das Land gegenüber dem Geschädigten vertreten hatte.

§ 38

(1) In dem Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer sind die Verfahrensvorschriften wie im Abschnitt I entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe:

(2) Eine einstweilige Anordnung nach § 29 Abs. 1 ist nicht zu erlassen. Statt einer solchen Anordnung kann das Gericht Arreste und einstweilige Verfügungen nach den Vorschriften der ZPO erlassen.

(3) Gegen Entscheidungen, die die Wiedergutmachungskammer nach Abs. 2 trifft, findet kein Rechtsmittel statt. Die Wiedergutmachungskammer ist jedoch befugt, ihre Entscheidung abzuändern.

(4) Die Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer sind in den Fällen des Abschnitts II für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Bestimmungen der §§ 713–720 ZPO gelten entsprechend.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 39

Schäden in der Sozialversicherung sind nach dem Gesetz des Wirtschaftsrates vom 22. August 1949 (Wi GBl. S. 263) und nach den zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsbestimmungen geltend zu machen.

§ 40

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1081

der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit

Vom 20. März 1950

Zur Durchführung der §§ 13, 14 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) wird auf Grund der §§ 13 Abs. 9, 14 Abs. 6 des Gesetzes verordnet:

I. Leistungen an Hinterbliebene

(Schäden am Leben)

§ 1

Nachweis des Todes

(1) Der Tod des Verfolgten ist durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

(3) Die Todesvermutung des Art. 51 des Rückerstattungsgesetzes gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen.

§ 2

Ursächlichkeit der Verfolgung für den Tod

Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) genügt es, daß er wahrscheinlich ist.

§ 3

Vergleichsgehalt

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden in Prozentsätzen eines Betrages errechnet, der den durchschnittlichen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen eines vergleichbaren Beamten entspricht (Vergleichsgehalt).

(2) Der Vergleichsgehalt bestimmt sich in erster Linie nach dem durchschnittlichen Verdienst des Verfolgten in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfolgung. Läßt sich der Verdienst nicht mehr feststellen, so ist zur Feststellung des Vergleichsgehalts alles heranzuziehen, was sich über Ausbildung, Fähigkeiten, soziale Stellung und Lebenshaltung des Verfolgten ermitteln läßt.

(3) Hatte der Verfolgte Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, so kommt zur Bestimmung des Vergleichsgehalts nur derjenige Betrag in Betracht, der als Ertrag der eigenen Arbeit des Verfolgten anzusehen ist. Insbesondere ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einer fremden Person für diese Arbeit üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War der Verfolgte nicht gegen Entgelt tätig, insbesondere weil er als Angehöriger eines Unternehmers im Betrieb mitarbeitete, so gilt die tarifliche oder sonst übliche Vergütung.

(5) Es ist jedoch mindestens der Verdienst zu Grund zu legen, den der Verfolgte im Alter von 35 Jahren mutmaßlich erreicht haben würde.

(6) Ist anzunehmen, daß der Verfolgte auf die Dauer nur einen geringeren Verdienst als den nach Abs. 2-5 errechneten erzielt hätte, so ist der Vergleichsgehalt entsprechend niedriger festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn die soziale Stellung des Verfolgten hinter derjenigen eines Beamten mit gleichem Einkommen erheblich zurückblieb.

(7) Ist nach den Leistungen und Fähigkeiten des Verfolgten anzunehmen, daß er auf die Dauer einen höheren Verdienst als den nach Abs. 2-5 errechneten erzielt hätte, so ist der Vergleichsgehalt entsprechend höher festzusetzen.

(8) Unter Abwägung aller hiernach maßgebenden Umstände ist an Hand der Tabelle, Anl. 1, der Vergleichsgehalt festzustellen. Den Berechtigten ist zu eröffnen, welcher Beamtengruppe der Verfolgte gleichgestellt wurde.

§ 4

Fälle ohnedies verkürzter Lebenserwartung

(1) Ist der Verfolgte an einer Krankheit gestorben, die nicht auf der Verfolgung beruhte und die binnen fünf Jahren seit dem tatsächlichen Todestag ohnedies zum Tod geführt haben würde, die aber wegen der Verfolgung vorzeitig zum Ausbruch gekommen ist oder vorzeitig zum Tode geführt hat, so ist der Vergleichsgehalt angemessen, jedoch höchstens auf 30 v. H. zu kürzen. Dasselbe gilt, wenn der Tod des Verfolgten wegen seines Alters auch ohne die Verfolgung binnen fünf Jahren seit dem tatsächlichen Todestag zu erwarten war.

(2) Hatte der Verfolgte aus sonstigen Gründen nur eine verkürzte Lebensdauer zu erwarten oder stand ihm vorzeitige Erwerbsunfähigkeit bevor, so findet eine Kürzung nicht statt. Unberührt bleibt die Berücksichtigung nach § 3 Abs. 6.

(3) Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Verfolgte nachweislich mit Vorsatz getötet, insbesondere hingerichtet wurde.

§ 5

Witwen- und Waisenrente

Die Witwenrente beträgt 50 v. H., die Waisenrente 20 v. H. des Vergleichsgehalts (Vollrente).

§ 6

Anrechnung fremder Leistungen

(1) Auf die Vollrente werden die in § 13 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Leistungen mit ihren Nettobeträgen angerechnet. (Gekürzte Rente.)

(2) Leistungen, die dem Berechtigten von dritter Seite ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden, werden nicht angerechnet.

§ 7

Ausgleichsabzüge

(1) An den gegebenenfalls nach § 6 gekürzten Renten sind angemessene Abzüge vorzunehmen zum Ausgleich

1. erheblichen eigenen Arbeitsverdienstes, soweit er nicht aus einer Tätigkeit erzielt wird, die dem Berechtigten nicht zugemutet werden könnte,
2. erheblichen Arbeitsverdienstes, den der Berechtigte zwar nicht erzielt, aber durch zumutbare Arbeit erzielen könnte,
3. erheblicher Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
4. erheblicher Vermögenserträge.

(2) Abzüge nach Ziff. 1 und 2 des Abs. 1 dürfen 40 v. H. des erzielten oder erzielbaren Verdienstes nicht übersteigen.

(3) Der Gesamtbetrag der Abzüge nach Abs. 1 darf 50 v. H. der gekürzten Rente nicht übersteigen. Erscheint ein Abzug nicht wenigstens in Höhe von 10 v. H. angemessen, so unterbleibt er ganz.

(4) Der nach §§ 5-7 errechnete Restbetrag wird auf den nächsten durch 12 teilbaren DM-Betrag aufgerundet und als Wiedergutmachungsrente ausbezahlt.

§ 8

Uneheliche Kinder

Unehelichen Kindern steht die Waisenrente insoweit zu, als dies zum Ausgleich einer Unterhaltseinbuße erforderlich ist.

§ 9

Geschiedene Ehefrauen

(1) War die Ehe eines verstorbenen Verfolgten geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben, so kann das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde der früheren Ehefrau, falls sie sich nicht wieder verheiratet hat, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Witwenrente bewilligen, soweit dies zum Ausgleich einer Unterhaltseinbuße erforderlich ist.

(2) Die Bewilligung ist unzulässig, wenn die Ehefrau durch ihre Abkehr von dem verfolgten Ehegatten dessen Tod bewußt oder leichtfertig mitverschuldet hat.

§ 10

Eheschließung in Todesnähe

Keine Witwenrente erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verfolgten unter Umständen geschlossen worden ist, welche zu der Annahme zwingen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe die Witwenrente zu verschaffen.

§ 11

Waisenrente bei Verlust der Mutter

(1) Den Kindern und elternlosen Enkeln einer getöteten Frau steht die Waisenrente insoweit zu, als dies zum Ausgleich einer Unterhaltseinbuße erforderlich ist.

(2) Dies gilt auch im Falle der unehelichen Abstammung.

§ 12

Witwer

Dem Witwer einer getöteten Frau kann das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde einen Unterhaltsbeitrag bis zu 40 v. H. des Vergleichsgehalts bewilligen, soweit dies zum Ausgleich dafür erforderlich ist, daß die Mitarbeit der Frau im Hauswesen oder Geschäft oder daß Ansprüche des Mannes auf einen Beitrag zum ehelichen Aufwand oder auf Unterhalt entfallen sind.

§ 13

Verwandte aufsteigender Linie

(1) Verwandten der aufsteigenden Linie steht eine Versorgungsrente insoweit zu, als dies zum Ausgleich einer Unterhaltseinbuße erforderlich ist.

(2) Die Rente beträgt für alle Berechtigten dieser Gruppe zusammen höchstens 30 v. H. des Vergleichsgehalts. Übersteigt die Summe der Unterhaltseinbußen (Abs. 1) diesen Betrag, so werden die einzelnen Leistungen verhältnismäßig gekürzt.

§ 14

Höchstgrenze für die Summe der Renten

Die Hinterbliebenenversorgung insgesamt (Renten und Unterhaltsbeiträge) darf 70 v. H. des Vergleichsgehalts nicht übersteigen. Würde sich ein höherer Gesamtbetrag ergeben, so sind sämtliche Leistungen entsprechend zu kürzen. Ergeben sich hierdurch besondere Härten, so kann das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde von der Kürzung absehen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag 90 v. H. des Vergleichsgehalts in keinem Fall übersteigen darf.

§ 15

Erlöschen der Rente

Die Renten und Unterhaltsbeiträge erlöschen

- a) für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt oder die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen;
- b) für die Witwe oder frühere Ehefrau und für den Witwer mit Ende des Monats, in dem sie sich wiederverheiraten;
- c) für Kinder, uneheliche Kinder und Enkel mit dem Ende des Monats, mit dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

§ 16

Abfindung bei Wiederverheiratung

Im Falle der Wiederverheiratung erhalten die Witwe und der Witwer eine Abfindung in Höhe der Jahresrente.

II. Leistungen an Beschädigte

(Schäden an Körper und Gesundheit)

§ 17

Ursächlichkeit der Verfolgung für den Gesundheitsschaden

Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Gesundheitsschaden und der Verfolgung (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) genügt es, daß er wahrscheinlich ist.

§ 18

Feststellung der Erwerbsbeschränkung

(1) Die Bewilligung von Leistungen setzt voraus, daß der Verfolgte sich auf Verlangen einer amts- oder vertrauensärztlichen Begutachtung unterzieht.

(2) Die ärztlichen Feststellungen erstrecken sich auf Art und Ursache des Gesundheitsschadens sowie auf Grad und Dauer der durch ihn bewirkten Erwerbsbeschränkung. Der Grad der Erwerbsbeschränkung wird in Hundertteilen der vollen Leistungsfähigkeit auf der Altersstufe des Verfolgten, abgestuft von 10 zu 10 vom Hundert, ausgedrückt.

(3) Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsbeschränkung sind die Einkünfte, die der Verfolgte aus seiner Arbeit zieht oder aus einer zumutbaren Arbeit ziehen könnte, angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Dienstbezüge und Arbeitsentgelte, die nach § 34 des Gesetzes den Anspruch auf Ersatz des Gesundheitsschadens mindern.

(4) Die ärztlichen Feststellungen über den Grad der Erwerbsbeschränkung haben nur gutachtliche Bedeutung; ein unmittelbarer Anspruch darauf, daß gemäß diesen Feststellungen Wiedergutmachung gewährt werde, besteht nicht.

§ 19

Voll- und Teilrente

(1) Die Vorschriften des § 3 über den Vergleichsgehalt finden entsprechende Anwendung. Es tritt jedoch an die Stelle des vor der Verfolgung erzielten Verdienstes der später, insbesondere der vor Ausbruch des Verfolgungsleidens nachhaltig erzielte Verdienst, wenn dieser der höhere ist.

(2) Die Vollrente wird bei Erwerbsunfähigkeit gewährt. Sie beträgt 70 v. H. des Vergleichsgehalts. Im Fall der Erwerbsbeschränkung wird die Teilrente gewährt, die dem Grad der Beschränkung entspricht.

§ 20

Berücksichtigung fremder Leistungen

(1) Auf die Vollrente werden Versorgungsbezüge und Leistungen aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung mit ihren Nettobeträgen angerechnet (gekürzte Rente).

(2) Eine Teilrente wird so weit gekürzt, daß sie zusammen mit den in Abs. 1 bezeichneten fremden Leistungen die Vollrente nicht übersteigt.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Ausgleichsabzüge

(1) An den gegebenenfalls nach § 20 gekürzten Renten sind angemessene Abzüge lediglich vorzunehmen zum Ausgleich außergewöhnlich hoher Vermögenserträge mit Einschluß von Erträgen aus Versicherungskapitalien. Sie dürfen 60 v. H. der gekürzten Rente nicht übersteigen. Erscheint ein Abzug nicht wenigstens in Höhe von 10 v. H. angemessen, so unterbleibt er ganz.

(2) Der hiernach errechnete Restbetrag wird auf den nächsten durch 12 teilbaren DM-Betrag aufgerundet und als Wiedergutmachungsrente ausbezahlt.

§ 22

Umschulung

Das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde kann dem Verfolgten die Kosten einer Umschulung bewilligen, wenn hiervon im Ergebnis eine Minderung des Gesamtaufwands zu erwarten ist.

§ 23

Pflegezuschlag

Ist der Verfolgte durch den erlittenen Schaden an Körper und Gesundheit so hilflos geworden, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so kann zu der Geldrente für die Dauer dieser Hilflosigkeit ein Zuschlag bis zu 30 v. H. der Geldrente gewährt werden. Statt dieses besonderen Zuschlags sind dem Verfolgten auf Antrag die Kosten zu erstatten, die ihm durch Annahme einer notwendigen Pflegekraft erwachsen.

§ 24

Erlöschen der Rente

Die Rente erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte stirbt oder die Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen.

§ 25

Heilverfahren

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens.

(2) Das Heilverfahren umfaßt

- a) ärztliche Behandlung,
- b) Pflege,
- c) die Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln und die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Beschädigung erleichtern sollen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 26

Beginn und Nachgewährung der Renten

(1) Geldrenten werden vom 1. d. Mts. ab gewährt, in dem die Voraussetzungen ihrer Gewährung eingetreten sind.

(2) Für die Vergangenheit werden sie frühestens seit dem 1. Januar 1949 nachgewährt.

(3) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1948 wird gegebenenfalls Kapitalabfindung gewährt. Das Justizministerium erläßt hierüber allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zu veröffentlichen sind.

§ 27

Anzeigepflicht

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde alle Ereignisse, die auf die Festsetzung, Berechnung oder Beendigung einer Leistung Einfluß haben, unverzüglich anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere

- a) der Neuanfall oder die Erhöhung eines Einkommens, oder einer Versorgung,
- b) die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort außerhalb des Bundesgebiets,
- c) die Wiederverheiratung.

(2) Kommt ein Berechtigter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann, unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung, die Leistung ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer eingestellt werden.

§ 28

Neufestsetzung

(1) Eine Rente ist neu festzusetzen, wenn die Verhältnisse sich so geändert haben, daß die neuerrechnete Rente mindestens um 10 v. H. von der bisher gewährten abweicht. Dasselbe gilt für Unterhaltsbeiträge. Die Neufestsetzung wirkt vom Ersten des Monats an, der dem Eintritt der Veränderung folgt.

(2) Die Feststellung, daß der Tod oder eine bestimmte Gesundheitsbeschädigung des Verfolgten ursächlich auf Verfolgungsmaßnahmen zurückgeht, und die Festsetzung des Vergleichsgehalts kann zu Ungunsten eines Berechtigten nur geändert werden, soweit dies durch einen Vorbehalt im Feststellungsbescheid gedeckt ist.

§ 29

Generalklausel

Ergänzend zu den Vorschriften dieser Verordnung sind die jeweils geltenden Vorschriften über die Unfallfürsorge für Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Heilbehandlung einschließlich der Pflicht, sich einer zumutbaren Behandlung zu unterziehen. Über Leistungen, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften freiwillig werden können, ohne daß auf sie ein Rechtsanspruch besteht, entscheidet das Justizministerium als oberste Wiedergutmachungsbehörde.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. März 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3,-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Reglerungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 24. Mai 1950

Nr. 7

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 634 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden über die Genehmigung des wirtschaftlichen Vereins „Gottlieb Wilhelm Hoffmann-Werk“ Korntal vom 11. März 1950. S. 43. – Gesetz Nr. 742 zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit vom 3. April 1950. S. 43. – Verordnung Nr. 1083 der Landesregierung über die in der Straßenverkehrsverwaltung zuständigen Behörden vom 17. April 1950. S. 44. – Berichtigung. S. 44.

Bekanntmachung Nr. 634

des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden
über die Genehmigung des wirtschaftlichen Vereins
„Gottlieb Wilhelm Hoffmann-Werk“ Korntal

Vom 11. März 1950

Das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden hat am 11. März 1950 dem wirtschaftlichen Verein „Gottlieb Wilhelm Hoffmann-Werk“ Korntal gemäß § 22 BGB die Rechtsfähigkeit verliehen. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung und gemeinsame Führung der Betriebe und Einrichtungen der evangelischen Brüdergemeinde Korntal, und zwar:

- a) der Oberschule für Jungen mit Schülerheimen,
- b) der Oberschule für Mädchen mit Schülerinnenheim
- c) der Haushaltungs- und Frauenarbeitsschule mit Schülerinnenheim,
- d) der Gemeindegasthäuser,
- e) der Gemeindehandlung,
- f) der Kleinkinderpflege,
- g) der Krankenpflegestation,
- h) etwa später neu hinzukommender Betriebe oder Einrichtungen der Brüdergemeinde.

Sitz des Vereins ist Korntal.

Stuttgart, den 11. März 1950

In Vertretung
Krauß

Gesetz Nr. 742 zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit

Vom 3. April 1950

Der Landtag hat am 29. März 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Heimarbeit, die besonders schutzwürdig erscheint, kann gefördert werden. Die Förderung besteht in der Gewährung von verlorenen Zuschüssen zu den Lohnkosten. Diese Zuschüsse sind in vollem Umfang zur Senkung der Preise zu verwenden.

§ 2

Besonders schutzwürdig ist Heimarbeit, wenn sie

- a) in Gebieten ausgeführt wird, in denen Betriebsarbeit nicht oder nur unzureichend geboten ist und
- b) außerordentliche Kunstfertigkeit voraussetzt, die bei Nicht-Gebrauch verlorengehen würde.

§ 3

(1) Verlorene Zuschüsse können gewährt werden bis zu 20 v. H. der Lohnkosten derjenigen Heimarbeiter, die seit dem 1. des Monats, in dem das Gesetz in Kraft tritt, zusätzlich beschäftigt werden und Entgelte erzielen, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(2) Die Zuschüsse werden nur für den Unterschiedsbetrag gewährt, der sich aus einem Vergleich der monatlichen Gesamtlohnsummen der sozialversicherungspflichtigen Heimarbeiter in den zu fördernden Gebieten vor und nach dem Stichtag ergibt.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Berechnung der Zuschüsse ein anderer Stichtag oder eine andere Gesamtlohnsumme zugrunde gelegt werden.

§ 4

(1) Die Förderung wird gewährt aus Landesmitteln.

(2) Auf Antrag entscheidet über ihre Zuteilung für den Landesbezirk Württemberg ein beim Arbeitsministerium und für den Landesbezirk Baden ein beim Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Arbeit, zu bildender Ausschuss. Dieser besteht im Landesbezirk Württemberg aus je einem Vertreter des Arbeitsministeriums, des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums, im Landesbezirk Baden aus je

einem Vertreter der Abteilungen Arbeit, Finanzen und Wirtschaft des Präsidenten des Landesbezirks und in beiden Landesbezirken aus je einem Vertreter der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den Vorsitz führt jeweils der Vertreter der Arbeitsverwaltung.

(3) Der nach Abs. 2 gebildete Ausschuß hat auch Maßnahmen vorzuschlagen, die neben den oder an Stelle der durch dieses Gesetz gewährten Leistungen die Erhaltung schützwerdiger Heimarbeit zum Ziele haben.

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen insbesondere über das Antragsverfahren und die Verpflichtung zur Auskunft erläßt das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Wirtschaftsministerium.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft. Es tritt am 31. März 1952 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß

Verordnung Nr. 1083 der Landesregierung über die in der Straßenverkehrs- verwaltung zuständigen Behörden

Vom 17. April 1950

§ 1

(1) Die Straßenverkehrsdirektion für Württemberg-Baden und ihre Außenstelle Karlsruhe werden aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Straßenverkehrsdirektion für Württemberg-Baden gehen auf die oberste Landesverkehrsbehörde und die ihrer Außenstelle Karlsruhe auf den Präsidenten des Landesbezirks Baden nach Maßgabe der für die aufgelösten Behörden bisher geltenden Vorschriften über.

§ 2

Höhere Verkehrsbehörde im Sinne des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGesBl. S. 306) ist für den Landesbezirk Württemberg die oberste Landesverkehrsbehörde, für den Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden. Die oberste Landesverkehrsbehörde kann durch Verwaltungsanordnung einzelne Zuständigkeiten der höheren Verkehrsbehörden den unteren Verwaltungsbehörden zuweisen.

§ 3

§ 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 1070 der Landesregierung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. Oktober 1949 (Reg.Bl. S. 227) erhalten folgende Fassung:

„(3) Über Beschwerden gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde entscheidet als höhere Verwaltungsbehörde im Landesbezirk Württemberg die oberste Landesverkehrsbehörde, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden. Im übrigen ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes zur Beförderung von Personen zu Lande die oberste Landesverkehrsbehörde.“

(4) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann einzelne ihrer Zuständigkeiten nach Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Satz 2 durch Verwaltungsanordnung den unteren Verwaltungsbehörden zuweisen.“

§ 4

Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung Nr. 80 des Verkehrsministeriums über die Änderung der Behördenbezeichnungen in der Straßenverkehrsverwaltung vom 8. November 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 2) in der Fassung der Verordnung Nr. 84 des Verkehrsministeriums vom 13. Oktober 1948 (Reg.Bl. S. 141);
2. die Verordnung Nr. 1069 der Landesregierung über die nach dem Güterfernverkehrsgesetz zuständigen höheren Verkehrsbehörden vom 24. Oktober 1949 (Reg.Bl. S. 227).

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 17. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Berichtigung

Die in § 3 Absatz 8 der Verordnung Nr. 1081 der Landesregierung über die Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit vom 20. März 1950 (Reg.Bl. S. 39) angeführte Anlage wird nachgetragen:

Tabelle

Vergleichbare Beamtengruppe	Vergleichs- gehalt	Vollrente der Verfolgten	Witwen- rente	Waisen- rente
I Wachtmeister	3000	2100	1500	600
II Assistent	3600	2520	1800	720
III Sekretär	4200	2940	2100	840
IV Obersekretär	4800	3360	2400	960
V Inspektor	5400	3780	2700	1080
VI Oberinspektor	6600	4620	3300	1320
VII Amtmann	7800	5460	3900	1560
VIII Beamter des höheren Dienstes	9600	6720	4800	1920

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 22. Juni 1950

Nr. 8

Inhalt:

Gesetz Nr. 390 über die Wiederherstellung der Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen Kreis Göppingen vom 9. Mai 1950. S. 45. — Gesetz Nr. 551 über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1949 vom 8. Mai 1950. S. 46. — Verordnung Nr. 1082 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 25. April 1950. S. 47. — Verordnung Nr. 1084 des Ministeriums für politische Befreiung 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 17. Februar 1949. S. 47.

Gesetz Nr. 390

über die Wiederherstellung der Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen

Kreis Göppingen

Vom 9. Mai 1950

Der Landtag hat am 4. Mai 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die früheren Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen, Kreis Göppingen, werden durch Ausgliederung dieser Ortsteile aus der Gemeinde Donzdorf je in dem Gebietsumfang, wie er am 30. September 1940 bestanden hat, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 an wiederhergestellt (Art. 98 Abs. 4 Satz 4 der Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946, Reg.Bl. S. 277).

§ 2

Der vom Landratsamt Göppingen nach § 112 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5 und 55) mit Wirkung ab 1. Oktober 1950 in Reichenbach unter Rechberg und Winzingen zu bestellende Beauftragte übt bis zur ordnungsmäßigen Einsetzung der Gemeindeorgane die Befugnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderats aus.

§ 3

(1) Die erste Wahl der Gemeinderäte in den Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen gilt für den Rest der ordentlichen Gemeinderatswahlzeit nach Art. 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 102).

(2) Am 1. Oktober 1950 scheiden aus dem Gemeinderat in Donzdorf außer den Gemeinderatsmitgliedern von Reichenbach unter Rechberg und Winzingen noch die zwei Gemeinderatsmitglieder aus, die mit den niedrigsten Höchstzahlen gewählt wurden.

§ 4

Das am 30. September 1950 in Reichenbach unter Rechberg und Winzingen geltende Ortsrecht bleibt bis zur Änderung oder Aufhebung durch die neuen Gemeindeverwaltungen in Kraft.

§ 5

Die Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen können bis zur Bekanntmachung der Haushaltsatzungen für das Rechnungsjahr 1950

1. die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,
2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Jahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den in der Gemeinde Donzdorf geltenden Sätzen des Vorjahrs erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1950 zu erhebenden Beträge anzurechnen.

§ 6

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen für Rechte und Pflichten der Einwohner maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den seitherigen Ortsteilen Reichenbach unter Rechberg und Winzingen der Gemeinde Donzdorf auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den wiederhergestellten Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen angerechnet.

§ 7

(1) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium im Benehmen mit den sonst beteiligten Ministerien.

(2) Die Auseinandersetzung im Sinn des § 15 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 20. Dezember 1945 zwischen den Gemeinden Reichenbach unter Rechberg und Winzingen einerseits und der Gemeinde Donzdorf andererseits regelt das Landratsamt Göppingen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 9. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 551
über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden
für das Rechnungsjahr 1949

Vom 8. Mai 1950

Der Landtag hat am 27. April 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan für 1949 treten hinzu oder fallen weg:

Im Einzelplan	Württemberg			Baden			Württemberg-Baden insgesamt		
	Rohein- nahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM	Rohein- nahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM	Rohein- nahmen DM	Roh- ausgaben DM	Rein- ausgaben DM
	A. Ordentlicher Haushalt								
III – Innenverw. – bei Kap. 28 – Württemberg –	–	150 000	150 000	–	–	–	–	150 000	150 000
VI – Wirtschaftsverw. – bei Kap. 4 – Baden –	–	–	–	–	–	–	–	–	–
XIII – Allg. Finanzverw. – bei Kap. 14 Württemberg bei Kap. 4, 15 – Baden –	–	– 150 000	– 150 000	–	–	–	–	– 150 000	– 150 000
	–	–	Ausgleichung	–	–	–	–	–	Ausgleichung
	B. Außerordentlicher Haushalt								
XV Ao. Haushalt – bei Kap. 2, 3 a u. 5 – Württemberg – bei Kap. 2, 4, 5, 6 – Baden –	3 136 000	3 136 000	Ausgleichung	1 283 000	1 283 000	Ausgleichung	4 419 000	4 419 000	Ausgleichung

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Gesamtplan wie folgt festgestellt:

	A. Ordentlicher Haushalt		Württemberg-Baden insgesamt
	Württemberg	Baden	
Fortdauernde Einnahmen	924 870 800 DM	620 605 500 DM	1 545 476 300 DM
einmalige Einnahmen	151 634 250 DM	72 482 150 DM	224 116 400 DM
zus. Einnahmen	1 076 505 050 DM	693 087 650 DM	1 769 592 700 DM
Fortdauernde Ausgaben	990 459 850 DM	675 766 900 DM	1 666 226 750 DM
einmalige Ausgaben	54 145 200 DM	49 220 750 DM	103 365 950 DM
zus. Ausgaben	1 044 605 050 DM	724 987 650 DM	1 769 592 700 DM
Überschuß	31 900 000 DM	Fehlbetrag 31 900 000 DM	Ausgleichung
	B. Außerordentlicher Haushalt		Württemberg-Baden
	Württemberg	Baden	
Einnahmen	12 866 000 DM	7 853 000 DM	20 719 000 DM
Ausgaben	12 866 000 DM	7 853 000 DM	20 719 000 DM
	Ausgleichung	Ausgleichung	Ausgleichung

§ 2

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Ausgaben, soweit sie durch Anleihen zu decken sind, Mittel bis zum Höchstbetrag von 20 536 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen. § 4 des Gesetzes Nr. 548 (Nachtragsgesetz zum Staatshaushaltsgesetz für 1949) tritt damit außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
 Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1082
der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes
über die Behandlung der Verfolgten des National-
sozialismus in der Sozialversicherung

Vom 25. April 1950

Auf Grund von § 9 des Gesetzes des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) wird verordnet:

§ 1

Die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen nach den §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes treffen auf Verlangen der Landesversicherungsanstalten die für die Wiedergutmachung nach dem Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) und den dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden.

§ 2

(1) Die Ersatzzeiten und Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes werden auf Antrag festgestellt.

(2) Der Antrag ist bei der für den Wohnort zuständigen Landesversicherungsanstalt einzureichen.

§ 3

Die Ersatzzeiten sind wie die in § 1265 RVO erwähnten Kriegs- und ähnlichen Dienstzeiten zu behandeln und bei den Versicherungszeiten nicht mitzuzählen.

§ 4

(1) Die Steigerungsbeträge sind auch für Zeiten, in denen noch keine Versicherung bestanden hat, nach dem Versicherungszweig zu gewähren, dem der Versicherte zur Zeit der Antragstellung angehört hat.

(2) Die Zeiten, für die Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes gewährt werden, gelten auch als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

§ 5

Soweit Rentenansprüche noch nicht bestehen, sind für das Verfahren auf Feststellung der Ersatzzeiten die §§ 1445 Abs. 2 und 1459 RVO entsprechend anzuwenden.

§ 6

Die Rentenversicherungsträger haben den Berechtigten die zu berücksichtigenden Ersatzzeiten und Verdiensteinbußen nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes zu bestätigen. Die Bestätigung dient als Nachweis wie die Aufrechnungsbescheinigung der Quittungs- oder Versicherungskarte.

§ 7

(1) Als vorenthaltene Versorgungsrenten im Sinne des § 6 des Gesetzes kommen außer den bereits festgestellten Renten auch solche in Betracht, die auf Grund der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Maßnahmen nicht mehr festgestellt werden konnten, obwohl ihre sachlichen Voraussetzungen erfüllt waren.

(2) Bis einschließlich Monat Mai 1945 sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes die vorenthaltenen Renten allgemein nachzuzahlen. An Berechtigte, die Schwerbeschädigte sind, ist die Rente nach der allgemeinen Einstellung der Versorgungsrenten auch für die Zeit nachzuzahlen, in der den Schwerbeschädigten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körper-

beschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 7) Abschlagszahlungen gewährt wurden.

(3) Für die Berechnung des Anspruchs ist der Wohnsitz des Berechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (§ 6 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes).

(4) Zuständig ist die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich der Berechtigte seinen ständigen Aufenthaltsort hat (§§ 21 und 22 des KB-Leistungsgesetzes und § 1 der Dritten Durchführungsverordnung).

§ 8

Bei Streit über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen nach den §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes ist im Verfahren nach dem Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949) und den dazu geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei Streit über die Höhe der Leistungen im Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung und den dazu geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu entscheiden.

§ 9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Stuttgart, den 25. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Th. Bäuerle Stooß

Verordnung Nr. 1084

des Ministeriums für politische Befreiung

Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Gesetz
zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über
die Sperrung und Entsperrung von Vermögen

Vom 17. Februar 1949

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung Nr. 128, 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Blockierung von Vermögen (veröffentlicht durch Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums vom 6. Juni 1946, Reg. Bl. S. 195) wird aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden §§ 2-6.

§ 2

(1) Der Vermögenssperre nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus unterliegt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an nur noch das Vermögen folgender Personen:

1. vor Eintritt der Rechtskraft der Kammerentscheidung:

- a) Personen, die unter Klasse I des Teils A der Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallen,
- b) Personen, die vom öffentlichen Kläger in Gruppe 1 (Hauptschuldige) oder Gruppe 2 (Belastete) angeklagt werden,
- c) Personen, deren Vermögen von der Kammer durch eine Anordnung nach Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus gesperrt worden ist,

2. nach Eintritt der Rechtskraft der Kammerentscheidung:

- a) Personen, die von der Kammer rechtskräftig als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind,
- b) Personen, die von der Kammer rechtskräftig als Minderbelastete eingereiht worden sind und bei denen die Kammer eine Vermögenseinziehung gemäß Art. 17 IV oder gemäß Art. 17 VI in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus angeordnet hat,
- c) Personen, die von der Kammer rechtskräftig als Minderbelastete eingereiht worden sind und die zur Zeit ihrer Einreihung an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt waren (Art. 17 II des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus).

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 1 a und b und Ziff. 2 b und c finden keine Anwendung auf das Betriebsvermögen von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergl. mit weniger als zehn Arbeitnehmern sowie auf das der Berufsausübung dienende Vermögen von Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie am 5. März 1946 nicht mehr als zwei Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern und dergl., beschäftigt haben. Das Betriebsvermögen von Kleinbetrieben und Beteiligungen an Kleinbetrieben unterliegen jedoch der Sperre, wenn ihre Einziehung im Spruch ausdrücklich angeordnet ist.

§ 3

Die Vermögenssperre tritt im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a kraft Gesetzes ein, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 b und c mit der Zustellung der Klage bzw. der einstweiligen Anordnung an den Betroffenen, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 a bis c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Kammerentscheidung. Sie wird von den Ämtern für Vermögenskontrolle durch Entzug der Vermögensverwaltung und Bestellung eines Treuhänders (Property Control) oder durch Kontensperre seitens der Kreditinstitute (Blocking Control) zusammen mit der nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 bestehenden Sperre vollzogen.

§ 4

(1) Die Vermögenssperre umfaßt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a–c und Ziff. 2 a und b das gesamte Vermögen des Betroffenen; im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 c gilt dies nur, soweit die Anordnung der Kammer gemäß Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nichts anderes bestimmt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 c erfaßt die Vermögenssperre ausschließlich die Beteiligung des Minderbelasteten an dem Unternehmen.

§ 5

Die Vermögenssperre endet durch Entsperrung seitens des zuständigen Amtes für Vermögenskontrolle oder der Landeszentralbank.

Das Vermögen ist zu entsperren:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a–c, wenn der Inhaber des gesperrten Vermögens durch einen Bescheid des öffentlichen Klägers oder eine Entscheidung der Kammer als nicht betroffen oder nicht belastet erklärt oder in die Gruppe der Entlasteten oder der Mitläufer eingereiht worden ist:

bei Bescheiden des öffentlichen Klägers nach deren Zustellung,

bei Entscheidungen der Kammer nach Eintritt der Rechtskraft,

2. im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 c auch dann, wenn die Anordnung nach Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vor Eintritt des in § 5 Ziff. 1 bezeichneten Zeitpunktes aufgehoben wird und die Sperre nicht aus einem anderen Rechtsgrund fortbesteht,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a–c, wenn der Inhaber des gesperrten Vermögens rechtskräftig als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht worden ist und im Falle des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 a:

nach Durchführung der Vollstreckung und Einziehung der dem Betroffenen auferlegten Verfahrenskosten,

4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 a–c, wenn der Inhaber des gesperrten Vermögens rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht worden ist, und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 b und c:

nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, durch die der Minderbelastete im Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden ist.

Ist der Betroffene im Nachverfahren als Belasteter eingereiht worden, so gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 a und 5 Ziff. 3 entsprechend.

§ 6

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 5 kann das Vermögen Betroffener vorzeitig entsperret werden:

1. in allen Fällen, soweit es sich um Vermögen handelt, das erst nach Eintritt der Rechtskraft der gegen den Inhaber des gesperrten Vermögens ergangenen Kammerentscheidung erworben worden ist,
2. bei Personen, die rechtskräftig als Minderbelastete eingereiht worden sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vermögenserwerbs, jedoch vorbehaltlich der Sperre gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 c in Verbindung mit § 4 Abs. 2,
3. bei Personen, die in erster Instanz als Mitläufer oder Minderbelastete eingereiht worden sind und gegen ihren Spruch Berufung eingelegt haben, ohne daß auch der öffentliche Kläger seinerseits Berufung eingelegt hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vermögenserwerbs, bei Minderbelasteten jedoch vorbehaltlich der Sperre gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 c in Verbindung mit § 4 Abs. 2.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 bedarf die Entsperrung der Zustimmung des Ministeriums für politische Befreiung, die im Einzelfall oder allgemein erteilt werden kann. Das Ministerium kann seine Zustimmung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen (z. B. Sicherheitsleistung für Sühne und Kosten) knüpfen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Februar 1949

M. d. F. d. G. b.

Koransky

Ministerialdirektor

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juni 1950

Nr. 9

Inhalt:

Gesetz Nr. 387 zur Änderung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 15. Mai 1950. S. 49. – Verordnung Nr. 393 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1950 vom 22. Mai 1950. S. 50. – Bekanntmachung Nr. 395 des Innenministeriums zur Neufassung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 31. Mai 1950. S. 50. – Gesetz Nr. 552 über Gewährleistungen und Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1950 vom 22. Mai 1950. S. 51. – Gesetz Nr. 553 zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 11. Mai 1950. S. 52. – Gesetz Nr. 555 zur Verlängerung des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 5. Juni 1950. S. 52. – Verordnung Nr. 1086 der Landesregierung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 25. April 1950. S. 52.

Gesetz Nr. 387

zur Änderung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie

vom 15. Mai 1950

Der Landtag hat am 10. Mai 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 1 des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. April 1946 (Reg. Bl. S. 166) erhält folgende Fassung:

Einer Impfung mit kombiniertem Scharlach-Diphtherieschutz-Impfstoff sind auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde alle Kinder zu unterziehen

1. nach Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. nach Vollendung des fünften Lebensjahres, frühestens jedoch 3 Jahre nach der Impfung gemäß Ziffer 1. Die Verpflichtung, ein Kind der Impfung zu unterziehen, endet mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes.

Art. 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt- und Landkreise haben Impfbezirke zu bilden und im Benehmen mit den Gesundheitsämtern Impfpunkte zu bestellen. Die Gemeinden haben geeignete Räume für die Impftermine bereitzustellen und herzurichten, einen Beauftragten zu den Terminen zu entsenden, eine geeignete Schreibhilfe zu stellen, sowie weitere durch Ausführungsbestimmungen zu bezeichnende Maßnahmen zu treffen.

Art. 3

Als § 5 wird eingefügt:

Die Kosten trägt der Staat. Die Gemeinden haben die ihnen nach § 3 obliegende Verpflichtung auf ihre Kosten zu erfüllen.

Art. 4

Der bisherige § 5 wird § 6.

Art. 5

Als § 7 wird eingefügt:

(1) Die Vorstände und Leiter von Schulanstalten, deren Schüler dem Impfwang unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß Schüler, die während des Besuches der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

(3) Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

(4) Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres dem Gesundheitsamt ein Verzeichnis derjenigen Schüler zu übergeben, für die der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Art. 6

Als § 8 wird eingefügt:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden Sorgeberechtigte bestraft,

1. wenn sie auf amtliches Anfordern nicht den Nachweis führen, daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist;
2. wenn ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung oder Nachimpfung entzogen geblieben sind.

Art. 7

Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 9 und 10

Art. 8

Das Innenministerium wird zur Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 300 in seiner neuen Fassung ermächtigt.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoob Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 393

des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Sturmschadenumlage für das Jahr 1950

Vom 22. Mai 1950

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

(1) Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1950 beträgt bei den Gebäuden der 3. Gefahrenklasse 10 (zehn) Dpf. auf 100 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsanschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklassen das entsprechende Vielfache.

(2) Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf.-Betrag aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1950 ganz zur Zahlung fällig.

II. Sturmschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1950 beträgt 2 (zwei) Dpf. auf 1000 DM des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsanschlags. Die

Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 20 Dpf. und ist im übrigen auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf.-Betrag aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1950 ganz zur Zahlung fällig.

III. Neuwertversicherung

Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Stuttgart, den 22. Mai 1950

In Vertretung
Kiefer

Bekanntmachung Nr. 395

des Innenministeriums zur Neufassung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie

Vom 31. Mai 1950

Auf Grund der Ermächtigung in Art. 8 des Gesetzes Nr. 387 zur Änderung des Gesetzes über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 10. Mai 1950 (Reg. Bl. S. 49) wird die Neufassung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 25. April 1946 (Reg. Bl. S. 166) nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 31. Mai 1950

In Vertretung
Kiefer

Gesetz Nr. 300

über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie

§ 1

Einer Impfung mit kombiniertem Scharlach-Diphtherieschutz-Impfstoff sind auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde alle Kinder zu unterziehen

1. nach Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. nach Vollendung des fünften Lebensjahres, frühestens jedoch 3 Jahre nach der Impfung gemäß Ziff. 1. Die Verpflichtung, ein Kind der Impfung zu unterziehen, endet mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes.

§ 2

Über jede Impfung wird vom Arzt ein Impfschein ausgestellt.

§ 3

Die Stadt- und Landkreise haben Impfbezirke zu bilden und im Benehmen mit den Gesundheitsämtern Impfpärzte zu

bestellen. Die Gemeinden haben geeignete Räume für die Impftermine bereitzustellen und herzurichten, einen Beauftragten zu den Terminen zu entsenden, eine geeignete Schreibhilfe zu stellen, sowie weitere durch Ausführungsbestimmungen zu bezeichnende Maßnahmen zu treffen.

§ 4

Die Impfärzte haben

- a) für Beschaffung des Impfstoffes, Beschaffung und Herrichtung der zur Impfung erforderlichen Gerätschaften und Mittel, auch zur Reinigung der Impfstellen, zu sorgen;
- b) die Impftermine unter genauer Beachtung der amtlichen Richtlinien abzuhalten;
- c) bei regelwidrigem Verlauf der Impfung die Erziehungsberechtigten auf Anforderung unentgeltlich ärztlich zu beraten;
- d) Störungen des Impfverlaufs, jede angebliche oder wirkliche Nachkrankheit und jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffes auf ungeimpfte Personen sofort nach Bekanntwerden genau festzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 5

Die Kosten trägt der Staat. Die Gemeinden haben die ihnen nach § 3 obliegende Verpflichtung auf ihre Kosten zu erfüllen.

§ 6

Einzelimpfungen können durch die Privatärzte jederzeit, durch Impfärzte nach näherer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde unentgeltlich in ihren dienstlichen Sprechstunden vorgenommen werden.

§ 7

(1) Die Vorstände und Leiter von Schulanstalten, deren Schüler dem Impfwang unterliegen, haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß Schüler, die während des Besuches der Anstalt impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

(3) Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

(4) Sie sind verpflichtet, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres dem Gesundheitsamt ein Verzeichnis derjenigen Schüler zu übergeben, für die der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 8

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden Sorgeberechtigte bestraft,

1. wenn sie auf amtliches Anfordern nicht den Nachweis führen, daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist;
2. wenn ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung oder Nachimpfung entzogen geblieben sind.

§ 9

Das Innenministerium (der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung) ist befugt, Ausführungsbestimmungen hierzu mit bindender Kraft zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz Nr. 552

über Gewährleistungen und Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1950

Vom 22. Mai 1950

Der Landtag hat am 17. Mai 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Artikel

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1950 zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 20 Millionen DM zu übernehmen. Vor der Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften im Einzelbetrage von 100000 DM und mehr ist die Zustimmung des Finanz-Ausschusses des Landtags erforderlich. In besonders dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

Stuttgart, den 22. Mai 1950.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Dr. Kaufmann
Stoß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 553
zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Staat und Gemeinden
in Württemberg-Baden

Vom 11. Mai 1950

Der Landtag hat am 26. April 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden, in der Fassung des Gesetzes Nr. 538 vom 16. November 1949 (Reg. Bl. S. 220), wird wie folgt geändert:

In Art. 2 Abs. 3 wird in Satz 1 und 3 die Ziffer „50“ jeweils in „48“ geändert.

Dem Art. 2 Abs. 3 wird als neuer Satz angefügt: „Bei Hilfsschulen ist die Meßzahl 25 anzuwenden.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 11. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
 Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 555
zur Verlängerung des Gesetzes
über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts
für das Rechnungsjahr 1950

Vom 5. Juni 1950

Der Landtag hat am 30. Mai 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 20. März 1950 (Reg. Bl. S. 27) wird bis spätestens 16. August 1950 verlängert.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
 Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß
 Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1086
der Landesregierung über die Änderung der Durch-
führungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz

Vom 25. April 1950

Auf Grund von § 13 AO in Verbindung mit Art. I des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) in der Fassung des Gesetzes Nr. 273, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 20. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1950 S. 1), wird verordnet:

§ 1

Der § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (Feuerschutz StDB) vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116) erhält folgende Fassung:

Steuerberechnung bei Einrechnung der Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt.

Hat der Versicherte die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet (§ 5 Absatz 2 des Versicherungssteuergesetzes), so sind vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte als Steuer zu erheben

bei einem Steuersatz (§ 4 des Gesetzes)

von 12 v. H. an Hundertteilen	11,429
von 6 v. H. an Hundertteilen	5,714
von 4 v. H. an Hundertteilen	3,810.

§ 2

Die Steuersätze des neugefaßten § 3 FeuerschutzStDB sind mit Wirkung vom 1. Januar 1950 ab anzuwenden.

Stuttgart, den 25. April 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
 Th. Bäuerle Stooß

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 6. Juli 1950

Nr. 10

Inhalt:

Gesetz Nr. 365 über die Rechtsverhältnisse der Minister (Ministergesetz) vom 30. Mai 1950. S. 53. – Verordnung Nr. 1089 der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für die Stellung von Kanzleiräumen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1950. S. 56. – Bekanntmachung einer Entscheidung des Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofes – Stuttgarter Senat – über die Gültigkeit von Vorschriften der Verordnung Nr. 928 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 71) vom 25. Mai 1950. S. 56.

Gesetz Nr. 365 über die Rechtsverhältnisse der Minister (Ministergesetz)

Vom 30. Mai 1950

Der Landtag hat am 17. Mai 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeines

§ 1

Amtsverhältnis

(1) Der Ministerpräsident und die Minister stehen in dem durch die Landesverfassung bestimmten öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Württemberg-Baden.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Minister auch für den Ministerpräsidenten.

§ 2

Beginn des Amtsverhältnisses

Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten beginnt mit der Annahme der Wahl, im Falle des Rücktritts der Regierung jedoch erst mit dem Ausspruch des Vertrauens für die neue Regierung durch den Landtag. Das Amtsverhältnis der Minister und des Stellvertreters des Ministerpräsidenten beginnt mit der Aushändigung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde, in welcher der dem Minister übertragene Geschäftskreis bzw. der Umfang der Selbstvertretung bezeichnet sein soll.

§ 3

Vereidigung

(1) Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident und die Minister folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue der demokratischen Verfassung. Ich werde die Verfassung und die Gesetze des Staates achten, befolgen und verteidigen. Ich werde das mir übertragene

Ministeramt gerecht und unparteiisch verwalten und meine Amtspflicht jederzeit gewissenhaft erfüllen. Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

Die religiöse Beteuerung kann weggelassen werden.

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft an Stelle des Eides den Gebrauch einer anderen Beteuerungsformel, so kann ein zu Vereidigender, der Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

§ 4

Außeramtliche Tätigkeit

(1) Die Minister dürfen dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens nicht angehören, auch neben dem Ministeramt keine Beschäftigung berufsmäßig ausüben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, insbesondere der Staat, beteiligt ist.

(2) Die Minister dürfen während ihrer Amtsdauer gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein, noch private Gutachten abgeben.

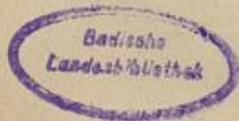
(3) Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen oder zu sonstigen öffentlichen Ehrenämtern sollen die Minister nicht berufen werden.

§ 5

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Minister sind auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Amtstätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben oder von der Regierung beschlossen worden ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Sie dürfen ohne Genehmigung der Regierung über geheimzuhaltende Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.



(3) Die im Amt befindlichen Minister dürfen als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Regierung erklärt, daß die Vernehmung den öffentlichen oder dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(4) Die im Amt befindlichen Minister sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen. Mit Genehmigung der Regierung kann hiervon abgewichen werden.

§ 6

Beendigung des Amtsverhältnisses

Außer durch den Tod endet das Amtsverhältnis

1. des Ministerpräsidenten mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Ministerpräsidenten;
2. des Ministerpräsidenten und der Minister im Falle des Rücktritts der Regierung mit dem Ausspruch des Vertrauens für die neue Regierung durch den Landtag;
3. der Minister und des Stellvertreters des Ministerpräsidenten im Falle der Entlassung oder des Rücktritts mit der Aushändigung oder öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde;
4. des Stellvertreters des Ministerpräsidenten im Falle des Todes des Ministerpräsidenten mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Ministerpräsidenten.

§ 7

Vermögensrechtliche Ansprüche

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Minister und ihrer Hinterbliebenen steht der ordentliche Rechtsweg offen.

II. Amtsbezüge

§ 8

Ständige Bezüge

(1) Der Ministerpräsident erhält Amtsbezüge vom Zeitpunkt der Annahme seiner Wahl ab. Die Minister erhalten Amtsbezüge vom Beginn ihres Amtsverhältnisses ab (§ 2). Die Amtsbezüge werden bis zum Schluß des Monats, in dem das Amtsverhältnis endet, monatlich im voraus bezahlt.

Für den gleichen Zeitraum werden sie nur einmal gewährt; sind mehrere nach diesem Gesetz zu berechnende Bezüge nicht gleich hoch, so stehen für den gleichen Zeitraum die höheren Bezüge zu.

(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

- a) ein Amtsgehalt von jährlich 20 000 DM,
- b) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Regierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3600 DM,
- c) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 2520 DM,

d) eine Dienstaufwandsentschädigung, die für den Ministerpräsidenten jährlich 6000 DM und für die Minister 4000 DM beträgt.

(3) An Stelle der Wohnungsentschädigung (Abs. 2) kann eine Amtswohnung zugewiesen werden, auf welche die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Landesbeamten sinngemäß anzuwenden sind. Sie ist nach Beendigung des Amtsverhältnisses auf den Schluß des folgenden Monats zu räumen, falls nicht schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird.

(4) Hat ein Minister für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Versorgungsbezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrags des Amtsgehalts zuzüglich der Wohnungsentschädigung.

(5) Verzichtet ein Nichtbeamtenminister auf eine Versorgung nach § 10 Abs. 2-8, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen Versorgungsregelung durch Gewährung eines Zuschusses bis zu 10 v. H. des Amtsgehalts ermöglicht werden.

§ 9

Sonstige Bezüge

(1) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Regierung erhalten die Minister Reisekostenvergütungen wie Landesbeamte der höchsten Besoldungsgruppe.

(2) Für die infolge ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlich werdenden Umzüge werden den Ministern Umzugskostenvergütungen wie Landesbeamten der höchsten Besoldungsgruppe gewährt.

III. Versorgung

§ 10

Nichtbeamtenminister

(1) Ein ausgeschiedener Minister, der bei Beginn seines Amtsverhältnisses nicht Beamter und nicht Beamter im Wartestand oder Ruhestand war, erhält von dem Zeitpunkt ab, an dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Zahl von Monaten, für die er zuletzt Amtsbezüge als Minister hatte, jedoch auf höchstens zwei Jahre gezahlt; begonnene Monate werden voll berechnet. In den ersten drei Monaten wird das volle Amtsgehalt zuzüglich Wohnungsentschädigung, für die restliche Zeit die Hälfte dieser Beträge gewährt.

(2) Hat ein Minister, der ununterbrochen zwei Jahre Minister war, am Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zustand, das 65. Lebensjahr vollendet, so erhält er ein Viertel seines früheren Amtsgehalts zuzüglich Wohnungsentschädigung als Altersgeld.

(3) War ein Minister ununterbrochen acht Jahre oder mit Unterbrechung zehn Jahre Minister, so erhält er von dem Zeitpunkt ab, an dem seine Amtsbezüge aufhören, noch für drei Monate sein volles Amtsgehalt, zuzüglich Wohnungsentschädigung, alsdann ein lebenslängliches Ruhegehalt aus seinem Amtsgehalt zuzüglich Wohnungsentschädigung nach den Vorschriften des Beamtengesetzes mit der Maßgabe, daß bei Berechnung des Ruhegehalts nur die Amtszeit als Mitglied einer Regierung im Bereich der früheren Länder Württemberg und Baden zugrunde gelegt wird. Hat ein Minister bei seinem Ausscheiden das sechzigste Lebensjahr vollendet, so stehen ihm diese Bezüge zu, wenn er ununterbrochen fünf Jahre oder mit Unterbrechung acht Jahre Minister war. Ein lebenslängliches Ruhegehalt kann mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn diese Zeiträume und das Lebensalter in geringfügiger Weise nicht erreicht sind.

(4) Hat ein Minister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er ein nach Abs. 3 berechnetes lebenslängliches Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen.

(5) Die Hinterbliebenen eines Ministers oder eines früheren Ministers, der Anspruch auf Übergangsgeld (Abs. 1), Altersgeld (Abs. 2) oder Ruhegehalt (Abs. 3 und 4) hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung (Sterbemonat, Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Beamtengesetzes aus dem Übergangsgeld, aus dem Altersgeld oder dem Ruhegehalt.

(6) Bei einem Dienstanfall erhalten ein Minister und seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach den Vorschriften des Beamtengesetzes. Bei Berechnung des Ruhegehaltes und des Witwen- und Waisengeldes ist vom Ruhegehalt nach Abs. 3 auszugehen.

(7) Wird ein früherer Minister während der Zeit der Gewährung von Übergangsgeld, Altersgeld oder Ruhegehalt erneut Minister, so ruhen diese Bezüge während der neuen Amtszeit. Im Falle der Ernennung eines früheren Ministers zum Beamten ruhen sie in Höhe der Beamtenbezüge.

(8) Auf das Altersgeld und das Ruhegehalt werden einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, sowie aus selbständiger und unselbständiger Arbeit angerechnet, soweit sie 3600 DM im Jahre übersteigen. Die Vorschriften des Beamtengesetzes über das Ruhen der Versorgungsbezüge gelten daneben sinngemäß.

§ 11

Beamtenminister

(1) Wird ein Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf Minister, so tritt er als Beamter in den Wartestand.

Wird ein Beamter im Wartestand oder ein Beamter im Ruhestand Minister, so bleibt er als Beamter im Wartestand bzw. im Ruhestand. Das Wartegeld bzw. das Ruhegehalt ruht während der Amtszeit als Minister.

(2) Ein ausgeschiedener Beamtenminister erhält von dem Zeitpunkt ab, an dem seine Amtsbezüge aufhören, noch für drei Monate sein volles Amtsgehalt zuzüglich Wohnungsentschädigung.

(3) Ein ausgeschiedener Beamtenminister, der während seiner Ministerzeit als Beamter im Wartestand war, erhält, sofern nicht seine Versetzung in den Ruhestand in Frage kommt (Abs. 4), als Wartegeld 80 v. H. seiner letzten ruhegehaltstfähigen Beamtendienstbezüge unter Hinzurechnung der Amtszeit als Minister und unter Berücksichtigung einer Beförderung, die in der Zwischenzeit in Frage gekommen wäre. Bis zu seiner Wiedereinstellung als Beamter beträgt das Wartegeld mindestens 40 v. H. seiner Ministerbezüge, längstens jedoch für zwei Jahre. Falls er ununterbrochen acht Jahre oder mit Unterbrechung zehn Jahre Minister war, erhält er jedoch mindestens den Betrag, der dem Ruhegehalt aus seinem Amtsgehalt zuzüglich Wohnungsentschädigung entspricht. Hat ein Minister bei seinem Ausscheiden das sechzigste Lebensjahr vollendet, so stehen ihm diese Bezüge auch zu, wenn er ununterbrochen fünf Jahre oder mit Unterbrechung acht Jahre Minister war. Im übrigen finden die Vorschriften des Beamtengesetzes über den Wartestand entsprechende Anwendung.

(4) Ein ausgeschiedener Beamtenminister, der während seiner Ministerzeit als Beamter im Ruhestand war oder bis zum Ende seiner Ministerzeit die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand erfüllt hat, erhält als Ruhegehalt den Betrag, den er unter Hinzurechnung der Amtszeit als Minister und unter Berücksichtigung einer Beförderung, die in der Zwischenzeit in Frage gekommen wäre, verdient hätte. Falls er ununterbrochen fünf Jahre oder mit Unterbrechung acht Jahre Minister war, erhält er jedoch mindestens das Ruhegehalt aus seinem Amtsgehalt zuzüglich Wohnungsentschädigung. Im übrigen finden die Vorschriften des Beamtengesetzes über die Versorgung der Ruhestandsbeamten entsprechende Anwendung.

(5) Bei einem Dienstanfall erhalten ein Beamtenminister und seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach den Vorschriften des Beamtengesetzes. Bei der Berechnung des Ruhegehalts und des Witwen- und Waisengeldes ist das Ruhegehalt nach Abs. 4 zugrunde zu legen.

(6) Die Hinterbliebenen eines Beamtenministers erhalten Hinterbliebenenversorgung (Sterbemonat, Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld) nach den Vorschriften des Beamtengesetzes aus den Bezügen, die dem Verstorbenen nach Abs. 3 und 4 zugestanden wären.

§ 12

Zuständigkeit

Alle Entscheidungen über die Versorgung der Minister trifft, vorbehaltlich des § 7, die Regierung.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmung

(1) Wenn die Versorgung von Ministern oder der Hinterbliebenen von Ministern, die seit Bildung des Landes Württemberg-Baden aus dem Amtsverhältnis ausgeschieden sind, bisher abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt ist, so ist sie mit seinem Inkrafttreten nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

(2) Für die Ministertätigkeit in der Zeit vom 15. März 1933 bis zum 8. Mai 1945 erwachsen aus diesem Gesetz keine Ansprüche.

§ 14

Vollzug

Das Gesetz wird von der Regierung vollzogen.

§ 15

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 1 jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1951.

Stuttgart, den 30. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1089

der Landesregierung über die Entschädigung der
Gemeinden für die Stellung von Kanzleiräumen in
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom 15. Mai 1950

Die Verordnung des Staatsministeriums über die Entschädigung der Gemeinden für die Stellung von Kanzleiräumen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 2. Mai 1924 (Reg. Bl. S. 329) wird dahin geändert, daß in § 1 Nr. 2 der letzte Satz folgende Fassung erhält:

„Die jährliche Mindestentschädigung einer solchen Gemeinde beträgt vom 1. Januar 1950 an für den ersten Raum 350 DM und für jeden weiteren Raum 175 DM. Hierbei werden nicht ständig belegte Kanzleiräume oder Nebenräume (Vorräume, Registraturen u. ä.) nicht gezählt.“

Stuttgart, den 15. Mai 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

Bekanntmachung

einer Entscheidung des

Württ.-Bad. Verwaltungsgerichtshofs

– Stuttgarter Senat – über die Gültigkeit von Vorschriften der Verordnung Nr. 928 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. Juni 1948 (Reg. Bl. S. 71)

Vom 25. Mai 1950

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) in Verbindung mit Nr. 6 Abs. 5 der Verordnung Nr. 147, Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 2) wird nachstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Mai 1950 – V 10/1949 und V 1/1950 – öffentlich bekanntgemacht:

§ 5 Abs. 4 der „Verordnung Nr. 928 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen“ vom 10. Juni 1948 (Reg. Bl. S. 71) ist ungültig. Im übrigen sind die §§ 5 bis 9 der Verordnung gültig, und zwar auch insoweit, als sie sich auf Gemeinden und Kreisverbände beziehen.

Stuttgart, den 25. Mai 1950

In Vertretung
Dr. Schoen

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 20. Juli 1950

Nr. 11

Inhalt:

Gesetz Nr. 275 über das Miteigentum nach Wohneinheiten vom 12. Juni 1950. S. 57. — Gesetz Nr. 537 über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmatsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 13. Juni 1950. S. 57. — Gesetz Nr. 1087 zur Volksbefragung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 12. Juni 1950. S. 59. — Verordnung Nr. 1090 Zweite Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen vom 5. Juni 1950. S. 60.

Gesetz Nr. 275 über das Miteigentum nach Wohneinheiten

Vom 12. Juni 1950

Der Landtag hat am 7. Juni 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Miteigentümer eines Grundstücks, das mit einem Wohnhaus überbaut ist oder überbaut werden soll, können beschließen, daß ihre Anteile mit dinglicher Wirkung die Rechtsform des Miteigentums nach Wohneinheiten erhalten sollen.

(2) Der Beschluß muß die Bestimmung enthalten, daß jedem Miteigentümer die ausschließliche Verwaltung und Benutzung einer oder mehrerer selbständiger Wohneinheiten zustehen, und daß das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft, einschließlich der Aufhebung aus wichtigem Grund, für immer ausgeschlossen sein soll.

(3) Der Beschluß bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

(4) Der Beschluß wirkt, sofern er als Belastung der Anteile im Grundbuch eingetragen ist, auch gegen die Gläubiger im Konkurs eines Miteigentümers.

(5) Die Eintragung ist nicht zulässig, wenn auf dem Grundstück oder einem der Anteile mit vorgehendem oder mit gleichem Rang ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein dingliches Wohnrecht ruht oder wenn eine entsprechende Vormerkung besteht.

§ 2

Ein Gebäude gilt auch dann als Wohnhaus, wenn einzelne Räume als Verkaufs- oder Geschäftsräume verwendet werden.

§ 3

Die Eintragung im Grundbuch darf nur erfolgen auf Grund einer Bescheinigung der Baubehörde, daß dem Erfordernis der Aufteilung nach selbständigen Wohneinheiten genügt ist.

§ 4

Die Miteigentümer sind einander zur Instandhaltung und Erneuerung der ihnen zugewiesenen Bauteile verpflichtet, soweit hieran ein gemeinsames Interesse besteht.

§ 5

Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die der gemeinschaftlichen Benutzung vorbehaltenen Bauteile insoweit zu benutzen, als hierdurch nicht der Mitgebrauch der übrigen Miteigentümer beeinträchtigt wird.

§ 6

Die Miteigentümer sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, untereinander verpflichtet, nach dem Verhältnis ihrer An-

teile die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen und privaten Lasten und die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung der gemeinschaftlichen Bauteile zu tragen.

§ 7

(1) Hat ein Miteigentümer durch groben Verstoß gegen seine Gemeinschaftspflichten eine so schwere Zerrüttung der Verhältnisse verschuldet, daß die Fortsetzung der Gemeinschaft mit ihm unzumutbar ist, so kann die Mehrheit der übrigen Miteigentümer im Wege der gemeinschaftlichen Klage die Übertragung seines Anteils zum amtlichen Schätzwert an eine von ihr bezeichnete Person verlangen. Die Mehrheit wird nach der Größe der Anteile berechnet.

(2) Gleiches gilt, wenn die Schuld eine Person trifft, die dem Hausstand des Miteigentümers angehört oder von ihm in seine Wohneinheit aufgenommen ist, sofern der Miteigentümer es grob schuldhaft unterlassen hat, Abhilfe zu schaffen.

§ 8

Wird das Gebäude zerstört, so erlischt im Zweifel die Rechtswirkung des nach § 1 gefaßten Beschlusses.

§ 9

Auf Erbbaurechte nach Bruchteilen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Justizministerium.

§ 11

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 12. Juni 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann	Dr. Veit	Stoob

Gesetz Nr. 537

über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmatsangehörige und ihre Hinterbliebenen

Vom 13. Juni 1950

Der Landtag hat am 6. Juni 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung (Pension, Ruhegehalt, Rente) aus dem Dienst ausgeschieden sind oder die lebenslängliche Dienstzeitver-

Badische
Landesbibliothek

sorgung erhalten hätten, falls sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären, werden im Hinblick auf die von ihnen geleisteten öffentlichen Dienste Unterhaltsbeträge gewährt, wenn sie

1. infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte wenigstens zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Vorbildung und Beschäftigung verloren oder

2. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Dies gilt nicht für diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die nach dem 30. September 1936 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder erstmals in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

(2) Unterhaltsbeträge werden ferner, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 nicht erfüllt sind, denjenigen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht gewährt, die wegen ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen ihrer Rasse ohne Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden sind, solange sie noch keinen angemessenen anderweitigen Erwerb haben finden können.

(3) Zur deutschen Wehrmacht zählen außer der auf dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) beruhenden Wehrmacht die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

§ 2

(1) Unterhaltsbeträge werden ferner gewährt:

1. Witwen und Waisen der im aktiven Dienst verstorbenen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die zur Zeit des Todes Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung gehabt hätten.

2. Witwen und Waisen der ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der früheren deutschen Wehrmacht, die

a) unter Bewilligung lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst ausgeschieden sind oder

b) lebenslängliche Dienstzeitversorgung erhalten hätten, wenn sie vor dem 20. August 1946 wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst ausgeschieden wären und deren Ehe im Falle unter a) vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und im Falle unter b) vor dem 20. August 1946 geschlossen worden ist. In den Fällen der Ziff. 1 und 2 gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Witwe erhält den Unterhaltsbetrag für die Dauer des Witwenstandes,

a) wenn und solange sie nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat oder

b) solange sie wenigstens ein unterhaltsberechtigtes Kind aufzieht oder

c) sobald sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Unterhaltsbetrag der Witwe ist zu versagen, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nach dessen Tod oder innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug einer Witwenversorgung zu verschaffen.

(3) Als Waisen erhalten den Unterhaltsbetrag

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder, wenn sie in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2a vor dem Ausscheiden aus dem Dienst und in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2b vor dem 20. August 1946 für ehelich erklärt worden sind.

Der Unterhaltsbetrag einer Waise erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder ihrer Verheiratung.

§ 3

Unterhaltsbeträge können bis zur gesetzlichen Höhe widerrechtlich gewährt werden der Witwe und den Waisen aus einer Ehe, die in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziff. 2a erst nach dem Ausscheiden des Wehrmichtsangehörigen aus dem Dienst, aber vor dem 20. August 1946 geschlossen worden ist.

§ 4

(1) Unterhaltsbeträge werden in den Fällen der §§ 1 bis 3 nur gewährt,

a) wenn der Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist (§ 4 des Flüchtlingsgesetzes vom 14. Februar 1947, Reg. Bl. S. 15),

b) wenn und solange der Empfänger befugt im Land Württemberg-Baden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und

c) wenn der Empfänger entweder Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes ist oder aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung nach dem Land Württemberg-Baden entlassen worden ist oder bis zum 31. Oktober 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Land Württemberg-Baden befugt genommen hat.

(2) Die Vorschriften in § 132 Abs. 1 und § 133 Abs. 1 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes finden auf die Unterhaltsbeträge entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Die Unterhaltsbeträge werden Personen nicht gewährt, die durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Hauptschuldige oder Belastete erklärt worden sind. Hinterbliebenen werden Unterhaltsbeträge außerdem nicht gewährt, wenn der verstorbene Wehrmichtsangehörige durch rechtskräftige Entscheidung nach dem genannten Gesetz als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt worden ist.

(2) Ist der Unterhaltungsberechtigte als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne des Gesetzes anzusehen, so ruht der Unterhaltsbetrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Der Unterhaltsbetrag wird, wenn der Berechtigte nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wird, mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, von dem er hätte gezahlt werden dürfen, wenn der Berechtigte vom Gesetz nicht betroffen gewesen wäre, unter Beachtung der sich aus dem rechtskräftigen Spruch ergebenden Beschränkungen nachgezahlt.

(3) Die Unterhaltsbeträge von Hinterbliebenen ruhen außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 auch dann, wenn der verstorbene Wehrmichtsangehörige unter Klasse I oder II der Anlage zu dem genannten Gesetz fällt, eine rechtskräftige Entscheidung über seine Einreihung in eine Gruppe der Verantwortlichen aber nicht ergangen ist. In diesen Fällen ist eine Entscheidung des Ministers für politische Befreiung über die Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes gegen den Verstorbenen herbeizuführen. Lehnt der Minister für politische Befreiung die Durchführung eines Verfahrens ab oder wird der Verstorbene in dem von dem Minister angeordneten Verfahren nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt, so gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 6

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge wird nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Wehrmichtsangehörigen und der Dauer seiner Dienstleistung bemessen. Es erhalten

empfangsberechtigte Wehrmachtsangehörige und ihre Witwen mit gesetzlichen Versorgungsbezügen (ohne Abzug nach den Gehaltskürzungsverordnungen)

bis zum Jahresbetrag von 1200 RM	monatlich 80 DM
bis zum Jahresbetrag von 2400 RM	monatlich 100 DM
bis zum Jahresbetrag von 3600 RM	monatlich 120 DM
bis zum Jahresbetrag von 4800 RM	monatlich 140 DM
von jährlich mehr als 4800 RM	monatlich 160 DM.

Waisen erhalten ein Fünftel, Vollwaisen (§ 99 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes) ein Drittel des Unterhaltsbetrages der Witwe. Die Unterhaltsbeträge unterliegen nicht den Kürzungen nach den Gehaltskürzungsverordnungen. Ein Unterhaltsbetrag darf nicht höher sein als der frühere gesetzliche Versorgungsbezug. Von dem Unterhaltsbetrag ist der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen.

(2) Die Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen dürfen insgesamt den Unterhaltsbetrag nicht übersteigen, den der verstorbene Wehrmachtsangehörige erhalten hat oder erhalten hätte, wenn ihm am Todestag ein Unterhaltsbetrag zugestanden hätte. Ergeben die Unterhaltsbeträge der Witwen und Waisen zusammen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(3) Zu den Unterhaltsbeträgen treten Kinderzuschläge in Höhe von je 20 DM monatlich im Rahmen der besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Bleibt der nach vorstehenden Vorschriften errechnete Unterhaltsbetrag hinter der dem Empfänger zustehenden Fürsorgeunterstützung zurück, so wird der Unterhaltsbetrag auf Verlangen des Empfängers in Höhe der Fürsorgeunterstützung gezahlt.

§ 7

Ist der Wehrmachtsangehörige nach dem 30. Januar 1933 mehr als zweimal befördert worden, so treten an die Stelle der in § 6 bezeichneten Versorgungsbezüge die Versorgungsbezüge, die ihm zugestanden hätten, wenn er in dem durch die zweite Beförderung erreichten Dienstgrad oder Amt verblieben wäre. Beförderungen zu Unteroffizierdienstgraden sowie die bei der ersten Wiederverwendung festgesetzten Dienstgrade bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 außer Betracht.

§ 8

(1) Die Unterhaltsbeträge werden nur auf Antrag gewährt. Die Zahlung erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem das für die Gewährung maßgebende Ereignis (z. B. Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres bei Wehrmachtsangehörigen, des fünfzigsten Lebensjahres bei Witwen, Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) fällt, frühestens aber vom Ersten des Monats der Antragstellung an. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes gestellt werden, gelten als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt. Für einen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Zeitraum werden Unterhaltsbeträge nicht gezahlt. Auf Unterhaltsbeträge von Witwen und Waisen ist der für den gleichen Monat gezahlte Unterhaltsbetrag des Verstorbenen anzurechnen.

(2) Der Unterhaltsbetrag erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das für die Beendigung ursächliche Ereignis (z. B. Tod, Verheiratung der Witwe oder Waise, Überschreiten der Altersgrenze von Kindern usw.) fällt.

§ 9

Ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeträge besteht nicht.

§ 10

Neben den Unterhaltsbeträgen werden Renten nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 21. Ja-

nuar 1947 (Reg. Bl. S. 7) nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind die in § 14 Abs. 3 des genannten Gesetzes bezeichneten Leistungen. Die Berechtigten können statt des Unterhaltsbetrages die Rente nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte wählen. Die Wahl kann nachträglich geändert werden, jedoch nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres.

§ 11

Ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird auf den Unterhaltsbetrag angerechnet, soweit dieses Einkommen den zuständigen Unterhaltsbetrag übersteigt.

§ 12

Den Empfängern von Unterhaltsbeträgen können zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen nach den für Versorgungsempfänger geltenden Bestimmungen gewährt werden. Vor dem 1. April 1949 angefallene Aufwendungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 1 bis 12 gelten entsprechend für

1. die volksdeutschen Berufssoldaten und Wehrmachtsbeamten einer nichtdeutschen Wehrmacht, denen mit Rücksicht auf ihre in der bewaffneten Macht eines nichtdeutschen Staates erdiente Versorgung infolge einer nach dem 31. Dezember 1937 eingetretenen Gebietseingliederung oder auf Grund eines Umsiedlervertrages Versorgungsbezüge aus der Reichskasse gewährt worden sind. Dies gilt nicht für die Versorgungsberechtigten der früheren österreichischen Wehrmacht;

2. die volksdeutschen Berufsmilitärpersonen und Beamten der früheren tschechoslowakischen bewaffneten Macht, auf die die Verordnung über die Versorgung sudetendeutscher Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen vom 30. September 1939 (RGBl. I S. 2021) keine Anwendung gefunden hat.

§ 14

(1) Das Finanzministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

(2) Es kann in Härtefällen von den Bestimmungen des § 4 abweichen.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Vorschüsse sind nicht zurückzuerstatten.

Stuttgart, den 13. Juni 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann Stooß

Gesetz Nr. 1087

zur Volksbefragung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Vom 12. Juni 1950

Der Landtag hat am 6. Juni 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Gebiet der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern findet eine Volksbefragung statt. Sie hat den Zweck, eine Vereinbarung über die Neugliederung dieser Länder vorzubereiten.

(2) Die Volksbefragung wird in allen drei Ländern am sechsten Sonntag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in demjenigen Lande, das es als letztes verkündet hat. Fällt der sechste Sonntag in die Zeit zwischen dem 31. Juli 1950 und dem 18. September 1950, so findet die Volksbefragung am 24. September 1950 statt.

§ 2

Dem Volk werden folgende Fragen vorgelegt:

1. Wünschen Sie die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum Südweststaat?
2. Wünschen Sie die Wiederherstellung des alten Landes Baden und des alten Landes Württemberg einschließlich Hohenzollern?

§ 3

(1) Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut und folgende Form:

Stimmzettel für die Volksbefragung

am 1950

1. Ich wünsche die Vereinigung der drei Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum Südweststaat

oder

2. Ich wünsche die Wiederherstellung des alten Landes Baden und des alten Landes Württemberg einschließlich Hohenzollern

(20 × 13 cm)

(2) Der Abstimmende kann nur eine der beiden Fragen bejahen. Die Bejahung erfolgt durch Einsetzen eines Kreuzes (×) in einen der beiden Kreise oder durch eine sonstige deutliche Kennzeichnung. Wird lediglich die eine Frage verneint, so gilt die andere als bejaht.

§ 4

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag

1. deutscher Staatsangehöriger ist oder einen von einer zuständigen Behörde des Landes ausgestellten oder anerkannten Flüchtlingsausweis (Ausgewiesenenausweis) besitzt;
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
3. seit mindestens einem Jahr im Lande wohnt;
4. nach den im Lande geltenden Vorschriften weder vom Stimmrecht ausgeschlossen noch in der Ausübung des Stimmrechtes behindert ist.

(2) Hat der Stimmberechtigte mehrere Wohnsitze, so kann er seine Stimme nur einmal abgeben.

§ 5

Stimm Scheine der Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sind nur innerhalb des Landes gültig, Stimm Scheine des Landes Württemberg-Baden nur in dem Landesbezirk, in dem sie ausgegeben worden sind.

§ 6

In die Abstimmungsausschüsse (Abstimmungsvorstände) ist auf Antrag je ein Vertreter der Organisationen zu berufen, deren Zweck die Neugliederung in den drei Ländern ist. Antragsberechtigt ist die Landesorganisation oder die örtliche Organisation.

§ 7

Auf die Volksbefragung, insbesondere auf die Aufstellung und öffentliche Auflegung der Stimm listen und den Einspruch gegen ihre Richtigkeit, die Anfechtung von Abstimmungen und die Durchführung von Nachabstimmungen finden die landesgesetzlichen Vorschriften über Volksabstimmungen (Volksentscheide) entsprechende Anwendung.

§ 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Innenministerium.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß

Verordnung Nr. 1090

Zweite Verordnung der Landesregierung über die Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen

Vom 5. Juni 1950

Auf Grund von § 38 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 16. August 1949 (Reg. Bl. S. 187) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung (§ 38 Absatz 1 Klasse II Ziff. 1 des Entschädigungsgesetzes) ist fällig, wenn oder sobald der Verfolgte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Befriedigung erfolgt durch Barzahlung.

(2) Das Justizministerium kann durch Verordnung das Altersefordernis bis auf das 55. Lebensjahr herabsetzen.

(3) § 45 Absatz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Juni 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Dr. Kaufmann Stooß Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pf., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 16. August 1950

Nr. 12

Inhalt:

Gesetz Nr. 559 zur weiteren Verlängerung des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 3. August 1950. S. 61.

Gesetz Nr. 559

**zur weiteren Verlängerung des Gesetzes Nr. 550
über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts
für das Rechnungsjahr 1950**

Vom 3. August 1950

Der Landtag hat am 3. August 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: *)

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes Nr. 550 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1950 vom 20. März 1950 (Reg.Bl. S. 27) in der Fassung des Verlängerungsgesetzes Nr. 555 vom 5. Juni 1950 (Reg.Bl. S. 52) wird bis spätestens 10. September 1950 verlängert.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. August 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß

*) Mit Rücksicht auf das Besatzungsstatut ist das endgültige Inkrafttreten des Gesetzes noch davon abhängig, daß die Besatzungsbehörden es bis 25. August 1950 nicht vorläufig oder endgültig ablehnen. Eine Ablehnung würde im Regierungsblatt veröffentlicht werden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerel Chr. Scheufele in Stuttgart.

Badische
Landesbibliothek

KRUGER'S BILDT

...

...

...

...

...

...

...

...

...

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 22. August 1950

Nr. 13

Inhalt:

Gesetz Nr. 554 zur Änderung des Gesetzes über die Sportwette vom 24. Juli 1950. S. 63. — Gesetz Nr. 557 über eine Bürgerschaft des Landes Württemberg-Baden für die Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft vom 24. Juli 1950. S. 63.

Gesetz Nr. 554

zur Änderung des Gesetzes über die Sportwette

Vom 24. Juli 1950

Der Landtag hat am 18. Juli 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Gesetz Nr. 527 über die Sportwette vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Sportwetten dürfen nur durch Vermittlung der zugelassenen Wettannahmestellen und unter Verwendung der amtlichen Wetscheine abgeschlossen werden.

(2) Die Wette wird unter den in den amtlichen Wettbestimmungen (§ 6) festgelegten Bedingungen rechtswirksam abgeschlossen.“

Art. 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

J. Beyerle Fr. Ulrich Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 557

**über eine Bürgerschaft des Landes
Württemberg-Baden für die Großkraftwerk
Mannheim Aktiengesellschaft**

Vom 24. Juli 1950

Der Landtag hat am 19. Juli 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Artikel

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen für Deutsche Mark-Verpflichtungen der Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft in Mannheim-Neckarau zu verbürgen, die diese Gesellschaft zum Ausbau von Betriebsanlagen eingegangen ist.

(2) Die Bürgerschaft darf den Betrag von 10 Millionen DM nicht übersteigen.

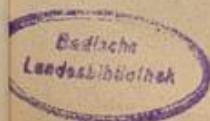
(3) Die Haftung des Landes Württemberg-Baden aus der Bürgerschaft darf sich nicht über den 31. Dezember 1970 hinaus erstrecken.

Stuttgart, den 24. Juli 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

J. Beyerle Fr. Ulrich Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.



REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 5. September 1950

Nr. 14

Inhalt:

Verordnung Nr. 278 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zur Abänderung der Verordnung Nr. 235 betr. die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 22. Juni 1950. S. 65. — Verordnung Nr. 396 des Innenministeriums zur Durchführung der Meldeordnung im Landesbezirk Württemberg vom 25. Juli 1950. S. 65. — Verordnung Nr. 636 des Landwirtschaftsministeriums über die Schadensfeststellung bei Schwarzwildschäden vom 3. August 1950. S. 65. — Verordnung Nr. 744 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe in der Privatwirtschaft vom 15. August 1950. S. 66. — Verordnung Nr. 1092 der Landesregierung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1950 vom 15. August 1950. S. 70.

Verordnung Nr. 278

des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums zur Abänderung der Verordnung Nr. 235 betr. die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 22. Juni 1950

Auf Grund des § 36 der Verordnung Nr. 166 der Landesregierung Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 274 vom 13. Januar 1950 (Reg.Bl. S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung Nr. 235 des Justizministeriums und des Landwirtschaftsministeriums betreffend die Durchführung der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 21. August 1947 (Reg.Bl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) werden hinter „Veräußerung“ die Worte eingefügt:

„oder der Bestellung eines Nießbrauchs“.

2. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 werden hinter „Veräußerung“ die Worte eingefügt:

„der Bestellung eines Nießbrauchs“.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz (4) beigelegt:

„(4) Anträge verschiedener Personen auf Genehmigung der Abgabe von Geboten in einem und demselben Zwangsversteigerungsverfahren sind hinsichtlich der Kosten als ein Verfahren zu behandeln. Die Gebühr wird wie für die Genehmigung einer Veräußerung nur einmal erhoben und zwar in Höhe der vollen Gebühr. Sie ist von dem Antragsteller zu bezahlen, dem der Zuschlag erteilt wird. Für den Fall, daß es nicht zum Zuschlag kommt, ist nach § 11 zu verfahren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juni 1950

Beyerle

Stoß

Verordnung Nr. 396

des Innenministeriums zur Durchführung der Meldeordnung im Landesbezirk Württemberg

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund der §§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 26 der Meldeordnung vom 5. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 156) wird für den Landesbezirk Württemberg angeordnet:

§ 1

Das Fremdenverzeichnis (§ 18 Abs. 1 der Meldeordnung) ist in Buchform zu führen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Meldebehörde zur Abstempelung vorzulegen.

§ 2

(1) Die §§ 15 bis 19 der Meldeordnung sind in den Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr regelmäßig ein Viertel der Einwohnerzahl übersteigt, allgemein auf Personen anzuwenden, die Reisende, Fremde oder Erholungssuchende zu beherbergen pflegen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, ist die Ausdehnung der Meldepflicht durch das Bürgermeisteramt bekanntzumachen.

Stuttgart, den 25. Juli 1950

Ulrich

Verordnung Nr. 636

des Landwirtschaftsministeriums über die Schadensfeststellung bei Schwarzwildschäden

Vom 3. August 1950

Auf Grund des § 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 614 über die vorläufige Regelung der Jagd vom 19. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 171) und auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 610 über den Ersatz des Schwarzwildschadens und über die Bildung einer staatlichen Wildschadensausgleichskasse in Württemberg-Baden vom 16. Februar 1949 (Reg.Bl. S. 39) wird mit Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Feststellung der Schwarzwildschäden verordnet:

§ 1

(1) Zur Abschätzung der Schwarzwildschäden werden anstelle der örtlichen Wildschadensschätzer des § 21 Ziff. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 628 vom 23. Dezember 1949 (Reg.Bl. 1950

Badische
Landesbibliothek

S. 13) vom Landwirtschaftsministerium bis auf weiteres für jeden Kreis besondere sachkundige Schwarzwildschadenschätzer (Schätzer) bestellt.

Die Bestellung kann vom Landwirtschaftsministerium jederzeit widerrufen werden.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden verpflichten die Schätzer durch Handschlag, ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Sie geben die Namen und Wohnorte der Schätzer den Bürgermeisterämtern ihres Kreises bekannt.

§ 2

(1) Die Bürgermeisterämter dürfen bei der Feststellung von Schwarzwildschäden nur noch die nach § 1 bestellten Schätzer heranziehen. Bei sonstigen Wildschäden sind die bisherigen örtlichen Wildschadenschätzer beizuziehen.

(2) Die Bürgermeisterämter haben im Bedarfsfall die freie Wahl unter den für den Kreis bestellten Schätzern. Schätzer aus einem anderen Kreis dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums beigezogen werden.

§ 3

(1) Der Schaden soll, außer im Falle des § 4, erst kurz vor der Ernte geschätzt werden. Die Bürgermeisterämter haben die Beteiligten hiervon in Kenntnis zu setzen mit dem Hinweis, daß sie auch die sofortige Schadensschätzung beantragen können. Geht ein solcher Antrag ein, so hat das Bürgermeisteramt unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu dem die Geschädigten, ein Vertreter der Gemeinde, die Jagdpächter und der Schätzer zu laden sind. In diesem Termin ist der Schaden festzustellen. Danach ist der Vorbescheid zu erlassen.

(2) Wurde die Schätzung vertagt, so haben die Bürgermeisterämter den Termin zur Schadensfeststellung kurz vor der Ernte von Amtswegen zu wahren. Der Termin ist im Benehmen mit dem Schätzer zu bestimmen. Zu dem Termin sind die in Abs. 1 genannten Personen zu laden.

§ 4

Wenn geltend gemacht wird, daß der Umfang des Schwarzwildschadens eine Neuaussaat oder Neuanpflanzung des Grundstücks erfordert, so hat das Bürgermeisteramt ein Gutachten des für den Kreis zuständigen Landwirtschaftsamts einzuholen. In diesem Gutachten ist neben der Begründung für eine Neuaussaat oder Neuanpflanzung der Aufwand für die Vorbereitung des Grundstücks zur Aufnahme der Neusaat oder Neupflanzung, für das Saatgut und für die erforderliche Arbeit festzulegen.

§ 5

Die Schätzer werden nach der mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getroffenen Vereinbarung entschädigt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an finden § 21 Ziff. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 628 vom 23. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1950 S. 13) und § 3 Nr. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 615 vom 12. Mai 1949 (Reg. Bl. S. 181) für die Feststellung des Schwarzwildschadens insoweit keine Anwendung mehr als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Stuttgart, 3. August 1950

Stoob

Verordnung Nr. 744

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft

Vom 15. August 1950

Auf Grund von § 37 und § 21 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 136) wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zu § 20 Abs. 1:

Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat mindestens 1 Woche vor der Anhörung schriftlich über die geplanten Maßnahmen, ihre Gründe und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten.

§ 2

Zu § 20 Abs. 2:

1. Der Antrag auf eine förmliche Verhandlung ist binnen einer Woche nach Schluß der Besprechung zu stellen.
2. Der Verhandlungstermin ist dem Betriebsrat so rechtzeitig bekanntzugeben, daß dieser die Gewerkschaft von dem Termin noch unterrichten kann.
3. Die Zuziehung der Gewerkschaft ist Sache des Betriebsrats, die der Arbeitgeberorganisation Sache des Arbeitgebers.
4. Arbeitgeber und Betriebsrat haben sich gegenseitig von der beabsichtigten Beiziehung der Organisationsvertreter so frühzeitig zu unterrichten, daß auch der andere Teil seine Organisationsvertreter zuziehen kann. Die Nachricht muß der Gegenseite mindestens 3 Tage vor dem Termin zugehen.
5. Endet die förmliche Verhandlung mit einer Vereinbarung, so ist diese in das Protokollbuch (§ 36 des Gesetzes) einzutragen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen und der Abbruch der Verhandlungen unter Angabe der Zeit festzustellen. Die Niederschrift ist vom Arbeitgeber und vom Vorsitzenden des Betriebsrats zu unterzeichnen.

§ 3

Zu § 21 Abs. 1:

1. Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die Bezirksleitung der Gewerkschaft, die dem Fachgebiet des Betriebs entspricht. Sind im Betrieb nach seinen wirtschaftlichen Zwecken oder nach Berufsgruppen mehrere Gewerkschaften vertreten, so genügt die Zustimmung einer Gewerkschaft zur Begründung des rechtswirksamen Einspruchs.
2. Die Zustimmung muß schriftlich gegeben und vom Betriebsrat beim Einlegen des Einspruchs nachgewiesen werden.

§ 4

Zu § 21 Abs. 2:

1. Der Tag, an dem die Verhandlung nach § 20 Abs. 2 als ergebnislos festgestellt ist, wird durch die Eintragung in der Niederschrift (§ 2 Abs. 5 Satz 2) nachgewiesen. Ist diese

Eintragung unterblieben, trägt der Betriebsrat die Beweislast für die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs.

2. Der Einspruch ist dem Arbeitgeber in 3facher Fertigung einzureichen. Dieser hat den Eingang dem Betriebsrat unter Angabe des Tages des Empfangs zu bestätigen und zwei Fertigungen der Einspruchsschrift umgehend der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zuzuleiten. In dem Einspruch sollen neben den tatsächlichen Behauptungen auch die Beweismittel für die Begründung des Einspruchs angegeben werden.

§ 5

Zu § 23 Abs. 1 Ziff. 1:

Die dem Betriebsrat zu gebenden Berichte müssen so gehalten sein, daß sie dem Betriebsrat einen eingehenden Einblick in die im Gesetz aufgeführten Tatbestände und die wirtschaftlichen Absichten der Betriebsleitung vermitteln sowie ihn in die Lage versetzen, gegebenenfalls Vorschläge für betriebliche Planungen oder zur Behebung von dem Betriebsrat durch die Berichterstattung zur Kenntnis gekommenen Betriebsschwierigkeiten zu machen. Auf Verlangen des Betriebsrats sind die vierteljährlichen Berichte schriftlich zu erteilen. Auch ist dem Betriebsrat unbenommen, Aufschriebe über mündlich gegebene Berichte zu machen. Das letztere gilt nicht, wenn der Arbeitgeber Betriebsgeheimnisse mitteilt und diese als solche bezeichnet.

II. Abschnitt

Das Verfahren vor den Schiedsstellen

§ 6

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

Auf das Verfahren vor den Schiedsstellen finden die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Verfahren vor den Arbeitsgerichten – §§ 40 ff. – die dort für anwendbar erklärten Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das amtsgerichtliche Verfahren und die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Er veranlaßt

- a) die Berufung der Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen,
- b) die Ladung der Parteien durch die Geschäftsstelle, sowie gegebenenfalls die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 8

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

Die Parteien sind verpflichtet, vor der Schiedsstelle zu erscheinen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Schiedsstelle kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Ist der Arbeitgeber unentschuldigt nicht erschienen oder nicht vertreten, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden; dies gilt auch, wenn im Hinblick auf § 45 Abs. 2 AGG die Zulassung eines Prozeßbevollmächtigten abgelehnt worden ist. Ist der Betriebsrat unentschuldigt nicht erschienen oder nicht vertreten, so gilt sein Einspruch als zurückgenommen.

§ 9

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Die Verhandlungen vor der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.
2. Den während der Verhandlung vor der Schiedsstelle dauernd oder zeitweise im Verhandlungsraum anwesenden Personen ist vom Vorsitzenden die Geheimhaltung von Tatsachen zur Pflicht zu machen, die durch die Verhandlung, durch die Einspruchsschrift oder durch andere der Schiedsstelle eingereichte Schriftstücke zu ihrer Kenntnis gelangt sind. In der Niederschrift über die mündliche Verhandlung (§ 16) ist die Bekanntgabe dieser Verpflichtung zu vermerken.
3. Bei Verletzung der Schweigepflicht findet das Gesetz betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888 (RGBl. S. 133), Art. II und III, in der Fassung des 2. Teils Art. III der Verordnung vom 9. März 1932 (RGBl. I S. 121) Anwendung, falls nicht § 35 des Gesetzes Nr. 726 Platz greift.

§ 10

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Vor der Schiedsstelle wird mündlich verhandelt. Die mündliche Verhandlung kann durch Schriftsätze vorbereitet werden. Die vorbereitenden Schriftsätze müssen spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle und der anderen Partei, jeweils in einfacher Fertigung, zugestellt werden.
2. Der Vorsitzende hat den Inhalt der Anträge und der vorbereitenden Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung vor Beginn der Vorträge der Parteien mündlich vorzutragen.

§ 11

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Entscheidungen innerhalb der mündlichen Verhandlungen trifft die Schiedsstelle.
2. Außerhalb der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein. Gegen seine Entscheidungen ist einfache Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Schiedsstelle binnen einer Woche nach Einlegung.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Die Schiedsstelle hat durch Anhören der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten den dem Streit zu Grunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln und die wesentlichen Umstände klarzustellen.
2. Soweit die Schiedsstelle es im Rahmen der von den Parteien gestellten Sachanträge für erforderlich hält, kann sie auch ohne an das Vorbringen oder die Beweisanträge der Parteien gebunden zu sein, Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Zeugen und Sachverständige hören und andere ihr erforderlich erscheinende Beweise erheben. Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt im Wege der Rechtshilfe durch die Arbeitsgerichte.
3. Zeugen und Sachverständige werden nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entschädigt.

§ 13

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Die Schiedsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

2. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in die Niederschrift aufzunehmen und von beiden Parteien zu unterschreiben.

§ 14

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

Für die Entscheidungen der Schiedsstelle ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.

§ 15

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht in Form eines Beschlusses. Die Formel des Beschlusses ist vor der Verkündung schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. In der Formel ist das Stimmenverhältnis anzugeben, mit dem der Beschluß gefaßt wurde.
2. Der Beschluß ist möglichst im Anschluß an die Verhandlung, spätestens binnen einer Woche nach Schluß der Verhandlung, in diesem Fall durch den Vorsitzenden ohne Zuziehen der Beisitzer, zu verkünden. Im Einverständnis mit den Parteien kann diesen der Beschluß anstelle der Verkündung schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen. Eine Ausfertigung wird beiden Parteien zugestellt.

§ 16

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

1. Über jede mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift enthält den Ort und den Tag der Verhandlung, die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, die Namen der Parteien des Einspruchsverfahrens, den Gegenstand des Verfahrens sowie die Namen der erschienenen Parteien, ihrer Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen.
2. Der Gang der Einspruchsverhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.
3. In die Niederschrift sind aufzunehmen: die Anträge, die Vergleiche, die Ergebnisse der Beweisaufnahme, und die Formel der Entscheidung der Schiedsstelle.
4. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 17

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2:

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten des Beschlusses können von Amts wegen oder auf Antrag berichtigt werden.

§ 18

Zu § 29 Abs. 2:

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer des von dem Einspruchsverfahren betroffenen Unternehmens sind als Vorsitzende und Beisitzer ausgeschlossen.
2. Vorsitzende und Beisitzer können aus Gründen, die ihren Ausschluß rechtfertigen, und wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit kann nur auf Umstände gestützt werden, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Umstand, daß ein Mitglied der Schiedsstelle dem gleichen Geschäftszweig angehört wie der beteiligte Arbeitgeber, stellt für sich allein keinen Ablehnungsgrund dar.

3. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedsstelle sofort ohne Mitwirkung des Abgelehnten. Ergeht die Entscheidung mit Stimmgleichheit, ist dem Ablehnungsgesuch stattzugeben. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, dann leitet der älteste Beisitzer die Beratung und Abstimmung über das Ablehnungsgesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Gesuch für begründet hält. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§§ 42 ff. ZPO) entsprechend Anwendung.

§ 19

Zu § 33:

1. § 21 der Verordnung Nr. 741 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 726 vom 21. September 1949 (Reg. Bl. S. 216) findet auch auf das Verfahren vor den Schiedsstellen Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der gerichtlichen Entscheidung die der Schiedsstelle tritt.
2. Gebühren werden im Verfahren vor den Schiedsstellen nicht erhoben.

III. Abschnitt

Beteiligung des Wirtschaftsministeriums am Schiedsverfahren

§ 20

Zu § 30 des Gesetzes:

1. Die bei der Geschäftsstelle eingereichte Zweitschrift des Einspruchsschreibens (§ 7 Abs. 1) ist nach Anordnung des Vorsitzenden der Schiedsstelle dem Wirtschaftsministerium unter Hinweis auf § 30 des Gesetzes zu übermitteln.
2. Der Beitritt zum Verfahren ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zulässig und mit Schriftsatz im 3fachen Fertigung zu erklären. In diesem Fall sind die Parteien durch Übersendung einer Fertigung des fraglichen Schriftsatzes über den Beitritt zu benachrichtigen, ebenso sind dem Wirtschaftsministerium Fertigungen aller weiteren Schriftsätze der Parteien zu übermitteln. Dem Wirtschaftsministerium ist eine Ausfertigung des Beschlusses (§ 15) oder der Niederschrift über eine Einigung (§ 16) zuzustellen.
3. Das Wirtschaftsministerium ist zu jeder mündlichen Verhandlung zu laden. Dies gilt nicht, wenn es auf den Beitritt zum Verfahren verzichtet hat.

IV. Abschnitt

Aufbau der Schiedsstelle. Rechtliche Stellung der Vorsitzenden und Beisitzer

§ 21

Zu § 29 Abs. 1:

1. Entsprechend dem gebietlichen Überwiegen und unter Zusammenfassung der einzelnen Wirtschaftsgruppen usw. werden am Sitz der Landesarbeitsgerichte Stuttgart und Heidelberg insgesamt 16 Schiedsstellen errichtet wie folgt:

Für die Fachgebiete

- | | |
|--|-----------|
| 1. Baugewerbe und Baustoffgewinnung | Stuttgart |
| 2. Bergbau, Eisenerzbergbau, NE-Metallerzbergbau, Salzbergbau und Salinen, Erdöl- und Ölschiefergewinnung | Stuttgart |
| 3. Metall, insbesondere Walz- und Ziehwerke, Metallhalbzeugwerke, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, NE-Metallgießerei, Stahl- und Ei- | |

Mit dem Sitz der Schiedsstelle in

- senbau, Maschinenbau, Fahrzeugbau, Schiffbau, Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren, Feinmechanik und Elektrotechnik Stuttgart
4. Edelmetallverarbeitung und Schmuckwarenherstellung, Metallspielwaren, Musikinstrumente und Sportgeräte Heidelberg
5. Chemie, Papiererzeugung, Kohlenwertstoff-Industrie, Kunststoffverarbeitung, Feinkeramik, Glas- und Glaswaren Heidelberg
6. Papierverarbeitung, Graphisches Gewerbe, Druck einschl. Licht- und Photopauserei Stuttgart
7. Sägewerk und Holzverarbeitung Stuttgart
8. Gerbereien, Lederfabriken, Lederverarbeitung und Schuhherstellung Stuttgart
9. Textil, Bekleidung, Textilspielzeuge, Färberei und Wäscherei Stuttgart
10. Nahrungs- und Genußmittel-Herstellung, Mühlenindustrie, Nahrungsmittel-Industrie, Kaffee- und Kaffee-Ersatz, Zuckerindustrie, Süßwarenindustrie, Fleischverarbeitung, Milchverwertung, Ölmühlen und Margarine-Herstellung, Obst- und Gemüsekonserven, Essig, Senfherstellung, Brauereien und Mälzereien, Spiritus einschl. Hefe, Gaststättenwesen Heidelberg
11. Tabakverarbeitung, Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft Heidelberg
12. Privatwirtschaftliche, gemischtwirtschaftliche oder der öffentlichen Hand gehörige Betriebe der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sowie alle übrigen gemischtwirtschaftlichen oder im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Betriebe, die unter das Gesetz Nr. 726 fallen Stuttgart
13. Verkehrsgewerbe, Privat-, Klein- und Nebenbahnen, Straßenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe, Spedition und Lagerei, sowie Garagen, Hafen- und Schifffahrtbetriebe Heidelberg
14. Groß-, Ein- und Ausführhandel, Einzelhandel, Genossenschaften und Verlage Heidelberg
15. Geld-, Banken- und Börsenwesen, Versicherungsgesellschaften Stuttgart
16. Alle sonstigen Wirtschaftsgruppen und Gewerbebezüge Heidelberg
2. Hält sich die angerufene Schiedsstelle für fachlich unzuständig, so kann sie dies durch Beschluß aussprechen und zugleich auf Antrag einer Partei den Einspruch an die fachlich zuständige Schiedsstelle verweisen. Der Beschluß ist für die Schiedsstelle, an die der Einspruch verwiesen wird, bindend.

§ 22

Zu § 29 Abs. 1:

1. Die Dienstaufsicht über die Schiedsstellen obliegt dem Arbeitsministerium.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstellen der Schiedsstellen werden von den Geschäftsstellen der Landesarbeitsgerichte wahrgenommen. Die für diese Geschäftsstellen erlassene Geschäftsordnung gilt entsprechend, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Zu § 29 Abs. 1 und 2:

1. Die Vorsitzenden und Beisitzer der Schiedsstellen werden vom Arbeitsministerium auf die gewissenhafte Erfüllung der durch die Berufung übernommenen Amtspflichten vereidigt. Sie sind in ihren Entscheidungen als Mitglieder der Schiedsstelle frei und unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und an keine Weisungen der Dienstaufsichtsbehörde oder sonstiger Stellen gebunden.
2. Während der Zeit ihrer Berufung (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes) können Vorsitzende und Beisitzer von Schiedsstellen nur wegen grober Amtspflichtverletzung durch das Arbeitsministerium ihres Amtes enthoben werden. Darüber, ob eine solche Amtspflichtverletzung vorliegt, entscheidet ein vom Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium bestellter Ausschuß endgültig. Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter des Arbeits- oder des Wirtschaftsministeriums und je 2 Vorsitzenden und Beisitzern von Schiedsstellen. Die aus dem Beisitzerkreise stammenden Mitglieder dieses Ausschusses werden auf Vorschlag der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen berufen, die beiden Vorsitzendenmitglieder des Ausschusses bestimmt das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium nach Anhören der Sozialpartner.
3. Im übrigen finden auf die Stellung der Vorsitzenden und Beisitzer die §§ 19–26 und 28 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 14. Oktober 1947 entsprechend Anwendung.

§ 24

Zu § 29 Abs. 2:

1. Für ihre Arbeit erhalten die Mitglieder der Schiedsstellen eine Vergütung aus der Staatskasse, außerdem, soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig sind, Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe II der Staatsbeamten, sowie Ersatz der Fahrtkosten, höchstens jedoch die Kosten der II. Klasse der Bundesbahn. Soweit keine Eisenbahnverbindung besteht, werden als Wegegeld 0,10 DM je km gewährt.
2. Die Vergütung des Vorsitzenden beträgt 100 DM (– je Streitfall –). Vor- und Nacharbeit sind durch diesen Betrag abgegolten. Die Beisitzer werden nach den im Verfahren vor den Arbeitsgerichten festgelegten Sätzen entschädigt.
3. Irgendwelche weitere Entschädigungen werden den Mitgliedern der Schiedsstelle nicht gewährt.

V. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 25

1. Einsprüche, die vom Betriebsrat nach § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes in der Zeit vom 15. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung beim Arbeitgeber rechtzeitig erhoben worden sind, müssen der Schiedsstelle vorgelegt werden, wenn der Betriebsrat dies innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung vom Arbeitgeber verlangt und wenn die Maßnahmen, wegen welcher Einspruch eingelegt wurde, noch nicht oder nicht vollständig durchgeführt sind und der Arbeitgeber auf der Durchführung weiterhin besteht.

2. Soweit bis zur Abgabe der in Absatz 1 genannten Erklärung die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs nicht beachtet wurde, kann die Gültigkeit oder Zulässigkeit einer dem Einspruch zuwider getroffenen Maßnahme nicht aus diesem Grunde bestritten werden.

VI. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 26

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. August 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

J. Beyerle Fr. Ulrich Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 1092
der Landesregierung zur Durchführung des
Volkszählungsgesetzes 1950**

Vom 15. August 1950

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335) wird verordnet:

§ 1

Im Land Württemberg-Baden wird die Zählung durch das Württ. Statistische Landesamt in Stuttgart und das Bad. Statistische Landesamt in Karlsruhe vorbereitet, durchgeführt und aufbereitet. Das Württ. Statistische Landesamt in Stuttgart leitet die Arbeiten, stellt die Landesergebnisse zusammen und veröffentlicht sie.

§ 2

(1) Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden. Die Zählung erfolgt gemeindeweise.

(2) In größeren Gemeinden kann ein Zählungsausschuß zur Unterstützung des Bürgermeisters oder Zählungsbeauftragten gebildet werden. In diesem Ausschuß sollen Mitglieder des Gemeinderats vertreten sein.

(3) Zur Durchführung des Zählgeschäftes ist eine Zählungsdienststelle zugleich als Auskunftsstelle für die Zähler und die Bevölkerung einzurichten. In größeren Gemeinden sollten mehrere Zählungsdienststellen errichtet werden.

(4) Sofern in der Gemeinde ein Statistisches Amt besteht, soll dieses als Zählungsdienststelle bestimmt und der Leiter des Amtes zum Zählungsbeauftragten bestellt werden.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Zählung sind die Gemeinden in Zählbezirke einzuteilen. Die Zählbezirke sollen in der Regel nicht mehr als 25 bis 30 Wohnparteien umfassen.

(2) Für jeden Wohnplatz ist mindestens ein Zählbezirk zu bilden. Im übrigen dürfen sich die Grenzen der Wohnplätze und Zählbezirke nicht überschneiden.

(3) Auch für besonders schwierig zu erfassende Gebiete wie Plätze für öffentliche Schaustellungen, Zigeunerlager, Laubenkolonien, Obdachlosen-Asyle, in deutsche Verwaltung übernommene Ausländerlager und dergleichen sind gesonderte Zählbezirke zu bilden.

§ 4

(1) Für jeden Zählbezirk soll in der Regel ein Zähler bestellt werden. Für die Fälle der Verhinderung oder des Versagens von Zählern an den Zähltagen sind Ersatzzähler vorzusehen.

(2) Zählern aus den Reihen der Arbeitslosen können mehrere Zählbezirke übertragen werden.

§ 5

(1) Die Zähler sollen möglichst ehrenamtlich bestellt werden. Als nichtehrenamtliche Zähler sollen in erster Linie geeignet erscheinende arbeitslose Personen herangezogen werden.

(2) Als ehrenamtliche Zähler sollen nur Personen herangezogen werden, von denen erwartet werden kann, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen. Insbesondere sind mit dem Zähleramt Beamte und Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts zu betrauen.

(3) Bei der Zählung in besonders schwierig zu erfassenden Gebieten (§ 3 Abs. 3) kann die Polizei zur Unterstützung des Zählers herangezogen werden.

§ 6

(1) Als Entschädigung für die den Gemeinden bei der Durchführung der Zählung entstehenden Kosten erhalten:

a) die Gemeinden, die eine vollständige Gebäudevorerhebung durchgeführt haben, 0,20 DM je Kopf der gezählten Bevölkerung (Wohnbevölkerung),

b) alle übrigen Gemeinden 0,10 DM je Kopf der gezählten Bevölkerung (Wohnbevölkerung).

(2) Aus dieser Entschädigung sind auch der Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes der ehrenamtlichen Zähler (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) und die Aufwandsentschädigungen an die nicht ehrenamtlichen Zähler (§ 5 Abs. 1 Satz 2) zu bestreiten.

(3) Der nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes auf Württemberg-Baden entfallende Kostenzuschuß wird unter Berücksichtigung des § 1 Satz 2 dieser Verordnung auf die Landesbezirke Württemberg und Baden verteilt.

§ 7

Die Gemeinden dürfen für ihre Zwecke keine Abschriften der Zählpapiere zurückbehalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juli 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 15. August 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

J. Beyerle Fr. Ulrich Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. September 1950

Nr. 15

Inhalt:

Gesetz Nr. 558 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 (Staatshaushaltsgesetz) S. 71. – Verordnung Nr. 397 des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen vom 8. August 1950. S. 88. – Verordnung Nr. 745 des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit vom 18. August 1950. S. 88.

Gesetz Nr. 558

über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 (Staatshaushaltsgesetz)

Vom 3. August 1950

Der Landtag hat am 3. August 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Fortdauernde Einnahmen	590 965 250 DM	290 085 050 DM	881 050 300 DM
Einmalige Einnahmen	1 627 800 DM	461 400 DM	2 089 200 DM
zusammen Einnahmen	592 593 050 DM	290 546 450 DM	883 139 500 DM
Fortdauernde Ausgaben	488 213 050 DM	315 929 400 DM	804 142 450 DM
Einmalige Ausgaben	25 026 500 DM	19 102 350 DM	44 128 850 DM
zusammen Ausgaben	513 239 550 DM	335 031 750 DM	848 271 300 DM
	79 353 500 DM	44 485 300 DM	34 868 200 DM
	Mehreinnahme	Mehrausgabe	Mehreinnahme
ab: Zuschuß an den Außerordentlichen Haushalt – einmalige Ausgabe –	34 868 200 DM	–	34 868 200 DM
Rest	44 485 300 DM	44 485 300 DM	
	Überschuß	Fehlbetrag	Ausgleichung

B. Außerordentlicher Haushalt

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Einnahmen (einschl. des Zuschusses aus dem Ordentlichen Haushalt)	108 347 500 DM	71 434 000 DM	179 781 500 DM
Ausgaben	108 347 500 DM	71 434 000 DM	179 781 500 DM
	Ausgleichung		

§ 2

(1) Über die letzten 10 v. H. der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für fortdauernde sächliche Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums verfügt werden.

(2) Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Staats-

haushaltsplan zu erwarten sind, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staats beruhen.

Badische
Landesbibliothek

§ 3

(1) Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) können bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbesetzung von Planstellen bei Tit. 100 desselben Haushaltskapitels erzielter Ersparungen überschritten werden.

§ 4

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanzministeriums Württemberg-Baden die entsprechenden Titel der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushalt auf Rechnung von Anleihen vorgesehenen Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 78 857 300 DM im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6

Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkassen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags im Rechnungsjahr 1950 Darlehen nach Bedarf, jedoch nur bis zu dem Betrag von 50 Millionen DM, mit längstens einjähriger Laufzeit aufzunehmen.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1950 zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 60 Millionen DM zu übernehmen. Vor der Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften im Einzelbetrage von 100 000 DM und mehr ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich. In besonders dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 treten an die Stelle des Gesetzes Nr. 552 über Gewährleistungen und Bürgschaften des Landes Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1950 vom 22. Mai 1950 (Reg. Bl. S. 51).

§ 8

Der im Landesbezirk Baden von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 1939 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung

ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,52 DM für je 1 DM des Grundsteuermeßbetrags der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

§ 9

Die Finanzausgleich gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) beträgt auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Landesbezirk Württemberg 15 DM 10 Dpf, im Landesbezirk Baden 7 DM 76 Dpf.

§ 10

Dem Ausgleichstock für leistungsschwache Gemeinden und Gemeindeverbände werden gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich für den Landesbezirk Württemberg 8 288 300 DM und für den Landesbezirk Baden 3 500 000 DM zugewiesen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung sind dem Finanzausschuß des Landtags vierteljährlich nachträglich mitzuteilen.

§ 12

In § 30a der Reichshaushaltsordnung wird die Zahl 30 000 RM durch die Zahl 100 000 DM, die Zahl 10 000 RM durch die Zahl 30 000 DM ersetzt.

§ 13

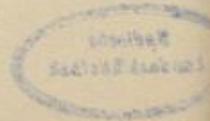
Zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsreform gilt folgendes:

1. Die Bestimmung des Art. 57 Abs. 1 BG., wonach der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat, wird wie folgt geändert:

Die Altersgrenze wird im Kalenderjahr 1950 am Ende des Monats erreicht, in dem der Beamte das 68. Lebensjahr vollendet hat. Im Kalenderjahr 1951 gilt die Vollendung des 67., im Kalenderjahr 1952 die Vollendung des 66. und von 1953 ab die Vollendung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze.

2. Ausnahmen kann der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Ministerrat aus Wiedergutmachungsgründen oder wenn ein dringendes staatliches Bedürfnis vorliegt bewilligen. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 68. Lebensjahr hinaus kann nur erfolgen, wenn der Beamte vor dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen aus seinem Amt oder Berufe verdrängt war.

3. Die Bestimmungen der Ziff. 1 finden auch auf Angestellte und Arbeiter sinngemäße Anwendung, soweit nicht



Staatshaushaltsplan (Gesamtplan)

für das Rechnungsjahr 1950

(1. April 1950 bis 31. März 1951)

A. Ordentlicher Haushalt

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950					
		Roheinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	Einzelplan I:						
	Landtag, Staatsministerium usw.						
1	Landtag	21 000	-	21 000	689 500	-	689 500
2	Staatsministerium, Präsidialstelle	19 000	250	19 250	777 100	380 700	1 157 800
3	Landesbeamtenstelle - künftig wegfallend -	6 150	-	6 150	234 100	-	234 100
4	Staatsgerichtshof	-	-	-	6 000	-	6 000
5	Vertretung des Landes Württemberg-Baden bei der Bundesregierung in Bonn	3 050	-	3 050	233 850	-	233 850
6	Archivdirektion	900	-	900	187 750	-	187 750
7	Regierungsblatt, Staatsanzeiger und Heimatdienst	330 050	-	330 050	512 200	-	512 200
8	Ministerium für politische Befreiung - in Abwicklung	642 600	-	642 600	1 153 800	340 800	1 494 600
	Summe Einzelplan I	1 022 750	250	1 023 000	3 794 300	721 500	4 515 800
	Einzelplan II:						
	Justizverwaltung						
1	Ministerium und Nebenstelle Karlsruhe ..	11 000	3 700	14 700	1 055 000	516 700	1 571 700
2	Wiedergutmachung	200	550	750	14 284 000	7 132 250	21 416 250
3	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate	9 475 000	5 750 400	15 225 400	14 748 500	10 238 200	24 986 700
4	Strafvollzug und Entlassenenfürsorge ..	1 226 000	760 450	1 986 450	4 606 600	3 495 500	8 102 100
	Summe Einzelplan II	10 712 200	6 515 100	17 227 300	34 694 100	21 382 650	56 076 750
	Einzelplan III:						
	Innenverwaltung						
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion ...	299 000	1 550	300 550	2 954 800	1 024 850	3 979 650
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen ..	15 000	-	15 000	3 991 100	5 070 000	9 061 100
3	Verwaltungsgerichtshof	200	50	250	229 600	123 950	353 550
4	Verwaltungsgericht	300	50	350	235 950	174 350	410 300
5	Vertreter des öffentlichen Interesses ...	-	-	-	38 350	36 800	75 150
6	Bergwesen	100	-	100	30 800	-	30 800
7	Bezirksverwaltung	19 500	905 050	924 550	1 629 300	2 934 200	4 563 500
8	Polizei	196 500	110 200	306 700	20 382 500	15 507 550	35 890 050
9	Landesamt für Kriminalerkennungs- dienst und Polizeistatistik und Außen- stelle Karlsruhe	1 500	50	1 550	876 000	239 200	1 115 200
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung ...	22 000	10 050	32 050	3 085 000	2 079 500	5 164 500
12	Gesundheitsämter	243 000	211 000	454 000	2 365 500	1 729 500	4 095 000
13	Medizinisches Landesuntersuchungsamt, Medizinaluntersuchungsamt Heidelberg	224 000	90 050	314 050	271 600	106 300	377 900
14	Staatl. Anstalt für Lebensmittelunter- suchungen in Ulm						
	Staatl. Lebensmitteluntersuchungsanst. Karlsruhe	42 000	122 500	164 500	42 000	133 500	175 500

Darunter Einmalige									
Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben			
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	
9 500	- 668 500	-	- 668 500	-	-	-	-	-	
7 800	- 758 100	- 380 450	- 1 138 550	-	-	-	16 000	16 000	
4 100	- 227 950	-	- 227 950	-	-	3 000	-	3 000	
6 000	- 6 000	-	- 6 000	-	-	-	-	-	
3 850	- 230 800	-	- 230 800	-	-	10 000	-	10 000	
7 750	- 186 850	-	- 186 850	-	-	-	-	-	
2 200	- 182 150	-	- 182 150	-	-	-	-	-	
4 600	- 511 200	- 340 800	- 852 000	160 000	-	160 000	400 000	400 000	
5 800	- 2 771 550	- 721 250	- 3 492 800	160 000	-	160 000	413 000	160 000	429 000
	-	-	-	-	-	-	-	-	
700	- 1 044 000	- 513 000	- 1 557 000	-	-	5 000	-	5 000	
6 250	- 14 283 800	- 7 131 700	- 21 415 500	-	-	-	-	-	
6 700	- 5 273 500	- 4 487 800	- 9 761 300	-	-	205 500	172 500	378 000	
2 100	- 3 380 600	- 2 735 050	- 6 115 650	-	-	184 600	162 000	346 600	
6 750	- 23 981 900	- 14 867 550	- 38 849 450	-	-	395 100	334 500	729 600	
	-	-	-	-	-	-	-	-	
	- 2 655 800	- 1 023 300	- 3 679 100	-	-	59 500	-	59 500	
9 650	- 3 976 100	- 5 070 000	- 9 046 100	-	-	1 507 500	2 250 000	3 757 500	
1 100	- 229 400	- 123 900	- 353 300	-	-	-	-	-	
3 550	- 235 650	- 174 300	- 409 950	-	-	-	-	-	
0 300	- 38 350	- 36 800	- 75 150	-	-	-	-	-	
5 150	- 30 700	-	- 30 700	-	-	-	-	-	
0 800	- 1 609 800	- 2 029 150	- 3 638 950	-	-	300 000	200 000	500 000	
3 500	- 20 186 000	- 15 397 350	- 35 583 350	-	-	532 500	443 600	976 100	
0 050	-	-	-	-	-	-	-	-	
	- 874 500	- 239 150	- 1 113 650	-	-	7 500	-	7 500	
5 200	- 3 063 000	- 2 069 450	- 5 132 450	-	-	1 242 000	960 000	2 202 000	
4 500	- 2 122 500	- 1 518 500	- 3 641 000	-	-	41 500	47 500	89 000	
5 000	-	-	-	-	-	-	-	-	
	- 47 600	- 16 250	- 63 850	-	-	50 000	-	50 000	
7 900	-	-	-	-	-	-	-	-	
	-	- 11 000	- 11 000	-	-	-	10 000	10 000	

A. Ordentlicher Haushalt

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950					
		Roheinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	noch Epl. III: Innenverwaltung)						
15	Überwachung des Verkehrs mit Wein ..	100	-	100	26 600	-	26 600
16	Heilanstalten (einschl. Privatirrenanst.) Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	2 486 800	2 732 000	5 218 800	2 694 200	2 839 400	5 533 600
17	Landeshebammschule, Landesfrauen- klinik	510 500	381 100	891 600	816 600	618 000	1 434 600
18	Veterinärwesen	52 800	20 100	72 900	905 900	572 600	1 478 500
19	Tierärztliches Landesuntersuchungsamt Tierhygienisches Institut	81 000	17 150	98 150	303 300	42 700	346 000
20	Tierkörperbeseitigungsanstalten	-	-	-	-	-	-
21	Wohlfahrtswesen	-	70 000	70 000	7 655 950	9 323 250	16 979 200
21 a	Staatsbeauftragter für das Flüchtlings- wesen	41 300	246 000	287 300	298 750	692 100	990 850
21 b	Landesamt für Soforthilfe	400	50	450	244 000	182 100	426 100
22	Öffentliche Erziehung	-	284 350	284 350	675 500	631 550	1 307 050
23	Zentralleitung für das Stiftungs- und An- staltswesen	-	-	-	47 700	-	47 700
24	Badisches Statistisches Landesamt	-	336 050	336 050	-	1 068 200	1 068 200
25	Feuerlöschwesen	200	52 250	52 450	1 056 300	720 800	1 777 100
26	Technisches Landesamt	324 100	-	324 100	17 538 000	-	17 538 000
27	Autobahnen	101 100	-	101 100	854 000	-	854 000
28	Vermessungswesen	1 447 500	-	1 447 500	3 224 700	-	3 224 700
29	Liegenschaftskataster	100	-	100	306 000	-	306 000
	Summe Einzelplan III	6 109 000	5 589 600	11 698 600	72 780 000	45 850 400	118 630 400
	Einzelplan IV: Kultverwaltung Ministerium						
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion ...	7 100	10 400	17 500	7 220 500	4 818 200	12 038 700
	Kultus						
2	Evangelische Kirchenleitung	-	-	-	254 700	-	-
	Kultus	-	-	-	-	1 929 300	2 184 000
3	Evangelische Seminare	2 750	-	2 750	256 850	-	256 850
4	Diensteinkommen der evang. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die evang. Kirche	-	-	-	5 669 750	-	5 669 750
5	Diensteinkommen der kath. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die kath. Kirche	-	-	-	2 299 650	-	2 299 650
6	Beiträge zur Israelitischen Religionsge- meinschaft	-	-	-	315 000	-	315 000
6 a	Beiträge an die altkatholische Kirche und an freireligiöse Gemeinden	-	-	-	9 300	-	9 300
	Wissenschaft						
7	Universität Heidelberg	-	6 564 000	6 564 000	-	12 697 300	12 697 300
8	Technische Hochschule Stuttgart, Tech- nische Hochschule Karlsruhe	1 425 500	1 091 700	2 517 200	4 233 350	3 799 150	8 032 500
9	Staatl. Wirtschaftshochschule Mannheim	-	191 200	191 200	-	572 000	572 000
10	Landwirtschaftliche Hochschule Hohen- heim	675 500	-	675 500	2 064 900	-	2 064 900
11	Landessternwarte bei Heidelberg	-	5 200	5 200	-	85 600	85 600
12	Staatl. Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt Karlsruhe	-	30 700	30 700	-	94 850	94 850

Darunter Einmalige

	Überschuß (+) Zuschuß (-)			Darunter Einmalige					
	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Einnahmen			Ausgaben		
	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
6 600	-26 500	-	-26 500	-	-	-	-	-	-
8 600	-207 400	-107 400	-314 800	-	-	-	92 000	106 000	198 000
4 600	-306 100	-236 900	-543 000	-	-	-	100 600	68 800	169 400
8 500	-853 100	-552 500	-1 405 600	-	-	-	-	-	-
6 000	-222 300	-25 550	-247 850	-	-	-	50 000	-	50 000
0 200	-7 655 950	-9 253 250	-16 909 200	-	-	-	-	-	-
0 850	-257 450	-446 100	-703 550	-	-	-	-	-	-
3 100	-243 600	-182 050	-425 650	-	-	-	15 000	13 600	28 600
7 050	-675 500	-347 200	-1 022 700	-	-	-	-	-	-
7 700	-47 700	-	-47 700	-	-	-	-	-	-
8 200	-	-732 150	-732 150	-	328 750	328 750	-	617 500	617 500
7 100	-1 056 100	-668 550	-1 724 650	-	-	-	-	27 000	27 000
8 000	-17 213 900	-	-17 213 900	-	-	-	5 197 500	-	5 197 500
4 000	-752 900	-	-752 900	-	-	-	22 500	-	22 500
4 700	-1 777 200	-	-1 777 200	-	-	-	38 600	-	38 600
6 000	-305 900	-	-305 900	-	-	-	45 000	-	45 000
0 400	-66 671 000	-40 260 800	-106 931 800	-	328 750	328 750	9 301 700	4 744 000	14 045 700
8 700	-7 213 400	-4 807 800	-12 021 200	-	-	-	6 057 000	4 015 000	10 072 000
4 000	-254 700	-1 929 300	-2 184 000	-	-	-	-	283 000	283 000
6 850	-254 100	-	-254 100	-	-	-	-	-	-
9 750	-5 669 750	-	-5 669 750	-	-	-	235 150	-	235 150
9 650	-2 299 650	-	-2 299 650	-	-	-	576 650	-	576 650
5 000	-315 000	-	-315 000	-	-	-	300 000	-	300 000
9 300	-9 300	-	-9 300	-	-	-	-	-	-
7 300	-	-6 133 300	-6 133 300	-	-	-	-	381 800	381 800
2 500	-2 807 850	-2 707 450	-5 515 300	-	-	-	371 500	471 200	842 700
2 000	-	-380 800	-380 800	-	-	-	-	-	-
4 900	-1 389 400	-	-1 389 400	-	-	-	18 500	-	18 500
5 600	-	-80 400	-80 400	-	-	-	-	-	-
4 850	-	-64 150	-64 150	-	-	-	-	-	-

A. Ordentlicher Haushalt

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950						Wü. D.
		Roheinnahmen			Rohausgaben			
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	
	(noch Epl. IV: Kultverwaltung)							
13	Forschungsanstalt für Lebensmittel- frischhaltung an der Techn. Hoch- schule Karlsruhe	-	-	-	-	-	-	-
14	Forschungsinstitut für Chemie des Hol- zes und der Polysaccharide in Heidel- berg	-	-	-	-	25 100	25 100	-
15	Institut für Virusforschung in Heidelberg	-	100	100	-	177 300	177 300	-
	Erziehung							
16	Süddeutsche Büchereischule Stuttgart .	7 500	-	7 500	17 550	-	17 550	-1
17	Berufspädagogisches Institut in Stuttgart	27 100	-	27 100	132 150	-	132 150	-10
18	Staatsbauschule Stuttgart, Staatstech- nikum Karlsruhe	121 600	142 300	263 900	480 650	792 100	1 272 750	-35
19	Staatl. Ingenieurschule Eßlingen a. N. . .	136 050	-	136 050	564 850	-	-	-42
	Staatsbeiträge für nichtstaatl. höhere Fachschulen	-	-	-	-	100 000	664 850	-
20	Höhere Fachschule für das Edelmetall- gewerbe in Schwäb. Gmünd, Staatl. Meisterschule für das deutsche Edel- metall- und Schmuckgewerbe in Pforz- heim	35 700	12 900	48 600	227 050	233 200	460 250	-19
21	Meisterschulen sowie gewerbl. und kauf- männ. Berufsschulen usw., Meister- schulen und Wirtschaftsoberschulen sowie gewerbl. und kaufmänn. Berufs- schulen usw.	2 578 300	2 685 000	5 263 300	5 351 100	6 093 200	11 444 300	-27
23	Frauenberufsfachschulen, Frauenfach- schulen und Hauswirtschaftliche Be- rufsschulen	640 050	271 100	911 150	1 328 400	629 600	1 958 000	-6
24	Landwirtschaftliche Berufsschulen für Jungen	137 050	-	-	302 800	-	-	-10
	Landwirtschaftliche Berufsschulen für Jungen und Mädchen	-	461 500	598 550	-	1 052 600	1 355 400	-
25	Landwirtschaftsschulen	-	-	-	197 600	-	197 600	-1
25a	Höhere Landbauschule Nürtingen	53 800	-	53 800	139 700	-	139 700	-2
26	Seminar für Studienreferendare	-	-	-	200 800	184 900	385 700	-2
27	Höhere Schulen	8 850 300	6 220 100	15 070 400	14 348 100	10 438 700	24 786 800	-54
28	Oberschulen in Aufbauform	-	-	-	-	-	-	-
29	Lehrerbildungsanstalten	435 750	36 700	472 450	1 678 600	401 400	2 080 000	-12
30	Hauswirtschaftliches Seminar Kirch- heim u. Teck, Hauswirtschaftliches Se- minar im Aufbau Karlsruhe	93 100	100	93 200	306 200	50 000	356 200	-2
31	Gehörlosen- (Schwerhörigen-) und Blind- enschulen	46 000	88 000	134 000	584 400	525 000	1 109 400	-5
32	Landeswaisenhaus Schwäb. Gmünd . . .	34 000	-	34 000	267 250	-	267 250	-2
33	Aufsichtskosten für die Volksschulen . . .	650	3 800	4 450	532 500	354 300	886 800	-5
34	Volksschulen, Mittelschulen und landw. Berufsschulen für Mädchen;	11 950 050	-	-	34 971 500	-	-	-230
	Volksschulen	-	7 441 300	19 391 350	-	21 623 900	56 595 400	-
35	Kosten der Prüfungen und der Fortbil- dung der Lehrer	-	30 000	30 000	199 400	126 400	325 800	-1
35a	Lehrerbeiräte und Landesschulbeirat . .	-	-	-	7 500	5 000	12 500	-
36	Landesanstalt für Erziehung und Unter- richt	30 350	-	30 350	68 600	-	68 600	-
37	Landesanstalt für Physikunterricht	10 150	-	10 150	32 050	-	32 050	-

			Darunter Einmalige					
Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben		
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
-	-	-	-	-	-	-	-	-
100 -	- 25 100	- 25 100	-	-	-	-	-	-
300 -	- 177 200	- 177 200	-	-	-	-	-	-
550 - 10 050	-	- 10 050	-	-	-	-	-	-
150 - 105 050	-	- 105 050	-	-	-	14 000	-	14 000
750 - 359 050	- 649 800	- 1 008 850	-	-	-	50 000	60 000	110 000
- 428 800	-	-	-	-	-	20 000	-	20 000
850 -	- 100 000	- 528 800	-	-	-	-	-	-
250 - 191 350	- 220 300	- 411 650	-	-	-	8 000	27 000	35 000
300 - 2 772 800	- 3 408 200	- 6 181 000	-	-	-	-	-	-
000 - 688 350	- 358 500	- 1 046 850	-	-	-	-	-	-
- 165 750	-	-	-	-	-	-	-	-
400 -	- 591 100	- 756 850	-	-	-	-	-	-
600 - 197 600	-	- 197 600	-	-	-	-	-	-
700 - 85 900	-	- 85 900	-	-	-	27 000	-	27 000
700 - 200 800	- 184 900	- 385 700	-	-	-	-	-	-
800 - 5 497 800	- 4 218 600	- 9 716 400	-	-	-	-	-	-
000 - 1 242 850	- 364 700	- 1 607 550	-	-	-	25 000	-	25 000
200 - 213 100	- 49 900	- 263 000	-	-	-	15 000	-	15 000
400 - 538 400	- 437 000	- 975 400	-	-	-	-	-	-
250 - 233 250	-	- 233 250	-	-	-	-	-	-
800 - 531 850	- 350 500	- 882 350	-	-	-	7 500	25 000	32 500
- 23 021 450	-	-	-	-	-	-	-	-
400 -	- 14 182 600	- 37 204 050	-	-	-	-	-	-
800 - 199 400	- 96 400	- 295 800	-	-	-	-	-	-
500 - 7 500	- 5 000	- 12 500	-	-	-	-	-	-
600 - 38 250	-	- 38 250	-	-	-	2 500	-	2 500
050 - 21 900	-	- 21 900	-	-	-	-	-	-

A. Ordentlicher Haushalt

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950					
		Roheinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Epl. IV: Kultverwaltung)						
	Volksbildung						
38	Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	-	-	-	110 700	44 700	155 400
39	Staatl. Hochschule für Musik in Stuttgart	298 500	-	298 500	488 300	-	488 300
40	Staatl. Akademie der bildenden Künste in Stuttgart, Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe	80 100	10 100	90 200	532 100	274 700	806 800
41	Landeskunstsammlungen, Kunsthalle in Karlsruhe	7 600	2 200	9 800	443 600	199 700	643 300
42	Landesmuseum mit Münzabteilung in Karlsruhe	-	300	300	-	190 400	190 400
43	Landesamt für Denkmalpflege	200	150	350	331 950	569 150	901 100
44	Naturschutzstellen; Bad. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	350	100	450	61 600	23 000	84 600
45	Staatl. Museum für Naturkunde, Landessammlung für Naturkunde in Karlsruhe	300	500	800	158 600	94 600	253 200
46	Württ. Staatstheater Stuttgart; Bad. Staatstheater Karlsruhe	2 875 100	1 429 900	4 305 000	3 750 700	1 997 400	5 748 100
47	Landesbibliothek	4 050	300	4 350	418 250	195 500	613 750
48	Staatl. Volksbüchereistelle	22 500	9 700	32 200	91 700	37 900	129 600
49	Kommission für Landesgeschichte	3 000	-	-	10 750	-	-
	Generallandesarchiv in Karlsruhe	-	800	3 800	-	126 700	137 450
50	Begabtenförderung	-	-	-	693 000	448 000	1 141 000
51	Jugendpflege, freie Volksbildung und körperliche Erziehung	-	-	-	2 405 000	1 730 000	4 135 000
52	Sonstiger Aufwand für Wissenschaft und Kunst	150 000	100 000	250 000	567 500	949 800	1 517 300
	Summe Einzelplan IV	30 740 050	26 840 150	57 580 200	94 326 500	73 690 650	168 017 150
	Einzelplan V:						
	Finanzverwaltung						
1	Ministerium mit Bauabt. und Staatsschuldenverw. Landesbezirksdirektion	625 050	650	625 700	2 359 700	1 184 500	3 544 200
2	Kassen- und Rechnungsabteilung mit Landeshauptkasse, Landeshauptkasse	11 000	7 050	18 050	591 300	531 900	1 123 200
3	Staatsschuldenverwaltung	-	100	100	-	122 650	122 650
4	Steuerverwaltung - Zentralverwaltung	3 600	2 800	6 400	1 537 500	1 051 200	2 588 700
5	Steuerverwaltung - Bezirksverwaltung	440 000	870 300	1 310 300	16 382 400	10 058 700	26 441 100
6	Hochbauverwaltung	88 050	50 100	138 150	1 153 200	1 654 700	2 807 900
7	Liegenschaftsverwaltung, Domänen	553 850	1 561 100	2 114 950	1 925 650	1 858 800	3 784 450
7a	Verwaltung des ehemaligen N.S.-Vermögens	559 000	157 000	716 000	559 000	157 000	716 000
8	Verwaltung des Vermögens der früheren Wehrmacht usw.	2 924 400	626 000	3 550 400	2 924 400	626 000	3 550 400
9	Bergwesen	-	38 050	38 050	-	42 650	42 650
10	Berg- und Hüttenwerke	38 000	-	38 000	162 650	-	162 650
11	Salinen	-	-	-	-	-	-
12	Münze	421 550	340 100	761 650	314 550	250 600	565 150
13	Statistisches Landesamt; Geologisches Landesamt in Heidelberg	838 000	3 100	841 100	3 306 000	52 850	3 358 850
14	Straßen- und Wasserbau	-	183 550	183 550	-	7 285 300	7 285 300

			Darunter Einmalige						
Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben			
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	
400	- 110 700	- 44 700	- 155 400	-	-	-	47 000	11 000	58 000
300	- 189 800	-	- 189 800	-	-	-	-	-	-
800	- 452 000	- 264 600	- 716 600	-	-	-	19 600	8 000	27 600
300	- 436 000	- 197 500	- 633 500	-	-	-	30 000	10 000	40 000
400	-	- 190 100	- 190 100	-	-	-	-	30 000	30 000
100	- 331 750	- 569 000	- 900 750	-	-	-	237 500	410 000	647 500
600	- 61 250	- 22 900	- 84 150	-	-	-	7 500	-	7 500
200	- 158 300	- 94 100	- 252 400	-	-	-	10 000	4 000	14 000
100	- 875 600	- 567 500	- 1 443 100	-	-	-	26 100	30 000	56 100
750	- 414 200	- 195 200	- 609 400	-	-	-	21 000	5 000	26 000
600	- 69 200	- 28 200	- 97 400	-	-	-	-	-	-
	- 7 750	-	-	-	-	-	-	-	-
450	-	- 125 900	- 133 650	-	-	-	-	-	-
000	- 693 000	- 448 000	- 1 141 000	-	-	-	-	-	-
000	- 2 405 000	- 1 730 000	- 4 135 000	-	-	-	-	-	-
300	- 417 500	- 849 800	- 1 267 300	-	-	-	10 000	67 500	77 500
150	- 63 586 450	- 46 850 500	- 110 436 950	-	-	-	8 136 500	5 838 500	13 975 000
200	- 1 734 650	- 1 183 850	- 2 918 500	-	-	-	-	-	-
200	- 580 300	- 524 850	- 1 105 150	-	-	-	-	-	-
650	-	- 122 550	- 122 550	-	-	-	-	-	-
700	- 1 533 900	- 1 048 400	- 2 582 300	-	-	-	35 000	21 000	56 000
100	- 15 942 400	- 9 188 400	- 25 130 800	-	-	-	458 000	271 000	729 000
900	- 1 065 150	- 1 604 600	- 2 669 750	-	-	-	21 000	15 500	36 500
450	- 1 371 800	- 297 700	- 1 669 500	-	-	-	250 000	-	250 000
000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
400	-	-	-	-	-	-	-	-	-
650	-	- 4 600	- 4 600	-	-	-	-	-	-
650	- 124 650	-	- 124 650	-	-	-	-	-	-
150	+ 107 000	+ 89 500	+ 196 500	-	-	-	-	-	-
850	- 2 468 000	- 49 750	- 2 517 750	767 000	-	767 000	1 414 000	-	1 414 000
300	-	- 7 101 750	- 7 101 750	-	-	-	-	2 527 000	2 527 000

A. Ordentlicher Haushalt

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950					
		Roheinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Epl. V: Finanzverwaltung)						
15	Autobahnen	—	5 500	5 500	—	86 000	86 000
16	Landesvermessung	—	604 050	604 050	—	1 744 450	1 744 450
17	Liegenschaftskataster	—	—	—	—	465 600	465 600
18	Hafenverwaltung	—	2 065 500	2 065 500	—	5 751 000	5 751 000
19	Staatl. Fernheiz-, Elektrizitäts- und Wasserwerk Karlsruhe	—	378 050	378 050	—	595 900	595 900
	Summe Einzelplan V	6 502 500	6 893 000	13 395 500	31 216 350	33 519 800	64 736 150
	Einzelplan VI:						
	Wirtschaftsverwaltung						
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion ...	41 600	40 100	81 700	2 166 600	397 400	2 564 000
2	Preisüberwachungsstelle	350 200	280 100	630 300	289 500	197 500	487 000
4	Landesgewerbeamt	200 800	31 200	232 000	2 373 750	1 189 300	3 563 050
6	Eichwesen	406 500	301 500	708 000	396 900	299 900	696 800
7	Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart	186 800	—	186 800	186 800	—	186 800
	Summe Einzelplan VI	1 185 900	652 900	1 838 800	5 413 550	2 084 100	7 497 650
	Einzelplan VII:						
	Landwirtschaftsverwaltung						
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion ...	3 226 500	2 176 450	5 402 950	10 372 700	6 151 350	16 524 050
2	Allgemeine Landwirtschaft	243 250	254 000	497 250	2 653 750	2 020 900	4 674 650
3	Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- u. Obstbau in Weinsberg;	332 300	449 500	781 800	782 200	1 210 200	1 992 400
	Landwirtschaftl. Versuchs- und For- schungsanstalten						
4	Umlegung	42 300	42 300	84 600	2 269 200	1 459 300	3 728 500
5	Wasserwirtschaft	41 150	253 500	294 650	1 864 700	3 759 300	5 624 000
	Summe Einzelplan VII	3 885 500	3 175 750	7 061 250	17 942 550	14 601 050	32 543 600
	Einzelplan VIII:						
	Forstverwaltung						
1	Forstdirektion, Zentralverwaltung	12 200	5 450	17 650	759 500	417 200	1 176 700
2	Forstämter	29 692 900	5 969 900	35 662 800	17 524 700	5 335 100	22 859 800
3	Forstschule	20 100	30 050	50 150	54 800	70 700	125 500
4	Forstliche Versuchsanstalt	1 500	—	1 500	70 000	—	70 000
	Summe Einzelplan VIII	29 726 700	6 005 400	35 732 100	18 409 000	5 823 000	24 232 000
	Einzelplan IX:						
	Arbeitsverwaltung						
1	Ministerium, Landesbezirksdirektion ...	22 000	50	22 050	583 500	271 300	854 800
2	Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte	26 050	25 050	51 100	453 500	364 300	817 800
3	Gewerbeaufsicht	1 100	1 200	2 300	250 400	214 600	465 000
4	Landesarbeitsamt und Arbeitsämter ...	—	—	—	—	—	—
5	Arbeitslosenfürsorge	—	—	—	5 400 000	6 700 000	12 100 000
6	Sozialversicherung	—	—	—	490 000	170 500	660 500
7	Landesversicherungsamt	7 500	—	7 500	173 500	—	173 500
8	Oberversicherungsamt	32 000	26 800	58 800	532 300	526 700	1 059 000
9	Landesversicherungsanstalt	—	—	—	—	—	—

			Darunter Einmalige					
Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben		
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
-	- 80 500	- 80 500	-	-	-	-	5 000	5 000
-	- 1 140 400	- 1 140 400	-	-	-	-	66 800	66 800
-	- 465 600	- 465 600	-	-	-	-	10 800	10 800
-	- 3 685 500	- 3 685 500	-	-	-	-	2 800 500	2 800 500
-	- 217 850	- 217 850	-	-	-	-	-	-
- 24 713 850	- 26 626 800	- 51 340 650	767 000	-	767 000	2 178 000	5 717 600	7 895 600
- 2 125 000	- 357 300	- 2 482 300	-	-	-	9 500	7 500	17 000
+ 60 700	+ 82 600	+ 143 300	-	-	-	-	-	-
- 2 172 950	- 1 158 100	- 3 331 050	-	-	-	100 000	40 000	140 000
+ 9 600	+ 1 600	+ 11 200	-	-	-	20 000	15 000	35 000
-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 4 227 650	- 1 431 200	- 5 658 850	-	-	-	129 500	62 500	192 000
- 7 146 200	- 3 974 900	- 11 121 100	700 800	132 650	833 450	932 300	164 650	1 096 950
- 2 410 500	- 1 766 900	- 4 177 400	-	-	-	72 900	100 700	173 600
- 449 900	- 760 700	- 1 210 600	-	-	-	38 500	88 900	127 400
- 2 226 900	- 1 417 000	- 3 643 900	-	-	-	-	7 000	7 000
- 1 823 550	- 3 505 800	- 5 329 350	-	-	-	-	1 387 000	1 387 000
- 14 057 050	- 11 425 300	- 25 482 350	700 800	132 650	833 450	1 043 700	1 748 250	2 791 950
- 747 300	- 411 750	- 1 159 050	-	-	-	80 000	30 000	110 000
+ 12 168 200	+ 634 800	+ 12 803 000	-	-	-	70 000	35 000	105 000
- 34 700	- 40 650	- 75 350	-	-	-	-	-	-
- 68 500	-	- 68 500	-	-	-	-	-	-
+ 11 317 700	+ 182 400	+ 11 500 100	-	-	-	150 000	65 000	215 000
- 561 500	- 271 250	- 832 750	-	-	-	8 000	4 000	12 000
- 427 450	- 339 250	- 766 700	-	-	-	13 000	10 000	23 000
- 249 300	- 213 400	- 462 700	-	-	-	8 000	2 000	10 000
-	-	-	-	-	-	-	-	-
- 5 400 000	- 6 700 000	- 12 100 000	-	-	-	-	-	-
- 490 000	- 170 500	- 660 500	-	-	-	-	-	-
- 166 000	-	- 166 000	-	-	-	-	-	-
- 500 300	- 499 900	- 1 000 200	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950					
		Roheinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Epl. IX: Arbeitsverwaltung)						
10	Landesversicherungsanstalt, Abt. KB.-Leistungen	60 700	1 800	62 500	16 641 700	11 465 600	28 107 300
11	Zentralkliniken Göppingen	3 700 000	-	3 700 000	4 549 600	-	4 549 600
12	Versicherungsamt Stuttgart	100	-	100	171 300	-	171 300
	Summe Einzelplan IX	3 849 450	54 900	3 904 350	29 245 800	19 713 000	48 958 800
	Einzelplan X:						
	Verkehrsverwaltung						
1	Ministerium	5 000	-	5 000	454 000	-	454 000
3	Wasserstraßenverwaltung	-	-	-	3 150 000	-	3 150 000
	Summe Einzelplan X	5 000	-	5 000	3 604 000	-	3 604 000
	Einzelplan XII:						
	Rechnungshof						
1	Rechnungshof	-	5 150	5 150	-	342 000	342 000
	Summe Einzelplan XII	-	5 150	5 150	-	342 000	342 000
	Einzelplan XIII:						
	Allgemeine Finanzverwaltung						
1	Steuern	479 790 000	224 960 000	704 750 000	300 000	200 000	500 000
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden	8 579 600	4 895 600	13 475 200	89 385 000	37 729 200	127 114 200
3	Gebühren	1 501 000	-	1 501 000	40 000	-	40 000
4	Gebäude	2 538 800	860 000	3 398 800	6 846 000	5 020 000	11 866 000
5	Vermögen und Schulden	2 519 700	953 000	3 472 700	36 000 000	22 365 000	58 365 000
6	Versorgung	320 000	255 150	575 150	35 445 000	28 193 800	63 638 800
7	Unterstützungen und Beihilfen	7 900	4 500	12 400	1 480 700	1 012 000	2 492 700
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	-	-	-	100 000	65 000	165 000
9	Renten, Zinsen und Entschädigungen ..	-	-	-	208 500	-	208 500
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	3 101 000	2 106 000	5 207 000	3 888 200	3 348 000	7 236 200
11	Zuschüsse zu übergeordneten Einrichtungen	496 000	780 000	1 276 000	5 620 000	4 370 600	9 990 600
	Summe Einzelplan XIII	498 854 000	234 814 250	733 668 250	179 313 400	102 303 600	281 617 000
	Einzelplan XIV:						
1	Besatzungslasten	-	-	-	22 500 000	15 000 000	37 500 000
	Summe Einzelplan XIV	-	-	-	22 500 000	15 000 000	37 500 000
	Zuschuß an den Außerordentlichen Haushalt bis zu	-	-	-	34 868 200	-	34 868 200
	Einzelplan XV:						
	B. Außerordentlicher Haushalt						
1	Innenverwaltung	-	-	-	62 929 000	33 554 000	96 483 000
2	Finanzverwaltung	-	-	-	1 090 000	1 075 000	2 165 000
3	Wirtschaftsverwaltung	-	-	-	4 800 000	10 295 000	15 095 000
4	Landwirtschaftsverwaltung	-	-	-	9 280 000	6 270 000	15 550 000
5	Verkehrsverwaltung	-	-	-	15 855 000	-	15 855 000

			Darunter Einmalige					
Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben		
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
-16 581 000	-11 462 800	-28 044 800	-	-	-	-	-	-
-849 600	-	-849 600	-	-	-	100 000	-	100 000
-171 200	-	-171 200	-	-	-	-	-	-
-25 396 350	-19 658 100	-45 054 450	-	-	-	129 000	16 000	145 000
-449 000	-	-449 000	-	-	-	-	-	-
-3 150 000	-	-3 150 000	-	-	-	3 150 000	-	3 150 000
-3 599 000	-	-3 599 000	-	-	-	3 150 000	-	3 150 000
-	-336 850	-336 850	-	-	-	-	-	-
-	-336 850	-336 850	-	-	-	-	-	-
+479 490 000	+224 760 000	+704 250 000	-	-	-	-	-	-
-80 805 400	-32 833 600	-113 639 000	-	-	-	-	-	-
+1 461 000	-	+1 461 000	-	-	-	-	-	-
-4 307 200	-4 160 000	-8 467 200	-	-	-	-	-	-
-33 480 300	-21 412 000	-54 892 300	-	-	-	-	-	-
-35 125 000	-27 938 650	-63 063 650	-	-	-	-	-	-
-1 472 800	-1 007 500	-2 480 300	-	-	-	-	-	-
-100 000	-65 000	-165 000	-	-	-	-	-	-
-208 500	-	-208 500	-	-	-	-	-	-
-787 200	-1 242 000	-2 029 200	-	-	-	-	560 000	560 000
-5 124 000	-3 590 600	-8 714 600	-	-	-	-	-	-
+319 540 600	+132 510 650	+452 051 250	-	-	-	-	560 000	560 000
-22 500 000	-15 000 000	-37 500 000	-	-	-	-	-	-
-22 500 000	-15 000 000	-37 500 000	-	-	-	-	-	-
-34 868 200	-	-34 868 200	-	-	-	34 868 200	-	34 868 200
-62 929 000	-33 554 000	-96 483 000	-	-	-	-	-	-
-1 090 000	-1 075 000	-2 165 000	-	-	-	-	-	-
-4 800 000	-10 295 000	-15 095 000	-	-	-	-	-	-
-9 280 000	-6 270 000	-15 550 000	-	-	-	-	-	-
-15 855 000	-	-15 855 000	-	-	-	-	-	-

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1950					
		Roheinnahmen			Rohausgaben		
		Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
	(noch Epl. XV: Außerordentl. Haushalt)						
6	Allgemeine Finanzverwaltung	-	-	-	14 393 500	20 240 000	34 633 500
7	Aus Umstellungsgrundschulden	6 800 000	7 000 000	13 800 000	-	-	-
8	Aus Darlehen des Bundes	18 180 000	12 120 000	30 300 000	-	-	-
9	Aus Mitteln des Bundesausgleichs für Umstellungsgrundschulden	4 220 000	880 000	5 100 000	-	-	-
10	Aus Mitteln des Soforthilfefonds	7 100 000	-	7 100 000	-	-	-
11	Aus Rückerstattung vom Soforthilfe- fonds	6 052 000	3 554 000	9 606 000	-	-	-
12	Anteil des Landes Bayern an den Kosten zur Wiederherstellung der Mainbrücke Wertheim	-	150 000	150 000	-	-	-
13	Zuschuß aus dem Ordentlichen Haushalt bis zu	34 868 200	-	34 868 200	-	-	-
14	Aus Anleihen	31 127 300	47 730 000	78 857 300	-	-	-
	Summe Einzelplan XV	108 347 500	71 434 000	179 781 500	108 347 500	71 434 000	179 781 500
	Wiederholung						
	A. Ordentlicher Haushalt						
I	Landtag, Staatsministerium usw.	1 022 750	250	1 023 000	3 794 300	721 500	4 515 800
II	Justizverwaltung	10 712 200	6 515 100	17 227 300	34 694 100	21 382 650	56 076 750
III	Innenverwaltung	6 109 000	5 589 600	11 698 600	72 780 000	45 850 400	118 630 400
IV	Kultverwaltung	30 740 050	26 840 150	57 580 200	94 326 500	73 690 650	168 017 150
V	Finanzverwaltung	6 502 500	6 893 000	13 395 500	31 216 350	33 519 800	64 736 150
VI	Wirtschaftsverwaltung	1 185 900	652 900	1 838 800	5 413 550	2 084 100	7 497 650
VII	Landwirtschaftsverwaltung	3 885 500	3 175 750	7 061 250	17 942 550	14 601 050	32 543 600
VIII	Forstverwaltung	29 726 700	6 005 400	35 732 100	18 409 000	5 823 000	24 232 000
IX	Arbeitsverwaltung	3 849 450	54 900	3 904 350	29 245 800	19 713 000	48 958 800
X	Verkehrsverwaltung	5 000	-	5 000	3 604 000	-	3 604 000
XII	Rechnungshof	-	5 150	5 150	-	342 000	342 000
XIII	Allgemeine Finanzverwaltung	498 854 000	234 814 250	733 668 250	179 313 400	102 303 600	281 617 000
XIV	Besatzungslasten	-	-	-	22 500 000	15 000 000	37 500 000
	Summe A. Ordentlicher Haushalt	592 593 050	290 546 450	883 139 500	513 239 550	335 031 750	848 271 300
	ab: Zuschuß an den Außerordentlichen Haushalt bis zu	-	-	-	34 868 200	-	34 868 200
		592 593 050	290 546 450	883 139 500	548 107 750	335 031 750	883 139 500
	B. Außerordentlicher Haushalt						
XV	Außerordentlicher Haushalt	108 347 500	71 434 000	179 781 500	108 347 500	71 434 000	179 781 500
	Gesamtsumme	700 940 550	361 980 450	1 062 921 000	656 455 250	406 465 750	1 062 921 000

			Darunter Einmalige						
Überschuß (+) Zuschuß (-)			Einnahmen			Ausgaben			
Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	DM zus.	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	
500	-14 393 500	-20 240 000	-34 633 500						
	+ 6 800 000	+ 7 000 000	+ 13 800 000						
	+ 18 180 000	+ 12 120 000	+ 30 300 000						
	+ 4 220 000	+ 880 000	+ 5 100 000						
	+ 7 100 000	-	+ 7 100 000						
	+ 6 052 000	+ 3 554 000	+ 9 606 000						
	-	+ 150 000	+ 150 000						
	+ 34 868 200	-	+ 34 868 200						
	+ 31 127 300	+ 47 730 000	+ 78 857 300						
500	-	-	-						
800	-2 771 550	- 721 250	-5 492 800	160 000	-	160 000	413 000	16 000	429 000
750	-23 981 900	-14 867 550	-38 849 450	-	-	-	395 100	334 500	729 600
400	-66 671 000	-40 260 800	-106 931 800	-	328 750	328 750	9 301 700	4 744 000	14 045 700
150	-63 586 450	-46 850 500	-110 436 950	-	-	-	8 136 500	5 838 500	13 975 000
150	-24 713 850	-26 626 800	-51 340 650	767 000	-	767 000	2 178 000	5 717 600	7 895 600
650	-4 227 650	-1 431 200	-5 658 850	-	-	-	129 500	62 500	192 000
600	-14 057 050	-11 425 300	-25 482 350	700 800	132 650	833 450	1 043 700	1 748 250	2 791 950
000	+ 11 317 700	+ 182 400	+ 11 500 100	-	-	-	150 000	65 000	215 000
800	-25 396 350	-19 658 100	-45 054 450	-	-	-	129 000	16 000	145 000
000	-3 599 000	-	-3 599 000	-	-	-	3 150 000	-	3 150 000
000	-	-336 850	-336 850	-	-	-	-	-	-
000	+319 540 600	+132 510 650	+452 051 250	-	-	-	-	560 000	560 000
000	-22 500 000	-15 000 000	-37 500 000	-	-	-	-	-	-
300	+ 79 353 500	- 44 485 300	+ 34 868 200	1 627 800	461 400	2 089 200	25 026 500	19 102 350	44 128 850
200	-34 868 200	-	-34 868 200	-	-	-	34 868 200	-	34 868 200
500	+ 44 485 300	- 44 485 300	Ausgleichung	-	-	-	59 894 700	-	78 997 050
500	-	-	-						
000	+ 44 485 300	- 44 485 300	Ausgleichung						

**Verordnung Nr. 397
des Innenministeriums über die Ein- und Durchfuhr
von Hasen und Kaninchen**

Vom 8. August 1950

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird zur Verhütung der Einschleppung der Tularämie folgendes verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus den Ost- und Südoststaaten sowie aus Frankreich ist verboten.

§ 2

Aus den übrigen europäischen und allen außereuropäischen Ländern dürfen lebende und tote Hasen sowie lebende und tote wilde und zahme Kaninchen nur ein- und durchgeführt werden, wenn durch das Zeugnis eines beamteten Tierarztes des Herkunftslandes nachgewiesen wird, daß die Tiere aus Gegenden stammen, in denen kein seuchenhaftes Sterben von Hasen, Kaninchen und anderen Nagetieren bekanntgeworden ist.

§ 3

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, den 8. August 1950

In Vertretung
Kiefer

**Verordnung Nr. 745
des Arbeitsministeriums zur Durchführung des
Gesetzes zur Erhaltung schutzwürdiger Heimarbeit**

Vom 18. August 1950

Auf Grund von § 5 des Gesetzes Nr. 742 vom 3. April 1950 (Reg. Bl. S. 43) wird im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Zu § 2:

(1) Das Arbeitsministerium entscheidet, ob die Voraussetzungen der Förderung nach § 2 gegeben sind.

(2) Der Antrag, eine Heimarbeit für schutzwürdig zu erklären, ist dem Arbeitsministerium unter Beschreibung der Heimarbeit und Vorlage von Mustern schriftlich einzureichen.

§ 2

Zu § 4 Abs. 2:

(1) Der Antrag auf Gewährung eines verlorenen Zuschusses ist im Landesbezirk Württemberg beim Arbeitsministerium, im Landesbezirk Baden beim Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine Liste sämtlicher Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die am 1. April 1950 oder an dem gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes festgesetzten Stichtag mit der für schutzwürdig erklärten Heimarbeit beschäftigt waren, unterteilt nach

- a) Sozialversicherungspflichtigen,
- b) Nicht-Sozialversicherungspflichtigen.

Die Liste muß den monatlichen Durchschnittsbruttoverdienst der einzelnen sozialversicherungspflichtigen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in den dem Stichtag vorangegangenen 3 Monaten enthalten.

2. Eine Liste sämtlicher sozialversicherungspflichtigen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die in dem Monat, für den ein Zuschuß beantragt wird, mit der für schutzwürdig erklärten Heimarbeit beschäftigt waren, unter Angabe der einzelnen Bruttoverdienste in diesem Monat.

3. Die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben über die Sozialversicherungspflicht und die Höhe der Bruttoverdienste in den Listen nach Ziff. 1 und 2 durch die zuständige Krankenkasse. Soweit die Bruttoverdienste der Krankenkasse nicht gemeldet werden, bestätigt diese die Richtigkeit auf Grund der ihr vorzulegenden Entgeltbücher.

§ 3

Zu § 4 Abs. 2:

Das Arbeitsministerium, im Landesbezirk Baden der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, ist berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle die Angaben nachprüfen zu lassen, sowie die Antragsteller zu weiteren schriftlichen oder mündlichen Auskünften zu veranlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1950

M. d. F. d. G. b.
Stetter
Ministerialdirektor

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. September 1950

Nr. 16

Inhalt:

Verordnung Nr. 1093 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung. Vom 18. September 1950. S. 89. — Bekanntmachung des Urteils des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 26. Juli 1950 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. Vom 27. September 1950. S. 89.

Verordnung Nr. 1093 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

Vom 18. September 1950

Zur Durchführung der §§ 14 und 15 des Gesetzes Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg.Bl. S. 30) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Politische Befreiung wird aufgehoben. Seine Geschäfte gehen auf das Innenministerium über, das für den Landesbezirk Baden einzelne seiner Aufgaben dem Präsidenten des Landesbezirks Baden übertragen kann.

§ 2

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt das Innenministerium, nötigenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung Nr. 108 des Ministerpräsidenten über die Bildung eines Staatssekretariats für Sonderaufgaben vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 155) außer Kraft.

Stuttgart, den 18. September 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

Bekanntmachung des Urteils des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 26. Juli 1950 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung

Vom 27. September 1950

Nach Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.-Bl. S. 121) wird der entscheidende Teil des Urteils hiermit veröffentlicht:

Württemberg.-Bad. Staatsgerichtshof

Urteil

Im Namen des Volks!

Nach einem Beschluß des Württ.-Bad. Ministerrats vom 22. Mai 1950 hat die Landesregierung dem Württ.-Bad. Staatsgerichtshof den Antrag unterbreitet, einige bei Auslegung der Verfassung entstandene Zweifelsfragen zu entscheiden, die sich auf den Inhalt des Gesetzes Nr. 332/379 vom 25. November 1948/20. Dezember 1949 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung beziehen.

Demgemäß hat der

Staatsgerichtshof

auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Juli 1950 für Recht erkannt:

I. Die Erlassung des württembergisch-badischen Gesetzes Nr. 332/379 vom 25. November 1948/20. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1948 S. 173, 1950 S. 1) über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung lag im Bereich der Gesetzgebungsbefugnis des Württembergisch-Badischen Landtags.

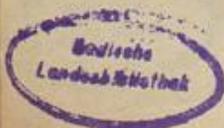
II. Das Gesetz verstößt nicht gegen die württ.-bad. Verfassung.

III. Das Gesetz ist somit rechtsgültig.

Stuttgart, den 27. September 1950

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.



REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950, Ausgabe Stuttgart, Freitag, 20. September 1950, Nr. 18

Verordnung Nr. 1003 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung der politischen Betätigung vom 18. September 1950 (Reg. Bl. 1950 S. 80). Bekanntmachung des Landes Württemberg-Baden, Stuttgart, den 20. Juli 1950, Nr. 1003, über die Durchführung des Gesetzes über die Durchführung der politischen Betätigung vom 18. September 1950 (Reg. Bl. 1950 S. 80).

Bekanntmachung des Urteils
des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 20. Juli 1950
zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
über die Finanzierung der Typhusforschung
vom 18. September 1949 (Reg. Bl. 1949 S. 100)

Urteil
im Sinne des Urteils

Nach einem Bescheid des Württ.-Bad. Ministers vom 22. Mai 1950 hat die Landesregierung dem Württ.-Bad. Staatsgerichtshof den Antrag unterbreitet, ob die Ausweisung der Typhusforschung aus dem Staatshaushalt im Einklang mit dem Grundgesetz (Art. 103 Abs. 1) steht.

Das Gericht hat die Verhandlung am 20. Juli 1950 im öffentlichen Sitzungssaal abgehalten.

Das Urteil lautet wie folgt:
I. Die Ausweisung der Typhusforschung aus dem Staatshaushalt ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
II. Das Gesetz verstößt nicht gegen die Weisung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1950.

Stuttgart, den 21. September 1950
Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Verordnung Nr. 1002 der Landesregierung
zur Durchführung des Gesetzes zum Abschluß der
politischen Betätigung
vom 18. September 1950 (Reg. Bl. 1950 S. 79)

Das Gesetz über die Durchführung der politischen Betätigung vom 18. September 1950 (Reg. Bl. 1950 S. 79) wird wie folgt ausgeführt:

§ 1
Die Bestimmungen der politischen Betätigung sind auf die im Landesgesetz-Buch veröffentlichten Bestimmungen des Landesgesetz-Buchs anzuwenden.

§ 2
Die Bestimmungen der politischen Betätigung sind auf die im Landesgesetz-Buch veröffentlichten Bestimmungen des Landesgesetz-Buchs anzuwenden.

Stuttgart, den 18. September 1950
Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:
Dr. Reinhold Maier, 1. Beizler, Fritz Ulrich
Dr. Bechtel, Dr. Kaufmann, Dr. Veit
Staatsobersekretär Otto Steinhilber



REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 7. Oktober 1950

Nr. 17

Inhalt:

Gesetz Nr. 372 über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) vom 5. Oktober 1950. S. 91.

Gesetz Nr. 372**über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz)**

Vom 5. Oktober 1950

Der Landtag hat am 3. August 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeines**Art. 1**

- (1) Das Land wird in 26 Wahlkreise eingeteilt.
 (2) Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

A. Im Landesbezirk Württemberg:

- Nr. 1 Wahlkreis Stuttgart,
bestehend aus der kreisfreien Stadt Stuttgart,
- Nr. 2 Wahlkreis Aalen,
bestehend aus dem Landkreis Aalen,
- Nr. 3 Wahlkreis Backnang,
bestehend aus den Landkreisen Backnang und Schwäb. Hall,
- Nr. 4 Wahlkreis Böblingen,
bestehend aus dem Landkreis Böblingen,
- Nr. 5 Wahlkreis Crailsheim,
bestehend aus den Landkreisen Crailsheim und Mergentheim,
- Nr. 6 Wahlkreis Eßlingen,
bestehend aus dem Landkreis Eßlingen,
- Nr. 7 Wahlkreis Göppingen,
bestehend aus dem Landkreis Göppingen,
- Nr. 8 Wahlkreis Heidenheim,
bestehend aus dem Landkreis Heidenheim,
- Nr. 9 Wahlkreis Heilbronn,
bestehend aus der kreisfreien Stadt Heilbronn und dem Landkreis Heilbronn,
- Nr. 10 Wahlkreis Leonberg,
bestehend aus den Landkreisen Leonberg und Vaihingen/Enz,

- Nr. 11 Wahlkreis Ludwigsburg,
bestehend aus dem Landkreis Ludwigsburg,
- Nr. 12 Wahlkreis Nürtingen,
bestehend aus dem Landkreis Nürtingen,
- Nr. 13 Wahlkreis Öhringen,
bestehend aus den Landkreisen Öhringen und Künzelsau,
- Nr. 14 Wahlkreis Schwäb. Gmünd,
bestehend aus dem Landkreis Schwäb. Gmünd,
- Nr. 15 Wahlkreis Ulm,
bestehend aus der kreisfreien Stadt Ulm und dem Landkreis Ulm,
- Nr. 16 Wahlkreis Waiblingen,
bestehend aus dem Landkreis Waiblingen;

B. Im Landesbezirk Baden:

- Nr. 17. Wahlkreis Karlsruhe-Stadt,
bestehend aus der kreisfreien Stadt Karlsruhe,
- Nr. 18 Wahlkreis Bruchsal,
bestehend aus dem Landkreis Bruchsal,
- Nr. 19 Wahlkreis Heidelberg-Stadt
bestehend aus der kreisfreien Stadt Heidelberg,
- Nr. 20 Wahlkreis Heidelberg-Land,
bestehend aus dem Landkreis Heidelberg,
- Nr. 21 Wahlkreis Karlsruhe-Land,
bestehend aus dem Landkreis Karlsruhe,
- Nr. 22 Wahlkreis Mannheim-Stadt,
bestehend aus der kreisfreien Stadt Mannheim,
- Nr. 23 Wahlkreis Mannheim-Land,
bestehend aus dem Landkreis Mannheim,
- Nr. 24 Wahlkreis Mosbach,
bestehend aus den Landkreisen Mosbach und Sinsheim,
- Nr. 25 Wahlkreis Pforzheim,
bestehend aus der kreisfreien Stadt Pforzheim und dem Landkreis Pforzheim,

Badische
Landesbibliothek

Nr. 26 Wahlkreis Tauberbischofsheim,
bestehend aus den Landkreisen Tauberbischofsheim
und Buchen.

Art. 2

- (1) Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke.
(2) Das Nähere bestimmt die Verordnung.

Art. 3

Die Abgeordneten werden auf Grund von Wahlvorschlägen für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und auf Grund von Wahlvorschlägen für das ganze Land (Landeswahlvorschläge) gewählt. Die Landeswahlvorschläge dienen nicht als Grundlage der Abstimmung.

Art. 4

85 Sitze entfallen auf die Kreiswahlvorschläge, 15 auf die Landeswahlvorschläge.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit

Art. 5

(1) Wahlberechtigt sind, sofern sie am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Staatsgebiet Württemberg-Baden haben,

1. alle Staatsbürger (Art. 49 Abs. 1 der Verfassung);
2. die Personen, die einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 – Reg. Bl. S. 15 – besitzen.

(2) Staatsbürger ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Art. 6

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wem durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind;
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 – Reg. Bl. S. 71 – in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurde, solange er nicht gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 1078 vom 3. April 1950 – Reg. Bl. S. 30 – das Wahlrecht wiedererlangt hat, oder wem durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer das Wahlrecht aberkannt ist, solange er nicht die Einreihungsbescheinigung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1078 erhalten hat.

Art. 7

In der Ausübung des Wahlrechts sind behindert:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. Strafgefangene sowie Personen, die in Sicherheitsverwahrung gehalten werden.

Art. 8

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Art. 9

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er in eine Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Art. 10

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat (Art. 52 Abs. 2 der Verfassung). Ausgenommen sind Personen,

- a) die unter die Vorschriften der Art. 6 und 7 Ziff. 1 fallen,
- b) denen durch strafgerichtliches Urteil die Wählbarkeit entzogen oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist,
- c) die auf Grund des Gesetzes Nr. 104 durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wurden und nicht gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 1078 die Wählbarkeit wiedererlangt haben.

III. Vorbereitung der Wahl

1. Wahltag

Art. 11

Die Landesregierung bestimmt den Wahltag und gibt ihn im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden öffentlich bekannt.

2. Wählerlisten und Wahlscheine

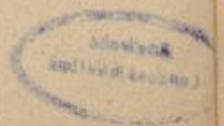
Art. 12

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wählerlisten aufzustellen.

(2) In die Wählerliste sind alle am Wahltag wahlberechtigten Personen einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung deren Berichtigung beantragen; er hat die erforderlichen Beweise beizubringen.

(4) Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden; bei Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landratsamts unterstehen, ist statt des Einspruchs Beschwerde an das Landratsamt zulässig. Einspruch und Beschwerde treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsge-



richtbarkeit vom 16. Oktober 1946 – Reg. Bl. S. 221 – bzw. der Beschwerde im Sinne von § 48 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 110 in Verbindung mit Nr. 8 der Verordnung Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 – Reg. Bl. S. 2 –.

(5) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 13

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb der Gemeinde aufhält, in deren Wählerliste er eingetragen ist;
 - b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
 - c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;
2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
 - a) wenn er nachweist, daß er die Berichtigung der Wählerliste nicht rechtzeitig beantragen konnte;
 - b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist.

(2) Bei Versagung eines Wahlscheines gilt Art. 12 Abs. 4 entsprechend.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(4) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 14

(1) Zur Ausstellung des Wahlscheines ist das Bürgermeisteramt der Gemeinde zuständig, in der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist, wenn er nicht eingetragen ist, das Bürgermeisteramt des Wohnorts, im Falle des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) das Bürgermeisteramt des früheren Wohnorts.

(2) Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines auf Anfordern glaubhaft zu machen.

3. Wahlbehörden

Art. 15

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden ein Landeswahlausschuß und in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlausschuß gebildet.

(2) Die Landkreise und die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maß-

gabe der gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen des Innenministeriums verpflichtet.

Art. 16

(1) Der Landeswahlausschuß hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden (Landeswahlleiter), vier bis sechs Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der staatlichen Beamten, die Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis der übrigen Wahlberechtigten berufen.

(4) Das Innenministerium bestellt den Landeswahlausschuß, gibt ihm die erforderlichen Schriftführer und Hilfsarbeiter bei und macht die Bestellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt.

Art. 17

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Kreiswahlleiter) und sein Stellvertreter werden im Landesbezirk Württemberg vom Innenministerium, im Landesbezirk Baden vom Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Innere Verwaltung – ernannt. Er beruft vier Beisitzer nebst den erforderlichen Stellvertretern für diese aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlkreises, tunlichst unter Berücksichtigung aller im Wahlkreis zusammengeschlossenen kreisfreien Städte und Landkreise, ferner den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Art. 18

(1) In den Wahlbezirken leitet ein Wahlvorstand die Wahl, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem (Wahlleiter) und zwei bis vier Beisitzern besteht, die der Gemeinderat nebst zwei bis vier Stellvertretern aus dem Kreis der Wahlberechtigten wählt. Der Bürgermeister wird im Falle der Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(2) Umfaßt eine Gemeinde mehrere Wahlbezirke, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die von ihm gewählten Vorsitzenden der Wahlvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Wahlberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Wahlvorstand und den Wahlleiter geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den Umständen ergibt, auch auf den Wahlbezirksvorstand und dessen Vorsitzenden Anwendung.

(4) Die Wahlleiter berufen aus den Wahlberechtigten ihres

Wahlbezirks die erforderlichen Schriftführer und Hilfspersonen, soweit diese nicht von der Gemeinde gestellt werden.

(5) In den kreisfreien Städten, deren Bezirk sich mit einem Wahlkreis deckt, ist der Kreiswahlausschuß zugleich Wahlvorstand im Sinne des Abs. 1.

Art. 19

Der Landeswahlausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Beisitzer oder ihrer Stellvertreter, die Wahlvorstände, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 20

Die Wahlbehörden bleiben bis zu ihrer Neubestellung bestehen.

Art. 21

(1) Jeder Wahlberechtigte hat die Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Beisitzers oder Schriftführers des Wahl- oder Wahlbezirksvorstandes sowie eines Beisitzers oder Schriftführers des Kreis- und Landeswahlausschusses.

(2) Wahlberechtigte, die als Bewerber auf einem Wahlvorschlag genannt sind, sollen nicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei den Wahlbehörden berufen werden.

(3) Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit werden nicht geleistet. Sind die Verpflichteten außerhalb ihres Wohnorts tätig, erhalten sie Ersatz der vorauslagten Fahrkosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für die Beamten der Stufe III des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 – RGBI. I S. 1067 –.

(4) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufenen Arbeitnehmer die erforderliche freie Zeit ohne Abzug an Lohn oder Gehalt zu gewähren.

Art. 22

Die Berufung zur ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung;
2. die Mitglieder des Bundestags und des Landtags;
3. die Landes-, Kreis- und Gemeindebeamten, die amtlich mit dem Vollzug des Wahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betraut sind;
4. Geistliche, Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen;
5. Wahlberechtigte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;

6. weibliche Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes erschwert;

7. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen;

8. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten;

9. Wahlberechtigte, die als Bewerber auf einem Kreis- oder Landeswahlvorschlag benannt sind.

4. Wahlvorschläge

Art. 23

- (1) Die Kreiswahlvorschläge können in den Wahlkreisen
- bis zu 100 000 Einwohnern vier
 - bis zu 200 000 Einwohnern sechs und
 - über 200 000 Einwohner acht

Bewerber, die Landeswahlvorschläge bis zu 20 Bewerber enthalten.

(2) Derselbe Bewerber kann nicht in mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlkreis oder in mehrere Landeswahlvorschläge aufgenommen werden. Er kann nur für dieselbe Wählervereinigung auftreten.

(3) Ein Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und auf einer Landesliste aufgestellt werden.

(4) Jeder Bewerber muß nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort und erforderlichenfalls durch Angabe von Geburtstag und Geburtsort so deutlich bezeichnet sein, daß über seine Person kein Zweifel besteht.

Art. 24

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einhundert, nicht als Bewerber aufgestellten wahlberechtigten Personen (Wählervereinigung) unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Kreiswahlvorschläge müssen in dem betreffenden Wahlkreis ihren Wohnsitz haben. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlkreis, oder mehrere Landeswahlvorschläge unterzeichnen. Die Unterzeichner haben ihre Unterschrift persönlich abzugeben.

(2) Wird ein Wahlvorschlag von einer Wählervereinigung eingereicht, die schon bisher im Württ.-Bad. Landtag vertreten war, so genügt die Unterschrift der Landesleitung dieser Wählervereinigung.

Art. 25

(1) Jeder Wahlvorschlag soll einen Vertreter der einreichenden Wählervereinigung (Vertrauensmann) und einen Stellvertreter desselben benennen. Ist kein Vertrauensmann benannt, so ist der erste Unterzeichner als Vertrauensmann zu

betrachten. Der Vertrauensmann ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dieselbe Person darf nicht als Vertrauensmann für mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises oder für mehrere Landeswahlvorschläge benannt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen, das ihn von den anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Fehlt ein solches Kennwort, so wird der Wahlvorschlag nach dem ersten Bewerber, bei den von Parteien eingereichten Wahlvorschlägen nach der Partei, benannt.

Art. 26

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr, die Landeswahlvorschläge beim Landeswahlleiter spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr eingereicht sein.

Art. 27

(1) Jeder Kreiswahlvorschlag ist an einen Landeswahlvorschlag anzuschließen.

(2) Die Unterzeichner der Kreiswahlvorschläge oder deren Vertrauensmänner haben spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Landeswahlleiter eine schriftliche Erklärung einzureichen, welchem Landeswahlvorschlag ihr Kreiswahlvorschlag angeschlossen wird. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist die Zustimmung der den Landeswahlvorschlag einreichenden Partei oder bei den nicht von einer Partei eingereichten Wahlvorschlägen der Unterzeichner des Landeswahlvorschlags oder ihres Vertrauensmanns schriftlich einzureichen. Die Erklärung soll die angeschlossenen Wahlvorschläge mit ihrem Kennwort bezeichnen.

(3) An einen Landeswahlvorschlag können nur Kreiswahlvorschläge angeschlossen werden, die von derselben Wählervereinigung wie der Landeswahlvorschlag eingereicht wurden.

(4) Eine über die Bestimmungen der Abs. 1–3 hinausgehende Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und Landeswahlvorschlägen ist unzulässig.

Art. 28

(1) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Erklärung kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zurückgenommen werden;
- b) die Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung nach dem Gesetz Nr. 104. An die Stelle dieser Nachweise kann eine entsprechende Bescheinigung des Bürgermeistersamtes treten;
- c) Bescheinigungen des Bürgermeistersamtes, daß die Bewerber

ber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und wählbar sind, sowie, daß die Unterzeichner der Vorschlagslisten in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Zuständig zur Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 1 Buchst. b) und c) ist das Bürgermeistersamt der Gemeinde, in deren Wählerliste der Bewerber oder der Unterzeichner eingetragen ist. Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Art. 29

Die in den Art. 27 und 28 aufgeführten Erklärungen können telegraphisch eingereicht werden; sie müssen jedoch spätestens bis zum zweiten Tage nach Ablauf der Frist schriftlich nachgebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Unterlagen gemäß Art. 28 Abs. 1 Buchst. b) und c) einzureichen.

Art. 30

(1) Der Kreiswahlausschuß hat die Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlausschuß die Landeswahlvorschläge und die Anschließerkklärungen zu prüfen und, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, zuzulassen. Hiervon haben der Landeswahlleiter die beteiligten Kreiswahlleiter, die Kreiswahlleiter den Landeswahlleiter zu verständigen.

(2) Die Wahlvorschläge und die Anschließerkklärungen können nach ihrer Zulassung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Art. 31

(1) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge und Anschließerkklärungen (Art. 27 Abs. 2), wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht wurden oder den sonstigen Erfordernissen der Art. 23–25, 28 und 29 nicht entsprechen und die Mängel trotz Aufforderung an den Vertrauensmann nicht beseitigt worden sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind Bewerber zu streichen,

- a) die im Wahlvorschlag trotz Aufforderung an den Vertrauensmann zur Ergänzung des Vorschlags so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Persönlichkeit entstehen können;
- b) deren Zustimmungserklärung oder Nachweise über ihre politische Überprüfung (Art. 28 Abs. 1) nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind;
- c) die über die zulässige Bewerberzahl hinaus vorgeschlagen sind, wobei die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag entscheidet;
- d) die entgegen Art. 23 Abs. 2 auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind und sich nicht rechtzeitig erklärt haben, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden.

(3) Ebenso können Bewerber gestrichen werden, die offensichtlich nicht wählbar sind. Im übrigen wird über die Wählbarkeit eines Bewerbers bei der Beschlußfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht entschieden; sie ist erst bei der Zuteilung der Sitze an die Bewerber zu prüfen.

(4) Bewerber, die entgegen Art. 23 Abs. 2 auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen sind, werden nur auf dem Wahlvorschlag belassen, für den sie sich erklärt haben. Haben sie ihre Zustimmung für mehrere Wahlvorschläge oder für keinen gegeben, so sind sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Art. 32

Der Kreiswahlausschuß macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Amtsblatt oder in den Amtsblättern des Wahlkreises, der Landeswahlausschuß die zugelassenen Landeswahlvorschläge im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

5. Wahlräume

Art. 33

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wahlräume und die für die Wahl erforderliche Ausstattung derselben sowie das Bedienungspersonal zu stellen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

6. Wahlzettel und Wahlumschläge

Art. 34

Die Wahl erfolgt ausschließlich mit den amtlich hergestellten Wahlzetteln. Diese müssen alle Bewerber der für den Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge sowie die Kennworte der Landeswahlvorschläge enthalten, denen die Kreiswahlvorschläge angeschlossen sind.

Art. 35

Die Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt sein.

IV. Stimmabgabe

Art. 36

(1) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Das Innenministerium kann für das ganze Land und für einzelne Wahlbezirke andere Zeiten festsetzen.

(2) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten gewählt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahlscheinen nicht mehr kommen werden, so kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe vor dem Schluß der allgemeinen oder der besonders angeordneten Wahlzeit schließen.

Art. 37

(1) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 38

(1) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gewählten Kreis-

wahlvorschlag durch ein Kreuz oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, daß sein Wille eindeutig erkennbar ist.

(2) An den Wahlzetteln darf nur die zur Stimmabgabe erforderliche Kennzeichnung vorgenommen werden. Die Beifügung weiterer Namen oder die Übertragung von Namen ist unzulässig.

V. Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 39

Der Wahlvorstand stellt die abgegebenen Wahlzettel fest und entscheidet über ihre Gültigkeit vorbehaltlich der Nachprüfung durch die übergeordneten Wahlbehörden und den Staatsgerichtshof (Art. 54).

Art. 40

(1) Ungültig sind Wahlzettel

1. die nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die in einem mit einem besonderen Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die nicht amtlich geliefert sind,
3. die mit einem auf die Person des Wählers hinweisenden Kennzeichen versehen sind,
4. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt durchgestrichen ist,
5. denen andere Namen hinzugefügt oder deren Namen durch andere ersetzt wurden,
6. aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Wahlzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält; andernfalls sind sie ungültig.

Art. 41

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, wieviel Stimmen insgesamt abgegeben wurden, wieviel hiervon gültig sind und wieviel von den gültigen Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallen.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt das Ergebnis für den Wahlkreis und der Landeswahlausschuß für das Land fest.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 42

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das Gesamtergebnis sofort nach dessen Feststellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden.

VI. Verteilung der Sitze

Art. 43

Die im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Von dieser Gesamtzahl werden die

gültigen Stimmen der Wählervereinigungen abgezogen, die im Lande nicht 5 v. H. der gemäß Satz 1 ermittelten Gesamtzahl erreichten.

Art. 44

Die – erforderlichenfalls gemäß Art. 43 Satz 2 berichtigte – Gesamtzahl wird durch die Zahl 85 (Anzahl der auf die Kreiswahlvorschläge zu verteilenden Sitze) geteilt. Hierbei ergibt sich die Wahlzahl.

Art. 45

Die gemäß Art. 4 auf die Kreiswahlvorschläge entfallenden 85 Sitze werden in der Weise verteilt, daß die Kreiswahlvorschläge jeweils für die volle Wahlzahl einen Sitz erhalten. Restliche Sitze werden auf die restlichen Stimmenzahlen der Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer Höhe verteilt.

Art. 46

Die gemäß Art. 45 für den einzelnen Kreiswahlvorschlag errechneten Sitze sind dessen Bewerbern nach der Reihenfolge des Kreiswahlvorschlags zuzuteilen.

Art. 47

(1) Die auf die Landeswahlvorschläge entfallenden 15 Sitze (vgl. Art. 4) werden in der Weise verteilt, daß die – erforderlichenfalls gemäß Art. 43 Satz 2 berichtigte – Gesamtzahl durch 15 geteilt wird und die Sitze in entsprechender Anwendung des Art. 45 auf die Landeswahlvorschläge verteilt werden. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Reihenfolge der Bewerber auf den Landeswahlvorschlägen. Scheidet ein Bewerber aus, so rücken die folgenden vor.

(2) Ist ein Landeswahlvorschlag erschöpft, so sind die freien Sitze denjenigen Bewerbern der angeschlossenen Kreiswahlvorschläge zuzuweisen, die noch keinen Sitz erhalten haben. Diese gelten als auf Grund des Landeswahlvorschlags gewählt. Fällt ihnen später ein dem Kreiswahlvorschlag zustehender Sitz zu, so ist Art. 49 maßgebend.

Art. 48

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern nicht mehr genügend Sitze vorhanden sind.

Art. 49

Bewerber, die sowohl auf einem Kreiswahlvorschlag als auch auf dem Landeswahlvorschlag gewählt worden sind, haben sich binnen einer Woche von der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter an durch eine schriftliche oder telegraphische Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter zu erklären, welche Wahl sie annehmen wollen. Geben sie die Erklärung nicht rechtzeitig ab, so behalten sie den Sitz im Wahlkreis.

Art. 50

Scheidet ein Bewerber nach der Wahl aus, so geht sein Sitz auf den nächsten Bewerber in der Reihenfolge des

Kreisvorschlags über. Ist der Kreiswahlvorschlag erschöpft, so fällt der Sitz an den nächsten Bewerber des Landeswahlvorschlags, dem der Kreiswahlvorschlag angeschlossen ist.

Art. 51

(1) Der Landeswahlausschuß stellt vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof (Art. 55 Abs. 3 der Verfassung) fest, welche Bewerber gewählt sind. Der Landeswahlleiter veröffentlicht das Wahlergebnis sofort nach seiner Feststellung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden und stellt den für gewählt erklärten Bewerbern Wahlurkunden aus, die als Ausweis für den vorläufigen Eintritt in den Landtag gelten.

(2) In den Fällen des Art. 50 stellt der Landeswahlleiter den nachfolgenden Bewerber fest, macht seinen Namen im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden bekannt und stellt die Wahlurkunde aus.

VII. Öffentlichkeit des Verfahrens

Art. 52

Die Wahlhandlung, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Sitzverteilung sind öffentlich.

VIII. Anfechtung der Wahl

Art. 53

(1) Die Wahl kann wegen Ungültigkeit angefochten werden.

(2) Wahlanfechtungen sind bis zum ersten Zusammentreten des neuen Landtags bei dem Landeswahlleiter, von da an beim Landtag schriftlich einzureichen.

(3) Anfechtungsberechtigt sind die Landesregierung sowie jeder Wahlberechtigte.

Art. 54

(1) Die Zuteilung eines Abgeordnetensitzes an einen Bewerber, der zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder zugunsten seiner eigenen Wahl sich eines Vergehens im Sinne der §§ 107, 108, 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuchs schuldig gemacht hat, ist ungültig.

(2) Abgesehen von Art. 40 sind Wahlstimmen ungültig, deren Abgabe durch eine von einem Gewählten oder einem Dritten begangene strafbare Handlung im Sinne der §§ 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuchs oder durch eine andere gesetzwidrige von einem Gewählten oder zu seinen Gunsten von Dritten verübte Wahlbeeinflussung oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken veranlaßt worden ist.

(3) Wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, ist die Wahl ungültig. Als Verstoß gilt auch eine absichtliche oder grobfahrlässige Unterlassung der Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerliste.

(4) Wahlanfechtungsgrund ist auch ein von einem Gewählten oder einem Dritten begangenes Vergehen im Sinne der §§ 107, 108, 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches.

(5) Eine Wahl kann nicht für ungültig erklärt werden, wenn durch den Verstoß, auf den die Anfechtung gestützt wird, das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte, oder wenn im Fall der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren eine nachträgliche Ergänzung möglich ist.

Art. 55

(1) Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über das Wahlverfahren oder wegen Verfehlungen im Sinne des Art. 55 Abs. 2 kann eine Wahl nur innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Eröffnung des Landtags an angefochten werden. Bei Nachwahlen (Art. 56 Abs. 2) ist diese Frist vom Tage des Eintritts des Gewählten in den Landtag oder bei einer Mehrzahl von Gewählten von dem Tage an zu berechnen, an dem auch nur einer der gleichzeitig Gewählten in den Landtag eingetreten ist.

(2) Ist innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist ein Anfechtungsgrund mit tatsächlicher Begründung geltend gemacht, so können für ihn neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs nachgebracht werden.

(3) Die Anfechtung einer Wahl wegen Verfehlungen im Sinne des Art. 55 Abs. 2 ist, wenn eine rechtskräftige Verurteilung hierwegen erfolgt ist, auch nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Art. 56

(1) Wird die Zuteilung eines Abgeordnetensitzes an einen Bewerber für ungültig erklärt, ohne daß gleichzeitig die Wahl des Wahlkreises, in dem er gewählt ist, für ungültig erklärt wird, so finden die Bestimmungen des Art. 50 Anwendung.

(2) Wird die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so findet in diesem Wahlkreis eine Nachwahl statt.

(3) Auf Grund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für das ganze Land neu ermittelt (Art. 43 ff.). Eine Veröffentlichung des neuen Wahlergebnisses findet nur statt, soweit es von dem früheren Wahlergebnis abweicht.

Art. 57

Kamen erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlbezirken eines Wahlkreises vor, so kann der Staatsgerichtshof, anstatt die Wahl des ganzen Wahlkreises für ungültig zu erklären, nur die Wahl in einzelnen Wahlbezirken für ungültig erklären. In diesem Fall hat das Innenministerium eine Wiederholung der Wahl in diesen Wahlbezirken nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten wie bei der Hauptwahl zu veranlassen. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Wiederholungswahl gelten die Bestimmungen in Art. 56 Abs. 3.

IX. Kostenerstattung

Art. 58

(1) Die notwendigen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses werden den Landkreisen und Gemeinden vom Land ersetzt. Nicht erstattungsfähig sind laufende Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Eine Vergütung kann ferner nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Landkreise und Gemeinden für Wahlzwecke benützt worden sind.

(2) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, ob der Kostenersatz durch Gewährung einer Pauschalentschädigung oder auf Nachweis der entstandenen Kosten geleistet wird.

X. Schlußbestimmung

Art. 59

Das Innenministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Art. 60

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Stuttgart, den 5. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fr. Ulrich Th. Bäuerle
Dr. Veit Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 23. Oktober 1950

Nr. 18

Inhalt:

Gesetz Nr. 399 zur Ergänzung des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 5. Oktober 1950. S. 99. – Verordnung Nr. 563 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 17. Oktober 1950. S. 99. – Bekanntmachung Nr. 1094 der Landesregierung über die Bestimmung der Obersten Landesbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 17. Oktober 1950. S. 100. – Verordnung Nr. 3000 des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1951 vom 3. Oktober 1950. S. 100.

Gesetz Nr. 399 zur Ergänzung des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden

Vom 5. Oktober 1950

Der Landtag hat am 4. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 36 – Beamtengesetz für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg. Bl. S. 249) in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 352 vom 30. November 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 4) ist außer Kraft.

(2) Nach Art. 21 des Beamtengesetzes werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Art. 21 a

(1) Beamte und Angestellte des Landes, die eine Wahl zum Landtag annehmen, gelten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag als beurlaubt. Während dieser Zeit ruhen ihre Rechte und Pflichten sowie ihre Dienstbezüge aus dem Dienstverhältnis.

(2) Sobald ihre Mitgliedschaft im Landtag endet, wird es für die Folgezeit so angesehen, als ob ihre Rechte und Pflichten nicht geruht hätten.

Art. 21 b

Mitglieder des Landtags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte und Angestellte des Landes werden.

Art. 21 c

Die Vorschriften der Art. 21 a und 21 b gelten nicht für Ehren- und Wahlbeamte, auch nicht für Lehrer einschließlich Hochschullehrer.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fr. Ulrich Th. Bäuerle
Dr. Kaufmann Stooß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 563

des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Vom 17. Oktober 1950

Auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird zur Durchführung von Art. 11 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

§ 1

Bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs für das Rechnungsjahr 1951 ist die Vorschrift in § 2 der Verordnung Nr. 544 über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 29. August 1949 (Reg. Bl. S. 209) in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 2

Stichtag für die Feststellung der Ausgleichszuschüsse

Als Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme (§ 12 Abs. 2, § 14, § 17 Satz 2 und § 20 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) gilt der 24. Oktober 1950.“

Badische
Landesbibliothek

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. Oktober 1950

In Vertretung:
R. Gehring

In Vertretung:
Dunz

**Bekanntmachung Nr. 1094
der Landesregierung über die Bestimmung
der Obersten Landesbehörde im Sinne des § 3 des
Gesetzes über den Kapitalverkehr**

Vom 17. Oktober 1950

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (Ges. Blatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 305) ist das Finanzministerium. Die Entscheidungen des Finanzministeriums ergehen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

Stuttgart, den 17. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 3000
des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage
für das Jahr 1951**

Vom 3. Oktober 1950

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg. Bl. 1924 S. 2)/19. Juni 1929 (Reg. Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1951 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

I. Beitragshöhe und Beitragspflicht:

1. Es sind Beiträge zu entrichten:

- | | |
|--|------|
| a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier | 3 DM |
| b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) | 1 DM |
| c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel | 1 DM |
| d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind | 1 DM |

e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb

f) für jedes Bienenvolk

Für Ziegen wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der Tiere und Bienenvölker maßgebend, wie er durch die im Dezember 1950 stattfindende Viehzählung ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung sind vorübergehend an- oder abwesende Tiere grundsätzlich am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und zur Umlage heranzuziehen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend; sie sind am Weideort zur Umlage heranzuziehen; die Tierbesitzer haben den Beitrag der Weideverwaltung zu ersetzen.

3. Tiere, für die Beiträge zu entrichten sind und die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von in Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragungen bei Gefahr des Ausschlusses binnen 6 Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwendungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopffzahl der beitragspflichtigen Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Tiere, welche einem Lande gehören, ferner das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh sowie Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) sind von der Umlage befreit.

5. Für Tiere und Bienenvölker, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. I angegebenen Beträge erhöht.

II. Für die Veranlagung und Ablieferung der Beiträge sind das mit den Vordrucken ausgegebene Merkblatt und die Anleitung für den Einbringer auf dem Vordruck zum Umlageverzeichnis zu beachten.

III. Überwachung des Vollzugs:

Die Landratsämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen, zu rechtzeitigem Vollzug dieser Verordnung anzuhalten.

Die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte werden ersucht, für die ungesäumte Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 3. Oktober 1950

Ulrich.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 4. November 1950

Nr. 19

Inhalt:

Verordnung Nr. 3003 des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes vom 25. Oktober 1950. S. 101.

Verordnung Nr. 3003

des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes

Vom 25. Oktober 1950

Auf Grund von Art. 59 des Gesetzes Nr. 372 über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) vom 5. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 91) wird verordnet:

I. Wahlbezirke

(Zu Art. 2 des Landtagswahlgesetzes)

§ 1

(1) Wieviel Wahlbezirke in einer Gemeinde gebildet werden und wie diese gegeneinander abzugrenzen sind, hat der Gemeinderat unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltages durch die Landesregierung (Art. 11 des Landtagswahlgesetzes) zu bestimmen.

(2) Werden mehrere Wahlbezirke in einer Gemeinde gebildet, so sind die Wahlberechtigten den verschiedenen Wahlbezirken unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allgemein entweder nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach der Buchstabenfolge ihrer Namen oder nach anderen geeigneten Gesichtspunkten so zuzuweisen, daß die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, einen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufzusuchen, können besondere Wahlbezirke gebildet werden. Das gleiche gilt für sonstige Anstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, wenn bei diesen aus anderen Gründen ein Bedürfnis für die Errichtung eines besonderen Wahlbezirks besteht. Es können auch Wahlbezirke für einen unbestimmten Kreis von Wahlberechtigten (z. B. in Bahnhöfen) gebildet werden, wenn erfahrungsgemäß oder aus besonderem Anlaß ein Bedürfnis hierfür besteht.

(4) Ein gewöhnlicher Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

II. Wahlrecht

(Zu Art. 5-9 des Landtagswahlgesetzes)

§ 2

(1) Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden des Landes Württemberg-Baden einen Wohnsitz haben, dürfen, auch wenn sie in mehreren Gemeinden in die Wählerliste

eingetragen sind, ihre Stimme nur in einer dieser Gemeinden abgeben.

(2) Inhaber von Wahlscheinen (Art. 13-14 des Landtagswahlgesetzes, §§ 12-14 dieser Verordnung) können in jedem beliebigen Wahlbezirk des Landes ihre Stimme abgeben.

III. Wählerlisten

(Zu Art. 12 des Landtagswahlgesetzes)

§ 3

(1) Die Gemeinden haben unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltages durch die Landesregierung (Art. 11 des Landtagswahlgesetzes) die Wählerlisten nach dem voraussichtlichen Stand am Wahltage aufzustellen oder die bereits bei früheren Wahlen oder Abstimmungen benutzten Wähler- oder Stimmlisten zu berichtigen und zu ergänzen. Sie haben laufend dafür zu sorgen, daß die für die Aufstellung der Wählerlisten benötigten Unterlagen jederzeit vollständig vorhanden sind, so daß die Wählerlisten rechtzeitig vor jeder Wahl aufgestellt oder fortgeführt werden können.

(2) Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet worden, so ist für jeden Wahlbezirk eine besondere Wählerliste aufzustellen.

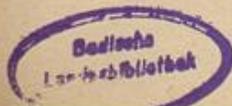
(3) Vor der Aufnahme einer Person in die Wählerliste ist ihr Wahlrecht zu prüfen.

§ 4

(1) Die Wählerliste muß Spalten für folgende Angaben enthalten:

- | | |
|----------------------------------|------------------------|
| 1. Laufende Nummer | } des Wahlberechtigten |
| 2. Familiennahme | |
| 3. Vorname (Rufname) | |
| 4. Geburtsjahr und -tag | |
| 5. Wohnort oder Wohnung | |
| 6. Vermerke über die Stimmabgabe | |
| 7. Bemerkungen. | |

Die für die Vermerke über die Stimmabgabe vorgesehene Spalte soll möglichst so beschaffen sein, daß die Liste für mehrere Wahlen oder Abstimmungen verwendet werden kann.



(2) Die Wählerliste kann in Listenform oder in Karteiform angelegt werden.

(3) Die Namen der Wahlberechtigten sind nach ihrer Buchstabenfolge und unter fortlaufenden Nummern in die Wählerliste einzutragen. Wird die Wählerliste in Listenform geführt, so ist am Schluß jedes Buchstabens oder sonst an geeigneter Stelle Raum für Nachträge zu lassen.

(4) Die getrennte Anlegung der Wählerliste nach Männern und Frauen ist zulässig. Die Wählerliste kann auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Wahlbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Bezeichnung und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen oder nach sonstigen geeigneten Gesichtspunkten eingetragen werden.

(5) Wählerkarteien müssen so beschaffen sein, daß die Karteien für jeden Wahlbezirk in je einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und die Herausnahme oder Einfügung von Karten durch Unbefugte erschwert oder unmöglich macht.

§ 5

(1) Ist bekannt, daß ein Wahlberechtigter noch in einer anderen Gemeinde des Landes Württemberg-Baden seit mindestens einem Jahr einen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 1), so ist dies in der Wählerliste in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Der Wahlberechtigte ist in diesem Falle möglichst zu einer Erklärung darüber aufzufordern, in welcher Gemeinde er in der Wählerliste geführt werden soll. Gibt er eine solche Erklärung ab, so ist er nur noch in der Wählerliste der Gemeinde zu führen, für die er sich entschieden hat, und in der Wählerliste der anderen Gemeinde zu streichen. Die Bürgermeisterämter haben sich hierüber gegenseitig zu verständigen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind (Art. 7 des Landtagswahlgesetzes), sollen in die Wählerliste aufgenommen werden. Bei ihrem Namen ist in der für den Vermerk über die jeweilige Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Wählerliste der Vermerk „behindert“ oder „b“ einzutragen.

§ 6

(1) Nach Fertigstellung der Wählerlisten soll in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Wahlberechtigte schriftlich davon benachrichtigt werden, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf den Wahltag, den Wahlraum und die Wahlzeit enthalten; sie soll den Wahlberechtigten möglichst vor Beginn der Frist für die öffentliche Auflegung der Wählerlisten (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zugehen.

(2) Die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten einschließlich der in der Ausübung ihres Wahlrechts behinderten Personen (§ 5 Abs. 2) ist unverzüglich nach der Aufstellung der Wählerlisten dem Innenministerium auf dem Dienstweg zu berichten, die Landratsämter fassen die Berichte der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden zu Übersichten zusammen.

§ 7

(1) Die Wählerlisten sind zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die Frist, innerhalb der dies zu geschehen

hat, wird vom Innenministerium rechtzeitig vor jeder Wahl bestimmt. Soweit in diese Frist Sonn-, Fest- oder Feiertage oder sonstige für Behörden dienstfreie Tage fallen, müssen die Wählerlisten auch an diesen Tagen aufliegen.

(2) Die Bürgermeisterämter haben vor der Auflegung öffentlich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten die Wählerlisten aufgelegt sind und wann und bei welcher Dienststelle Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerliste beantragt werden können. Dabei soll darauf hingewiesen werden, daß nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Berichtigungs- oder Ergänzungsanträge mehr gestellt werden können.

(3) Die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften der Wählerlisten ist zulässig. Die Bürgermeisterämter können auch auf Antrag selbst Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.

§ 8

(1) Die Wählerlisten können vorbehaltlich der Vorschriften des § 11 Abs. 2 bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die durch eine Berichtigung oder Ergänzung betroffenen Personen sind hiervon umgehend zu verständigen.

(2) Die Gründe einer Berichtigung oder Ergänzung sind in der Wählerliste in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 9

(1) Anträge auf Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerlisten sind beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Beibringung von Beweismitteln erübrigt sich, soweit die vom Antragsteller geltend gemachten Tatsachen amtsbekannt oder offenkundig sind.

(2) Das Bürgermeisteramt hat über die gestellten Anträge unverzüglich zu entscheiden und die ergangenen Entscheidungen den Antragstellern und etwaigen sonstigen betroffenen Personen zu eröffnen. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Streichung eines in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten beantragt, so soll diesem vor der Streichung, wenn irgend möglich, Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Wird dem Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung stattgegeben, so gilt § 8 Abs. 2.

§ 10

(1) Die in Art. 12 Abs. 4 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes bestimmte Frist von drei Tagen beginnt mit dem Tage nach der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung.

(2) Personen, die durch eine Berichtigung oder Ergänzung der Wählerliste von Amts wegen (§ 8 Abs. 1) betroffen sind, stehen die Rechtsmittel des Art. 12 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes auch ohne vorherigen Berichtigungsantrag (§ 9 Abs. 1) zu.

(3) Über Einsprüche und Beschwerden ist unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidungen sind den Antragstellern und etwaigen sonstigen betroffenen Personen zu eröffnen. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage gegen Einspruchsentscheidungen des Gemeinderats und gegen Beschwerdeentscheidungen des Landratsamts richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 2).

§ 11

(1) Nach Ablauf der Auflegungsfrist sind die Wählerlisten zu schließen und so aufzubewahren, daß jede nachträgliche Veränderung ihres Inhalts durch Unbefugte unmöglich ist. Sind die Wählerlisten als Wahlkarteien angelegt, so sind die Behälter der Wahlkarteien durch Schlösser, Plomben oder Siegel zu verschließen, so daß keine Entnahme oder Einfügung von Karten möglich ist.

(2) Es ist zulässig, die Wählerlisten nach Ablauf der Auflegungsfrist zunächst nur vorläufig zu schließen. In der Zeit zwischen der vorläufigen und endgültigen Schließung der Wählerlisten können dann Ergänzungen oder Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen nur noch auf Grund von Tatbeständen vorgenommen werden, die erst nach der vorläufigen Schließung der Wählerliste eingetreten oder dem Bürgermeisteramt bekannt geworden sind und zu einem Verlust des Wahlrechts geführt haben. Ferner können in dieser Zeit noch Ergänzungen und Berichtigungen auf Grund rechtzeitig gestellter, aber vor der vorläufigen Schließung der Wählerliste nicht mehr erledigter Anträge vorgenommen sowie Vermerke über die Ausstellung von Wahlscheinen (§ 13 Abs. 2) angebracht werden.

(3) Die Bürgermeisterämter haben bei der endgültigen Schließung der Wählerlisten deren öffentliche Auflegung unter Angabe des Ortes, Beginns und Endes der Auflegung in der Wählerliste selbst oder in besonderen zu den Wahlakten zu nehmenden Schriftstücken zu beurkunden.

(4) Nach Erledigung der fristgemäß gestellten Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen (§ 12) sind die Wählerlisten dem Wahlleiter oder den Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände zu übergeben.

IV. Wahlscheine

(Zu Art. 13–14 des Landtagswahlgesetzes)

§ 12

(1) Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen müssen spätestens am Tag vor der Wahl gestellt werden.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken kann das Bürgermeisteramt bestimmen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag gestellt werden müssen. Das Bürgermeisteramt hat hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerlisten (§ 7 Abs. 2) besonders hinzuweisen.

§ 13

(1) Die Wahlscheine sind nach einem einheitlichen Vordruck, dessen Form und Inhalt das Innenministerium bestimmt, auszustellen.

(2) Ist ein Wahlschein ausgegeben worden, so ist in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten in der für den Vermerk über die jeweilige Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ einzutragen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine sind nach Wahlbezirken getrennte Verzeichnisse zu führen. Die Verzeichnisse sind gleichzeitig mit dem endgültigen Abschluß der Wählerlisten (§ 11 Abs. 1) zu schließen und zusammen mit diesen dem Wahlleiter oder den Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände zu übergeben (§ 11 Abs. 4). Die Bürgermeisterämter haben zugleich mit der Beurkundung über die öffentliche Auflegung der Wählerlisten (§ 11 Abs. 3) auch zu beurkunden, wieviel Wahlberechtigte ohne Berücksichtigung der mit dem Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ versehenen in der Wählerliste eingetragen sind.

(4) Wahlscheine, die nach der endgültigen Schließung der Wählerlisten und der Verzeichnisse über die ausgestellten Wahlscheine ausgestellt werden, sind in besondere, ebenfalls nach Wahlbezirken getrennte Verzeichnisse der nachträglich ausgestellten Wahlscheine aufzunehmen, die den Wahlleitern, in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken den Vorsitzenden oder Wahlbezirksvorständen, spätestens zu Beginn der Wahlhandlung zu übergeben sind.

(5) Die Zahl der ausgestellten Wahlscheine ist vom Bürgermeisteramt spätestens am Wahltag dem Kreiswahlleiter mitzuteilen. Sind keine Wahlscheine ausgestellt worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Kreiswahlleiter hat die Mitteilungen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung nach der Wahl mit den anderen Wahlunterlagen (§ 50) dem Landeswahlleiter zu übersenden. Die Gesamtzahl der im Wahlkreis ausgestellten Wahlscheine ist dem Landeswahlleiter noch im Laufe des Wahltags, spätestens mit der Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (§ 44), mitzuteilen.

§ 14

Für die im Falle der Versagung eines beantragten Wahlscheins gegebenen Rechtsmittel (Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes) gilt § 10 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

V. Wahlbehörden

(Zu Art. 15–22 des Landtagswahlgesetzes)

§ 15

(1) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken ist außer den Wahlbezirksvorständen (Art. 18 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes) ein Gemeindevahlvorstand gem. Art. 18 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes zu bilden; der Gemeindevahlvorstand kann zugleich Wahlbezirksvorstand in einem der Wahlbezirke sein. In den kreisfreien Städten, deren Bezirk sich mit einem Wahlkreis deckt (Art. 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes), bewendet es bei der Vorschrift des Art. 18 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes.

(2) In großen Wahlbezirken und in den Wahlbezirken, in denen die Wählerlisten nach Männern und Frauen getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, können für einen Wahlbezirk mehrere Wahlbezirksvorstände gebildet werden. Sind für den einzigen Wahlbezirk einer Gemeinde mehrere Wahlbezirksvorstände gebildet worden, so findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Bestellung der Kreiswahlausschüsse und der Gemeindevahlvorstände ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen; bei den Wahlbezirksvorständen kann auf Veröffentlichung verzichtet werden.

§ 16

(1) Sämtliche Wahlbehörden treffen ihre Feststellungen und Entscheidungen in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist die Sitzung schon dann, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekanntgegeben worden sind, daß der Zutritt zur Sitzung jedem Wahlberechtigten offensteht.

(2) Die Vorsitzenden der Wahlbehörden verpflichten die Beisitzer und deren Stellvertreter durch Handschlag, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte oder als Angestellte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind. Sie bestimmen Ort und Zeit der nicht am Wahltag selbst stattfindenden Sitzungen und laden die Beisitzer, Schriftführer und Hilfsarbeiter zu den Sitzungen ein. Sie leiten die Sitzungen und üben während deren Dauer das Hausrecht aus. Sind in einem Wahlraum mehrere Wahlbezirksvorstände tätig (§ 22 Abs. 3), so steht das Hausrecht dem an Lebensjahren älteren Vorsitzenden zu.

§ 17

Die Beisitzer der Wahlvorstände und der Wahlbezirksvorstände sind stets, die der übrigen Wahlbehörden vorbehalten der Bestimmung des Art. 17 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten am Sitz des Ausschusses zu berufen.

VI. Wahlvorschläge

(Zu Art. 23–32 des Landtagswahlgesetzes)

§ 18

(1) Der Landeswahlleiter hat unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltages im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden (Art. 11 des Landtagswahlgesetzes) durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden zur Einreichung von Kreis- und Landeswahlvorschlägen aufzufordern und dabei den Tag und die Stunde anzugeben, bis zu der die Wahlvorschläge spätestens eingereicht werden müssen. Die Bekanntmachung soll ferner einen Hinweis auf die für die Form der Wahlvorschläge geltenden Bestimmungen enthalten.

(2) In gleicher Weise haben die Kreiswahlleiter unverzüglich nach der Bekanntmachung des Landeswahlleiters (Abs. 1) in den Kreisamtsblättern zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufzufordern.

§ 19

(1) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen mit Vor- und Zunamen unterzeichnen und der Unterschrift ihren Stand oder Beruf sowie ihren Wohnort und ihre Wohnung beifügen. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(2) Für Bewerber, die dem Württembergisch-Badischen Landtag bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, bedarf es der Einreichung der in Art. 28 Abs. 1b und c des Landtagswahlgesetzes genannten Urkunden nicht.

(3) Die Bewerber sind in den Wahlvorschlägen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen keine weiteren Angaben über den einzelnen Bewerber enthalten, als zur deutlichen Bezeichnung der Person des Bewerbers erforderlich ist (Art. 23 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes).

§ 20

(1) Weist ein eingereichter Kreiswahlvorschlag Mängel auf, so hat der Kreiswahlleiter sie unverzüglich dem Vertrauensmann der Wählervereinigung mitzuteilen und diesen zur Beseitigung des Mangels aufzufordern. Gleiches gilt für den Landeswahlleiter hinsichtlich der Landeswahlvorschläge und der abgegebenen Anschlußklärungen.

(2) Jeder Landeswahlvorschlag erhält eine Nummer, die der Landeswahlleiter nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1. Die Landeswahlvorschläge der Wählervereinigungen, die bereits durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind, werden zuerst und zwar in der Reihenfolge der Stimmenzahl aufgeführt, die sie bei der letzten Landtagswahl insgesamt im Lande erhalten haben;
2. die Landeswahlvorschläge der Wählervereinigungen, die nicht durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind, zu denen sich aber Abgeordnete des Landtags bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Art. 26 des Landtagswahlgesetzes) bekennen, erhalten die anschließenden Nummern in der Reihenfolge der Zahl dieser Abgeordneten;
3. bei gleicher Stimmenzahl im Falle der Ziff. 1 oder gleicher Abgeordnetenzahl im Falle der Ziff. 2 entscheidet über die Reihenfolge die Buchstabenfolge der Kennworte oder Parteinamen;
4. Landeswahlvorschläge von Wählervereinigungen, die nicht durch Abgeordnete im Landtag vertreten sind und zu denen sich auch keine Abgeordneten des Landtags bekennen, erhalten die nächsten Nummern und zwar nach der Buchstabenfolge ihres Kennwortes oder Parteinamens.

Die Kreiswahlvorschläge erhalten die Nummer des Landeswahlvorschlages, an den sie angeschlossen werden.

(3) Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeswahlvorschlägen zweier oder mehrerer Wählervereinigungen ist unzulässig.

§ 21

(1) Die Wahlvorschläge und die Anschlußklärungen können auch noch nach Ablauf der in Art. 26 des Landtagswahlgesetzes genannten Fristen, jedoch nur bis zur Entscheidung des Kreiswahlausschusses oder Landeswahlausschusses über ihre Zulassung geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Die Vertrauensmänner der Wählervereinigungen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, sollen über Ort und Zeit der Sitzungen der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses, in denen über die Zulassung ihrer Wahlvorschläge oder Anschlußklärungen entschieden wird, rechtzeitig benachrichtigt werden.

VII. Wahlräume und deren Ausstattung

(Zu Art. 33 des Landtagswahlgesetzes)

§ 22

(1) Als Wahlräume sind nach Möglichkeit Räume in Gebäuden oder in Anstalten der Gemeinde zu benützen.

(2) Die Wahlräume müssen mit einem geräumigen, von allen Seiten zugänglichen Tisch für den Wahlvorstand oder den Wahlbezirksvorstand ausgestattet sein. Außerdem sind darin weitere Tische mit Schutzvorrichtungen aufzustellen, an denen die Wähler unbeobachtet ihre Wahlzettel mit der

erforderlichen Kennzeichnung versehen und in die Umschläge legen können. Zu diesem Zweck können auch Nebenräume bereitgestellt werden, diese dürfen jedoch nur durch den Wahlraum zugänglich und müssen mit dem Wahlraum verbunden und von ihm aus übersehbar sein.

(3) Sind für einen Wahlbezirk mehrere Wahlbezirksvorstände gebildet worden (§ 15 Abs. 2), so kann die Wahlhandlung gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder Wahlräumen oder auch in demselben Wahlraum stattfinden. Im letzteren Falle muß für jeden Wahlbezirksvorstand ein besonderer Tisch zur Verfügung stehen.

(4) In den Schutzvorrichtungen müssen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind. Außerdem muß in jedem Wahlraum mindestens je ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und dieser Durchführungsverordnung zu jedermanns Einsicht aufliegen.

§ 23

(1) Die von den Wählern abgegebenen Wahlzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Als Wahlurnen sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße zu verwenden. Ihre innere Höhe soll mindestens 90 cm, der Abstand von einer Wand des Gefäßes bis zur gegenüberliegenden Wand soll mindestens 35 cm betragen. Im Deckel der Urne muß sich ein mindestens 2 cm breiter Spalt für den Einwurf der Wahlzettel befinden.

(2) In Kranken- und Pflegeanstalten sowie in anderen Anstalten, in denen besondere Wahlbezirke gebildet worden sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1), dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

VIII. Wahlzettel und Wahlumschläge (Zu Art. 34 des Landtagswahlgesetzes)

§ 24

(1) Die Kreiswahlleiter haben für die rechtzeitige Herstellung der amtlichen Wahlzettel nach den Vorschriften des Innenministeriums zu sorgen.

(2) Reicht ein Wahlzettel für sämtliche Vorschläge nicht aus, so kann nach näherer Anordnung des Innenministeriums auch für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Wahlzettel verwendet werden. Die verschiedenen Wahlzettel müssen in diesem Fall von gleicher Größe und Farbe sein.

(3) Die Wahlzettel sind in ausreichender Zahl in jedem Wahlraum bereit zu halten. Sie dürfen nur dort ausgegeben werden.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und innerhalb eines Wahlkreises von gleicher Größe und Farbe sein. Sie sind in jedem Wahlraum in ausreichender Zahl bereit zu halten.

IX. Wahlzeit und Bekanntmachung der Gemeindebehörde (Zu Art. 36 des Landtagswahlgesetzes)

§ 25

(1) Sollen für einzelne Wahlbezirke besondere Wahlzeiten festgesetzt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes), so hat das Bürgermeisteramt rechtzeitig einen dahingehenden Antrag mit Begründung auf dem Dienstweg an das Innenministerium zu richten.

(2) Die Bürgermeisterämter haben nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahltages im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden (Art. 11 des Landtagswahlgesetzes) den Wahltag alsbald auch in den Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Spätestens am dritten Tage vor der Wahl haben sie ferner den Beginn und das Ende der Wahlhandlung, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Lage der Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe in der gleichen Weise öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Wähler seine Stimme nur für einen Wahlvorschlag abgeben kann und daß jede Veränderung dieses Wahlvorschlags den Wahlzettel ungültig macht.

X. Wahlhandlung

(Zu Art. 37-38 des Landtagswahlgesetzes)

§ 26

(1) Die Überwachung der Wahlhandlung obliegt in Gemeinden, in denen keine Wahlbezirksvorstände (Art. 18 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes, § 15 Abs. 2 dieser Verordnung) gebildet worden sind, dem Wahlvorstand, in den anderen Gemeinden den Wahlbezirksvorständen.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands seinen Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte oder als Angestellte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt.

§ 27

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands die Wählerlisten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 13 Abs. 4) zu berichtigen, indem er in der Wählerliste bei den Namen der darin verzeichneten und nachträglich mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der für den Vermerk über die jeweilige Stimmabgabe vorgesehenen Spalte den Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ einträgt. Sodann hat der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands in der Wählerliste oder in einem besonderen, zu den Wahlakten zu nehmenden Schriftstück zu beurkunden, bei wieviel Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine noch nachträglich der Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ eingetragen worden ist und wieviel eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ hiernach noch verbleiben. Er hat außerdem zu beurkunden, wieviel der nachträglich mit einem Wahlschein versehenen Wahlberechtigten nicht in der Wählerliste eingetragen sind.

§ 28

Der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand hat sich vor Beginn der Wahl davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne darf alsdann bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet werden.

§ 29

(1) Der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen.

(2) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte. Ansprachen und Propaganda sind im Wahlraum selbst und in den Zugängen zum Wahlraum unzulässig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand.

(3) Der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ist es ein Wahlberechtigter des Wahlbezirks oder ein Inhaber eines Wahlscheins, so ist ihm vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 30

(1) Über die Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses in den Wahlbezirken (§§ 37 bis 43) ist eine fortlaufende Wahlniederschrift aufzunehmen. Form und Inhalt des Vordrucks für die Wahlniederschrift bestimmt das Innenministerium.

(2) Anlagen der Wahlniederschrift sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Die Wahlniederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den am Schlusse der Sitzung anwesenden Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 31

(1) Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er einen Wahlumschlag und einen Wahlzettel. Ist nach der Anordnung des Innenministeriums für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Wahlzettel zu verwenden (§ 24 Abs. 2), so erhält der Wahlberechtigte je einen Wahlzettel für jeden Wahlvorschlag.

(2) Der Wahlberechtigte begibt sich zunächst an den mit der Schutzvorrichtung versehenen Tisch oder in den zu diesem Zweck bereitgestellten Nebenraum (§ 22 Abs. 2), um dort unbeobachtet den Wahlvorschlag zu kennzeichnen, dem er seine Stimme geben will. Der durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig gekennzeichnete Wahlzettel (Art. 38 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes) wird in den Wahlumschlag gelegt. Sind für jeden Wahlvorschlag besondere Wahlzettel ausgegeben worden, so genügt es, wenn nur der vom Wahlberechtigten gekennzeichnete Wahlzettel in den Umschlag gelegt wird, die Beifügung der übrigen, nicht gekennzeichneten Wahlzettel ist unschädlich. Wird nur einer der verschiedenen Wahlzettel ohne besondere Kennzeichnung in den Umschlag gelegt, so gilt dies als Stimmabgabe für den auf diesem Wahlzettel stehenden Wahlvorschlag.

(3) Hiernach tritt der Wahlberechtigte an den Vorstandstisch, gibt dort, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Wahlvorstands oder Wahlbezirksvorstands auch seine Wohnung an und übergibt den Umschlag mit dem Wahlzettel dem Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands, der ihn sofort ungeöffnet in die Urne wirft. Vor der Entgegennahme des Umschlags hat der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand zu prüfen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Auf Verlangen hat sich der Wähler dem Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Inhaber von Wahlscheinen übergeben den Wahlschein dem Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Ent-

stehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wahlscheininhabers vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Landeswahlausschuß (§ 52 Abs. 3 Satz 3) und den Staatsgerichtshof (Art. 55 Abs. 3 der Verfassung, Art. 53 bis 57 des Landtagswahlgesetzes) Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

(5) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Wahlzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands zurückzuweisen.

§ 32

(1) Wahlberechtigte, bei deren Namen in der Wählerliste der Vermerk „Wahlschein“ oder „Wsch“ eingetragen ist (§ 13 Abs. 2), können auch in ihrem eigenen Wahlbezirk nur auf Grund ihres Wahlscheins ihre Stimme abgeben. § 31 Abs. 4 findet auch in diesem Falle Anwendung.

(2) Wahlberechtigte, bei deren Namen in der Wählerliste der Vermerk „behindert“ oder „b“ eingetragen ist (§ 5 Abs. 2) sind zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn der Grund ihrer Behinderung (Art. 7 des Landtagswahlgesetzes) am Wahltag nicht mehr besteht. In diesem Falle ist der Vermerk „behindert“ oder „b“ zu streichen und der Sachverhalt in der Wählerliste in der Spalte „Bemerkungen“ sowie in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

(3) Wahlberechtigte, bei deren Namen in der Wählerliste sich ein Vermerk über mehrfachen Wohnsitz befindet (§ 5 Abs. 1) oder von deren mehrfachem Wohnsitz im Lande Württemberg-Baden der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand Kenntnis hat, sind vom Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur in **einer** Gemeinde ihre Stimme abgeben dürfen, und darüber zu befragen, ob sie ihre Stimme bereits in einer anderen Gemeinde abgegeben haben. Wird die Frage vom Wahlberechtigten verneint, so ist er zur Stimmabgabe zuzulassen; wird sie bejaht, so ist der Wahlberechtigte vom Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands zurückzuweisen und der Vorgang in der Wählerliste in der Spalte „Bemerkungen“ sowie in der Wahlniederschrift zu schildern.

§ 33

Der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands hat dafür zu sorgen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Wahlzettel und Wahlumschläge erhalten und daß sie an dem mit der Schutzvorrichtung versehenen Tisch oder in dem Nebenraum nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 34

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte der Wähler-

liste bei dessen Namen und sammelt die abgegebenen Wahlscheine. Der Vermerk ist bei derselben Wahl bei sämtlichen Wählern und in sämtlichen Wahlbezirken in der gleichen Spalte anzubringen.

§ 35

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, hat der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands den Zugang zum Wahlraum unverzüglich zu sperren. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die im Zeitpunkt der Sperrung des Zutritts schon im Wahlraum anwesend waren. Sobald die letzten anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, hat der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands die Wahlbehandlung für geschlossen zu erklären und für die anschließende Sitzung über die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42) die volle Öffentlichkeit wiederherzustellen.

XI. Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten und andere besondere Wahlbezirke

§ 36

(1) Wenn für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Wahlbezirke gebildet worden sind (§ 1 Abs. 3), so gilt für diese folgendes:

1. Das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der die Anstalt gelegen ist, fordert von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis der Personen an, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und voraussichtlich vor der Wahl nicht aus der Anstalt entlassen werden können. Es stellt für die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung. Es ist zulässig, auch Personen, die zum Anstaltspersonal gehören und am Wahltag Dienst tun, in das Verzeichnis aufzunehmen.
2. Die Anstaltsleitungen sind verpflichtet, das in Ziff. 1 genannte Verzeichnis unverzüglich aufzustellen und zu übersenden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Wahlberechtigten ihrer Anstalt, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, in der die Anstalt gelegen ist, rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben, daß sie in der Anstalt ihre Stimme nur abgeben können, wenn sie einen vom Bürgermeisteramt ihres Wohnsitzes ausgestellten Wahlschein vorlegen. Das Bürgermeisteramt der Gemeinde, in der die Anstalt gelegen ist, hat die Anstaltsleitung gleichzeitig mit der Anforderung des Verzeichnisses auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.
3. Die Gemeinde stellt die für die Wahl erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
4. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Wahl in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume zu bestimmen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
5. Soll die Wahlzeit abweichend von der allgemeinen Wahlzeit festgesetzt werden (Art. 36 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes), so ist sie so zu bemessen, daß sämtliche für die einzelnen Wahlräume in Betracht kommenden Anstalts-

insassen ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. In dem Antrag an das Innenministerium (§ 25 Abs. 1) ist die beantragte Wahlzeit näher zu begründen.

6. Bei bettlägerigen Kranken hat sich der Wahlbezirksvorstand auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Wahlzettels an das Krankenbett zu begeben, sofern keine ärztlichen Bedenken entgegenstehen. Es ist auch zulässig, daß Kranke zur Ausübung ihres Wahlrechts in ihren Betten in den Wahlraum gebracht werden.
7. Die Bildung der Wahlbezirke, die Namen der Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände und ihrer Vertreter sowie die Lage der Wahlräume und die Wahlzeit sind den einzelnen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Wahl bekanntzugeben.
8. Die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk (§ 37 bis 42) findet in dem Wahlraum statt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
9. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die dauernde Anwesenheit von Wahlberechtigten im Wahlraum die Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses tunlichst gewährleistet wird.
10. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kranken verantwortlich.
11. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 mit Ausnahme der unter Ziff. 6 und 10 gelten auch für sonstige Anstalten, in denen besondere Wahlbezirke gebildet worden sind (§ 1 Abs. 3).

XII. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

(Zu Art. 39–51 des Landtagswahlgesetzes)

§ 37

Der Wahlvorstand oder die Wahlbezirksvorstände ermitteln in unmittelbarem Anschluß an die Wahlhandlung in öffentlicher Sitzung (§ 16 Abs. 1) das vorläufige Wahlergebnis ihres Wahlbezirks.

§ 38

Vor Beginn der Stimmzählung sind alle nicht benutzten Wahlumschläge und Wahlzettel vom Vorstandstisch zu entfernen. Hiernach werden die Umschläge aus der Wahlurne entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmvermerke in der Wählerliste und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine festgestellt. Entspricht die Zahl der aus der Urne entnommenen Umschläge nicht der Summe aus der Zahl der Stimmvermerke und der Zahl der abgegebenen Wahlscheine, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 39

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Stimmvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Wahlzettel heraus und übergibt sie samt den Umschlägen dem Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands. Dieser gibt aus dem Wahlzettel durch Aufruf bekannt, für welchen Kreiswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.

(2) Wahlzettel, die sofort als ungültig zu erkennen sind, sowie leere Umschläge und Umschläge, in denen sich kein

amtlicher Wahlzettel befindet, sind auszusondern. Die Wahlzettel, deren Gültigkeit nach Ansicht des Vorsitzenden oder eines der Beisitzer fraglich erscheint, sind zunächst ungezählt beiseitezulegen; über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit ist nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts Beschluß zu fassen.

(3) Nach der Verlesung werden die Wahlzettel und die Umschläge in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die sie bis zum Ende des Zählgeschäfts verwahren. Die Wahlzettel sind dabei nach gültigen und ungültigen, die gültigen überdies nach den einzelnen Kreiswahlvorschlägen, für die die Stimmen abgegeben worden sind, zu trennen.

(4) Der Schriftführer verzeichnet bei jeder Verlesung eines gültigen Wahlzettels in einer Zählliste die dem aufgerufenen Kreiswahlvorschlag zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Die Zählliste ist nach Beendigung des Zählgeschäfts vom Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands und vom Schriftführer, die Gegenliste vom Wahlleiter oder Vorsitzenden des Wahlbezirksvorstands und von dem Beisitzer, der sie geführt hat, zu unterzeichnen; beide Listen sind der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen. Form und Inhalt der Zähl- und Gegenliste bestimmt das Innenministerium.

(5) Die Wahlzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand sofort oder nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts besonders Beschluß gefaßt hat, sind getrennt nach gültigen und ungültigen mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen. In der Wahlniederschrift sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahlzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind. Ist ein Wahlzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden, so ist auch dieser beizufügen. Entsprechendes gilt, wenn die Stimme deshalb für ungültig erklärt worden ist, weil sich in dem Umschlag statt des amtlichen Wahlzettels sonstige Schriftstücke (nichtamtliche Wahlzettel, Propagandaschriften oder ähnliches) befanden.

(6) Als ungültig nach Art. 40 Abs. 1 Ziff. 6 des Landtagswahlgesetzes sind auch solche Wahlzettel anzusehen, auf denen einer oder mehrere Bewerber gestrichen sind.

(7) Die Beschlüsse der Wahlvorstände oder Wahlbezirksvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln ergehen vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Landeswahlausschuß (§ 52 Abs. 3 Satz 3) und den Staatsgerichtshof (Art. 55 Abs. 3 der Verfassung, Art. 53 bis 57 des Landtagswahlgesetzes). Beschlüsse der Wahlbezirksvorstände unterliegen außerdem der Nachprüfung des Gemeindevorstands (§ 46 Abs. 2).

§ 40

Die Prüfung und Zählung der Wahlzettel und die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist noch am Abend des Wahltages oder in den frühen Morgenstunden des folgenden Tages abzuschließen. Ist dies aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, so hat der Wahlleiter oder Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Umschläge sowie der etwa bereits gezählten Wahlzettel und entleerten Umschläge, der Zähl- und Gegenliste und der

Wahlniederschrift Sorge zu tragen. In der Wahlniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist so bald als möglich fortzusetzen.

§ 41

Als vorläufiges Wahlergebnis zu ermitteln ist die Zahl der nach der Wählerliste wahlberechtigten Personen (ohne die Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, jedoch einschließlich der in der Ausübung ihres Wahlrechts behinderten Personen), die Zahl der abgegebenen Wahlscheine, die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden einzelnen Kreiswahlvorschlag entfallenen Stimmen.

§ 42

(1) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken oder Wahlbezirksvorständen ist das vorläufige Wahlergebnis der einzelnen Wahlbezirke sofort nach seiner Ermittlung auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Eilbote) dem Wahlleiter mitzuteilen.

(2) Nach der Ermittlung und Durchgabe des vorläufigen Wahlergebnisses und der Fertigstellung der Wahlniederschrift schließt der Vorsitzende des Wahlbezirksvorstands die Sitzung des Wahlbezirksvorstands.

§ 43

(1) In Gemeinden, die nur einen einzigen Wahlbezirk bilden und in denen auch nicht mehrere Wahlbezirksvorstände gebildet worden sind (§ 15 Abs. 2), teilt der Wahlleiter das vorläufige Ergebnis des Wahlbezirks sofort nach dessen Ermittlung auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Eilbote) dem Kreiswahlleiter mit und schließt mit der Fertigstellung der Wahlniederschrift die öffentliche Sitzung des Wahlvorstands.

(2) In den übrigen Gemeinden nehmen die Wahlleiter noch am Abend des Wahltages oder in den frühen Morgenstunden des folgenden Tages die ihnen nach § 42 Abs. 1 zugehenden vorläufigen Wahlbezirksergebnisse entgegen und stellen sie zu einem vorläufigen Gesamtergebnis ihrer Gemeinde zusammen. Das Gesamtergebnis teilen sie sofort nach dessen Ermittlung auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Eilbote) dem Kreiswahlleiter mit.

(3) In Landkreisen, in denen der Landrat nicht gleichzeitig Kreiswahlleiter ist, berichtet der Wahlleiter dem Kreiswahlleiter über das Landratsamt. Das Landratsamt stellt die Berichte der Wahlleiter des Landkreises zusammen und übermittelt die Zusammenstellung auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Eilbote) dem Kreiswahlleiter.

§ 44

Der Kreiswahlleiter stellt die ihm nach § 43 Abs. 1 bis 3 zugehenden vorläufigen Gemeindevahlergebnisse seines Wahlkreises zu einem vorläufigen Kreiswahlergebnis zusammen und teilt dieses noch am Abend des Wahltages oder in den frühen Morgenstunden des folgenden Tages auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Draht, Eilbote) dem Landeswahlleiter mit.

§ 45

Der Landeswahlleiter stellt die ihm nach § 44 zugehenden vorläufigen Kreiswahlergebnisse zu einem vorläufigen Lan-

deswahlergebnis zusammen, ermittelt hiernach die vorläufige Verteilung der Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge und veröffentlicht beides unverzüglich im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden (Art. 42 des Landtagswahlgesetzes).

XIII. Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses und Verteilung der Sitze

(Zu Art. 39–51 des Landtagswahlgesetzes)

§ 46

(1) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken oder Wahlbezirksvorständen übergeben die Wahlbezirksvorstände unverzüglich nach Schluß der Sitzung, in der das vorläufige Wahlergebnis ermittelt worden ist (§ 42 Abs. 2), die Wahl-niederschriften samt allen Anlagen, die Wählerlisten, die abgegebenen Wahlscheine und die nicht nach § 39 Abs. 5 den Wahl-niederschriften beizufügenden Wahlzettel sowie alle sonstigen Wahlakten dem Gemeindevahlvorstand (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2).

(2) Der Gemeindevahlvorstand hat die von den Wahlbe-zirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen. Er hat etwaige Zählfehler richtig-zustellen und die Einzelergebnisse zu einem Gesamtergebnis der Gemeinde zusammenzustellen. Hierbei gilt § 39 Abs. 7 Satz 1 entsprechend. Über die Sitzung des Gemeindevahl-vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahl-leiter oder gegebenenfalls seinem Stellvertreter sowie von den am Schluß der Sitzung anwesenden Beisitzern zu unter-schreiben.

§ 47

(1) Der Wahlleiter hat die Wahl-niederschrift oder die ge-sammelten Wahl-niederschriften der Gemeinde samt allen Anlagen mit solcher Beschleunigung dem Kreiswahlleiter zu übersenden, daß sie diesem möglichst noch am Tage nach der Wahl zugehen. In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken oder Wahlbezirksvorständen sind die Zusammenstellungen des Gesamtergebnisses der Gemeinde sowie die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevahlvorstands (§ 46 Abs. 2) mit vorzulegen. § 43 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wählerlisten, die abgegebenen Wahlscheine sowie alle Wahlzettel, die nicht nach § 39 Abs. 5 der Wahl-niederschrift beizufügen sind, und alle sonstigen Wahlakten hat der Wahlleiter dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Die Wahlzettel und Wahlscheine sind vom Wahlleiter in Papier einzuschlagen und zu versiegeln; das Bürgermeisteramt hat sie mindestens sechs Monate lang und, falls die Wahl ange-fochten und über die Anfechtung nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wird, mindestens bis zur Erledigung der Anfechtung zu verwahren.

§ 48

(1) Zur Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses in den Wahlkreisen stellt der Kreiswahlleiter aus den ihm nach § 47 Abs. 1 zugegangenen Unterlagen die Ergebnisse der Wahl in einem Zählbogen nach Gemeinden geordnet zusammen und beruft den Kreiswahlausschuß auf einen Zeitpunkt ein, bis zu dem der Eingang sämtlicher Unterlagen zu erwarten ist. Gegenstand, Zeit und Ort der Sitzung sind in den Kreisamts-blättern bekanntzugeben.

(2) Form und Inhalt des Zählbogens werden vom Innen-ministerium bestimmt.

§ 49

(1) In der Sitzung des Kreiswahlausschusses wird auf Grund der Wahl-niederschriften und sonstigen Unterlagen das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Landeswahlausschuß (§ 51 Abs. 3 Satz 3) und den Staatsgerichtshof (Art. 55 Abs. 3 der Verfassung, Art. 53 bis 57 des Landtagswahlgesetzes) festge-stellt. Festzustellen sind die Zahl der nach den Wählerlisten wahlberechtigten Personen (ohne die Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, jedoch einschließlich der in der Ausübung ihres Wahlrechts behinderten Personen), die Zahl der abgegebenen Wahlscheine, die Zahl der insgesamt abge-gabenen Stimmen, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden einzelnen Kreiswahlvorschlag entfallenen Stimmen.

(2) Gibt das Wahlverfahren oder die Ermittlung des Wahl-ergebnisses in einem Wahlbezirk zu Bedenken Anlaß, so kann der Kreiswahlleiter die nach § 47 Abs. 2 bei den Bürger-meisterämtern aufbewahrten Wahlzettel, Wahlscheine, Wäh-lerlisten und sonstigen Wahlakten einfordern und dem Kreis-wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

(3) Über die Verhandlung des Kreiswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen an-wesenden Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unter-schreiben.

(4) Bestehen gegen die von den Wahlvorständen oder Wahlbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen irgendwelche Bedenken, so sind diese nach Wahlbezirken geordnet in der Niederschrift oder einer Anlage dazu aufzuführen. Zu einer Änderung der getroffenen Entscheidung ist der Kreiswahl-ausschuß nicht befugt.

§ 50

Der Kreiswahlleiter hat die Wahl-niederschriften sämtlicher Wahlbezirke seines Wahlkreises samt allen Anlagen sowie die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlaus-schusses mit Anlagen und Zählbogen so bald als möglich dem Landeswahlleiter einzusenden.

§ 51

Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl im Lande stellt der Landeswahlleiter aus den ihm nach § 50 zugegangenen Wahl-niederschriften und sonstigen Unter-lagen die Wahlergebnisse sämtlicher Wahlkreise zusammen und beruft den Landeswahlausschuß auf einen Zeitpunkt ein, bis zu dem der Eingang sämtlicher Unterlagen zu erwarten ist. Gegenstand, Zeit und Ort der Sitzung sind im Staatsan-zeiger für Württemberg-Baden bekanntzugeben.

§ 52

(1) In der Sitzung des Landeswahlausschusses wird auf Grund der vom Landeswahlleiter vorgelegten Unterlagen das endgültige Gesamtergebnis der Wahl im Lande festgestellt. Dabei sind die in § 49 Abs. 1 bezeichneten Feststellungen sowie die entsprechenden Feststellungen für das gesamte Land zu treffen. Außerdem hat der Landeswahlausschuß gemäß den Bestimmungen in Art. 43 bis 48 des Landtags-wahlgesetzes zu errechnen und festzustellen, wieviel Sitze

auf Grund des festgestellten Gesamtergebnisses auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge entfallen und welche Bewerber demnach gewählt sind.

(2) Enthält ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetensitze auf ihn entfallen, so bleiben die Sitze, für die kein Bewerber vorgeschlagen ist, unbesetzt.

(3) Der Landeswahlausschuß trifft seine Feststellungen und Entscheidungen vorbehaltlich der Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof (Art. 55 Abs. 3 der Verfassung, Art. 53 bis 57 des Landtagswahlgesetzes). § 49 Abs. 2 findet hierbei Anwendung. Der Landeswahlausschuß ist befugt, die von den Wahlvorständen oder Wahlbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Er kann erforderlichenfalls auch seine eigenen Feststellungen nachträglich berichtigen; sofern es sich nur um unwesentliche Berichtigungen handelt, ist hierzu auch der Landeswahlleiter befugt.

(4) Über die Verhandlungen des Landeswahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 53

(1) Der Landeswahlleiter veröffentlicht das vom Landeswahlausschuß nach § 52 Abs. 1 festgestellte endgültige Wahlergebnis im Land einschließlich der Zahl der auf die einzelnen Kreis- und Landeswahlvorschläge entfallenen Sitze und der Namen der demnach gewählten Bewerber sofort nach Feststellung des Ergebnisses im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden (Art. 51 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes). Auch nachträgliche Berichtigungen des endgültigen Wahlergebnisses (§ 50 Abs. 3 Satz 4) sind in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, sofern sie nicht unwesentlicher Art sind.

(2) Die Frist von einer Woche, innerhalb der sich die sowohl auf einem Kreiswahlvorschlag als auch auf einem Landeswahlvorschlag gewählten Bewerber erklären müssen, welche Wahl sie annehmen wollen (Art. 49 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes), beginnt mit dem Tage nach der in Abs. 1 bezeichneten Veröffentlichung des endgültigen Gesamtergebnisses im Staatsanzeiger für Württemberg-Baden.

§ 54

(1) Ein Abgeordneter scheidet außer durch Tod aus folgenden Gründen nach der Wahl aus dem Landtag aus (Art. 50 des Landtagswahlgesetzes):

1. wenn er die Wahl ablehnt (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung),
2. wenn die Wahl des Wahlkreises, in dem er gewählt ist, oder die Zuteilung eines Abgeordnetensitzes an ihn vom Staatsgerichtshof für ungültig erklärt worden ist (Art. 53 bis 57 des Landtagswahlgesetzes),

3. wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird (§ 52 Abs. 3 Satz 4) und nach dem berichtigten Wahlergebnis kein Sitz auf ihn entfällt,

4. wenn er nachträglich seine Wählbarkeit verliert (Art. 54 Abs. 2 der Verfassung, Art. 10 des Landtagswahlgesetzes),

5. wenn er auf die Mitgliedschaft im Landtag verzichtet (Art. 54 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Die Ablehnung der Wahl (Abs. 1 Ziff. 1) ist schriftlich dem Landeswahlleiter zu erklären, sie ist nur bis zum ersten Zusammentreten des Landtags möglich und nicht widerrufen. Der Verzicht (Abs. 1 Ziff. 5) ist dem Präsidenten des Landtags durch den Abgeordneten persönlich zu erklären; er kann ebenfalls nicht widerrufen werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2-3 der Verfassung).

(3) Bestehen Zweifel darüber, welcher Bewerber im Falle des Ausscheidens eines gewählten Bewerbers nach der Wahl gemäß Art. 50 des Landtagswahlgesetzes nachrückt, so kann der Landeswahlleiter zur Beschlußfassung hierüber den Landeswahlausschuß einberufen. § 52 Abs. 3 und 4 gilt für diesen Fall entsprechend.

XIV. Anfechtung der Wahl

(Zu Art. 53-57 des Landtagswahlgesetzes)

§ 55

(1) Erklärt der Staatsgerichtshof die Wahl in einzelnen Wahlkreisen oder in einzelnen Wahlbezirken eines Wahlkreises für ungültig (Art. 56 Abs. 2, 57 des Landtagswahlgesetzes), so bestimmt das Innenministerium den Tag, an dem die Nachwahl oder die Wiederholung der Wahl in den betreffenden Wahlbezirken stattzufinden hat.

(2) Für die Durchführung von Nachwahlen in Wahlkreisen gelten die allgemeinen Vorschriften des Landtagswahlgesetzes und dieser Verordnung. Insbesondere können hierfür neue Kreiswahlvorschläge nach den Vorschriften der Art. 23 bis 32 des Landtagswahlgesetzes und der §§ 18 bis 21 dieser Verordnung eingereicht werden. Die Wählerlisten sind für die Nachwahl auf den Stand des Tages zu bringen, an dem die Nachwahl stattfindet.

(3) Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses bei Nachwahlen und Wiederholungen der Wahl in einzelnen Wahlbezirken finden die §§ 46 bis 53 entsprechende Anwendung.

XV. Inkrafttreten

§ 56

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Oktober 1950 an in Kraft.

Stuttgart, 25. Oktober 1950

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 15. November 1950

Nr. 20

Inhalt:

Gesetz Nr. 398 über die Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 23. Oktober 1950. S. 111.

Gesetz Nr. 398

über die Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz)

Vom 23. Oktober 1950

Der Landtag hat am 18. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Geltung des Gemeindewahlgesetzes

Art. 1

Das Gemeindewahlgesetz gilt für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats und die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).

Zweiter Abschnitt

Allgemeines

Art. 2

Allgemeine Grundsätze für die Wahlen

Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Art. 3

Wahlgebiet, Wahlkreise, Wahlbezirke

(1) Die Gemeinde bildet das Wahlgebiet.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats kann in den Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern das Wahlgebiet durch die Hauptsatzung in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden. In den übrigen Gemeinden kann das Wahlgebiet durch die Hauptsatzung in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden, wenn die Gemeinde aus räumlich erheblich voneinander entfernten Wohnplätzen besteht. Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie muß im Rahmen der Gesamtzahl für das Wahlgebiet mindestens vier betragen und gerade sein.

(3) Das Wahlgebiet oder im Falle des Abs. 2 die Wahlkreise bilden einen oder mehrere Wahlbezirke.

Art. 4

Wahl der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats werden von den Wahlberechtigten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (Listenwahl). Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber enthal-

ten, als bei der Wahl im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl (Satz 2) Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen des gleichen Wahlgebiets, im Falle des Art. 3 Abs. 2 des gleichen Wahlkreises, übernehmen (Stimmen mischen). Er kann innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl (Satz 2) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Stimmen häufen).

(2) Wird im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Der Wahlberechtigte ist an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Der Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind.

Art. 5

Wahl des Bürgermeisters
(Oberbürgermeisters)

Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) wird von den Wahlberechtigten gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine zweite Wahl (Stichwahl) unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Durchführung der Stichwahl aus irgendeinem Grunde aus, so findet eine neue Wahl nach den Grundsätzen der ersten Wahl statt.

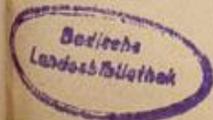
Dritter Abschnitt

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Art. 6

Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag



1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt oder zur Zeit der Wahl Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Beigeordneter ist,
4. von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen ist (Art. 7).

(2) Wahlberechtigt sind, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen, auch die Personen, die einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) besitzen.

(3) Wer die Wahlberechtigung in einer Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, erhält sofort mit der Rückkehr die Wahlberechtigung wieder.

(4) Personen, die infolge von Kriegsereignissen ihren Wohnsitz aufgeben mußten und dadurch ihre Wahlberechtigung verloren haben, erhalten mit der Rückkehr in die Heimatgemeinde ihre Wahlberechtigung wieder. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 3 gilt in diesen Fällen nicht.

Art. 7

Ausschluß von der Wahlberechtigung

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat,
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg. Bl. S. 30) die Wahlberechtigung verloren hat.

Art. 8

Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung

Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. Strafgefangene,
3. Personen, die in Sicherheitsverwahrung gehalten werden.

Art. 9

Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste (Wahlkartei) des Wahlgebiets eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Art. 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

1. wahlberechtigt ist (Art. 6),
2. an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert ist (Art. 8),

3. das 25. Lebensjahr vollendet hat,

4. die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, Reg. Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, Reg. Bl. S. 30) und

5. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist.

(2) Wählbar zum Bürgermeister (Oberbürgermeister) ist, wer am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) besitzt,

2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,

3. nicht unter die Bestimmungen des Art. 7 Nr. 1 oder 2 oder des Art. 8 fällt,

4. die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, Reg. Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, Reg. Bl. S. 30) und

5. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist.

Art. 11

Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern zum Gemeinderat

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde dürfen in den Gemeinderat nicht eintreten und dem Gemeinderat nicht angehören.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

1. Wahltag

Art. 12

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats finden im November statt. Das Innenministerium kann den Wahltag näher bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Gemeinderat den Tag der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag sein. An Fest- und Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

2. Wählerliste und Wahlscheine

Art. 13

Wählerliste

(1) Für jede Wahl ist vom Bürgermeisteramt eine Wählerliste aufzustellen.

(2) In die Wählerliste sind alle am Wahltag wahlberechtigten Personen einzutragen.

(3) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während

der Dauer der öffentlichen Auflegung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

(4) Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Bei Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landratsamts unterstehen, ist statt des Einspruchs Beschwerde an das Landratsamt gegeben. Gegen die Einspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung ist binnen drei Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde nach Satz 1 treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 des Gesetzes Nr. 110.

Art. 14

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,
 - a) wenn er sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält, in dessen Wählerliste er eingetragen ist,
 - b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen,
2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,
 - a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen,
 - b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung gestrichen oder nicht eingetragen war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist,
 - c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung der Wählerliste eintreten oder durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.

(2) Bei Versagung des Wahlscheins gilt Art. 13 Abs. 4 entsprechend.

3. Wahlausschüsse

Art. 15

Wahl der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats leitet ein Gemeindevwahlausschuß. Er besteht aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Reicht die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats nicht aus, so können wahlberechtigte Gemeindeglieder als Beisitzer und Stellvertreter zugewählt werden.

(2) Der Gemeindevwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(3) Der Gemeindevwahlausschuß bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Art. 16

Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)

(1) Die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) leitet ein Gemeindevwahlausschuß. Er besteht aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Bewerber an der Wahl beteiligt oder wegen Befangenheit von der Mitwirkung bei der Wahl ausgeschlossen, so bestellt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses aus seiner Mitte.

(2) Art. 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 17

Wahlkreis- und Wahlbezirksausschüsse

(1) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise oder Wahlbezirke eingeteilt, so ist für jeden Wahlkreis ein Wahlkreis- und für jeden Wahlbezirk ein Wahlbezirksausschuß zu bilden. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt.

(2) Art. 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Wahlräume

Art. 18

Die Wahlräume, die für die Wahl erforderliche Ausstattung der Wahlräume und das Bedienungspersonal werden von der Gemeinde gestellt.

5. Wahlzettel und Wahlumschläge

Art. 19

(1) Der Gemeinderat kann bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats bestimmen, daß, abgesehen von den Fällen des Art. 4 Abs. 2, mit amtlich hergestellten Wahlzetteln gewählt wird und daß andere Wahlzettel ungültig sind.

(2) Die Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und undurchsichtig sowie innerhalb eines Wahlbezirks auch von gleicher Größe und Farbe sein.

Fünfter Abschnitt

Dauer der Wahlhandlung

Art. 20

(1) Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) In den Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die Abstimmungszeit um höchstens zwei Stunden abkürzen, wenn und soweit die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(3) In den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten kann der Gemeinderat ausnahmsweise den Beginn der Abstimmungszeit allgemein oder in einzelnen Wahlbezirken um höchstens zwei Stunden vorverlegen.

Sechster Abschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 21

Ungültige Wahlzettel und ungültige Stimmen

(1) Ungültig und bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (Art. 15 bzw. 16 und 17) nicht in Anrechnung zu bringen sind Wahlzettel,

1. die sich nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag oder die sich in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Wahlumschlag, oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen für Bewerber, Dritte oder Behörden enthält,
2. die mit Bemerkungen versehen sind, die für Bewerber, Dritte oder Behörden beleidigend sind,
3. die nicht von weißem oder weißlichem Papier oder die mit einem auf die Person des Wahlberechtigten hinweisenden besonderen Kennzeichen versehen sind,
4. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind, wenn mit amtlich hergestellten Wahlzetteln abgestimmt wird,
5. deren ganzer Inhalt durchstrichen ist oder die ganz durchgerissen sind.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Wahlzettel gelten als ein Wahlzettel, wenn sie gleichlautend sind oder, wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält, sonst sind sie ungültig.

(3) Die für einzelne Bewerber abgegebenen Stimmen sind ungültig und bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (Art. 15 bzw. 16 und 17) nicht in Anrechnung zu bringen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Wahlzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennbar ist oder gegenüber dem Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigesetzt ist,
2. wenn bei Verhältniswahl der Wahlzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem Wahlvorschlag stehen,
3. wenn nach Streichung von Namen nach Nr. 1 und 2 auf dem Wahlzettel mehr Namen stehen, als Bewerber zu wählen sind oder wenn bei Stimmenhäufung die zulässige Häufungszahl (Art. 4 Abs. 1 Satz 4) oder die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wird.

(4) Bei der Streichung von Namen und Stimmen nach Abs. 3 Nr. 3 ist der erkennbare Wille des Wahlberechtigten zu beachten. Die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen und Stimmen sind in der Reihenfolge von hinten zu streichen. Sind bei Verwendung von gedruckten Wahlzetteln vom Wahlberechtigten Namen oder Zahlzeichen handschriftlich oder mechanisch (mit Schreibmaschine) angebracht, so sind zuerst die vorgedruckten Namen und anschließend erforderlichenfalls auch die übrigen Namen und Stimmen in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

Art. 22

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

(1) Die Sitze werden, wenn das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise eingeteilt ist, unter die Wahlvorschläge des Wahlge-

biets nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen verteilt.

(2) Im Falle des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die auf die Wahlvorschläge der gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet gefallenen Gesamtstimmenzahlen zusammengezählt und die Sitze auf die Wählervereinigungen nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Gesamtstimmenzahlen verteilt.

(3) Im Falle des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Sitze unter die Wahlvorschläge des Wahlkreises nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen verteilt.

(4) Haben mehrere Wahlvorschläge (Wählervereinigungen) den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.

Art. 23

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl

(1) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Art. 22 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern nach der Stimmzahl zugeteilt, die jeder von ihnen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl von Sitzen nicht aus, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er Bewerber enthält, so bleiben sie unbesetzt.

Art. 24

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl (Art. 4 Abs. 2) sind im Wahlgebiet im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 25

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist vom Gemeindevahlausschuß für das Wahlgebiet festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

Siebenter Abschnitt

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

1. Wahlanfechtung

Art. 26

Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Art. 25) Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte und jeder Bewerber.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über den Einspruch.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist in den Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landratsamts unterstehen, binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landratsamt gegeben. Gegen die Einspruchsentscheidung des Gemeinderats in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten und gegen die Beschwerdeentscheidung

des Landratsamts ist binnen zwei Wochen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 des Gesetzes Nr. 110.

Art. 27

Wahlanfechtungsgründe

(1) Ungültig sind Stimmen, deren Abgabe durch eine von einem Gewählten oder einem Dritten begangene strafbare Handlung im Sinne der §§ 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches oder durch eine andere gesetzwidrige, von einem Gewählten oder zu seinen Gunsten von Dritten verübte Wahlbeeinflussung oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken veranlaßt worden ist.

(2) Ungültig ist die Zuteilung eines Sitzes im Gemeinderat oder die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters), wenn der Bewerber zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder zugunsten seiner eigenen Wahl sich eines Vergehens im Sinne der §§ 107 bis 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig gemacht hat.

(3) Ungültig ist die Wahl, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung und über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind. Als Verstoß gilt auch eine absichtliche oder grobfahrlässige Unterlassung der Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerliste.

(4) Ein Wahlanfechtungsgrund ist auch ein von einem Gewählten oder einem Dritten begangenes Vergehen im Sinne der §§ 107 bis 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches.

(5) Eine Wahl kann nicht für ungültig erklärt werden, wenn durch den Verstoß, auf den die Anfechtung gestützt wird, das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte oder wenn im Fall der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren eine nachträgliche Ergänzung möglich ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

2. Wahlprüfung

Art. 28

(1) Der Gemeinderat entscheidet bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats über das Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Gemeinderat.

(2) Unbeschadet des Art. 26 wird die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) von der Aufsichtsbehörde auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft. Die Gültigkeit der Wahl wird dem Gewählten von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Wahlprüfungsurkunde bestätigt.

3. Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses

Art. 29

Neuwahl im Wahlgebiet

Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Gemeinderat umgehend eine Neuwahl anzuordnen. Diese kann,

wenn die Ungültigkeitserklärung sich nicht auf die Wählerlisten und die Wahlvorschläge erstreckt, auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge erfolgen.

Art. 30

Neuwahl in einzelnen Wahlkreisen

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlkreisen vorgekommen sind, können im Rechtsmittelverfahren die Rechtsmittelbehörden statt die ganze Wahl für ungültig zu erklären, die Wahl auch nur im Wahlkreis für ungültig erklären. Art. 29 gilt entsprechend.

Art. 31

Neuwahlen in einzelnen Wahlbezirken

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlbezirken vorgekommen sind, können die Wahlprüfungsbehörden und im Rechtsmittelverfahren die Rechtsmittelbehörden statt die ganze Wahl im Wahlgebiet oder Wahlkreis für ungültig zu erklären, die Wahl auch nur im Wahlbezirk für ungültig erklären. In diesem Fall ist eine Neuwahl in diesem Wahlbezirk nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerliste wie bei der Hauptwahl zu veranlassen. Bei der Neuwahl darf die Einteilung der Wahlbezirke nicht verändert werden. Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen. Eine solche Neuwahl muß innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der Hauptwahl an vorgenommen werden.

Art. 32

Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindewahlausschuß das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Prüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften der Art. 25 ff. Anwendung.

Achter Abschnitt

Ausscheiden aus dem Gemeinderat, Nachrücken, Ersatzwahl

Art. 33

Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Aus dem Gemeinderat scheidet außer im Fall des Todes aus:

1. wer die Wählbarkeit verliert (Art. 10 Abs. 1),
2. wer dem Gemeinderat nicht angehören darf (Art. 11),
3. wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt,
4. wer zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wird,
5. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt wird.

(2) Der Gemeinderat entscheidet, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

Art. 34

Nachrücken

Tritt ein Gewählter nicht in den Gemeinderat ein oder scheidet er im Laufe der Wahlzeit aus, so rückt für den Rest

der Wahlzeit bei der Verhältniswahl der Bewerber nach, der in dem gleichen Wahlvorschlag als nächster Ersatzmann festgestellt ist, bei der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

Art. 35

Ersatzwahl

Können ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderats mangels weiterer Bewerber nicht durch Nachrücker ersetzt werden und ist die Zahl der Mitglieder im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, auf weniger als zwei Drittel der im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, festgestellten Gesamtzahl gesunken, so ist eine Ersatzwahl im Wahlgebiet, im Falle des Art. 3 Abs. 2 im Wahlkreis, für den Rest der Wahlzeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 36

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise

(1) Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise (Art. 3 Abs. 2) und jede Änderung der Einteilung tritt erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Mitglieder des Gemeinderats (Art. 12 Abs. 1) in Kraft.

(2) Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 102) gilt für die Wahlkreise entsprechend.

Art. 37

Änderung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats im Wahlgebiet erhöht, so sind die weiteren Mitglieder bei der nächsten regelmäßigen Wahl (Art. 12 Abs. 1) hinzuzuwählen. Die Hälfte der hinzuzuwählenden Mitglieder scheidet bei der nächsten regelmäßigen Wahl aus dem Gemeinderat wieder aus. Dabei haben bei der Verhältniswahl die mit den niedrigsten Höchstzahlen Gewählten, bei der Mehrheitswahl die Gewählten, welche die geringeren Stimmenzahlen erhalten haben, auszuscheiden.

(2) Wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats im Wahlgebiet verringert, so scheidet bei der nächsten regelmäßigen Wahl außer den Mitgliedern der älteren Hälfte noch so viele Mitglieder der jüngeren Hälfte aus, als zur Herstellung der Normalzahl erforderlich ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats in den Wahlkreisen verändert, so muß vom Gemeinderat gleichzeitig die Verteilung der Mitglieder auf die veränderten Wahlkreise unter Beachtung des Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 328 geregelt werden.

Art. 38

Erste regelmäßige Wahl der Mitglieder des Gemeinderats

Die erste regelmäßige Wahl der Mitglieder des Gemeinderats findet am Sonntag, den 28. Januar 1951, statt.

Art. 39

Wahlkosten

(1) Die Kosten für die Gemeindewahlen trägt die Gemeinde.

(2) Im Falle des Art. 19 Abs. 1 kann der Gemeinderat beschließen, daß die Kosten der Wahlzettel von den auf den Wahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensmännern ganz oder teilweise zu ersetzen sind.

Art. 40

Gemeindewahlordnung

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats und der Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) sowie die Wahlprüfung werden durch eine vom Innenministerium zu erlassende Verordnung (Gemeindewahlordnung) geregelt.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium.

Art. 41

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Art. 3, 4, 5, 6 Abs. 1, 2 und 5, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ff. und Abs. 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 3 und Art. 13 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 102); Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund von Art. 6 Abs. 5 Satz 2 erteilt worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit in Kraft,

2. die Gemeindewahlordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 13),

3. die §§ 1 bis 4, 6, 16, 19 und 20 der Verordnung Nr. 31 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 11).

(3) Die Art. 1, 2, 6 Abs. 3, 4 und 6, Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 8, 9 Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11, 12 und 14 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 102) bleiben auch weiterhin in Kraft.

Stuttgart, den 23. Oktober 1950.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich

Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit

Stoß Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 27. November 1950

Nr. 21

Inhalt:

Gesetz Nr. 279 über die Aufhebung der Kürzung der Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Inventurbehörde und der Nachlaßrichter vom 2. Oktober 1950. S. 117. – Gesetz Nr. 386 zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen vom 16. Oktober 1950. S. 117. – Gesetz Nr. 394 über den Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar vom 14. August 1950. S. 120. – Gesetz Nr. 560 über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 30. Oktober 1950. S. 121. – Verordnung Nr. 568 Zweite Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 7. November 1950. S. 123. – Verordnung Nr. 747 Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutz-Gesetz) vom 24. Oktober 1950. S. 123. – Verordnung Nr. 3002 der Landesregierung über die Abänderung der Königlichen Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsentziehung vom 30. Oktober 1950. S. 123. – Verordnung Nr. 3004 des Innenministeriums über die Kostenerstattung anlässlich der Landtagswahl 1950 vom 31. Oktober 1950. S. 124.

Gesetz Nr. 279

über die Aufhebung der Kürzung der Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Inventurbehörde und der Nachlaßrichter

Vom 2. Oktober 1950

Der Landtag hat am 27. September 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Art. 2 der Zwölften Notverordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Staat und Gemeinden vom 30. März 1933 (Reg. Bl. S. 65) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 2. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier. J. Beyerle. Fritz Ulrich.
Th. Bäuerle. Dr. Kaufmann. Dr. Veit.
Stoob. Otto Steinmayer.

Gesetz Nr. 386

zur Ordnung der Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen

Vom 16. Oktober 1950

Der Landtag hat am 11. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf Wohnungen und

Wohnungseinrichtungen (Möbel und Hausrat), die eine Wohnungsbehörde oder eine andere Stelle auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmacht, insbesondere nach Art. IV der Militärregierungsproklamation Nr. 2, oder von sich aus seit der Besetzung in Anspruch genommen (beschlagnahmt) hat.

(2) Das Gesetz findet auch Anwendung, wenn die Inanspruchnahme der in Abs. 1 bezeichneten Art Wohnungseinrichtungsgegenstände allein zum Gegenstand hat.

§ 2

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Wohnungen und Wohnungseinrichtungen, die

1. für Angehörige der Besatzungsmacht oder für Personen, die der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, in Anspruch genommen sind, ausgenommen den Fall der Freigabe (§ 16),
2. auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) in Anspruch genommen sind, es sei denn, daß die Inanspruchnahme im Hinblick darauf verfügt worden ist, daß der Betroffene als politisch belastet angesehen wurde,
3. auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127), der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I S. 355) oder des Kontrollrats-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 in Anspruch genommen sind.

II. Rechtsverhältnisse während der Inanspruchnahme

§ 3

Das Benützungsrecht des Hauseigentümers hinsichtlich seiner nach § 1 in Anspruch genommenen eigenen Wohnung



sowie das Mietrecht oder ein sonstiges Benützungsrecht eines nach § 1 Betroffenen ruht bis zu ihrer Wiedereinweisung durch das Wohnungsamt, es sei denn, daß es inzwischen erloschen ist.

§ 4

(1) Auf das Benützungsverhältnis des in eine nach § 1 in Anspruch genommene Wohnung Eingewiesenen finden für die Dauer seiner Einweisung in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht die Bestimmungen über den Mietvertrag mit der folgenden Maßgabe Anwendung:

1. Ist der von der Inanspruchnahme betroffene Wohnungsinhaber Hauptmieter der Wohnung, so steht ihm, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 2, gegen den Eingewiesenen kein Anspruch auf Mietzins oder sonstige Leistungen für die Wohnung zu. Die Zahlung des Mietzins und die Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis des Wohnungsinhabers obliegen dem Eingewiesenen unmittelbar gegenüber dem Vermieter.
2. Ist aber bei dem von der Inanspruchnahme betroffenen Hauptmieter anlässlich der Inanspruchnahme ein Untermieter in eine Teilwohnung eingewiesen worden, so hat der Hauptmieter gegen diesen Anspruch auf Mietzins und die üblichen Leistungen.
3. Ist der von der Inanspruchnahme betroffene Wohnungsinhaber der Hauseigentümer, so steht ihm gegen den in seine Wohnung Eingewiesenen der Anspruch auf Mietzins und die üblichen Leistungen zu.

(2) Die Beteiligten können eine von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 5

Den Bestimmungen des Mieterschutzrechts unterliegt auch das Benützungsverhältnis des Eingewiesenen. Die §§ 4, 30 und 31 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) und der Artikel I der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944 (RGBl. I S. 319) finden keine Anwendung.

§ 6

(1) Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Wohnungseinrichtungsgegenständen sowie die Entschädigung für deren Beschädigung und Verlust regeln sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes. Die Frist von einem Monat, innerhalb deren der Anspruch bei dem Eingewiesenen oder bei dem Bürgermeisteramt (Wohnungsamt) nach § 27 Abs. 1 Satz 4 des Reichsleistungsgesetzes anzumelden ist, endet nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Sind Siedlungshäuser in Anspruch genommen oder bildet die in Anspruch genommene Wohnung mit einem Hausgarten eine natürliche Einheit, so steht dem Eingewiesenen das Recht zu, den zugehörigen Garten auf einer Fläche bis höchstens 6 Ar zu benützen und die entsprechenden Gartennutzungen für sich zu verwenden. Dies gilt nicht, soweit der Eingewiesene das Nutzungsrecht am 30. September 1948 nicht ausgeübt hat.

§ 8

Für sonstige durch die Inanspruchnahme entstandene Nachteile und Mehraufwendungen kann keine Vergütung oder Entschädigung verlangt werden.

III. Aufhebung der Inanspruchnahme

§ 9

(1) Das Wohnungsamt kann die vor dem 12. April 1947 angeordnete Inanspruchnahme der Wohnung und der Wohnungseinrichtung auf Antrag des Betroffenen aufheben, es sei denn, daß der Betroffene Hauptschuldiger oder Belasteter ist.

(2) Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn das Benützungsrecht des Betroffenen noch nicht erloschen ist (§ 3).

(3) Der Antrag ist nur binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig. Für Spätheimkehrer beginnt die Frist mit der Heimkehr.

§ 10

- (1) Dem Antrag soll insbesondere stattgegeben werden,
1. wenn der Antragsteller nicht anderweitig ausreichend untergebracht ist,
 2. wenn der Antragsteller der Eigentümer ist und die Wohnung, für die er die Aufhebung der Inanspruchnahme beantragt, vorher selbst innegehabt hatte,
 3. wenn für den Eingewiesenen eine angemessene Ersatzwohnung vorhanden ist,

(2) Kann dem Antrag hinsichtlich der Wohnung nicht stattgegeben werden, rechtfertigen aber die Verhältnisse die Aufhebung der Inanspruchnahme hinsichtlich der Wohnungseinrichtung oder einer Gartenfläche, so ist dem Antrag insoweit stattzugeben.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, weil für den Eingewiesenen keine angemessene Ersatzwohnung vorhanden ist, so hat das Wohnungsamt den Antrag von Amts wegen erneut in Behandlung zu nehmen, sobald eine angemessene Ersatzwohnung verfügbar wird.

§ 11

Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so erlischt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit dem Ablauf der Antragsfrist das Hauptmietverhältnis des Betroffenen.

§ 12

(1) Das Wohnungsamt kann gleichzeitig mit der Aufhebung der Inanspruchnahme einer Wohnung oder später die Freimachung derselben anordnen oder die Beteiligten zwecks Feststellung des Mietverhältnisses oder zur Erlangung des Mietbesitzes auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen.

(2) Für die Zeit nach der Aufhebung der Inanspruchnahme bis zum Zeitpunkt der Räumung bleiben Rechte und Pflichten des Eingewiesenen aus dem durch die Inanspruchnahme begründeten Benützungsverhältnis bestehen.

§ 13

Ist eine Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Art erst nach dem 12. April 1947 angeordnet worden, so ist sie auf Antrag des Betroffenen vom Wohnungsamt aufzuheben. § 20 bleibt unberührt.

§ 14

Ist ein Antrag nach § 9 abgelehnt oder nicht gestellt worden, so kann das Wohnungsamt dessen ungeachtet von Amts wegen die Inanspruchnahme aufheben, wenn ihre Aufrechterhaltung nicht mehr erforderlich ist. Der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, daß das Wohnungsamt tätig wird.

IV. Beendigung des Benützungsrechts des Eingewiesenen vor Aufhebung der Inanspruchnahme

§ 15

(1) Endigt das Benützungsrecht des Eingewiesenen bevor die Inanspruchnahme nach §§ 9–14 aufgehoben ist, so ist der Betroffene, sofern sein Benützungsrecht noch nicht erloschen ist, vom Wohnungsamt auf seinen Antrag in die von dem Eingewiesenen geräumte Wohnung wieder einzuweisen. Die Beendigung des Benützungsrechts ist dem Betroffenen mit dem Hinweis auf seine Antragsberechtigung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Wiedereinweisung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der nach Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung zulässig. Die Bestimmung des § 11 gilt entsprechend.

(3) Ist ein Antrag nach Abs. 2 abgelehnt oder nicht gestellt worden, so unterliegt die Wohnung der freien Verfügung des Wohnungsamtes.

(4) Die in Anspruch genommene Wohnungseinrichtung ist, wenn das Benützungsrecht des Eingewiesenen endigt, auch in dem Falle des Abs. 3 dem Betroffenen freizugeben.

§ 16

Die Bestimmungen des § 15 sind entsprechend anzuwenden, wenn Wohnungen oder Wohnungseinrichtungen, welche für Angehörige der Besatzungsmacht oder für Personen, die

der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen, in Anspruch genommen (beschlagnahmt) sind, ganz oder teilweise freigegeben werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

(1) Ist der Betroffene gestorben oder vermißt, so können an seiner Stelle seine Familienangehörigen, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu seinem Hausstand gehört haben, den Antrag auf Aufhebung der Inanspruchnahme (§§ 9 bis 14) und auf Wiedereinweisung (§§ 15 und 16) stellen.

(2) Ist zwar der Betroffene, nicht aber der Antragsteller, Hauptschuldiger oder Belasteter, so ist die Aufhebung zulässig.

§ 18

Der Betroffene und seine Familienangehörigen können nicht geltend machen, daß die Inanspruchnahme keine Rechtsgrundlage gehabt habe oder das Verfahren, auf dem die Inanspruchnahme beruht, mangelhaft gewesen sei.

§ 19

Die rechtskräftige Aufhebung der Inanspruchnahme der Wohnung und der Auszug des Eingewiesenen (§§ 9 bis 14) oder die Wiedereinweisung (§§ 15 und 16) bewirken, daß im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 die Rechte und Pflichten aus dem Hauptmietverhältnis zwischen dem Vermieter und Mieter wieder aufleben.

§ 20

Die Aufhebung der Inanspruchnahme (§§ 9 bis 14) und die Wiedereinweisung (§§ 15 und 16) schließen Anordnungen nach Art. IV bis VIII des Kontrollrats-Gesetzes Nr. 18 oder nach dem an seine Stelle tretenden Recht nicht aus.

VI. Verfahrensbestimmungen

§ 21

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die auf Grund der §§ 9 bis 19 ergehen, sind dem Eingewiesenen, dem durch die Inanspruchnahme betroffenen Wohnungsinhaber und dem Hauseigentümer zuzustellen.

(2) Gegen Verfügungen und Entscheidungen nach §§ 9 bis 19 kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei der Behörde, welche die Verfügung oder Entscheidung erlassen hat, eingelegt werden. Falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist sie der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht (Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946, Reg. Bl. S. 221) kann erst nach Ergehen dieser Entscheidung erhoben werden.

§ 22

(1) Verfügungen und Entscheidungen nach diesem Gesetz können von den Wohnungsbehörden im Wege des Verwaltungszwangs durchgeführt werden.

(2) Die Polizeibehörden haben auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

VII. Schlußvorschriften

§ 23

Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Innenministerium.

§ 24

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 394

über den Staatsvertrag zwischen den Ländern
Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die
Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main
und dem Neckar

Vom 14. August 1950

Der Landtag hat am 3. August 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der nachstehende Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar wird genehmigt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.
Stuttgart, den 14. August 1950.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

J. Beyerle Fritz Ulrich Dr. Kaufmann
Stooß Otto Steinmeyer

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar.

Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

A. Allgemeines

Art. I

1. Jedes der vertragschließenden Länder übernimmt innerhalb seines Gebietes mit dem 1. April 1950 die bisher von der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar auf dem Rhein (in der US-Zone), dem Main und dem Neckar wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben in eigene Zuständigkeit.

2. Das Personal der Wasserschutzpolizei-Gruppe wird zu dem genannten Zeitpunkt, entsprechend der Anlage zu diesem Staatsvertrag, von den Ländern übernommen. Hierbei hat das übernehmende Land vorbehaltlich der Regelung in Art. III Abs. 3 und Art. VII alle nach dem 31. März 1950 fällig werdenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis der Bediensteten, auch soweit diese aus der zurückliegenden Beschäftigung bei der Wasserschutzpolizei herrühren, ohne Anspruch auf Erstattung durch die anderen Länder zu erfüllen.

3. Jedes Land übernimmt die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Fahrzeuge der Gruppe, die am 1. November 1949 zu den in seinem Gebiet liegenden Dienststellen der Wasserschutzpolizei gehörten und später für eine dieser Dienststellen angeschafft worden sind oder werden. Von dieser Regelung werden die Waffen und die Munition der Gruppe ausgenommen, da diese lediglich von dem Land Hessen bezahlt worden sind, sie sind ihm spätestens am 30. Juni 1950 zu übergeben.

B. Organisation und Zuständigkeit

Art. II

1. Zur Sicherung eines einheitlichen Einsatzes der Wasserschutzpolizei wird eine Einsatzleitung – bis auf weiteres mit dem Sitz in Niederwalluf – gebildet.

2. Der Einsatzleitung obliegt für den Bereich der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar die Sorge für Ausbildung und die übergebietliche Leitung nach allgemein-polizeilichen und schiffahrts-polizeilichen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck hat die Einsatzleitung gegenüber den Dienststellen der Wasserschutzpolizeien ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht. Dieses Recht schließt die Befugnis in sich, in besonderen Fällen kurzfristige Abordnungen von Wasserschutzpolizei-Beamten und Polizei-Booten in dem Gebiet der drei Länder unter unverzüglicher Verständigung des betroffenen Landes anzuordnen. Die hierdurch entstehenden besonderen Kosten übernimmt das Land, in dessen Interesse die Abordnung getroffen ist. Werden Beamte bei kurzfristigen Ein-

sätzen außerhalb ihrer Landesgrenzen tätig, so wird die Rechtmäßigkeit ihres polizeilichen Einschreitens in staats- und polizeirechtlichem Sinne anerkannt.

Art. III

1. Die Organisation der Einsatzleitung obliegt dem Lande Hessen im Einvernehmen mit den anderen Ländern. Der Personalbestand der Einsatzleitung zu dem Art. I Abs. 1 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag.

2. Das Land Hessen ist alleiniger Dienstherr der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einsatzleitung.

3. Die Kosten der Einsatzleitung werden von den Ländern anteilmäßig getragen nach folgendem Verhältnis:

Hessen 46 v. H., Württemberg-Baden 40 v. H. und Bayern 14 v. H.

4. Als anteilig zu tragende Kosten gelten die aus Haushaltsmitteln unmittelbar für die Einsatzleitung geleisteten Ausgaben (einschließlich solcher für Schäden) abzüglich der anfallenden Haushaltseinnahmen.

Art. IV

1. Der Haushaltsvoranschlag für die Einsatzleitung ist von dem Lande Hessen den anderen Ländern zuzuleiten zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen. Falls binnen dieser Frist eine gegenteilige Stellungnahme nicht eingeht, gilt der Haushaltsvoranschlag als gebilligt.

2. Das Land Hessen tritt mit der Finanzierung der Einsatzleitung in Vorlage. Die anderen Länder werden ihm auf Anfordern die von ihnen anteilmäßig zu tragenden Kosten gegen vierteljährliche Abrechnung binnen Monatsfrist erstatten.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. V

1. Die Kosten des Betriebes der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. März 1950 werden von den Ländern nach dem in Art. III Abs. 3 festgelegten Schlüssel anteilmäßig getragen.

2. Die Länder verpflichten sich – vorbehaltlich der Regelung in Art. I Abs. 2 Satz 2 – im Innenverhältnis auch solche Ansprüche anteilmäßig nach diesem Schlüssel zu erfüllen, die geltend gemacht werden könnten auf Grund des Betriebes der Wasserschutzpolizei vor dem 1. Oktober 1948; dies gilt insbesondere für Ansprüche versorgungsrechtlicher Art.

Art. VI

1. Dieser Vertrag – ohne die Art. I, V und VIII – ist erstmals zum 31. März 1953 kündbar. Wenn er nicht mit sechs-

monatiger Frist gekündigt wird, läuft er jeweils auf zwei Rechnungsjahre weiter.

2. Jedes Land kann selbständig kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines ständigen Vertreters. Die Kündigung ist nur gültig, wenn das Kündigungsschreiben jedem der anderen Länder rechtzeitig zugegangen ist.

Art. VII

Auch nach Vertragsablauf bleiben die Verpflichtungen der Länder aus Art. III bestehen.

Art. VIII

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieses Staatsvertrages und die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten der Länder wird unter Ausschluß des Rechtsweges die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, welches aus den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der drei Länder oder deren ständigen Vertretern zu bilden ist. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Dieser bestimmt gemeinsam mit dem Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der anderen Länder das einzuschlagende Verfahren.

Wiesbaden, den 30. August 1950

Der hessische Ministerpräsident:

Stock

Stuttgart, den 17. November 1950

Der Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier

München, den 12. Oktober 1950

Der bayerische Ministerpräsident:

Dr. Ehard

Gesetz Nr. 560

über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen

Vom 30. Oktober 1950

Der Landtag hat am 25. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Beamten, die aus politischen Gründen auf Anordnung der Besatzungsmacht oder wegen politischer Belastung im Sinne des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) aus ihrem Amt ausscheiden mußten und nicht in einer mit mindestens gleichen Versorgungsrechten im Sinne des Beamtengesetzes

verbundenen Stelle des öffentlichen Dienstes wiedereingestellt sind, vorausgesetzt, daß sie

- a) ohne dieses Ausscheiden zum Land Württemberg-Baden oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts innerhalb des Landes in einem mit Versorgungsrechten verbundenen Beamtenverhältnis stehen würden und
- b) durch rechtskräftigen, in der amerikanischen Besatzungszone ergangenen oder anerkannten Spruchkammerbescheid nicht ungünstiger als in die Gruppe der Mitläufer eingereiht sind oder eine Einstellungsbescheinigung nach § 1 oder eine Einreihungsbescheinigung nach § 2 des Gesetzes Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg. Bl. S. 30) erhalten haben.

§ 2

(1) Für die Beamten im Sinne des § 1 gelten die allgemeinen versorgungsrechtlichen Bestimmungen. Voraussetzung ist jedoch, daß sie als Beamte eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben. Bei Beamten, die dienstunfähig geworden sind infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, bedarf es dieser Voraussetzung nicht.

(2) Die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ist das 65. Lebensjahr.

(3) Die Dienstunfähigkeit ist festzustellen durch eine besondere staatliche Gesundheitsbehörde, die aus erfahrenen staatlichen Amtsärzten besteht, die Nichtbetroffene im Sinne des Gesetzes Nr. 104 sind. Bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Alle Fälle, bei denen Dienstunfähigkeit festgestellt wurde, sind einer Nachprüfung zu unterziehen.

(4) Bis zur erneuten Feststellung der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis 28. Februar 1951, werden bereits bewilligte vorläufige Versorgungsbezüge weiter gewährt. Eine erneut festgestellte Dienstunfähigkeit wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zurück.

§ 3

(1) Ist ein Beamter nach dem 29. Januar 1933 vorwiegend wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus oder Militarismus in das Beamtenverhältnis berufen worden, so erhält er kein Ruhegehalt. Bereits entstandene Ruhegehaltsansprüche erlöschen.

(2) Ist die Beförderung des Beamten oder seine Anstellung in einer Beförderung- oder Aufstiegsstelle beeinflußt worden durch seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus oder Militarismus, so darf das Ruhegehalt nur aus den ruhegehalts-

fähigen Dienstbezügen berechnet werden, die ohne die Bevorzugungen erreicht worden wären. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 4

(1) Die Hinterbliebenen eines aus seinem Amt ausgeschiedenen und im Zeitpunkt seines Todes nicht wieder in einer mit Versorgungsrechten nach dem Beamtengesetz verbundenen Stelle des öffentlichen Dienstes eingestellten Beamten erhalten unter Beachtung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz vom 15. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 54) Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) § 3 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die Versorgungsbezüge werden vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Versorgungsfall eintritt. Beamte, die durch Spruchkammerbescheid für „nicht betroffen“ oder „nicht belastet“ erklärt worden sind, erhalten die Versorgungsbezüge unter Anrechnung gewährter Vorauszahlungen frühestens von dem Monatsersten an, der auf den Tag der Rechtskraft des Spruches folgt, die übrigen Beamten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

(2) Ruhegehaltsfähig ist die Dienstzeit, die bis zum Ausscheiden der Beamten im Sinne des § 1 erreicht war.

§ 6

Dienstfähige Beamte im Sinne des § 1, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Falle der Bedürftigkeit bis zum Inkrafttreten des nach Art. 131 des Grundgesetzes zu erlassenden Bundesgesetzes laufende Beihilfen erhalten.

§ 7

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Beamte und ihre Hinterbliebenen gezahlten vorläufigen Versorgungsbezüge sind nicht zurückzuerstatten. Das gleiche gilt für die vorläufigen Versorgungsbezüge gemäß § 2 Abs. 4.

§ 8

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, denen durch Gesetz, Dienstordnung, Vertrag oder auf andere Weise Versorgungsansprüche gewährleistet worden sind, die denen eines Beamten auf Lebenszeit entsprechen.

§ 9

(1) Die Versorgungsbezüge und Beihilfen trägt der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte ohne sein Ausscheiden stehen würde.

(2) War der Dienstherr Mitglied einer kommunalen Versorgungskasse und der Beamte an diese Kasse angeschlossen, so werden die Versorgungsbezüge von der Kasse getragen.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen, für die Beamten, Angestellten und Arbeiter von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von den diese beaufsichtigenden Ministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 11

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 568

Zweite Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden

Vom 7. November 1950

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) wird im Einvernehmen mit den Badischen Landesbezirksdirektionen des Innern und der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften in § 5 Abs. 2 Buchst. b), Abs. 4, 5 und 6 der Verordnung Nr. 534 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 2. Februar 1949 (Reg. Bl. S. 38) wird bei der Feststellung der Steuerkraftsummen der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1950 die Steuerkraft-Teilsumme der Gewerbesteuer wie folgt ermittelt:

1. Das Ist-Aufkommen jeder Gemeinde an Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1949 wird umgerechnet nach dem Verhältnis des Gewerbesteuer-Hebesatzes 1949 der Gemeinde zu einem Hebesatz von

290 v. H. im Landesbezirk Württemberg,

280 v. H. im Landesbezirk Baden.

2. Wird durch die Zugrundelegung des Ist-Aufkommens im Rechnungsjahr 1949 eine Gemeinde sehr stark benachteiligt, so setzen auf ihren Antrag das Innenministerium und das Finanzministerium – im Landesbezirk Baden die Lan-

desbezirksdirektionen des Innern und der Finanzen – einen niedrigeren Betrag fest.

3. Der nach Nr. 1 und Nr. 2 umgerechnete Betrag wird

- a) erhöht um die Summe der Gewerbesteuer-Ausgleichzuschüsse, die die Gemeinde als Wohngemeinde für das Rechnungsjahr 1949 erhalten oder noch zu fordern hat,
- b) vermindert um die Summe der Gewerbesteuer-Ausgleichzuschüsse, die die Gemeinde als Betriebsgemeinde für das Rechnungsjahr 1949 gezahlt oder noch zu zahlen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 7. November 1950

In Vertretung:

Ulrich

Dunz

Verordnung Nr. 747

Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten - Schutz - Gesetz)

Vom 24. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutz-Gesetz) vom 8. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten vom 8. Mai 1948 (Reg. Bl. S. 69) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Oktober 1950

M. d. F. d. G. b.

Stetter

Ministerialdirektor

Verordnung Nr. 3002

der Landesregierung über die Abänderung der Königlichen Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung

Vom 30. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Ände-

rungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) wird verordnet:

Der dritte Absatz der Königlichen Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Ministeriums des Innern zur Erwerbung der für die Landeswasserversorgung erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung, vom 1. Februar 1914 (Reg. Bl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1925 (Reg. Bl. S. 148) erhält folgende Fassung:

„Als Enteignungsbehörde wird das Technische Landesamt bestimmt.“

Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 3004
des Innenministeriums über die Kostenerstattung
anlässlich der Landtagswahl 1950

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 372 über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) vom 5. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 91) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Den Gemeinden werden die notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses durch Pauschentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ersetzt.

(2) Es gelten folgende Pauschsätze:

Gruppe	Gemeindegröße		Pauschsätze für je einen Wahlberecht.	
			nach Abs. (3) Dpf	nach Abs. (4) Dpf
1	2		3 a	3 b
I	bis 1000 Wahlberechtigte		1,8	0,5
II	mehr als 1000	bis 2000 Wahlberechtigte	2,3	0,5
III	„ 2000	„ 5000 „	3,2	0,6
IV	„ 5000	„ 10000 „	3,6	0,8
V	„ 10000	„ 25000 „	4,1	1,0
VI	„ 25000	„ 50000 „	4,3	1,2
VII	„ 50000	„ 100000 „	4,5	1,4
VIII	„ 100000	„ 250000 „	4,7	1,5
IX	„ 250000	Wahlberechtigte	5,0	1,5

(3) Die Gemeinden erhalten für jeden Wahlberechtigten den in Abs. 2 Spalte 3a genannten Pauschsatz ihrer Größen-Gruppe.

(4) Die Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern, die Wahlberechtigte über ihre Eintragung in die Wählerliste schriftlich benachrichtigt haben, erhalten außerdem für jeden benachrichtigten Wahlberechtigten den in Abs. 2 Spalte 3b genannten Betrag. Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern erhalten diese Entschädigung nur insoweit, als die schriftliche Benachrichtigung einzelner Wahlberechtigter besonderer Verhältnisse wegen notwendig war.

(5) Als Wahlberechtigte im Sinne dieser Verordnung gelten die in die Wählerliste für die Landtagswahl eingetragenen Wahlberechtigten einschließlich der wahlberechtigten Einwohner, denen Wahlscheine ausgestellt wurden.

§ 2

Den Gemeinden werden außerdem die aus der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiswahlleiters entstandenen notwendigen Kosten, soweit diese erstattungsfähig sind, auf Nachweis ersetzt.

Den Landkreisen werden die notwendigen Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Übermittlung des Ergebnisses, soweit diese erstattungsfähig sind, auf Nachweis ersetzt.

Stuttgart, den 31. Oktober 1950

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3,-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern und durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart Montag, 4. Dezember 1950

Nr. 22

Inhalt:

Verordnung Nr. 3005 des Innenministeriums über das Verfahren bei Gemeindewahlen (Gemeindewahlordnung) vom 17. November 1950. S. 125. – Berichtigung. S. 140.

Verordnung Nr. 3005 des Innenministeriums über das Verfahren bei Gemeindewahlen (Gemeindewahlordnung)

Vom 17. November 1950

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 398 über die Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 23. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 111) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Geltung der Gemeindewahlordnung

§ 1

Die Gemeindewahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats und die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).

Zweiter Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Wahlen

Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 3

Wahlgebiet und Wahlkreise

(1) Die Gemeinde bildet das Wahlgebiet.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats kann in den Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern das Wahlgebiet durch die Hauptsatzung in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden. Die Zahl der in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie muß im Rahmen der Gesamtzahl für das Wahlgebiet mindestens vier betragen und gerade sein. Die Wahlkreise sollen etwa die gleiche Anzahl Wahlberechtigter umfassen. Sie sollen möglichst unter Wahrung der örtlichen Zusammenhänge gebildet werden.

(3) In den Gemeinden mit nicht mehr als 50000 Einwohnern kann das Wahlgebiet durch die Hauptsatzung in mehrere Wahlkreise eingeteilt werden, wenn die Gemeinde aus räumlich erheblich voneinander entfernten Wohnplätzen besteht. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Mehrere Wohnplätze können zu einem Wahlkreis zusammengefaßt werden.

Ein Wohnplatz kann nicht in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

§ 4

Wahlbezirke

(1) Das Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 die Wahlkreise, bilden einen oder mehrere Wahlbezirke. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Bildung mehrerer Wahlbezirke nimmt der Gemeinderat vor. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Werden mehrere Wahlbezirke gebildet, so sind diesen die Wahlberechtigten nach örtlich abgegrenzten Bezirken, nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder nach anderen geeigneten Gesichtspunkten so zuzuweisen, daß die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufzusuchen vermögen, können ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden.

(4) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß dadurch das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

Dritter Abschnitt

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5

Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt oder zur Zeit der Wahl Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Beigeordneter ist,
4. von der Wahlberechtigung nicht ausgeschlossen ist (§ 6).

(2) Wahlberechtigt sind, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen, auch die Personen, die einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) besitzen.

(3) Wer die Wahlberechtigung in einer Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren in die Gemeinde zurückkehrt, erhält sofort mit der Rückkehr die Wahlberechtigung wieder. Die Rückkehr setzt die Absicht voraus, wieder in der Gemeinde zu wohnen, d. h. dort einen nicht von vornherein auf kürzere Zeit berechneten Aufenthalt zu nehmen.

(4) Personen, die infolge von Kriegsereignissen ihren Wohnsitz aufgeben mußten und dadurch ihre Wahlberechtigung verloren haben, erhalten mit der Rückkehr in die Heimatgemeinde ihre Wahlberechtigung wieder. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz gilt in diesen Fällen nicht.

§ 6

Ausschluß von der Wahlberechtigung

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat,
3. wer rechtskräftig auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg. Bl. S. 30) die Wahlberechtigung verloren hat.

§ 7

Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung

Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind:

1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. Strafgefangene,
3. Personen, die in Sicherheitsverwahrung gehalten werden.

§ 8

Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in die Wählerliste (Wahlkartei) des Wahlgebiets eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

1. wahlberechtigt ist (§ 5),
2. an der Ausübung der Wahlberechtigung nicht behindert ist (§ 7),

3. das 25. Lebensjahr vollendet hat,

4. die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, Reg. Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, Reg. Bl. S. 30) und

5. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist.

(2) Wählbar zum Bürgermeister (Oberbürgermeister) ist, wer am Wahltag

1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) besitzt,

2. das 25. Lebensjahr vollendet hat,

3. nicht unter die Bestimmungen des § 6 Nr. 1 oder 2 oder des § 7 fällt,

4. die Wählbarkeit durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer nicht verloren hat (Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, Reg. Bl. S. 71, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950, Reg. Bl. S. 30) und

5. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist.

§ 10

Zugehörigkeit von Beamten, Angestellten und Arbeitern zum Gemeinderat

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde dürfen in den Gemeinderat nicht eintreten und dem Gemeinderat nicht angehören.

Vierter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

1. Wahltag

§ 11

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats finden im November statt. Das Innenministerium kann den Wahltag durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger näher bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Gemeinderat den Tag der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag sein. An Fest- und Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

2. Wählerliste und Wahlscheine

a) Wählerliste

§ 12

Aufstellung der Wählerliste

(1) Für jede Wahl ist vom Bürgermeisteramt eine Wählerliste aufzustellen.

(2) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet (§ 4), so ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk besonders aufzustellen.

§ 13

Form der Wählerliste

(1) Die Wählerliste hat folgende Spalten zu enthalten:

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Laufende Nummer | } des Wahlberechtigten, |
| 2. Familienname | |
| 3. Vorname (Rufname) | |
| 4. Geburtsjahr und -tag | |
| 5. Wohnort und Wohnung | |
6. Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe (die Spalte soll möglichst in mehrere Unterspalten zerlegt werden, damit die Liste für weitere Wahlen und Abstimmungen verwendbar ist),
7. Bemerkungen.

(2) Die Wählerliste kann in Listenform oder als Kartei geführt werden.

(3) Die Eintragungen erfolgen in der Buchstabenfolge unter fortlaufender Nummer. Werden die Wählerlisten in Listenform geführt, so ist am Schluß jedes Buchstabens oder sonst an geeigneter Stelle für Nachträge Raum zu lassen.

(4) Die getrennte Anlegung der Wählerliste nach Männern und Frauen ist zulässig. Die Wählerliste kann auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Wahlbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen oder nach sonstigen geeigneten Gesichtspunkten eingetragen werden.

(5) Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Auflegung der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten durch unberechtigte Dritte unmöglich macht.

§ 14

Inhalt der Wählerliste

(1) In die Wählerliste sind alle am Wahltag wahlberechtigten Personen (§ 5) einzutragen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihrer Wahlberechtigung behindert sind (§ 7), sollen in die Wählerliste aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder mit „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Wahltag weg, so ist der Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(3) Vor der Eintragung jeder Person ist ihre Wahlberechtigung zu prüfen.

§ 15

Vorläufiger Abschluß der Wählerliste und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Jede Wählerliste ist am Schluß vor der öffentlichen

Auflegung (§ 16 Abs. 1) unter Angabe des Tags vom Bürgermeisteramt zu beurkunden. Der vorläufige Abschluß einer Wahlkartei wird in einer besonderen Urkunde dargestellt.

(2) Nach Fertigstellung der Wählerliste soll in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Wahlberechtigte schriftlich davon benachrichtigt werden, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf Wahltag, Wahlraum und Abstimmungszeit enthalten.

§ 16

Auflegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist mindestens drei Wochen vor dem Wahltag eine Woche lang öffentlich aufzulegen; die Auflegung hat auch an Sonn-, Fest- und Feiertagen zu erfolgen.

(2) Das Bürgermeisteramt hat vor der Auflegung öffentlich bekannt zu machen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht aufgelegt ist und wann und bei welcher Dienststelle Berichtigungen beantragt werden können.

§ 17

Antrag auf Berichtigung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann ihre Berichtigung während der Dauer der öffentlichen Auflegung beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

(2) Der Antrag auf Berichtigung ist, wenn er nicht schriftlich gestellt wird, zur Niederschrift zu nehmen.

(3) Wird die Streichung eines in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten beantragt, so soll diesem vor der Streichung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(4) Über den Antrag hat das Bürgermeisteramt unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Betroffenen zu eröffnen.

§ 18

Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Bei Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landratsamts unterstehen, ist statt des Einspruchs Beschwerde an das Landratsamt gegeben. Der Gemeinderat hat über den Einspruch, das Landratsamt über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zu eröffnen.

(2) Gegen die Einspruchs- bzw. Beschwerdeentscheidung ist binnen drei Tagen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig.

(3) Der Einspruch und die Beschwerde nach Abs. 1 treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 des Gesetzes Nr. 110 (Art. 13 Abs. 4 Satz 4 GWG.).

§ 19

Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen

(1) Die Wählerliste kann während der Auflegungsfrist

(§ 16 Abs. 1) auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Betroffenen sind umgehend hiervon zu verständigen.

(2) Die Gründe für die Berichtigung sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

(3) Gegen die Verfügungen nach Abs. 1 sind die Rechtsmittel nach § 18 gegeben.

§ 20

Endgültiger Abschluß der Wählerliste

(1) Die Auflegung ist unter Angabe des Orts, Beginns und Endes derselben in der Wählerliste oder in besonderen zu den Wahlakten zu nehmenden Urkunden zu beurkunden.

(2) Das Bürgermeisteramt hat nach Ablauf der Auflegungsfrist (§ 16 Abs. 1) die berichtigte Wählerliste endgültig abzuschließen. Es hat die Wählerliste unter Angabe des Tags mit einer Beurkundung darüber zu versehen, wieviele Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen sind, bei wieviel Wahlberechtigten ein Sperrvermerk (§ 14 Abs. 2) oder ein Vermerk über die Ausstellung eines Wahlscheins (§ 22 Abs. 2) eingetragen ist und wieviel eingetragene Wahlberechtigte ohne einen solchen Vermerk noch verbleiben. Weiter ist die Nichterhebung von Einsprüchen zu beurkunden. Die Beurkundung kann auch auf besonderer Urkunde zu den Akten genommen werden.

(3) Die Behälter der Wahlkartei sind nach Beendigung der Auflegung durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß keine Entnahme oder Einfügung von Karten durch unbefugte Personen möglich ist.

b) Wahlscheine

§ 21

Allgemeines

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,

a) wenn er sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wahlbezirks aufhält, in dessen Wählerliste er eingetragen ist,

b) wenn er nach Ablauf der Frist zur Auflegung der Wählerliste seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen,

2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen,

b) wenn er wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung (§ 7) gestrichen oder nicht eingetragen

war, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist,

c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung der Wählerliste eintreten oder durch eine Entscheidung im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden.

§ 22

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Der Antragsteller hat den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen.

(2) Wenn ein Wahlschein ausgegeben worden ist, ist in der Wählerliste in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte „Wsch“ einzutragen.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine wird ein Verzeichnis geführt. Vor Übergabe der Wählerliste an den Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 25 bzw. § 32 und § 34) ist vom Bürgermeisteramt in der Wählerliste nach dem Verzeichnis der ausgestellten Wahlscheine zu beurkunden, bei wievielen Wahlberechtigten nach dem endgültigen Abschluß der Wählerliste (§ 20 Abs. 2) in die Spalte der Stimmabgabe „Wsch“ eingetragen worden ist. Werden nach Übergabe der Wählerliste an den Vorsitzenden des Wahlausschusses noch Wahlscheine ausgestellt, so ist bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis dieser Wahlscheine nachzureichen.

(4) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23

Frist zur Beantragung eines Wahlscheins

(1) Wahlscheine können noch am Tag vor der Wahl beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Entgegennahme von Anträgen kann schon am zweitletzten Tag vor dem Wahltag geschlossen werden. Das Bürgermeisteramt hat hierauf in der Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste (§ 16 Abs. 2) hinzuweisen.

§ 24

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins

Bei Versagung des Wahlscheins gilt § 18 entsprechend.

3. Wahlausschüsse

a) Wahl der Mitglieder des Gemeinderats

§ 25

Gemeindewahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats leitet ein Gemeindewahlausschuß. Er besteht aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) wird im Verhinderungsfall oder im Fall der Befangenheit durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Zahl der Beisitzer muß gerade sein. Die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Die jeweils ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderats können nicht bestellt werden. Reicht die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats nicht aus,

so können sonstige wahlberechtigte Gemeindeglieder als Beisitzer und Stellvertreter zugewählt werden.

§ 26

Beschlüßfassung

Der Gemeindegewahlausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die vom Vorsitzenden abgegebene Stimme den Ausschlag.

§ 27

Hilfskräfte

(1) Der Gemeindegewahlausschuß muß einen Schriftführer bestellen. Der Schriftführer hat die Wahlniederschrift (§ 70) zu führen.

(2) Der Gemeindegewahlausschuß bestellt die weiter erforderlichen Hilfskräfte. Sie brauchen nicht wahlberechtigt sein.

§ 28

Bestellungsdauer

Der Gemeindegewahlausschuß ist bei jeder Wahl neu zu stellen.

§ 29

Verpflichtung

Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, den Schriftführer sowie etwaige weitere Hilfskräfte durch Handschlag, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind.

§ 30

Zusammentritt

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer, Schriftführer und Hilfskräfte ein.

(2) Der Gemeindegewahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Anstelle der ortsüblichen Bekanntmachung genügt es, wenn Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweis, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht.

§ 31

Entschädigung

Die Mitglieder des Gemeindegewahlausschusses und die zugezogenen Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

b) Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)

§ 32

Gemeindegewahlausschuß

(1) Die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) leitet ein Gemeindegewahlausschuß. Er besteht aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Bewerber an der Wahl beteiligt oder wegen Befangenheit von der Mitwirkung bei der Wahl ausgeschlossen,

so bestellt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses aus seiner Mitte.

(2) § 25 Abs. 2 und §§ 26 bis 31 gelten entsprechend.

§ 33

Gemeindegewahlausschuß bei der Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters in Bürgermeistereien

(1) Bei der Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters in Bürgermeistereien wählt der Gemeinderat jeder zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinde aus seiner Mitte mindestens einen Beisitzer und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses und sein Stellvertreter werden von den Gemeinderäten in gemeinschaftlicher Sitzung bestimmt. Die Einberufung und Leitung der gemeinschaftlichen Sitzung kommt dem Bürgermeister oder im Fall der Verhinderung oder der Befangenheit seinem Stellvertreter zu, der zur Zeit der Wahl das Bürgermeisteramt der nach der Einwohnerzahl größten Gemeinde versieht. Im übrigen gilt § 32 entsprechend.

(2) Jede zur Bürgermeisterei gehörende Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirksausschüsse werden in jeder Gemeinde vom Gemeinderat gewählt.

c) Wahlkreis- und Wahlbezirksausschüsse

§ 34

(1) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise oder Wahlbezirke eingeteilt, so ist für jeden Wahlkreis ein Wahlkreis-ausschuß und für jeden Wahlbezirk ein Wahlbezirks-ausschuß zu bilden. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer muß gerade sein. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt.

(2) Die §§ 26 bis 31 gelten entsprechend.

(3) Der Gemeindegewahlausschuß kann gleichzeitig die Aufgaben eines Wahlkreis-ausschusses und eines Wahlbezirks-ausschusses, der Wahlkreis-ausschuß gleichzeitig die Aufgaben eines Wahlbezirks-ausschusses übernehmen.

4. Wahlräume und ihre Ausstattung

§ 35

Wahlräume

(1) Die Wahlräume, die für die Wahl erforderliche Ausstattung der Wahlräume und das Bedienungspersonal werden von der Gemeinde gestellt.

(2) In großen Wahlbezirken und in den Wahlbezirken, in denen die Wählerlisten nach dem Geschlecht getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. Für jeden Wahlraum oder Wahltisch ist ein besonderer Wahlbezirks-ausschuß zu bilden. Sind mehrere Vorsitzende in einem Wahlraum tätig, so steht die Hausordnung dem an Lebensjahren ältesten zu.

§ 36

Wahlurnen

(1) Die von den Wahlberechtigten abgegebenen Wahlzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Das sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Wahlurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 37

Abstimmungsschutzvorrichtungen

(1) In den Wahlräumen sind Tische mit Schutzvorrichtungen aufzustellen, an denen die Wahlberechtigten ihre Wahlzettel unbeobachtet behandeln und in die Wahlumschläge legen können. Zu diesem Zweck können auch Nebenräume bereitgestellt werden; diese dürfen jedoch nur durch den Wahlraum betreten werden, können und müssen unmittelbar mit diesem verbunden und von ihm aus zu übersehen sein.

(2) In den Schutzvorrichtungen und Nebenräumen müssen Bleistifte bereitliegen.

5. Wahlzettel und Wahlumschläge

§ 38

Wahlzettel

(1) Der Gemeinderat kann bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats bestimmen, daß, abgesehen von den Fällen des § 46 Abs. 1, mit amtlich hergestellten Wahlzetteln gewählt wird und daß andere Wahlzettel ungültig sind. Er hat auch darüber zu bestimmen, ob der amtliche Wahlzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge umfaßt (Einheitswahlzettel) oder ob für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Wahlzettel (Einzelwahlzettel) hergestellt wird.

(2) Die amtlich hergestellten Wahlzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten. Sie können den Wahlberechtigten vom Bürgermeisteramt auch zugesandt werden.

(3) Nicht amtlich hergestellte Wahlzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 25 bzw. § 32 und § 34) hat die ihm zur Abgabe an die Wahlberechtigten übergebenen Wahlzettel vor oder an dem Eingang zum Wahlraum so aufzulegen, daß sie von den Wahlberechtigten entnommen werden können.

(4) Die Wahlzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen kein auf die Person des Wahlberechtigten hinweisendes Kennzeichen enthalten.

§ 39

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge müssen amtlich abgestempelt und undurchsichtig sowie innerhalb eines Wahlbezirks auch von gleicher Größe und Farbe sein.

(2) Sie sind in der erforderlichen Zahl in jedem Wahlraum bereit zu halten.

6. Besondere Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats

§ 40

Bekanntmachung der Wahl

(1) Spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahlhandlung ist öffentlich bekanntzumachen:

1. der Tag der Wahl,
2. der Beginn und der Schluß der Abstimmung,
3. die Abgrenzung der Wahlkreise und der Wahlbezirke sowie die Lage der Wahlräume,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 auch die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats,
5. ob der Wahlzettel amtlich hergestellt wird und andere Wahlzettel ungültig sind (§ 38 Abs. 1).

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist urkundlich, bei Benutzung von Zeitungen durch Belegblätter, nachzuweisen. Die Bekanntmachung kann wiederholt werden.

§ 41

Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Mit der Bekanntmachung der Wahl (§ 40) ist vom Bürgermeisteramt die Aufforderung zu verbinden, Wahlvorschläge schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschläge beschaffen sein müssen (§ 42). Die Einreichung muß am letzten Tag, an dem sie zulässig ist, spätestens bis 19 Uhr erfolgt sein. Zuständig zur Entgegennahme der Wahlvorschläge ist der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 der Vorsitzende des Wahlkreisausschusses.

(2) § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist innerhalb der Einreichungsfrist (Abs. 1) nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so können binnen einer Nachfrist von zwei Tagen weitere Wahlvorschläge eingereicht werden. Der innerhalb der Einreichungsfrist (Abs. 1) eingegangene Wahlvorschlag ist am Tag nach Ablauf dieser Frist vorläufig unter Hinweis auf die Nachfrist öffentlich bekanntzugeben. Er kann während der Nachfrist nicht zurückgenommen werden.

§ 42

Inhalt des Wahlvorschlags

(1) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlgebiet (§ 3 Abs. 1), im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort, in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten auch Wohnung, so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

(3) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner sollen ihrer Unterschrift die Angaben ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beifügen. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der zur Entgegennahme der Wahlvorschläge Berechtigte unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen (§ 43 Abs. 1). Eine ordnungsmäßig abgegebene Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (§ 41 Abs. 1 und 3) nicht mehr zurückgenommen werden.

(5) Im Wahlvorschlag sind aus dem Kreis der Unterzeichner ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter. Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses (§ 25) und der Wahlkreisausschüsse (§ 34) sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensleute oder deren Stellvertreter sein.

(6) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird bei der Beschlußfassung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 44) nicht mehr berücksichtigt, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (§ 41 Abs. 1 und 3) erfolgt.

(7) Ein Bewerber darf sich im Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

§ 43

Mängelbeseitigung

(1) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (§ 25), im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 des Wahlkreisausschusses (§ 34), vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt des Einlaufs. Wenn in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nachzubringen sind, so hat er unverzüglich, spätestens am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 41 Abs. 1 und 3) die Vertrauensleute dazu aufzufordern. Die Bereinigung der Anstände muß spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 19 Uhr beendet sein.

(2) Die Vorschriften in § 42 Abs. 4 und 6 bleiben unberührt.

(3) Der Vertrauensmann kann gegen die auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verfügungen die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 des Wahlkreisausschusses, anrufen.

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(1) Unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für die Bereinigung der Anstände (§ 43 Abs. 1) entscheidet der Gemeindevwahlausschuß (§ 25), im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 der Wahlkreisausschüsse (§ 34), endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;
2. nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften tragen.

(3) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Persönlichkeit bestehen können;
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist (§ 42 Abs. 6), oder die ihre Zustimmungserklärung fristgemäß zurückgezogen haben (§ 42 Abs. 6).

(4) Ebenso können Bewerber gestrichen werden, die offensichtlich nicht wählbar sind. Im übrigen wird über die Wählbarkeit eines Bewerbers erst bei der Zuweisung der Sitze entschieden (§ 66 Abs. 3).

(5) Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen (§ 42 Abs. 1), so werden die überzähligen Bewerber nach der Reihenfolge von hinten auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

(6) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen des Wahlgebiets vorgeschlagen sind, sind nur auf dem Wahlvorschlag zu belassen, für den sie sich erklärt haben. Haben sie ihre Zustimmung für mehrere Wahlvorschläge oder für keinen gegeben, so sind sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Von der Entscheidung sind im Fall der Zurückweisung oder Änderung eines Wahlvorschlags die Vertrauensleute durch Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind die eingereichten und die zugelassenen Wahlvorschläge und die gefaßten Beschlüsse und ihre Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Gemeindevwahlausschuß, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 vom Wahlkreisausschuß, zu unterzeichnen.

§ 45

Bekanntgabe der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

(1) Sind für eine Wahl im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, zwei oder mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen worden, so findet Verhältniswahl auf Grund der Wahlvorschläge statt.

(2) Die vom Gemeindevwahlausschuß (§ 25), im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 vom Wahlkreisausschuß (§ 34), zugelassenen Wahlvorschläge hat der Vorsitzende unverzüglich, spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag, in der Reihenfolge des Einlaufs und unter Angabe des Kennworts öffentlich bekanntzumachen.

(3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. daß nur solche Bewerber gültig gewählt werden können, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind,
2. daß der Wahlzettel höchstens so viele Stimmen enthalten darf, als Mitglieder des Gemeinderats, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, zu wählen sind,
3. daß der Wahlberechtigte auf dem abzugebenden Wahlzettel Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 jedoch unter Beschränkung auf Wahlvorschläge des gleichen Wahlkreises, übernehmen darf,
4. daß der Wahlberechtigte innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl (Nr. 2) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
5. daß der Wahlberechtigte in der Art abzustimmen hat, daß er durch ein auf den Wahlzettel gesetztes Kreuz, durch Ausstreichen, Beisetzen von Zahlen, Wiederholung von Namen oder auf sonstige Weise erkenntlich macht, für welche Bewerber er stimmen und wieviele Stimmen er ihnen geben will.

(4) Werden amtlich hergestellte Wahlzettel verwendet (§ 38 Abs. 1), so ist ferner darauf hinzuweisen, daß nur mit amtlich hergestellten Wahlzetteln abgestimmt werden kann, daß andere Wahlzettel ungültig sind, ferner daß die amtlich hergestellten Wahlzettel im Wahlraum bereitgehalten werden.

(5) § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 46

Bekanntgabe bei der Mehrheitswahl

(1) Ist für eine Wahl im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Der Wahlberechtigte ist an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

(2) In diesem Fall hat der Vorsitzende des Gemeindewahl Ausschusses (§ 25), im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 des Wahlkreis Ausschusses (§ 34), an Stelle der Bekanntmachung nach § 45 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben,

1. daß die Wahl nach dem Grundsatz der Stimmenmehrheit (Mehrheitswahl) ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber stattfindet,
2. daß mit nichtamtlich hergestellten Wahlzetteln abgestimmt wird,
3. daß der Wahlzettel höchstens so viele Namen enthalten darf, als im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind,
4. daß ein Bewerber nicht mehr als eine Stimme erhalten kann,
5. daß die Bewerber als gewählt zu betrachten sind, die der Reihenfolge nach die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(3) Die Farbe der zu verwendenden Wahlzettel (§ 38 Abs. 4) ist gleichfalls bekanntzugeben.

(4) § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

7. Besondere Vorschriften für die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters)

§ 47

Bekanntmachung der Wahl

(1) Spätestens eine Woche vor dem Wahltag ist der Tag der Wahl, der Beginn und Schluß der Abstimmung, im Fall der Bildung mehrerer Wahlbezirke auch die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Lage der Wahlräume, öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Wahlhandlung

1. Allgemeines

§ 48

Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) In den Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die Abstimmungszeit um höchstens zwei Stunden abkürzen, wenn und soweit die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(3) In den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten kann der Gemeinderat ausnahmsweise den Beginn der Abstimmungszeit allgemein oder in einzelnen Wahlbezirken um höchstens zwei Stunden vorverlegen.

(4) Haben alle in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten eines Wahlbezirks abgestimmt, so kann der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) die Abstimmung schon vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit schließen.

§ 49

Verpflichtung

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende seinen Stellvertreter, die Beisitzer, den Schriftführer und etwaige sonstige Hilfskräfte durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst oder nach § 29 verpflichtet worden sind. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt.

§ 50

Bescheinigung der nachträglich ausgestellten Wahlscheine in der Wählerliste

Wenn in der Gemeinde Wahlscheine ausgestellt worden sind (§ 21), hat der Vorsitzende vor Beginn der Abstimmung nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 22 Abs. 3) bei den in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben, in die Spalte für die Stimmabgabe „Wsch“ einzutragen. Er hat die Wählerliste mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Wahlberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine vom

Vorsitzenden „Wsch“ eingetragen worden ist. Die Bescheinigung kann auch in besonderer Urkunde zu den Akten genommen werden.

§ 51

Abstimmungstisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf alsdann bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(3) Je ein Abdruck des Gemeindevahlgesetzes und der Gemeindevahlordnung sind in jedem Wahlraum aufzulegen.

2. Durchführung der Abstimmung

§ 52

Öffentlichkeit

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte. Ansprachen und Propaganda sind darin unzulässig. Nur der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(3) Der Wahlausschuß kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ist es ein Wahlberechtigter des Wahlbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

(4) Während der Wahlhandlung kann die Wählerliste nicht eingesehen werden.

§ 53

Leitung der Stimmabgabe

Der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 25 bzw. § 32 und § 34) leitet die Stimmabgabe und läßt bei Andrang den Zutritt zu den Wahlräumen ordnen. Die Wahlräume dürfen während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden.

§ 54

Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Wahlberechtigung nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen.

(3) Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er den amtlichen Wahlumschlag (§ 39). Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Schutzvorrichtung versehenen Nebentisch (§ 37) und legt dort den Wahlzettel, gegebenenfalls nach Vornahme der zulässigen Änderungen (§ 45 Abs. 3) in den Wahlumschlag. Wird bei einer Wahl mit amtlich hergestellten Wahlzetteln abgestimmt, so erhält der Wahlberechtigte beim Betreten des Wahlraums auch den amtlichen Wahlzettel.

(4) Der Wahlberechtigte tritt hierauf an den Abstimmungstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste gefunden hat, den Wahlumschlag mit dem Wahlzettel dem Vorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(5) Auf Erfordern hat sich der Wahlberechtigte dem Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) über seine Person auszuweisen.

(6) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Vorsitzenden, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Bestehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlausschuß sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. In diesem Fall ist der Wahlumschlag mit dem Wahlzettel zu verschließen und samt dem Wahlschein der Wahlniederschrift beizufügen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

(7) Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Wahlzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(8) Wahlzettel, die nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Wahlumschlag hindurch fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Vorsitzende zurückzuweisen.

(9) Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Wahlberechtigten die amtlichen Wahlumschläge und gegebenenfalls die amtlichen Wahlzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 55

Abstimmungsvermerk

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben dessen Namen in der dafür vorgesehenen Spalte der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine. Der Vermerk ist bei derselben Wahl in jedem Wahlbezirk in der gleichen Spalte (§ 13 Abs. 1 Nr. 6) anzubringen.

§ 56

Schluß der Abstimmung

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Sechster Abschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Öffentlichkeit

§ 57

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

2. Feststellung der Zahl der Abstimmenden

§ 58

(1) Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benutzten Wahlumschläge und Wahlzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Alsdann, oder, falls der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) einen dahingehenden Beschluß faßt, an dem folgenden Werktag, werden die Wahlumschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Gleichzeitig wird die Zahl der Abstimmungsvermerke (§ 55) in der Wählerliste und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine (§ 54 Abs. 6) festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift (§ 70) anzugeben und soweit möglich zu erläutern.

(2) Findet die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht unmittelbar nach der Wahlhandlung statt, so ist nach der Abstimmung die Wahlurne in Gegenwart des Wahlausschusses (§ 25 bzw. § 32 und § 34) zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren; der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. Die Verhandlung wird darauf vom Vorsitzenden unter mündlicher Bekanntgabe des Zeitpunkts ihres Wiederbeginns vertagt.

(3) In der gleichen Weise sind bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung die Wahlzettel und Wahlumschläge für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses zu versiegeln und sicher zu verwahren.

3. Zählung der Stimmen

§ 59

Sammlung der Wahlzettel

(1) Nach der Zählung der Wahlumschläge sowie der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine öffnen ein oder mehrere Beisitzer die Wahlumschläge, nehmen die Wahlzettel heraus und übergeben sie nebst den Wahlumschlägen dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(2) Bei Verhältniswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 45 Abs. 1) stellt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter fest, ob der Wahlzettel für einen der zugelassenen Wahlvorschläge unverändert oder verändert abgegeben worden ist. Als verändert ist ein Wahlzettel dann anzusehen, wenn in ihm ein Bewerber gestrichen oder die Reihenfolge der Bewerber geändert oder ein Bewerber aus einem anderen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist oder wenn darauf einem Bewerber mehrere Stimmen gegeben worden sind. Nach der Feststellung erhält ein Beisitzer die Wahlzettel und Wahlumschläge. Die Wahlzettel werden nach Wahlvorschlägen getrennt gesammelt, gezählt und in der Zählliste (§ 60) vermerkt, und zwar gesondert nach veränderten und unveränderten Wahlzetteln. Die auf keinen der zugelassenen Wahlvorschläge lautenden Wahlzettel werden je für sich gesammelt.

(3) Bei Mehrheitswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 46 Abs. 1) und bei der Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) ist nach § 60 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Findet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder einer der Beisitzer bei einem Wahlzettel einen Anstand, der es fraglich erscheinen läßt, ob er nicht im ganzen oder bezüglich einzelner auf ihm enthaltenen Namen ungültig ist, so wird

dieser Wahlzettel zunächst beiseite gelegt; über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Wahlzettel oder der auf ihnen enthaltenen Namen wird Entscheidung getroffen, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Wahlzettel und Stimmen in der Zählliste (§ 60) vermerkt sind. Das gleiche gilt für Wahlumschläge, die eine Beschlußfassung des Wahlausschusses (§ 25 bzw. § 32 und § 34) erfordern; dabei dürfen die Wahlzettel bis zur Entscheidung des Wahlausschusses den beanstandeten Wahlumschlägen nicht entnommen werden.

§ 60

Vormerkung der Stimmen in der Zählliste

(1) Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintrag in eine oder mehrere vorbereitete Zähllisten.

(2) Bei Verhältniswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 45 Abs. 1) ist die Zählliste so einzurichten, daß darin die auf die einzelnen zugelassenen Wahlvorschläge abgegebenen unveränderten und veränderten Wahlzettel und die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen vermerkt werden können. Zu diesem Zweck werden die einzelnen zugelassenen Wahlvorschläge nach ihrem Kennwort in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung doppelt (für unveränderte und veränderte Wahlzettel) aufgeführt. Außerdem sind darauf die zugelassenen Wahlvorschläge in einem Stück festzukleben oder ihrem vollen Inhalt nach schriftlich in der Weise wiederzugeben, daß neben den Namen Raum für Einträge frei gehalten wird. Die nach den unverändert abgegebenen Wahlzetteln auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen sind vom Schriftführer in einer Summe in der Zählliste zu verzeichnen. Sodann werden vom Vorsitzenden aus den verändert abgegebenen Wahlzetteln die Bewerber unter Hervorhebung einer Stimmenhäufung verlesen und vom Schriftführer in der Zählliste die für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen fortlaufend aufgenommen. Der Vorsitzende prüft dabei gleichzeitig, ob die zulässige Gesamtstimmenzahl (§ 45 Abs. 3 Nr. 2) nicht überschritten ist. Gegebenenfalls ist nach § 62 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 zu verfahren.

(3) Bei Mehrheitswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 46 Abs. 1) und bei der Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) verliest der Vorsitzende aus jedem Wahlzettel die darin aufgeführten Bewerber und reicht die Wahlzettel einem Beisitzer, der sie sammelt. In der Zählliste werden vom Schriftführer die Namen der Bewerber aufgeführt, für die Stimmen abgegeben worden sind, und bei jedem Bewerber fortlaufend die für ihn abgegebenen Stimmen verzeichnet.

(4) In gleicher Weise kann einer der Beisitzer oder ein zugezogener Helfer bei der Verhältniswahl eine zweite Zählliste als Gegenliste, bei der Mehrheitswahl ein sogenanntes Strichregister führen. Gegenliste und Strichregister sind der Wahlniederschrift (§ 70) beizufügen.

§ 61

Bildung von Zählgruppen

(1) Zur Zählung der Stimmen kann sich der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) in mehrere Zählgruppen aufteilen, die unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzers die nach

§§ 59 und 60 zu treffenden Feststellungen im gleichen Raum oder in unmittelbar verbundenen Räumen durchführen.

(2) Die Arbeitsteilung erfolgt in der Weise, daß den einzelnen Zählgruppen nach der Feststellung der Zahl der Abstimmenden (§ 58) vom Vorsitzenden eine bestimmte Zahl von ungeöffneten Wahlumschlägen übergeben wird. §§ 59 und 60 sind anzuwenden.

(3) Die Ergebnisse der getrennten Zählung der Stimmen durch die Zählgruppen werden in einer besonderen Zählliste vom Vorsitzenden zusammengetragen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln oder Stimmen nach § 62 entscheidet in jedem Fall der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34).

§ 62

Ungültige Wahlzettel und ungültige Stimmen

(1) Ungültig und bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) nicht in Anrechnung zu bringen sind Wahlzettel,

1. die sich nicht in einem amtlich abgestempelten Wahlumschlag oder die sich in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Wahlumschlag, oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen für Bewerber, Dritte oder Behörden enthält,
2. die mit Bemerkungen versehen sind, die für Bewerber, Dritte oder Behörden beleidigend sind,
3. die nicht von weißem oder weißlichem Papier oder die mit einem auf die Person des Wahlberechtigten hinweisenden besonderen Kennzeichen versehen sind,
4. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind, wenn mit amtlich hergestellten Wahlzetteln abgestimmt wird,
5. deren ganzer Inhalt durchstrichen ist oder die ganz durchgerissen sind.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Wahlzettel gelten als ein Wahlzettel, wenn sie gleichlautend sind oder, wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält, sonst sind sie ungültig.

(3) Die für einzelne Bewerber abgegebenen Stimmen sind ungültig und bei der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) nicht in Anrechnung zu bringen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Wahlzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennbar ist oder gegenüber dem Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigesetzt ist,
2. wenn bei Verhältniswahl der Wahlzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem Wahlvorschlag stehen,
3. wenn nach Streichung von Namen nach Nr. 1 und 2 auf dem Wahlzettel mehr Namen stehen, als Bewerber zu wählen sind oder wenn bei Stimmenhäufung die zulässige Häufungszahl (§ 45 Abs. 3 Nr. 4) oder die zulässige Gesamtstimmenzahl (§ 45 Abs. 3 Nr. 2) überschritten wird.

(4) Bei der Streichung von Namen und Stimmen nach Abs. 3 Nr. 3 ist der erkennbare Wille des Wahlberechtigten

zu beachten. Die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen und Stimmen sind in der Reihenfolge von hinten zu streichen. Sind bei Verwendung von gedruckten Wahlzetteln vom Wahlberechtigten Namen oder Zahlzeichen handschriftlich oder mechanisch (mit Schreibmaschine) angebracht, so sind zuerst die vorgedruckten Namen und anschließend erforderlichenfalls auch die übrigen Namen und Stimmen in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

4. Ermittlung der Gesamtstimmenzahl

§ 63

In Gemeinden mit einem Wahlbezirk

(1) Wenn der Wahlausschuß (§ 25 bzw. § 32 und § 34) über die Gültigkeit der beanstandeten Wahlzettel und Stimmen Entscheidung getroffen hat (§ 59 Abs. 4, § 61 Abs. 3 und § 62), wird die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt und ermittelt, wieviel unveränderte und veränderte Wahlzettel für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind und wieviel gültige Stimmen auf Grund der unveränderten und veränderten Wahlzettel auf die einzelnen Bewerber entfallen sind.

(2) Die so ermittelte Gesamtzahl der auf jeden Bewerber gefallenen gültigen Stimmen ist am Schluß der Zählliste (§ 60) einzutragen, wobei jeweils die Bewerber eines Wahlvorschlags zusammenzustellen sind. Sodann ist die Summe der auf die sämtlichen Bewerber eines Wahlvorschlags gefallenen gültigen Stimmen zu berechnen und in der Zählliste zu vermerken.

(3) Bei Mehrheitswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 46 Abs. 1) und bei der Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen für den einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind; die Zahlen sind in der Zählliste zu vermerken.

§ 64

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken

(1) Wird die Wahl in mehreren Wahlbezirken vorgenommen, so treffen die Wahlbezirksausschüsse die nach § 63 erforderlichen Feststellungen je für ihren Wahlbezirk und übergeben die Wahlniederschriften (§ 70) mit den Zähllisten (§ 60 Abs. 1), Gegenlisten (§ 60 Abs. 4), Strichregistern (§ 60 Abs. 4), allen Wahlzetteln, den Wählerlisten, Wahlscheinen und sonstigen Akten versiegelt dem Vorsitzenden des Gemeindewahl-ausschusses, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 dem Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses. Die Wahlzettel und Wahlumschläge, über deren Gültigkeit der Wahlbezirksausschuß Beschluß fassen mußte, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen; die übrigen Wahlzettel sind vom Wahlbezirksausschuß zu verpacken und zu versiegeln.

(2) Der Gemeindewahl-ausschuß, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 der Wahlkreisausschuß, hat die von den Wahlbezirks-ausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel oder der auf die einzelnen Bewerber gefallenen Stimmen nachzuprüfen, notfalls die Zählung richtig zu stellen, die Ergebnisse der Wahlen in sämtlichen Wahlbezirken des Gemeindewahlgebiets (§ 3 Abs. 1), im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 des Wahlkreises, zu-

sammenzustellen und hiernach unter entsprechender Anwendung des § 63 das Gesamtwahlergebnis des Wahlgebiets, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 des Wahlkreises, zu ermitteln.

(3) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber werden vom Gemeindevwahlausschuß festgestellt. Im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 haben die Wahlkreisausschüsse unmittelbar nach der Feststellung des Gesamtwahlergebnisses des Wahlkreises (§ 64 Abs. 2) dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses die Wahl Niederschriften (§ 70) mit den Zähllisten (§ 60 Abs. 1), Gegenlisten (§ 60 Abs. 4), Strichregistern (§ 60 Abs. 4), allen Wahlzetteln, den Wählerlisten, Wahlscheinen und sonstigen Akten versiegelt zu übergeben. Der Gemeindevwahlausschuß hat mindestens die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses des Wahlkreises (§ 64 Abs. 2) nachzuprüfen und dann die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerber vorzunehmen.

5. Verteilung der Sitze bei der Verhältniswahl

§ 65

Verteilung auf die Wahlvorschläge

(1) Wenn das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise eingeteilt ist oder im Falle des § 3 Abs. 3 werden die Sitze unter die Wahlvorschläge des Wahlgebiets (§ 3 Abs. 1), im Falle des § 3 Abs. 3 des Wahlkreises, nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen, in der Weise verteilt, daß die Zahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet werden, als Bewerber zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind die letzten Höchstzahlen gleich, so entscheidet das Los.

(2) Ist in den Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern das Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt worden (§ 3 Abs. 2), so werden vom Gemeindevwahlausschuß alle Wahlkreise festgestellt, in denen auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt wurde (§ 45 Abs. 1) und die in diesen Wahlkreisen auf die Wahlvorschläge der gleichen Wählervereinigung gefallenen Gesamtstimmzahlen im Wahlgebiet zusammengestellt. Die insgesamt in diesen Wahlkreisen zu besetzenden Sitze werden dann unter die Wählervereinigungen nach dem Verhältnis der auf sie gefallenen Gesamtstimmzahlen im Wahlgebiet entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 verteilt. Jede Wählervereinigung erhält im Wahlgebiet so viele Sitze, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Sind die letzten Höchstzahlen gleich, so entscheidet das Los.

§ 66

Verteilung auf die einzelnen Bewerber

(1) Wenn das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise eingeteilt ist oder im Falle des § 3 Abs. 3, sind bei jedem Wahlvorschlag die Bewerber nach der Größe der ihnen zugefallenen Stimmzahl zu ordnen. Die dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden dann den Bewerbern in dieser Reihenfolge zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl von Sitzen nicht aus, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(2) Ist in den Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern das Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt worden (§ 3 Abs. 2),

so sind die Bewerber jeder Wählervereinigung unabhängig von der Wahlkreiseinteilung nach der Größe der ihnen zugefallenen Stimmzahl zu ordnen. Die der Wählervereinigung zugefallenen Sitze werden dann den in den einzelnen Wahlkreisen vorgeschlagenen Bewerbern der Wählervereinigung in der Reihenfolge der Höchstzahlen und der auf die Bewerber gefallenen Stimmzahl unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen zu besetzenden Sitze zugewiesen. Sind die Höchstzahlen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einem Wahlkreis bei mehreren Wählervereinigungen gleich, so entscheidet das Los. Haben innerhalb einer Wählervereinigung mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der auf die Wählervereinigung gefallenen Sitze nicht aus, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung in den Wahlvorschlägen der Wahlkreise; ist diese die gleiche, so entscheidet das Los.

(3) Bewerber, denen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerber als nicht vorgeschlagen, sie bleiben daher bei der Zuteilung der Sitze für die ganze Wahlzeit außer Betracht.

(4) Sind Bewerber auf verschiedene Amtsdauer zu wählen, so gelten die mit den niedrigeren Höchstzahlen Gewählten als auf die kürzere Amtsdauer gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(5) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als er Bewerber enthält, so bleiben sie unbesetzt.

6. Verteilung der Sitze bei der Mehrheitswahl

§ 67

(1) Bei der Mehrheitswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 46 Abs. 1) sind im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Im Falle des § 66 Abs. 4 gelten die mit der geringeren Stimmzahl Gewählten als auf die kürzere Amtsdauer gewählt.

(3) Als Bürgermeister (Oberbürgermeister) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so soll spätestens am dritten Sonntag nach der Wahl unter Zugrundelegung der Wählerliste für die erste Wahl eine zweite Wahl (Stichwahl) unter den zwei Bewerbern stattfinden, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los (§ 68). Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Durchführung der Stichwahl aus irgend einem Grunde aus, so findet eine neue Wahl nach den Grundsätzen der ersten Wahl statt.

7. Losziehung

§ 68

Wenn bei Stimmgleichheit die Entscheidung dem Los vorbehalten ist (§ 65 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1 und 3), so ist die erforderliche Losziehung Bestandteil des Wahl-

verfahrens. Ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses stellt die Lose in Abwesenheit der Person her, die das Los zu ziehen hat. Beide Personen werden aus der Mitte des Gemeindevwahlausschusses bestimmt.

8. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 69

(1) Das Wahlergebnis im Wahlgebiet wird vom Gemeindevwahlausschuß (§ 25 bzw. § 32) festgestellt und sofort in der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten und gegebenenfalls der abgegebenen Wahlscheine, die Gesamtsumme der gültigen und der ungültigen Stimmen,
2. bei der Verhältniswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 45 Abs. 1) die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmenzahlen, die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten und veränderten Wahlzettel, die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, soweit sie für die Verteilung der Sitze maßgebend ist, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 jeweils getrennt nach Wahlkreisen,
3. bei der Mehrheitswahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 46 Abs. 1) und der Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit ihren gültigen Stimmenzahlen, jeweils getrennt nach Wahlkreisen,
4. eine Belehrung über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist (§ 71).

(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

9. Wahlniederschrift

§ 70

(1) Über die Wahlhandlung hat der Gemeindevwahlausschuß eine Wahlniederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses die Zahl der in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten, die Zahl der Wahlberechtigten, bei denen ein Sperrvermerk (§ 14 Abs. 2) oder ein Vermerk über die Ausstellung eines Wahlscheines (§ 22 Abs. 2) eingetragen worden ist, die Zahl der abgegebenen Wahlscheine, die Zahl der Wahlberechtigten, die abgestimmt haben, die Zahl der gültigen und ungültigen sowie der auf jeden Vorgeschlagenen gefallenen Stimmen, die Namen der Gewählten und ihrer etwaigen Ersatzmänner, die vom Gemeindevwahlausschuß gefaßten Beschlüsse, bei Ungültigkeitserklärung einzelner Wahlzettel oder Stimmen unter Angabe der Gründe und Beifügung der beanstandeten Wahlzettel und Wahlumschläge, ferner bei

Verhältniswahl die Zahl der auf jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag gefallenen gültigen Stimmen, die Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge, die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten und geänderten gültigen Wahlzettel, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und ihrer Ersatzmänner zu enthalten hat. Im übrigen muß aus der Wahlniederschrift ersichtlich sein, daß die Bestimmungen der §§ 26, 37, 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, §§ 48 bis 63, 64 Abs. 2 und 3, §§ 65 bis 69 Abs. 1 eingehalten worden sind. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses zu unterzeichnen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 hat der Wahlkreisausschuß eine Wahlniederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder die nach § 64 Abs. 2 erforderlichen Feststellungen zu enthalten hat. Es muß aus ihr die Beachtung der Vorschriften der §§ 26, 37, 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, §§ 48 bis 63 und § 64 Abs. 2 ersichtlich sein. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlkreisausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlbezirksausschuß hat eine Wahlniederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder die nach § 63 erforderlichen Feststellungen zu enthalten hat. Es muß aus ihr die Beachtung der Vorschriften der §§ 26, 37, 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, §§ 48 bis 63 ersichtlich sein. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlbezirksausschusses zu unterzeichnen.

Siebenter Abschnitt

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

1. Wahlanfechtung

§ 71

Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 69) Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte und jeder Bewerber.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über den Einspruch.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats ist in den Gemeinden, die der allgemeinen Aufsicht des Landratsamts unterstehen, binnen zwei Wochen Beschwerde an das Landratsamt gegeben. Gegen die Einspruchsentscheidung des Gemeinderats in den kreisfreien Städten und den unmittelbaren Kreisstädten und gegen die Beschwerdeentscheidung des Landratsamts ist binnen zwei Wochen die Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) unter den dort festgelegten Voraussetzungen zulässig. Der Einspruch und die Beschwerde treten an die Stelle des Einspruchs im Sinne von § 38 des Gesetzes Nr. 110 (Art. 26 Abs. 4 GWG.).

§ 72

Wahlanfechtungsgründe

(1) Ungültig sind Stimmen, deren Abgabe durch eine von

einem Gewählten oder einem Dritten begangene strafbare Handlung im Sinne der §§ 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches oder durch eine andere gesetzwidrige, von einem Gewählten oder zu seinen Gunsten von Dritten verübte Wahlbeeinflussung oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken veranlaßt worden ist.

(2) Ungültig ist die Zuteilung eines Sitzes im Gemeinderat oder die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters), wenn der Bewerber zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder zu Gunsten seiner eigenen Wahl sich eines Vergehens im Sinne der §§ 107 bis 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches schuldig gemacht hat.

(3) Ungültig ist die Wahl, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung und über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind. Als Verstoß gilt auch eine absichtliche oder grobfahrlässige Unterlassung der Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerliste.

(4) Ein Wahlanfechtungsgrund ist auch ein von einem Gewählten oder einem Dritten begangenes Vergehen im Sinne der §§ 107 bis 109 oder 240 des Reichsstrafgesetzbuches.

(5) Eine Wahl kann nicht für ungültig erklärt werden, wenn durch den Verstoß, auf den die Anfechtung gestützt wird, das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte oder wenn im Fall der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren eine nachträgliche Ergänzung möglich ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

2. Wahlprüfung

§ 73

(1) Der Gemeinderat entscheidet bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats über das Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Gemeinderat.

(2) Unbeschadet des § 71 wird die Wahl des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) von der Aufsichtsbehörde auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft. Die Gültigkeit der Wahl wird dem Gewählten von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Wahlprüfungsurkunde bestätigt.

(3) Die Wahlprüfungsurkunde lautet:

„Herr/Frau geboren am
(Vor- und Zunamen)

ist am zum

hauptamtlichen / ehrenamtlichen Bürgermeister/Oberbürgermeister

der Gemeinde / Stadt

gewählt worden. Die nach Art. 28 Abs. 2 des Gemeindegewahl-

gesetzes vorgenommene Prüfung der Wahl auf ihre Gesetzmäßigkeit hat keinen Anlaß zu einer Beanstandung der Wahl ergeben.

....., den.....
(Ort) (Datum)
(Dienststempel)
.....
(Aufsichtsbehörde)
.....
(Unterschrift mit Amtsbezeichnung)

3. Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses

§ 74

Neuwahl im Wahlgebiet

(1) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Gemeinderat umgehend eine Neuwahl anzuordnen. Diese kann, wenn die Ungültigkeitserklärung sich nicht auf die Wählerlisten und die Wahlvorschläge erstreckt, auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge erfolgen. Die Wahlvorbereitungen brauchen dann nur insoweit erneuert werden, als dies nach der endgültigen Entscheidung im Wahlprüfungs- oder Rechtsmittelverfahren erforderlich ist.

(2) Wenn die Neuaufstellung der Wählerliste angeordnet ist, kann statt der vollständigen Neuaufstellung der Wählerliste auch eine Berichtigung nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Neuwahl vorgenommen werden. In beiden Fällen ist die Wählerliste neu aufzulegen.

(3) Werden bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats die Wahlvorschläge erneuert, so ist der Übergang von der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl und umgekehrt zulässig.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Wahlkreise, Wahlbezirke, Wahlausschüsse (§ 25 bzw. § 32 und § 34) und Wahlräume unverändert bleiben, soweit nicht der Gemeinderat eine Änderung für geboten hält. Änderungen sind mit der Bekanntmachung der Wahl bekanntzumachen.

§ 75

Neuwahl in einzelnen Wahlkreisen

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlkreisen vorgekommen sind, können im Rechtsmittelverfahren die Rechtsmittelbehörden statt die ganze Wahl für ungültig zu erklären, die Wahl auch nur im Wahlkreis für ungültig erklären. § 74 gilt entsprechend.

§ 76

Neuwahl in einzelnen Wahlbezirken

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlbezirken vorgekommen sind, können die Wahlprüfungsbehörden und im Rechtsmittelverfahren die Rechtsmittelbehörden statt die ganze Wahl im Wahlgebiet oder Wahlkreis für ungültig

zu erklären, die Wahl auch nur im Wahlbezirk für ungültig erklären. In diesem Fall ist eine Neuwahl in diesem Wahlbezirk nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerliste wie bei der Hauptwahl zu veranlassen. Bei der Neuwahl darf die Einteilung der Wahlbezirke nicht verändert werden. Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen unter entsprechender Anwendung der §§ 63 bis 73. Eine solche Neuwahl muß innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der Hauptwahl an vorgenommen werden.

§ 77

Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevwahlausschuß (§ 25 bzw. § 32) das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Prüfung des berechtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften der §§ 69 bis 73 Anwendung.

Achter Abschnitt

Ausscheiden aus dem Gemeinderat, Nachrücken, Ersatzwahl

§ 78

Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Aus dem Gemeinderat scheidet außer im Falle des Todes aus:

1. wer die Wählbarkeit verliert (§ 9 Abs. 1),
2. wer dem Gemeinderat nicht angehören darf (§ 10),
3. wer sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt,
4. wer zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wird,
5. wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig aberkannt wird.

(2) Der Gemeinderat entscheidet, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

§ 79

Nachrücken

Tritt ein Gewählter nicht in den Gemeinderat ein oder scheidet er im Laufe der Wahlzeit aus, so rückt für den Rest der Wahlzeit bei der Verhältniswahl der Bewerber nach, der in dem gleichen Wahlvorschlag als nächster Ersatzmann festgestellt ist, bei der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 80

Ersatzwahl

Können ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderats mangels weiterer Bewerber nicht durch Nachrücken ersetzt werden und ist die Zahl der Mitglieder im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, auf weniger als zwei Drittel der im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, festgestellten Gesamtzahl gesunken, so ist eine

Ersatzwahl im Wahlgebiet, im Falle des § 3 Abs. 2 oder 3 im Wahlkreis, für den Rest der Wahlzeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 81

Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise

(1) Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise (§ 3 Abs. 2 oder 3) und jede Änderung der Einteilung tritt erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 11 Abs. 1) in Kraft.

(2) Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 102) gilt für die Wahlkreise entsprechend. Der Gemeinderat verteilt bei der erstmaligen Einteilung die Mitglieder des Gemeinderats, die beim Inkrafttreten der Einteilung (Abs. 1) aus dem Gemeinderat nicht ausscheiden, auf die einzelnen Wahlkreise.

§ 82

Änderung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats im Wahlgebiet erhöht, so sind die weiteren Mitglieder bei der nächsten regelmäßigen Wahl (§ 11 Abs. 1) hinzuzuwählen. Die Hälfte der hinzuzuwählenden Mitglieder scheidet bei der nächsten regelmäßigen Wahl aus dem Gemeinderat wieder aus. Dabei haben bei der Verhältniswahl die mit den niedrigsten Höchstzahlen Gewählten, bei der Mehrheitswahl die Gewählten, welche die geringeren Stimmenzahlen erhalten haben, auszuscheiden.

(2) Wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats im Wahlgebiet verringert, so scheidet bei der nächsten regelmäßigen Wahl außer den Mitgliedern der älteren Hälfte noch so viele Mitglieder der jüngeren Hälfte aus, als zur Herstellung der Normalzahl erforderlich ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats in den Wahlkreisen verändert, so muß vom Gemeinderat gleichzeitig die Verteilung der Mitglieder auf die veränderten Wahlkreise unter Beachtung des Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 328 geregelt werden.

§ 83

Erste regelmäßige Wahl der Mitglieder des Gemeinderats

Die erste regelmäßige Wahl der Mitglieder des Gemeinderats findet am Sonntag, den 28. Januar 1951 statt.

§ 84

Wahlkosten

(1) Die Kosten für die Gemeindevahlen trägt die Gemeinde.

(2) Im Falle des § 38 Abs. 1 kann der Gemeinderat beschließen, daß die Kosten der Wahlzettel von den auf den Wahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensmännern ganz oder teilweise zu ersetzen sind.

§ 85

Fristen

Für die Berechnung der in der Gemeindewahlordnung vorgesehenen Fristen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 86

Inkrafttreten

Diese Gemeindewahlordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 17. November 1950

Ulrich

Anlage zur Gemeindewahlordnung

Beispiel zur Einhaltung der Fristen bei der Gemeinderatswahl

am Sonntag, den 28. Januar 1951

1. Fertigstellung und vorläufiger Abschluß der Wählerliste (§§ 14, 15 Abs. 1) und – in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern – Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 15 Abs. 2): spätestens Samstag, 6. Januar 1951.
2. Bekanntmachung des Bürgermeisteramts über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 16 Abs. 2): spätestens Samstag, 6. Januar 1951.
3. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 16 Abs. 1), Ort, Zeit der Auflegung und Tagesstunde bestimmt das Bürgermeisteramt (§ 16 Abs. 2): Sonntag, 7. Januar 1951.
4. Ende der Auflegung der Wählerliste und der Frist zur Stellung von Berichtigungsanträgen (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1): Samstag, 13. Januar 1951, 18 Uhr.
5. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 20): Samstag, 13. Januar 1951, nach 18 Uhr.
6. Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung usw. (§ 40) und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 41 Abs. 1): Montag, 8. Januar 1951.

7. Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 41 Abs. 1): Montag, 15. Januar 1951, 19 Uhr.
8. Ende der Frist für die Zurücknahme der Unterschrift unter einem Wahlvorschlag (§ 42 Abs. 4) oder der Zustimmungserklärung von Bewerbern (§ 42 Abs. 6): Montag, 15. Januar 1951, 19 Uhr.
9. Ende der Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge (§ 41 Abs. 3), Zurücknahme der Unterschrift unter einem nachträglich eingereichten Wahlvorschlag (§ 42 Abs. 4), oder der Zustimmungserklärung von Bewerbern auf einem nachträglich eingereichten Wahlvorschlag (§ 42 Abs. 6): Mittwoch, 17. Januar 1951, 19 Uhr.
10. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 43 Abs. 1): Donnerstag, 18. Januar 1951, 19 Uhr.
11. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge (§ 44): Donnerstag, 18. Januar 1951, nach 19 Uhr.
12. Ende der Frist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 45 Abs. 2): Mittwoch, 24. Januar 1951.
13. Bescheinigung der nachträglich ausgestellten Wahlscheine in der Wählerliste (§ 50): Sonntag, 28. Januar 1951 vor Beginn der Abstimmung.
14. Wahltag: Sonntag, 28. Januar 1951.
15. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 58), unmittelbar nach Schluß der Abstimmung, spätestens Montag, 29. Januar 1951.
16. Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 69): möglichst bald nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Berichtigung

Im Gesetz Nr. 398 über die Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 23. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 111) sind nachstehende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) muß es statt „Bewegungsfreiheit“ heißen „Bewegungsfähigkeit“.
2. In Art. 27 Abs. 4 muß es statt „Gewälten“ heißen „Gewählten“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Dezember 1950

Nr. 23

Inhalt:

Gesetz Nr. 561 über die Errichtung eines Landesschuldbuchs für Württemberg-Baden vom 30. Oktober 1950. S. 141. – Gesetz Nr. 562 über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1950 vom 7. November 1950. S. 142. – Gesetz Nr. 280 über die Ermächtigung zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften vom 30. Oktober 1950. S. 143. – Gesetz Nr. 564 über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer für den sozialen Wohnungsbau vom 30. Oktober 1950. S. 143. – Verordnung Nr. 566 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden vom 7. November 1950. S. 144. – Verordnung Nr. 567 des Finanzministeriums über die Erhebung von Gebühren für Eintragungen im Landesschuldbuch vom 7. November 1950. S. 144. – Verordnung Nr. 570 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 1. Dezember 1950. S. 145. – Gesetz Nr. 627 zur Änderung des Württembergischen Wassergesetzes vom 30. Oktober 1950. S. 146. – Gesetz Nr. 1091 zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Landes Württemberg-Baden vom 30. Oktober 1950. S. 146.

Gesetz Nr. 561

über die Errichtung eines Landesschuldbuchs für Württemberg-Baden

Vom 30. Oktober 1950

Der Landtag hat am 25. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für das Land Württemberg-Baden wird ein Landesschuldbuch eingerichtet, das auch zur Aufnahme der auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 63 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der 2. DVO., § 11 Abs. 1 der 23. DVO., § 3 Abs. 4 der 33. DVO. und § 6 Abs. 3 der 46. DVO. in ein Schuldbuch einzutragenden Ausgleichsforderungen bestimmt ist.

Es wird durch das Finanzministerium oder die von ihm bestimmte Stelle geführt.

§ 2

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 2298) sinngemäß Anwendung.

Die Vorschriften über die Ausreichung von Schuldverschreibungen und die Verordnung vom 17. November 1939 finden jedoch auf die im Landesschuldbuch auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 63 und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen einzutragenden Ausgleichsforderungen der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen keine Anwendung.

§ 3

Teilübertragungen und Teillösungen von Schuldbuchforderungen sind nur zulässig in Beträgen, die durch hundert teilbar sind.

§ 4

Die erstmalige Eintragung einer Forderung im Landesschuldbuch ist gebührenfrei. Im übrigen können Gebühren nur nach einer vom Finanzministerium zu erlassenden Gebührenordnung erhoben werden.

§ 5

Die Überwachung der Führung des Landesschuldbuchs obliegt dem Landesschuldenausschuß. Er besteht aus dem Präsidenten des Rechnungshofs als Vorsitzendem und vier Landtagsabgeordneten, die vom Landtag auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf der Wahldauer bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Beschlüsse des Landesschuldenausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 6

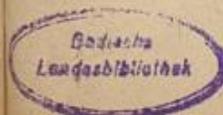
Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer



Gesetz Nr. 562
über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsgesetz
von Württemberg-Baden
für das Rechnungsjahr 1950

Vom 7. November 1950

Der Landtag hat am 2. November 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan für 1950 treten hinzu:

	Roheinnahmen			Rohausgaben			Überschuß (+)		Zuschuß (-)
	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM	Württ. DM	Baden DM	zus. DM
Im Einzelplan	A. Ordentlicher Haushalt								
II – Justizverw. – bei Kap. 2 und 3 Wü und Ba	230 000	120 500	350 500	230 000	120 500	350 500	–	–	–
zus. A. Ordentl. Haushalt	230 000	120 500	350 500	230 000	120 500	350 500	Ausgleichung	Ausgleichung	Ausgleichung

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Gesamtplan des Ordentlichen Haushalts wie folgt festgestellt:

	Landesbezirk		
	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Fortdauernde Einnahmen	591 195 250 DM	290 205 550 DM	881 400 800 DM
Einmalige Einnahmen	1 627 800 DM	461 400 DM	2 089 200 DM
zusammen Einnahmen	592 823 050 DM	290 666 950 DM	883 490 000 DM
Fortdauernde Ausgaben	488 403 050 DM	316 024 900 DM	804 427 950 DM
Einmalige Ausgaben	25 066 500 DM	19 127 350 DM	44 193 850 DM
zusammen Ausgaben	513 469 550 DM	335 152 250 DM	848 621 800 DM
	79 353 500 DM	44 485 300 DM	34 868 200 DM
	Mehreinnahme	Mehrausgabe	Mehreinnahme
ab: Zuschuß an den Außerordentlichen Haushalt – einmalige Ausgabe –	34 868 200 DM	–	34 868 200 DM
Rest	44 485 300 DM	44 485 300 DM	–
	Überschuß	Fehlbetrag	Ausgleichung

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 7. November 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
 Dr. Kaufmann Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 280
über die Ermächtigung zur Beurkundung von
Grundstücksgeschäften

Vom 30. Oktober 1950

Der Landtag hat am 26. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Justizministerium kann Beamte im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung ermächtigen, in Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), des württembergisch-badischen Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) und des Flüchtlingssiedlungsgesetzes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) Beurkundungen vorzunehmen.

(2) Die Beurkundungsbefugnis umfaßt folgende Amtshandlungen:

1. den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Veräußerungsvertrag und die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderlichen Erklärungen zu beurkunden,
2. die Erklärung der Auflassung im Falle des § 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegenzunehmen und zu beurkunden, sofern die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird,
3. die Bewilligung einer Eintragung ins Grundbuch oder die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, sowie alle anderen Erklärungen, die zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach den genannten Gesetzen erforderlich sind, zu beurkunden,
4. Vollmachten, die zu den in den Ziff. 1-3 genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen, zu beurkunden und insoweit Unterschriften sowie Abschriften zu beglaubigen.

§ 2

(1) Die zu ermächtigenden Beamten müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zur Anstellung als Bezirksnotar haben.

(2) Die Ermächtigung kann auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

(3) Das Justizministerium kann die Ermächtigung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 3

Die Ermächtigung gilt für alle in Württemberg-Baden gelegenen Grundstücke, sie kann auf Grundstücke in den Landesbezirken Württemberg oder Baden beschränkt werden. Die Amtshandlungen können im ganzen Land Württemberg-Baden vorgenommen werden.

§ 4

(1) Bei den Beurkundungen sind die für Notare geltenden Vorschriften einzuhalten.

(2) Die ermächtigten Beamten führen für Beurkundungen und Beglaubigungen auf Grund dieses Gesetzes ein Dienstseigel und einen Dienststempel. Näheres bestimmt das Justizministerium durch Verordnung.

§ 5

Die nach diesem Gesetz vorgenommenen Beurkundungen und Beglaubigungen sind amtliche Geschäfte des beurkundenden Beamten. Sie sind kosten- und steuerfrei.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
 Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
 Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 564

über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer
für den sozialen Wohnungsbau

Vom 30. Oktober 1950

Der Landtag hat am 25. Oktober 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Allgemeines

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) ist auf Antrag ausgenommen der Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung von Kleinwohnungsbauten.

§ 2

Kleinwohnungen

Als Kleinwohnungsbauten im Sinne dieses Gesetzes gelten Gebäude, in denen die Wohnfläche der einzelnen Wohnung 80 qm nicht übersteigt, und für die bei einer Vermietung höchstens die Kostenmiete im Sinne von § 27 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) erhoben wird. Diese Wohnfläche kann bis zu einer Größe von 120 qm überschritten werden, wenn die Wohnung zur Unterbringung einer größeren Familie bestimmt oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung beim Wiederaufbau durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

§ 3

Neubauten, die neben Kleinwohnungen auch gewerbliche Räume enthalten

Als begünstigte Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

§ 4

Begriff der Wohnfläche

Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der Wandstärken. Hinzurechnen ist die Grundfläche voll ausgebauter Räume in Dach- und Untergeschossen, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Regel zu einer abgeschlossenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gehören. Die Grundfläche der Treppe ist auch dann nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Treppe in einem Wohnraum oder in der Küche eingebaut ist.

§ 5

Steuerfreiheit für Hofräume und Hausgärten

Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf den Grund und Boden, auf dem der Kleinwohnungsbau errichtet wird (Grundfläche), sondern auch auf die dazu gehörenden Hofräume und Hausgärten. Ist die gesamte Grundfläche (bebaute Grundfläche, Hofräume und Hausgärten) größer als das Zwölfwache der bebauten Grundfläche, so gilt die Steuerbefreiung nur bis zum Zwölfwachen der bebauten Grundfläche. Die über dieses Zwölfwache hinausgehende Grundfläche unterliegt der Besteuerung (steuerpflichtiger Teil der Grundfläche).

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig für die Steuerbefreiung ist das für die Besteuerung zuständige Finanzamt (§ 18 Ziff. 1 Grunderwerbsteuergesetz).

§ 7

Nachweis für die Größe der Wohnflächen

Dem Antrag auf Steuerbefreiung nach § 1 dieses Gesetzes ist eine Bescheinigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die Größe der sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebenden Wohnflächen beizufügen.

§ 8

Antragstellung

Der Antrag auf Steuerbefreiung nach § 1 dieses Gesetzes muß spätestens am 31. Dezember 1955 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein.

§ 9

Fortfall der Steuerbefreiung

Der Erwerbsvorgang wird steuerpflichtig,

- a) wenn das Grundstück nicht bis zum 31. Dezember 1955 mit einem bezugsfertigen Kleinwohnungsbau im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes überbaut ist. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember 1955,
- b) wenn der Kleinwohnungsbau innerhalb von 5 Jahren nach seiner Fertigstellung zu anderen als den steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird. Die Steuerschuld entsteht mit der Verwendung zu den nicht begünstigten Zwecken,
- c) wenn bei der Vermietung von Kleinwohnungen innerhalb von 5 Jahren nach der Errichtung eine höhere Miete als die Kostenmiete im Sinne des § 27 Abs. 1 Erstes Wohnungsgesetz erhoben wird. Die Steuerschuld entsteht mit der Erhöhung der Miete.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 566**des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden**

Vom 7. November 1950

Auf Grund des § 6 des Gesetzes Nr. 561 vom 30. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 141) über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden wird verordnet:

§ 1

Für diejenigen Gläubiger von Ausgleichsforderungen, die ihren Sitz im Landesbezirk Baden haben, wird das Schuldbuch bei der Badischen Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe geführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 7. November 1950

Dr. Kaufmann

Verordnung Nr. 567**des Finanzministeriums über die Erhebung von Gebühren für Eintragungen im Landesschuldbuch**

Vom 7. November 1950

Auf Grund des § 4 des Gesetzes Nr. 561 über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Württemberg-Baden vom 30. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 141) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Schuldbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühr beträgt:

1. für die Eintragung der Abtretung oder Teilabtretung einer Ausgleichsforderung 0,50 DM für je angefangene 1 000 DM Nennbetrag der Forderung, mindestens jedoch 5 DM,
2. für die Eintragung eines Pfandrechts an einer Ausgleichsforderung 0,25 DM für je angefangene 1 000 DM Nennbetrag der Forderung, mindestens jedoch 5 DM,
3. für die Eintragung sonstiger Verfügungsbeschränkungen, eines Bevollmächtigten oder einer Zweiten Person, sowie für die Löschung solcher Vermerke und die Löschung der in Ziff. 2 genannten Eintragungen ohne Rücksicht auf den Wert der Forderung 5 DM.

§ 3

Gebührensschuldner ist:

1. in den Fällen des § 2 Ziff. 1 der Zedent der Forderung,
2. in den Fällen des § 2 Ziff. 2 und 3 derjenige, auf dessen Konto die Eintragung oder Löschung erfolgt.

Wird eine bereits verpfändete Forderung von dem Pfandgläubiger weiter verpfändet, so trifft ihn an Stelle des Kontoinhabers die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühr.

§ 4

Von der Zahlung der Gebühren sind das Land Württemberg-Baden, die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbank von Württemberg-Baden insoweit befreit, als sie nach § 3 dieser Verordnung selbst Gebührensschuldner wären.

§ 5

Die Gebühr entsteht mit dem Vollzug der beantragten Eintragungen und wird sofort fällig. Im übrigen verbleibt es im Landesbezirk Württemberg bei den Bestimmungen der württ. Landesgebührenordnung und im Landesbezirk Baden bei den Bestimmungen des badischen Verwaltungsgebührgesetzes.

Im Landesbezirk Baden finden auf die Beitreibung der nach dieser Verordnung fälligen Gebühren die für die Bezirksamtskassen und die sonstigen Behörden der inneren Verwaltung des Landesbezirks Baden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 7. November 1950

Dr. Kaufmann

**Verordnung Nr. 570
des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen**

Vom 1. Dezember 1950

Auf Grund des § 10 des Gesetzes Nr. 560 über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 30. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 121) wird für den württ.-bad. Landesdienst verordnet:

Abschnitt I

Versorgung

§ 1 (zu § 2 des Gesetzes)

(1) An Stelle der Verfügung über die Versetzung oder den Eintritt des Beamten in den Ruhestand hat die letzte oberste Dienstbehörde oder die an ihre Stelle getretene oberste Dienstbehörde festzustellen, entsprechend welcher Bestimmung des Beamtengesetzes und mit welchem Zeitpunkt der Versorgungsfall eingetreten ist.

(2) Dienstzeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist die tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit, auch soweit sie vor Vollendung des 27. Lebensjahres des Beamten liegt, jedoch nur, wenn sie in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis im Sinne von § 8 des Gesetzes verbracht wurde.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes tritt der Versorgungsfall mit dem Ende des Tages ein, an dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Bei Dienstunfähigkeit tritt der Versorgungsfall an dem Tag ein, an dem die Feststellung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ergeht. In den nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes nachzuprüfenden Fällen ist bei erneut festgestellter Dienstunfähigkeit der Versorgungsfall am Tag der erstmaligen Feststellung der Dienstunfähigkeit eingetreten.

(5) Der Antrag auf Feststellung der Dienstunfähigkeit ist von dem Beamten bei seiner letzten obersten Dienstbehörde oder der an ihre Stelle getretenen obersten Dienstbehörde einzureichen. Diese hat die Untersuchung des Beamten durch die besondere staatliche Gesundheitsbehörde zu veranlassen.

(6) Die Nachprüfung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes hat die oberste Dienstbehörde von Amts wegen zu veranlassen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die besondere staatliche Gesundheitsbehörde und ihre Tätigkeit trifft das Innenministerium.

§ 2 (zu § 3 des Gesetzes)

Die Entscheidung trifft die letzte oberste Dienstbehörde oder die an ihre Stelle getretene oberste Dienstbehörde des Beamten.

§ 3 (zu § 4 des Gesetzes)

(1) Den Hinterbliebenen eines Beamten wird Sterbegeld nach § 93 Abs. 1 DBG gewährt, wenn der Beamte durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid für „nicht betroffen“ oder „nicht belastet“ erklärt worden ist, im übrigen nur insoweit, als das Sterbegeld für eine Zeit nach dem 30. September 1950 zusteht.

(2) Bei Beamten, die vor Feststellung der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze verstorben sind, bemißt sich das Sterbegeld nach § 93 Abs. 1 DBG nach den Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag), die der Beamte bei Erleben des Versorgungsfalls erhalten hätte.

(3) Für Bewilligungen nach § 93 Abs. 2 und § 94 DBG gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Hinterbliebenen aus einer Ehe, die nach dem Ausscheiden des Beamten aus seinem Amt, aber vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde, erhalten Versorgung, wie die Hinterbliebenen aus einer vor Beginn des Ruhestands geschlossenen Ehe.

§ 4 (zu § 5 des Gesetzes)

(1) Für Beamte im Sinne des § 1 des Gesetzes, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt im öffentlichen Dienst wiederverwendet worden sind, ist die Anzeige nach § 134 DBG auch für die Zeit zu erstatten, für die Versorgungsbezüge nachzuzahlen sind.

(2) Soweit Versorgungsbezüge für eine Zeit vor dem 1. Juli 1948 zu gewähren sind, werden sie im Umstellungsverhältnis 10:1 gezahlt.

Abschnitt II

Beihilfen nach § 6 des Gesetzes

§ 5

(1) Beihilfen an noch dienstfähige Beamte im Sinne des § 1 des Gesetzes können durch die letzte oberste Dienstbehörde oder die an ihre Stelle getretene oberste Dienstbehörde auf Antrag unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Beamte einer Beihilfe bedürftig und würdig ist.

(2) § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 des Gesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Bei Beurteilung der Bedürftigkeit und Bemessung der Beihilfe sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse (z. V. Vermögen, Einkommen der Ehefrau) angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

- a) Die Beihilfen dürfen monatlich betragen
bei Beamten ohne Unterhaltsverpflichtungen bis zu 70 DM,
bei Beamten mit Unterhaltsverpflichtungen bis zu 100 DM.
- b) Über die Regelsätze unter Buchstabe a) kann bei besonderem Bedürfnis bis zum Betrag von 780 DM monatlich hinausgegangen werden.
- c) Die Beihilfe darf weder allein noch mit sonstigen Einkünften des Beamten folgende Beträge übersteigen:

bei einer nach dem Gesetz Nr. 560 berechneten Versorgung
bis zu 200 DM monatlich den vollen Betrag,
von dem 200 DM monatlich über- die Hälfte der Ver-
steigenden Betrag sorgung,
insgesamt jedoch nicht den Betrag von 300 DM monatlich.
d) Für jedes zum Kinderzuschlag berechtigende Kind dürfen
außerdem 20 DM monatlich gewährt werden.

§ 8

Die Beihilfen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen
Widerrufs und jeweils für höchstens 6 Monate bewilligt werden.

§ 9

(1) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 7 Buchstabe c) sind
alle Einkünfte des Beamten aus privaten und öffentlichen
Quellen, auch die Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge,
Arbeitslosenfürsorge, Soforthilfe und Kriegsopferversorgung
mit Ausnahme der KB-Mindestrente und der Pflegezulage.

(2) Die Beihilfe ist nur unter der ausdrücklichen Voraus-
setzung zu gewähren, daß sie auf andere Leistungen aus
öffentlichen Mitteln nicht angerechnet wird.

§ 10

Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind bei der
letzten obersten Dienstbehörde oder der an ihre Stelle getre-
tenen obersten Dienstbehörde des Beamten oder bei seiner
letzten Beschäftigungsbehörde einzureichen.

§ 11

Der Antragsteller hat die für die Gewährung der Beihilfe
maßgebenden Verhältnisse eingehend darzulegen und sich zu
verpflichten, jede Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich
anzuzeigen und eine auf Grund schuldhaft falscher Angaben
erlangte Beihilfe zurückzuzahlen.

§ 12

Die Beihilfe darf, wenn der Antrag bis zum 31. Januar 1951
eingeht, rückwirkend ab 1. Oktober 1950, bei späterem Antrags-
eingang vom Ersten des Antragsmonats ab gewährt werden.

§ 13

Die Beihilfe unterliegt der Lohnsteuer.

Abschnitt III
Angestellte und Arbeiter
§ 14 (zu § 8 des Gesetzes)

Diese Verordnung gilt entsprechend für die unter § 8 des
Gesetzes fallenden Angestellten und Arbeiter des württ.-
badischen Landesdienstes.

Abschnitt IV
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz am
1. Oktober 1950 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 1950

In Vertretung:
Dunz

Gesetz Nr. 627
zur Änderung des Württembergischen
Wassergesetzes
Vom 30. Oktober 1950

Der Landtag hat am 25. Oktober 1950 das folgende Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. I

Das Württ. Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 (Reg. Bl.
S. 921) wird wie folgt geändert:

In Art. 30 Abs. 3 treten an Stelle der Worte „vollen Scha-
densersatz“ die Worte „angemessenen Schadensersatz“.

In den Art. 45 Abs. 3 und 46 Abs. 3 treten an Stelle der
Worte „voller Ersatz“ die Worte „angemessener Ersatz“.

In den Art. 56 Abs. 1, 57, 58, 59 Abs. 1, 60 Abs. 1 und 63
treten an Stelle der Worte „volle Entschädigung“ die Worte
„angemessene Entschädigung“.

In den Art. 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 62 Abs. 2 treten an
Stelle der Worte „vollen Ersatz“ die Worte „angemessenen
Ersatz“.

Art. II

Dieses Gesetz tritt im Landesbezirk Württemberg mit
seiner Verkündung in Kraft.

Es findet auf die Verfahren Anwendung, welche die Höhe
der Entschädigung für die Einschränkung oder Entziehung
eines Wassernutzungsrechts oder eines Fischereirechts
(Art. 30) oder für die Benutzung eines fremden Grundstücks
im Zusammenhang mit einer Wassernutzung betreffen und
im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei einer Verwaltungsbe-
hörde oder einem Gericht anhängig sind.

Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoob Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 1091

**zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit
für die Ernennung und Entlassung von Beamten
des Landes Württemberg-Baden**

Vom 30. Oktober 1950

Der Landtag hat am 25. Oktober 1950 das folgende Gesetz
beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Anlage zum Gesetz Nr. 1067 über die Zuständigkeit
für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Landes
Württemberg-Baden vom 13. Dezember 1949 (Reg. Bl.
S. 226) wird wie folgt ergänzt:

Landesgewerbeamt Stuttgart

Württembergische Forstdirektion.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 1949
in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fr. Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Kaufmann Dr. Veit
Stoob Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1950

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag 21. Dezember 1950

Nr. 24

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 406 des Kultministeriums über die Genehmigung der Stiftung „Institut Français de Stuttgart“ vom 22. November 1950. S. 147. – Gesetz Nr. 569 über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage an Beamte vom 21. November 1950. S. 147. – Verordnung Nr. 3006 des Innenministeriums und des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 16. Dezember 1950. S. 147. – Bekanntmachung des Urteils des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 14. November 1950 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Gesetzes über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung vom 11. Dezember 1950. S. 148. – Berichtigungen. S. 148.

Bekanntmachung Nr. 406

**des Kultministeriums über die Genehmigung der
Stiftung „Institut Français de Stuttgart“**

Vom 22. November 1950

Das Kultministerium hat am 22. November 1950 die Stiftung „Institut Français de Stuttgart“ genehmigt. Die Stiftung hat den Zweck, die deutsch-französischen Beziehungen auf kulturellem Gebiet zu entwickeln und zu vertiefen.

Stuttgart, den 22. November 1950

Bäuerle

Gesetz Nr. 569

**über die Gewährung einer befristeten Sonderzulage
an Beamte**

Vom 21. November 1950

Der Landtag hat am 15. November 1950 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Beamte mit einem Grundgehalt (Diäten) bis zu 350 DM monatlich erhalten eine Sonderzulage von 20 DM monatlich.

(2) Beträgt das Grundgehalt (Diäten) mehr als 350 DM monatlich, aber einschließlich der Teuerungszulage nach § 4 des Staatshaushaltsgesetzes für 1949 vom 30. Juni 1949 (Reg. Bl. S. 89)

in der Sonderklasse und in den Ortsklassen A
und B nicht mehr als 389,99 DM,

in den Ortsklassen C und D nicht mehr als 386,99 DM,

so wird als Sonderzulage gewährt

in der Sonderklasse und in den Ortsklassen A
und B der Unterschiedsbetrag bis zu 390 DM,

in den Ortsklassen C und D der Unterschieds-
betrag bis zu 387 DM.

§ 2

Die Sonderzulage wird für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Januar 1951 gewährt; sie ist nicht ruhegehaltstfähig.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. November 1950

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich

Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 3006

**des Innenministeriums und des Arbeitsministeriums
zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung
der aus politischen Gründen entlassenen Beamten
und ihrer Hinterbliebenen**

Vom 16. Dezember 1950

Auf Grund des § 10 des Gesetzes Nr. 560 über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 30. Oktober 1950 (Reg. Bl. S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die vor ihrem aus politischen Gründen erfolgten Ausscheiden bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Innenministeriums oder bei einem der Aufsicht des Arbeitsministeriums unterstellten Sozialversicherungsträger angestellt waren, gelten die Vorschriften



der Verordnung Nr. 570 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 1. Dezember 1950 (Reg.Bl. S. 145) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Bei einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter, der bei einem Mitglied einer kommunalen Versorgungskasse angestellt und dieser Kasse angeschlossen war, trifft die Feststellung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 570 im Bereich der Innenverwaltung die kommunale Versorgungskasse nach Anhörung des letzten Dienstherrn, im Bereich der Arbeitsverwaltung die letzte oberste Dienstbehörde nach Anhörung der kommunalen Versorgungskasse.

(2) Der Antrag auf Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ist von einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne des Abs. 1 im Bereich der Innenverwaltung bei der kommunalen Versorgungskasse einzureichen, die seine Untersuchung durch die Besondere staatliche Gesundheitsbehörde zu veranlassen hat. Im Bereich der Arbeitsverwaltung ist der Antrag bei der letzten obersten Dienstbehörde einzureichen, die im Benehmen mit der kommunalen Versorgungskasse entsprechend zu verfahren hat. In den Fällen, in denen die kommunale Versorgungskasse die Dienstunfähigkeit bereits festgestellt hat, ist von dieser Kasse die Nachprüfung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor einer Entscheidung nach § 3 und § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat die letzte oberste Dienstbehörde des Beamten, Angestellten oder Arbeiters der kommunalen Versorgungskasse Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Im übrigen hat die kommunale Versorgungskasse die für sie geltenden allgemeinen Vorschriften anzuwenden.

§ 3

Bei der Anwendung des § 12 der Verordnung Nr. 570 tritt an die Stelle des 31. Januar 1951 der 28. Februar 1951.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 an in Kraft.

Stuttgart, den 16. Dezember 1950

Ulrich

M. d. F. d. G. b.

Stetter

Bekanntmachung

des Urteils des Württ.-Bad. Staatsgerichtshofs vom 14. November 1950 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Gesetzes über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung

Vom 11. Dezember 1950

Nach Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 121) wird der entscheidende Teil des Urteils hiermit veröffentlicht:

Württ.-Bad. Staatsgerichtshof

Urteil

Im Namen des Volkes!

Das Obergesetzamt Karlsruhe hat in einer Entscheidung vom 25. Februar 1950 die Bestimmungen der §§ 2, 4 und 7 des Gesetzes Nr. 714 über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung vom 26. Januar 1948 (Reg. Bl. S. 40) als gegen die Verfassung für Württemberg-Baden verstoßend bezeichnet und beschlossen, eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Frage der Verfassungsmäßigkeit der erwähnten Bestimmungen einzuholen.

Über diese Frage hat der

Staatsgerichtshof

auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. November 1950 für Recht erkannt:

Die Bestimmungen der §§ 2, 4 und 7 des Gesetzes Nr. 714 über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung vom 26. Januar 1948 (Reg.Bl. S. 40) stehen nicht im Widerspruch mit der Verfassung für Württemberg-Baden.

Stuttgart, den 11. Dezember 1950

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Berichtigungen

In dem Gesetz Nr. 372 über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) vom 5. Oktober 1950 (Reg.Bl. S. 91) muß es in Art. 55 Abs. 1 und 3 jeweils statt „Art. 55 Abs. 2“ heißen „Art. 54 Abs. 2“.

In der Verordnung Nr. 570 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen vom 1. Dezember 1950 (Reg.Bl. S. 145) muß es in § 6 Zeile 3 statt „z. V.“ heißen „z. B.“.

In § 7 Abs. 6 muß es statt „780 DM“ heißen „180 DM“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

INHALTSVERZEICHNIS

- A**
- Abgaben
Umstellung auf die neue Währung. 32.
- Arbeitnehmer
Beteiligung an den Betrieben der Privatwirtschaft. 32. 66.
- Ausgliederung
Zimmerhof. 12.
- B**
- Beamte (auch Angestellte und Arbeiter)
– Entlassungsversorgung
– Gesetz. 121.
– Durchführungsverordnung. 145. 147.
– Ernennung und Entlassung. 146.
– Mindesturlaub. 30.
– Sonderzulage. 147.
– Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von kriegsgefangenen... 2.
- Beamtengesetz
Mitgliedschaft im Landtag. 99.
- Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.
– Abschluß. 30. 89.
– Aufhebung der Meldepflicht. 18.
– Sperrung und Entsperrung von Vermögen. 47.
– Überführung von Angestellten in andere Beschäftigungen. 56.
- Besamung, künstliche
bei Haustieren. 18.
- Beurkundung von Grundstücksgeschäften. 143.
- Bodenreform, siehe Siedlungsland.
- Brütereien
Erzeugung von Kücken. 28.
- Bürgschaften des Landes. 51.
- E**
- Eheschließungen
Gesundheitszeugnis. 11.
- Eingliederung
Zimmerhof. 12.
- Entlassenenversorgung
– Gesetz. 121.
– Durchführungsverordnung. 145. 147.
- Entschädigungsgesetz
– Rangfolge von Wiedergutmachungsleistungen. 60.
– Verfahrensordnung. 33.
– Wiedergutmachung von Schäden an Leben und Gesundheit. 39.
- Erbhofgesetz
Änderung und Neufassung der Verordnung Nr. 166. 2. 3.
- F**
- Feuerschutzsteuer. 52.
- Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden
– Gesetzesänderung. 52.
– Durchführungsverordnung. 123.
- Flüchtlinge
Siedlung (Organisation und Finanzierung). 22.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit
– Entschädigung der Gemeinden. 56.
– Entschädigung der Nachlaßrichter und der Mitglieder der Inventurbehörden. 117.
- G**
- Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1950. 50.
- Gebrauchtwarenhändler
Geschäftsbetrieb. 18.
- Gemeindewahlen
– Gesetz. 111.
– Wahlordnung. 125.
- Gewerbesteuer ausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 99.
- Großkraftwerk Mannheim
Bürgschaft des Landes. 63.
- Grunderwerbsteuer
Befreiung für den sozialen Wohnungsbau. 143.
- Grundstücksgeschäfte
Beurkundung. 143.
- H**
- Hasen und Kaninchen
Ein- und Durchfuhr. 88.
- Haustiere
künstliche Besamung. 18.
- Heimarbeit, schutzwürdige
Zuschüsse. 43. 88.
- Hoffmann, Gottlieb Wilhelm-Werk in Korntal. 43.

I

Impfung gegen Scharlach und Diphtherie
 – Gesetzesänderung. 49.
 – Neufassung des Gesetzes. 50.
 Institut Français de Stuttgart. 147.

J

Jagd, vorläufige Regelung
 – Änderung des Gesetzes. 30.
 – Durchführungsverordnung. 13.
 – Schwarzwildschäden. 65.

K

Kanzleiräume (freiwillige Gerichtsbarkeit)
 Entschädigung der Gemeinden. 56.
 Kapitalverkehr. 100.
 Kleinhändler mit Textilabfällen
 Geschäftsbetrieb. 18.
 Korntal, Brüdergemeinde. 43.
 Kreisstädte, unmittelbare
 Übertragung von Verwaltungsaufgaben. 9.
 Kücken
 Erzeugung in Brütereien. 28.

L

Landesschuldbuch für Württemberg-Baden. 141. 144.
 Landeswasserversorgung
 Zwangseignung von Grundstücken. 123.
 Landtag
 Mitgliedschaft von Beamten. 99.
 Landtags-Wahlen
 – Gesetz. 91.
 – Durchführungsverordnung. 101.
 – Kostenerstattung. 124.
 Land- und Forstwirtschaftlicher Grundbesitz
 Neue Bestimmungen. 3. 65.

M

Maikäfer
 Bekämpfung. 28.
 Mannheim, Großkraftwerk
 Bürgerschaft des Landes. 63.
 Meldeordnung. 65.
 Militarismus, siehe Befreiung.
 Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst
 Gesetzesänderung. 30.
 Ministergesetz. 53.

N

Nationalsozialismus, siehe Befreiung.

Neugliederung von Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern
 Volksbefragung. 59.

P

Postwertzeichen
 Verwaltung bei staatlichen Dienststellen. 22.

R

Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts
 Verlängerung der Geltungsdauer. 1.
 Reichenbach u. R.
 Wiederherstellung. 45.

S

Schwarzwildschäden. 65.
 Siedlungsland
 Änderung der Verordnung Nr. 1022. 8.
 Sozialversicherung
 Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus. 47.
 Sportwette. 63.
 Staatsgerichtshof, Württ.-Bad.
 Entscheidungen
 – Sozialversicherung. 148.
 – Trümmerbeseitigung. 89.
 Staatshaushalt
 – Erster Nachtrag für 1949. 20.
 – Zweiter Nachtrag für 1949. 27.
 – Dritter Nachtrag für 1949. 46.
 – Vorläufige Regelung für 1950. 27. 52. 61.
 – Plan für 1950. 71.
 – Nachtrag für 1950. 142.
 Straßenverkehr
 Zuständige Behörden. 44.

T

Trinkbranntwein
 Aufhebung eines Verbots. 27.
 Trödler
 Geschäftsbetrieb. 18.
 Trümmerbeseitigung, Finanzierung
 – Gesetzesänderung. 1.
 – Entscheidung des Staatsgerichtshofs. 89.

U

USA-Landeskommissariat
 Einstellung des Amtlichen Mitteilungsblatts. 26.

V

Verfolgte des Nationalsozialismus
 – Behandlung in der Sozialversicherung. 47.
 – Schutzgesetz. 123.

Vermessungsarbeiten

Ausführung und Prüfung. 2.

Verwaltungsgerichtshof, Entscheidungen

- Anderweitige Verwendung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen. 56.
- Umstellung von Abgaben auf die neue Währung. 32.

Viehseuchenumlage für 1951. 100.

Volkszählung. 70.

W

Währung

Umstellung von Abgaben. 32.

Wahlen

- Gemeinden
 - Gesetz. 111.
 - Wahlordnung. 125.
- Kostenerstattung der Wahl zum ersten Bundestag. 19.
- Landtag
 - Gesetz. 91.
 - Durchführungsverordnung. 101.
 - Kostenerstattung. 124.

Wassergesetz. 146.

Wasserschutzpolizei (Rhein, Main, Neckar)

Staatsvertrag. 120.

Wehrmachtsangehörige, berufsmäßige

Unterhaltsbeträge. 57.

Wiedergutmachung, siehe Entschädigungsgesetz.

Wildschäden, siehe Jagd.

Winzingen

Wiederherstellung. 45.

Wirtschaft, private

- Beteiligung der Arbeitnehmer. 32. 66.
- Mindesturlaub. 30.

Wohnungswesen

- Befreiung von der Grunderwerbsteuer. 143.
- Finanzielle Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung und zum Wiederaufbau. 29.
- Miteigentum nach Wohneinheiten. 57.
- Rechtsverhältnisse an beschlagnahmten Wohnungen. 117.

Württemberg-Baden

- Bürgschaften des Landes. 51.
- Landesschuldbuch
 - Gesetz. 141.
 - Durchführungsverordnungen. 144.

Z

Zimmerhof

Aus- und Eingliederung. 12.

Zwangsenteignung

- Landeswasserversorgung. 123.
- Neckarstaustufe Heilbronn. 9.



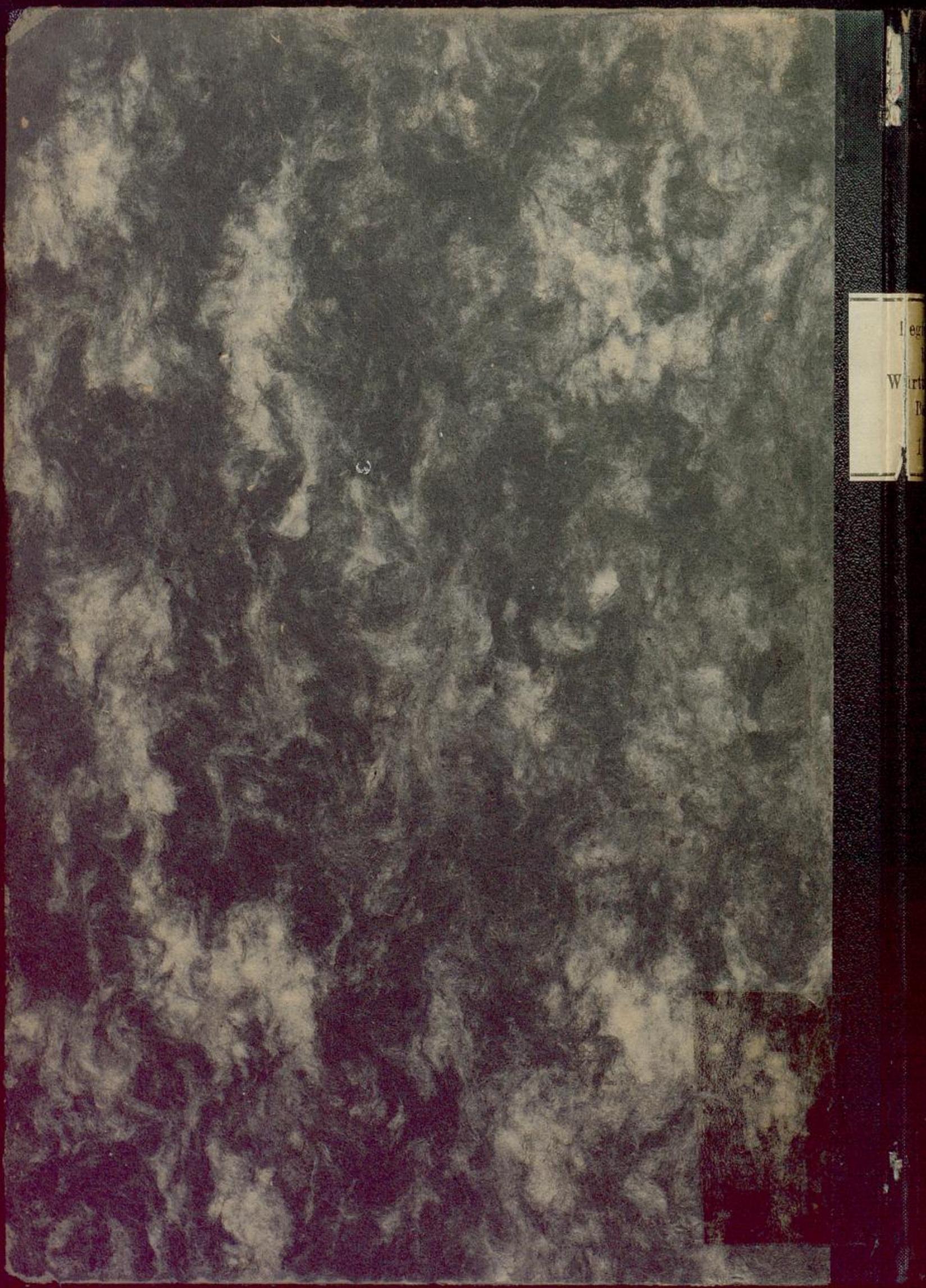
621/50
/20



621/50

6,70

27 02839 8 031



legit
Wirt
R
I